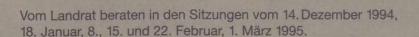
Mal 8.5/78

# **Memorial**

# für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1995





#### Beilagen

Uebersicht der Staatsrechnung 1994
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank
Rechnung des Kantonsspitals
Bericht zur Staatsrechnung 1994
Voranschlag für das Jahr 1995

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
8	2	Wahlen	3
§	3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§	4	Aenderung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	3
8	5	Aenderung des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen	4
8	6	A. Beschluss über die Genehmigung des II. Nachtrages zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)     B. Erneuerung und Erweiterung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule)     Gewährung eines Kredites von 3000000 Franken	5
§	7	Aenderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne	14
8	8	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsmatura)	22
§	9	Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes (betr. Kinderhorte)	27
§	10	Umbau des alten Feuerwehrgebäudes, Glarus, für Bedürfnisse des Polizeikommandos Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1085000 Franken Uebertragung der Erwerbskosten von 500000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	29
§	11	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	35
§	12	A. Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 9415000 Franken an die Braunwald-Standseilbahn AG für Erneuerungsarbeiten     B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	39
§	13	Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	46
8	14	Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr	51
§	15	A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus     B. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe	62
§	16	A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer     B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch	83
§	17	A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch D. Aenderung des Strassengesetzes	
		F. Aenderung des Strassengesetzes	93

### § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

#### § 2 Wahlen

(Präsidium des Obergerichtes, Mitglied des Verwaltungsgerichtes, Verhörrichter)

Auf die diesjährige Landsgemeinde haben Dr. Kurt Hauser, Näfels, als Obergerichtspräsident, und Eduard Braun-Müller, Netstal, altershalber als Verwaltungsrichter, ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – Präsidium des Obergerichtes und Mitglied des Verwaltungsgerichtes – vorzunehmen.

Ferner hat Ende Oktober 1994 die an der Landsgemeinde 1994 gewählte Verhörrichterin Bettina Schmid ihre Stelle per 30. April 1995 gekündigt. Die Stelle wurde Ende 1994 ausgeschrieben, worauf elf Anmeldungen eingegangen sind. Es fanden in der Folge Vorstellungsgespräche mit mehreren Bewerbern und einer Bewerberin statt. An der Sitzung vom 19. Dezember 1994 hat die Verwaltungskommission der Gerichte in Anwendung von Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes lic. iur. Pablo Blöchlinger, geb. 1964, St. Gallen, als a. o. Verhörrichter bis zur Landsgemeinde 1995 bezeichnet, der seine Stelle am 15. Februar 1995 angetreten hat.

Gemäss Artikel 68 der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde für die Wahl der Verhörrichter zuständig. Nachdem die Stelle ordnungsgemäss ausgeschrieben wurde und inzwischen alle andern Bewerber und die Bewerberin auf eine Kandidatur verzichtet haben, schlägt die Verwaltungskommission der Gerichte für den Rest der laufenden Amtsdauer Herrn lic. iur. Pablo Blöchlinger, geb. 26. Mai 1964, von Goldingen/SG, ab April wohnhaft in Schwändi, zur Wahl als Verhörrichter vor.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

# § 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1995, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 208000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1995 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der von der Landsgemeinde 1993 beschlossene Bausteuerzuschlag für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1995 einen Gewässerschutzzuschlag von 3 Prozent zur einfachen Steuer beschlossen.

### § 4 Aenderung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

L

Grundsätzlich haben sich die bisher eingesetzten Instrumente der Wirtschaftsförderung bewährt: es sind dies die Gewährung von Darlehen aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds sowie von Bürgschaften, teilweise gemeinsam mit dem Bund. Als besonders wirkungsvoll hat sich das Instrument der Zinskostenbeiträge erwiesen, dessen Einsatz allerdings auf die Region Glarner Hinterland/Sernftal beschränkt ist.

Zinskostenbeiträge konnten bisher nur in Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen gewährt werden. Dies erwies sich als Nachteil, da im Wettbewerb mit anderen Standorten die Zinskostenbeiträge effizient sind und das damit verbundene Risiko gering ist. In unseren kleinräumigen Verhältnissen ist es nicht immer einsichtig, warum beispielsweise ein

Vorhaben in Mitlödi von Zinskostenbeiträgen profitieren kann, während ein vielleicht noch besseres Projekt in Ennenda oder Obstalden nicht in den örtlichen Geltungsbereich des entsprechenden Bundesbeschlusses fällt und gemäss dem heute geltenden Gesetz der Kanton keine Zinskostenbeiträge leisten kann.

Nicht ausgeschlossen ist ebenfalls, dass der Bund entgegen dem Antrag des Kantons eine Unterstützung ablehnt, sei dies, weil die Bundesbehörden andere Beurteilungskriterien anwenden, sei es, weil dem Bund die finanziellen Mittel fehlen. In diesen Fällen bestand bisher auch keine Möglichkeit, trotz des negativen Entscheides des Bundes kantonale Beihilfen zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Investitionshilfe für Berggebiete (Infrastrukturprojekte) hingegen sieht das Gesetz entsprechende einseitige kantonale Hilfen in Sonderfällen vor. Diese wurden in der Tat nur sehr selten gesprochen, haben sich in Einzelfällen aber bewährt.

Pro Jahr werden derzeit etwa drei bis sechs Gesuche um Finanzierungsbeihilfen bewilligt. Es ist nicht vorgesehen, nach der nun vorgeschlagenen Anpassung der Instrumente diese Zahl ansteigen zu lassen. In Einzelfällen möchte man jedoch die Möglichkeit haben, auf dieses, in Konkurrenz mit anderen Standorten, wirkungsvolle Instrument zurückgreifen zu können.

11.

Die vorliegende Aenderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes wird vom Gewerbeverband des Kantons Glarus und der Glarner Handelskammer ausdrücklich begrüsst.

III.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, das Wirtschaftsförderungsgesetz wie folgt zu ändern:

# Aenderung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d

(Der Kanton setzt die Mittel dieses Fonds wie folgt ein:)

- zur Mitfinanzierung von Forschungs-, Investitions- und Entwicklungsprojekten, wobei diese Darlehen zeitlich zu befristen und nach angemessener Dauer zurückzuzahlen sind;
- d. zur Gewährung von Zinskostenbeiträgen.

11.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

# § 5 Aenderung des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

I.

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1994 den Massnahmenkatalog zur Effizienzanalyse in der Landwirtschaftsdirektion beschlossen. Zu diesen Massnahmen gehört u. a. die Uebertragung von direktionsfremden Aufgaben an andere Direktionen. Zur Entlastung der Landwirtschaftsdirektion soll die «Seilbahnkontrolle» an die Polizeidirektion abgetreten werden.

Beim Vollzug der Erlasse über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte handelt es sich sowohl um administrative als auch um technische Aufgaben. Für letztere – die Ueberprüfung der kantonal bewilligten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge auf ihre Sicherheit – wird die Kontrollstelle des interkantonalen Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte eingesetzt. Im Arbeitsinspektor verfügt die Polizeidirektion über einen Beamten, der für Fragen der Arbeitssicherheit in gewerblichen und industriellen Betrieben zuständig ist.

Die Uebertragung der «Seilbahnkontrolle» von der Landwirtschaftsdirektion an die Polizeidirektion setzt eine entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 6. Mai 1979 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen voraus. Dieser Erlass bezeichnet in Artikel 1 Absatz 2 die Landwirtschaftsdirektion als zuständige kantonale Instanz, soweit nicht der Regierungsrat als solche bestimmt ist. Die Aenderung soll mit der Zustimmung der Landsgemeinde 1995 in Kraft treten.

II.

Demgemäss unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

# Aenderung des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist, soweit die Verordnung oder das Konkordat nichts anderes vorsehen, die Polizeidirektion zuständige kantonale Instanz.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

- § 6 A. Beschluss über die Genehmigung des II. Nachtrages zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)
  - B. Erneuerung und Erweiterung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule)
    Gewährung eines Kredites von 3 000 000 Franken
- 1. Entwicklung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (ITR)

#### 1.1. Ausgangslage

In den zwanzig Jahren seines Bestehens hat das ITR über 2000 Ingenieure (Elektrotechnik, Maschinenbau und Bauingenieurwesen), Landschaftsarchitekten und Siedlungsplaner ausgebildet. Das ITR hat sich in dieser Zeit einen guten Namen geschaffen; die Studentenzahlen sind seit dem Jahr 1974 um jährlich 6 Prozent gestiegen. Die Entwicklung der Studien zeichnet sich durch stete grössere und kleinere Reformen aus, die sich aus dem technologischen Wandel ergeben und die zu mehr Praxisbezug, zu mehr Projektorientierung im Unterricht und zu zeitgemässen Unterrichtsformen führten. Es hat sich gezeigt, dass das ursprüngliche Konzept und die Standortwahl Rapperswil richtig waren. Bereits wenige Jahre nach der Aufnahme des Schulbetriebs wurde die der Planung zugrunde liegende Klassenzahl bzw. Zahl der Studierenden erreicht

oder sogar überschritten, so dass ab Mitte der 80er Jahre ausserhalb des Schulgeländes Schulräume gemietet und Anfang der 90er Jahre im Osten des Hörsaalgebäudes drei provisorische Schulpavillons mit je zwei Klassenzimmern und Arbeitsräumen erstellt werden mussten. Es ist vorgesehen, diese Pavillons nach Erstellung der Neubauten und vollendeter Erneuerung der bestehenden Bauten wieder abzubrechen und auf die gemieteten Arbeitsräume zu verzichten.

#### 1.2. Neue Anforderungen an die Ausbildung

Das ITR bietet den Studierenden ein praxisorientiertes Vollstudium mit einer soliden Grundausbildung in sprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen. Die Studierenden werden vorbereitet, Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung in die industrielle Entwicklung und Fertigung oder die Landschaftsarchitektur und Raumplanung zu übertragen. Den grössten Anteil verzeichnet die Abteilung Elektrotechnik (47 % der Studierenden), gefolgt von der Abteilung Maschinenbau (21%). Die Landschaftsarchitektur stellt 15 Prozent der Studierenden, das Bauingenieurwesen 10 Prozent und die Siedlungsplanung 7 Prozent. Die im Jahr 1985 eingeführte Abteilung Textiltechnologie wurde drei Jahre später mangels Nachfrage wieder geschlossen.

Neu sind die seit dem Jahr 1989 angebotenen berufsbegleitenden Nachdiplomstudiengänge (NDS), die von rund 100 Studierenden besucht werden. Der rasche technologische Wandel wird diesen Bereich wachsen lassen.

Der politisch-gesellschaftliche Wandel und die Nachfrage der Wirtschaft nach Fachleuten beeinflusst auch die Zahl der Studierenden. So ist die Nachfrage nach Elektro- und Maschineningenieuren kurzfristig gesunken, während neue Ausbildungsangebote oder Erweiterungen bestehender Programme u. a. im Bereich Umwelt und Sicherheit angeboten werden. Dazu gehören das Nachdiplomstudium «Umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung» und der in Gang gesetzte Aufbau eines Zentrums für Umwelt-Risiko-Management an der Bauabteilung.

#### 1.3. Entwicklung der Studiengänge und der Zahl der Studierenden

Bei der Eröffnung im Jahr 1972 zählte das ITR in den fünf Grundstudienrichtungen unter 150 Studentinnen und Studenten, drei Jahre später (Wintersemester 1974/75), als erstmals alle drei Studienjahrgänge geführt wurden, bereits 323. Heute sind es in 28 Klassen mit zum Teil über 30 Studentinnen und Studenten 619 Studierende (ohne NDS, die seit 1989 angeboten werden):

Siedlungsplanung 36 Studierende Landschaftsarchitektur 102 Studierende Elektrotechnik 298 Studierende Maschinenbau 133 Studierende Bauingenieurwesen 50 Studierende

Insgesamt 619 Studierende (Wintersemester 1993/94)

Von den 619 Studierenden des Wintersemesters 1993/94 kommen deren 29 aus dem Kanton Glarus. Zürich stellt 283 Studierende, St. Gallen 114 und Schwyz deren 44; 147 Studierende stammen aus übrigen Kantonen und zwei aus dem Ausland.

Vor allem die Abteilungen Elektrotechnik und Landschaftsarchitektur haben sich besonders erfreulich entwickelt, während in den zwei Abteilungen Siedlungsplanung und Bauingenieurwesen die Zahl der Studierenden konstant ist. Neben der wachsenden Zahl der Studierenden und dem zunehmenden Platzbedarf für Labor- und Bildschirmarbeitsplätze erhöht auch die Dynamik der Schule das Bedürfnis, die Anlagen zu erweitern:

- Im Jahr 1990 startete der Bund die Weiterbildungsoffensive, an der sich auch das ITR mit insgesamt zehn Projekten beteiligt. Die Nachfrage nach Weiterbildung und NDS steigt mit den Ansprüchen der Arbeitswelt. Derzeit werden vier berufsbegleitende NDS angeboten, die ein Jahr und mehr dauern. Daneben werden zahlreiche fachbezogene Kurse, Seminarien und Tagungen durchgeführt.
- Das schuleigene Technologietransferprojekt verlangt nach Büro- und Laborflächen für Assistentinnen und Assistenten sowie Studentinnen und Studenten. Das ITR verfügt über modern ausgerüstete Labors in den Bereichen Nachrichten-, Regelungs- und Energietechnik, Computernetze und -technik sowie Elektronik, die der Bearbeitung von Technologie-Transferprojekten zur Verfügung stehen. Das ITR verfügt auch über ein modernes Rechenzentrum mit einem lokalen Datenübertragungsnetz (LAN).
- Die Wahl des ITR zum MICROSWISS-Zentrum Nord-Ost im Jahr 1993 bringt ebenfalls einen erhöhten Platzbedarf (Büroflächen, Seminarräume, Walk-In-Arbeitsplätze). Das MICROSWISS-Zentrum erlaubt es, Studierende in der Entwicklung von anwendungsspezifischen integrierten elektronischen Schaltungen auszubilden (Normal-Ausbildung und NDS). Die Mitwirkung des ITR im CIM-Zentrum (CIM = Computer Integrated Manufactoring) der Region Zürich (CIMREZ) in den Jahren 1991 bis 1993 und das MICRO-SWISS-Zentrum Nord-Ost haben der Abteilung Elektrotechnik, dem ITR-Projekt Technologietransfer und dem Weiterbildungsprogramm nachhaltige Impulse gebracht.
- Das Normalstudium ist um die Diplomarbeitszeit verlängert worden. Früher war diese im dreijährigen Studium eingebunden.

- Im Zug der Reformen sind an den Abteilungen Elektrotechnik und Maschinenbau neue Vertiefungsrichtungen bzw. -fächer eingeführt worden, die zusätzliche Laborflächen benötigen.
- Seit einiger Zeit sind verschiedene Dozentinnen und Dozenten am ITR auch in der Weiterbildung arbeitsloser Elektroingenieure engagiert. Die Betroffenen besuchen verschiedene Vorlesungen und Kurse. Zusätzlich bearbeiten sie mit Unterstützung der Dozentin und des Dozenten Studienprojekte und erhalten zeitlich begrenzt einen Arbeitsplatz in einem Labor oder einen Computerarbeitsplatz. Ziel der Aktion ist es, den «Marktwert» der Betroffenen aufgrund einer individuellen Beurteilung ihrer Berufssituation sowie ihrer Eignungen und Neigungen zu steigern. Damit versucht das ITR mit Unterstützung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons St. Gallen jenen Ingenieuren zu helfen, die zurzeit von der Rezession besonders hart getroffen werden.

#### 1.4. Zusammenarbeit mit anderen Ingenieurschulen sowie kleineren und mittleren Unternehmungen

Dem MICROSWISS-Zentrum Nord-Ost mit Sitz an der Ingenieurschule Rapperswil sind die fünf Ingenieurschulen Winterthur, Buchs, St. Gallen, Zürich und Chur angeschlossen. Das MICROSWISS-Programm zielt auf die Stärkung der Anwendungskompetenz und der Prozesstechnologie in der Mikroelektronik ab. Die beteiligten Ingenieurschulen sind damit in der Lage, die Entwicklung der integrierten Schaltungen (ASIC's) zu lehren, zu praktizieren und in die kleinen und mittleren Unternehmen hinauszutragen und durch die praxisorientierte Anwendung den Kontakt zum Markt zu pflegen. Beratung und Information der Firmen sind kostenlos.

Eine Zusammenarbeit mit dem Technikum Wädenswil besteht u. a. im Rahmen der Praktikantenkurse für angehende Studierende der Studienrichtung «Landschaftsarchitektur», die sich über eine gymnasiale Maturität ausweisen. Diese absolvieren in Wädenswil zehn Kurse von je zwei bis drei Tagen Dauer. Eine mögliche Zusammenarbeit ergibt sich ferner im Rahmen des von CIMREZ geplanten Nachdiplomstudiums «Umweltgerechte Produktion».

#### 1.5. Das Interkantonale Technikum Rapperswil morgen

Im Jahr 1997 kann das ITR sein 25-Jahr-Jubiläum feiern. Die Grundkonzeption der Schule ist also rund 30 Jahre alt. Die Planung über eine Generation hinaus war weitsichtig und sachgerecht. Für das ITR von morgen sind zukunftsweisende Ueberlegungen massgebend, die weniger im quantitativen als im qualitativen Wachstum liegen. So geht die Planung nicht von einem wesentlichen Anstieg der Zahl der Studierenden aus. Nach der Sanierungs- und Neubauphase wird mit folgender Anzahl Studentinnen und Studenten (Grundstudium ohne NDS) gerechnet:

Siedlungsplanung 45 Studierende
Landschaftsarchitektur 130 Studierende
Elektrotechnik 390 Studierende
Maschinenbau 140 Studierende
Bauingenieurwesen 70 Studierende
Insgesamt 75 Studierende

Wenn weiterhin eine qualitativ hochstehende Ausbildung am ITR angeboten und auf eine Beschränkung der Zahl der Studienplätze (Numerus clausus) verzichtet werden soll, sind eine Erneuerung der bestehenden Anlagen und gewisse Erweiterungen unumgänglich. Diese bereits aufgrund der bestehenden Verhältnisse notwendigen Erweiterungen können so gestaltet werden, dass damit auch die räumlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Umwandlung des ITR in eine Fachhochschule nach der zurzeit in Bearbeitung befindlichen Bundesgesetzgebung geschaffen werden können.

#### 2. Bauvorlagen

#### 2.1. Allgemeines

Die Vorlage umfasst einerseits mit dem neuen Schul- und dem Foyergebäude zwei Neubauten, anderseits die dringend notwendige Erneuerung der bestehenden Bauten. Künftige Erweiterungen sind auf diesem landschaftsarchitektonisch empfindlichen Gelände kaum mehr möglich.

#### 2.2. Architekturwettbewerb

Ende 1990 wurde unter den in den Vereinbarungskantonen ansässigen Architektinnen und Architekten ein Architekturwettbewerb für ein neues Ausbildungsgebäude ausgeschrieben. Der Wettbewerb konnte Mitte Juni 1991 abgeschlossen werden. Als Siegerin wurde die ETH-Architektin Ingrid Burgdorf ausgezeichnet, die mit Barbara Burren in Zürich ein Architekturbüro führt. Für die Weiterbearbeitung der anspruchsvollen Aufgabe haben sich die Architektinnen mit dem Architekturbüro «BGS Architekten» aus Jona zu einer Architektengemeinschaft zusammengeschlossen.

#### 2.3. Raumprogramm für Neubauten

Das Raumprogramm wurde von einer speziell eingesetzten Planungskommission, in der auch die Schulleitung Einsitz hatte, erarbeitet. Das Projekt für die Neubauten umfasst die Erstellung des Schullend Foyergebäudes und den Abbruch des bestehenden Hauswartpavillons. Die von der Stadt Rapperswil geforderte Mindestzahl an Parkplätzen muss wegen der Raumknappheit grösstenteils unterirdisch erstellt werden.

#### Schulgebäude

#### Untergeschoss

Das Untergeschoss enthält 70 Parkplätze für PW. Daneben werden 31 Parkplätze für Zweiradfahrzeuge geschaffen. Dieser Parkraum steht am Wochenende der Oeffentlichkeit zur Verfügung. Weiter befinden sich im Untergeschoss Nebenräume für die Haustechnik.

#### Erdgeschoss

Acht Laborräume dienen dem Unterricht in Mechatronik, dem Anlagenbau, der Computertechnik (einschliesslich Praktikum), dem Praktikum in der Messtechnik und in den Computernetzwerken. Daneben befindet sich ein Werkstattraum für Computertechnik. Ein Klassenzimmer, drei Arbeitsräume für Assistentinnen und Assistenten, je ein kleiner Archiv-, Material- und Reinigungsraum, ein Sanitätsraum sowie die WC-Anlagen ergänzen das Raumprogramm.

#### 1. Obergeschoss

Es enthält vier Zeichensäle, drei Schulzimmer, davon einen EDV-Raum, zwei Gruppenräume und einen Binde-/Schneideraum sowie WC-Anlagen und einen Putzraum.

#### Foyergebäude

#### Untergeschoss

Das Untergeschoss enthält sämtliche Neben- und Archivräume (Sammlungen, Dokumentationen, Archive, Magazine, Modellbauräume, Haustechnik sowie WC-Anlagen). Für die Bibliothek wird eine Kompaktusanlage eingerichtet.

#### Erdgeschoss

Es werden ein Hörsaal und zwei Seminarräume eingebaut. Auf den Einbau eines Grossraums wird bewusst verzichtet, da auch im Fachhochschulkonzept der Unterricht vor allem in Klassen bis max. 30 Studentinnen und Studenten erteilt werden wird. Für Grossveranstaltungen steht die Aula zur Verfügung. Daneben enthält das Stockwerk zwei Vorbereitungsräume, einen Sanitätsraum, Studentenarbeitsplätze, ein Pausenbuffet mit der dazugehörenden Aufenthaltsfläche und Ausstellungsmöglichkeiten.

#### 1. Obergeschoss (Info-Zentrum)

In diesem Stockwerk befinden sich die allgemeine Bibliothek und die Spezialbibliothek der Abteilung Landschaftsarchitektur. Daneben werden ein Raum für die Videothek, ein Gruppenraum, zwei Arbeitsräume für das Bibliothekspersonal, ein Magazin und diverse PC-Arbeitsplätze für die Bibliotheksbenützer (Katalogabfrage) eingerichtet.

#### 2. Obergeschoss

Es enthält sechs Mehrplatzarbeitsräume, einen Arbeitsraum für Lehrbeauftragte sowie einen Aufenthaltsraum für die Dozentinnen und Dozenten.

Die Neubauten (Schulgebäude und Foyergebäude) sind unterirdisch miteinander verbunden, ebenso das Foyergebäude mit dem bestehenden Schulgebäude.

Die Konstruktion der Gebäude erfolgt in Eisenbeton und Stahl, mit einer Metallfassade, die so berechnet ist, dass ein ausgewogener Wärmehaushalt sichergestellt ist. Auf eine künstliche Klimatisierung wird verzichtet.

#### 2.4. Gebäude-Erneuerungen

Die Gebäude-Erneuerungen umfassen das Schulgebäude, das Hörsaalgebäude, welches teilweise aufgestockt wird, Aula- und Verwaltungsgebäude, Laborgebäude und die Passerelle zwischen Schul- und Laborgebäude.

#### 2.5. Energiekonzept / Betriebskosten

Dazu kommt ein neues, zeitgemässes Energiekonzept mit einer lufthygienischen Sanierung und den entsprechenden baulichen Massnahmen. Die zusätzlichen Energiekosten stellen sich auf 60 500 Franken pro Jahr, während der Mehraufwand für die Reinigung bei etwa 170 000 Franken liegen wird.

#### 2.6. Kostenvoranschlag

Mit Stand 1. April 1993 (Indexstand 114,2 Punkte) wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Neubau Foyer- und Schulgebäude 53 820 000 Franken
Sanierung bestehende Bauten 10 970 000 Franken\*
Aufstockung Hörsaalgebäude 4660 000 Franken
Gesamtkosten 69 450 000 Franken

\* Einschliesslich dem vertraglich vereinbarten Anteil von 400 000 Franken an den durch die Stadt Rapperswil zu finanzierenden Ausbau des Foyerbereichs der Aula.

Die Kreditzusagen der beteiligten Kantone vorausgesetzt, ist geplant, mit den Neubauten möglichst rasch zu beginnen, um die räumlichen Voraussetzungen für eine Fachhochschule und den dringendst benötigten Schulraum zu schaffen.

Anschliessend an die Erstellung der Neubauten werden die bestehenden Bauten erneuert. Die Regierungen der beteiligten Kantone sind sich dabei einig, dass die Aufstockung des Hörsaalgebäudes erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Dies wird einen separaten Beschluss der Regierungen der Vereinbarungskantone notwendig machen, der erst gefasst werden soll, wenn die ITR-Neubauten voll belegt sind.

#### 2.7. Finanzierung

Laut der Interkantonalen Vereinbarung über das ITR vom 20. Mai 1970 wird die Schule von den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen getragen. Nach Abzug des Bundesbeitrags, eines Standortbeitrags des Kantons St. Gallen und sonstiger Einnahmen – Benützungsgebühren, Schulgelder für Studentinnen und Studenten mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Vertragskantone usw. – werden die Betriebskosten nach Belegung (massgeblich ist die Zahl der Studierenden aus den Vertragskantonen) verteilt. Der Investitionsplan rechnet mit einem Bundesbeitrag von etwa 14 Millionen Franken. Die endgültige Höhe hängt ab von den im Zeitpunkt der Zustimmung der Bundesbehörden zum Bauprojekt geltenden Vorschriften über die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen und dem nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung zur Anwendung gelangenden Beitragssatz von rund 30 Prozent. Die Restkosten des vorliegenden Bauvorhabens sind von den Trägern zu decken. Nach Verhandlungen, bei denen verschiedene Varianten diskutiert wurden, einigten sich die Kantone auf einen Kostenverteiler, der aufgrund des durchschnittlichen Anteils an Studierenden in den letzten zehn Jahren (1983–1992) errechnet wurde. Dadurch ergibt sich folgender Schlüssel zur Finanzierung der zulasten der Trägerschaft zu erwartenden Baukosten:

 Kanton Zürich
 64,13 Prozent
 35 560 000 Franken

 Kanton St. Gallen
 24,46 Prozent
 13 563 000 Franken

 Kanton Schwyz
 7,13 Prozent
 3 954 000 Franken

 Kanton Glarus
 4,28 Prozent
 2 373 000 Franken

 Insgesamt
 100,00 Prozent
 55 450 000 Franken

# 3. Umwandlung des Interkantonalen Technikums Rapperswil in eine Fachhochschule

#### 3.1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten am 30. Mai 1994 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz) zugeleitet. Darin hat er die Gründe, die zur Aufwertung der Höheren Fachschulen der Stufe HTL/HWV zu Fachhochschulen führen, wie folgt umschrieben:

Erweiterung des Hochschulangebots in der Schweiz durch berufsorientierte Ausbildungsgänge auf Hochschulstufe und damit Sicherung des Nachwuchses an praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten für die Wirtschaft. Die künftigen Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe und werden in erster Linie Berufsleute in drei Jahren Vollzeitunterricht oder vierjährigem berufsbegleitendem Studium zu hochqualifizierten Fachleuten für die Wirtschaft ausbilden.

 Aufwertung der Studiengänge auf nationaler und internationaler Ebene und Stärkung der Europafähigkeit der Diplome. Die Positionierung der Fachhochschulen im Hochschulbereich als den universitären Hochschulen gleichwertige, aber andersartige Institutionen lässt sich mit der Entwicklung in mehreren Staaten Europas vergleichen (besonders Deutschland, Grossbritannien, Niederlande, Oesterreich, Fürstentum Liebtanstein)

Schaffung von attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsleute und dadurch gleichzeitig Aufwertung der Berufsbildung. Zulassungsvoraussetzung zu einem Fachhochschulstudium bildet in der Regel die neu geschaffene Berufsmaturität, andere Wege zur Fachhochschule sollen jedoch auch offenstehen.

Erweiterung des Leistungsauftrags (bisher nur Unterricht) durch ein verbessertes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, durch ein Engagement in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft (Wissens- und Technologietransfer). Im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers sollen Bildungs-, Dienstleistungs- sowie Informationszentren als Instrumente zur Stärkung der regionalen Strukturen geschaffen werden. Mit dem Engagement in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sollen sowohl die Wissenschaftlichkeit als auch der Praxisbezug des Unterrichts sichergestellt werden, und mit der Verpflichtung zu einem Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen wird der Nachfrage nach «éducation permanente» Rechnung getragen.

Die Botschaft des Bundesrates ist bisher auf ein gutes Echo gestossen, und es kann damit gerechnet werden, dass das neue Bundesgesetz unter günstigen Voraussetzungen im Lauf des Jahres 1995 oder

spätestens 1996 in Kraft tritt.

### 3.2. Warum Ausbau des Interkantonalen Technikums Rapperswil und Anpassung der Vereinbarung jetzt?

Angesichts der Tatsache, dass das Fachhochschulgesetz erst in der parlamentarischen Beratung ist, könnte unter Umständen die Auffassung vertreten werden, mit dem Ausbau und der Erneuerung des ITR und mit der Anpassung der Vereinbarung sei zuzuwarten, bis das Gesetz in einer endgültigen Form vorliegt. In bezug auf die Bauvorlage wurde bereits dargelegt, dass diese auch ohne die Umwandlung des ITR in eine Fachhochschule einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Aber auch die Voraussetzungen für die Umwandlung in die Fachhochschule sollten sofort geschaffen werden:

- Das ITR wird die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen, die an eine Fachhochschule gestellt werden, erfüllen, auch wenn noch Fragen der künftigen Organisation der Fachhochschulen offen sind.
- Die Grundanforderungen r\u00e4umlicher Art sind bekannt. Durch die Dreiteilung in Lehre, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Nachdiplomstudien, die ohne Einrichtung von Instituten und eines Mittelbaus (Assistentinnen und Assistenten) nicht m\u00f6glich ist, ist ein erheblich gr\u00f6sserer Raumbedarf ausgewiesen.
- Die Fachhochschule ist keine Institution im Elfenbeinturm. Sie arbeitet eng mit dem wirtschaftlichen Umfeld zusammen. Die damit zu erwartenden gegenseitigen Impulse sind befruchtend und erlauben den wirtschaftlichen Partnern, sich auf neuestem wissenschaftlichem Stand zu halten, während die Schule den Kontakt zu den wirtschaftlichen Realitäten sicherstellt. Dies bedingt aber auch infrastrukturelle Voraussetzungen seitens der Schule.
- Angesichts der Schwierigkeiten der Anerkennung von schweizerischen Diplomen im Ausland besteht Handlungsbedarf. Unseren in Ausbildung befindlichen jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern darf der Zugang zur weiteren Ausbildung nach Studienabschluss oder zur Sammlung von Erfahrungen durch eine Arbeit im Ausland nicht versperrt sein. Durch ein rechtzeitiges Handeln kann sich das ITR nach Erlass des Fachhochschulgesetzes sehr rasch an die neuen Herausforderungen anpassen.

# 3.3. Handlungsbedarf mit Blick auf Entwicklung und zukünftige Stellung des Interkantonalen Technikums Rapperswil

Das ITR erfüllt als eine von wenigen Schulen in der Schweiz bereits heute weitgehend die vom Bundesrat aufgestellten Anforderungen an eine künftige Fachhochschule. Die noch bestehenden Lücken in der Infrastruktur werden mit dem Erweiterungsbau gefüllt. Die minimale Studentenzahl von 500 wird überschritten. Das ITR bietet Nachdiplomstudien an und betätigt sich bereits heute auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung. Diese Aktivitäten müssen allerdings noch verstärkt werden. Dies wird zu einem Mehraufwand führen (siehe Ziffer 3.4. nachstehend).

Der Bundesrat sieht vor, die Genehmigung zum Aufbau und zum Betrieb von Fachhochschulen aufgrund des Ergebnisses einer öffentlichen Ausschreibung zu erteilen. Zu diesem Zweck werden die künftigen Träger von Fachhochschulen eingeladen werden, innert einer Rahmenfrist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule einzureichen.

Die Tatsache, dass vier Kantone am Interkantonalen Technikum Rapperswil beteiligt sind, hat zur Folge, dass eine Anpassung der Vereinbarung verhältnismässig lange Zeit in Anspruch nimmt. Insbesondere ist in verschiedenen Kantonen das parlamentarische Verfahren mit anschliessendem allfälligem Referendumsverfahren durchzuführen. Die günstige Ausgangslage für das ITR sollte unbedingt so genutzt werden, dass die Umwandlung im Interesse der Stellung dieser Institution, aber auch im Interesse der Studierenden so rasch als möglich erfolgen kann. Es ist deshalb notwendig, auf Seiten der Träger so rasch als möglich die rechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung des ITR in eine Fachhochschule zu schaffen. Nachdem die bestehende Vereinbarung als Folge der Erweiterung geändert werden muss, können gleichzeitig die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine Fachhochschule geschaffen werden.

# 3.4. Mutmassliche Kosten der Umwandlung des Interkantonalen Technikums Rapperswil in eine Fachhochschule

Es ist heute schwierig, konkrete Angaben über die Kosten, die sich aus der Umwandlung der heutigen Höheren Fachschulen in Fachhochschulen ergeben, zu machen. Der Bundesrat hat dies in seiner Botschaft versucht. Er hat aber deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nur um grobe Schätzungen handeln kann. In bezug auf das ITR können gewisse Angaben über die Grössenordnung der direkten Kosten gemacht werden. Wie bereits ausgeführt, werden mit dem Erweiterungsbau die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umwandlung geschaffen. Es ist somit nicht mit weiteren Investitionen zu rechnen.

Die Verstärkung der Aktivitäten in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung ist nur möglich, wenn die Stundenbelastung der Dozentinnen und Dozenten gesenkt wird und ein angemessener Ausbau des Mittelbaus (Ingenieurassistentinnen und Ingenieurassistenten, Assistentinnen und Assistenten sowie Forschungsmitarbeiterinnen und Forschungsmitarbeiter) erfolgt. Dieser Ausbau wird allerdings nicht auf einen Schlag, sondern nur nach Massgabe der effektiv aufgenommenen zusätzlichen Arbeiten auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung erfolgen. Der Bundesrat geht in seiner Botschaft von einer Reduktion der durchschnittlichen wöchentlichen Lehrverpflichtung der Dozenten von bisher 22 auf 16 bis 20 Lektionen aus. Der Besoldungsaufwand für Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragte am ITR beträgt nach dem Voranschlag 1994 11,8 Millionen Franken, derjenige für Mittelbau und Betriebspersonal 2,8 Millionen Franken. Zusammen mit den Sozialleistungen ergibt sich somit ein gesamter Besoldungsaufwand von 17,4 Millionen Franken. Wenn von einer fachhochschulbedingten Steigerung des Personalaufwands um 15 bis 20 Prozent ausgegangen wird, ergibt sich ein Mehraufwand von 2,6 bis 3,5 Millionen Franken je Jahr. Nach Abzug der im Fachhochschulgesetz vorgesehenen Bundesbeiträge von einem Drittel verbleiben für die Kantone Mehraufwendungen zwischen 1,8 und 2,4 Millionen Franken.

#### 4. Aenderung der geltenden Vereinbarung

#### 4.1. Aenderungen im Zusammenhang mit der Bauvorlage

Neubau und Erneuerungsarbeiten bedingen Aenderungen der Interkantonalen Vereinbarung. In einem zweiten Nachtrag sollen Projektgenehmigung, Verteilung der Baukosten sowie Verfahren während der Bauzeit geregelt werden. Die Kantonsregierungen sollen überdies ermächtigt werden, die Aufstockung des Hörsaalgebäudes zu beschliessen, sobald der Bedarf ausgewiesen ist (Abschnitt I des II. Nachtrags zur Interkantonalen Vereinbarung über das ITR).

# 4.2. Aenderungen im Hinblick auf die Umwandlung des Interkantonalen Technikums Rapperswil in eine Fachhochschule

Voraussetzung für die Umwandlung des ITR in eine Fachhochschule ist eine Bewilligung des Bundesrates aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen. Wird diese Bewilligung erteilt, ist Artikel 1 Absatz 1 der bestehenden Vereinbarung zu ändern. Anstelle einer Höheren Fachschule werden die Kantone künftig eine gemeinsame Fachhochschule führen (Art. 1 Abs. 1 erster Satz). Im Gegensatz zur heutigen Vereinbarung wird dabei die Namensgebung nicht mehr in die Vereinbarung selbst aufgenommen, sondern die Kompetenz zur Festlegung des Namens der neuen Fachhochschule wird den Regierungen der Trägerkantone übertragen (Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz). Diese Delegation von Vollzugskompetenzen ist notwendig, weil im heutigen Zeitpunkt der Name noch nicht definitiv festgelegt werden kann. Bei der Festlegung des Namens ist zu gegebener Zeit eine Angleichung an die Namen anderer Fachhochschulen anzustreben.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung wird die Terminologie der Vereinbarung zu ändern sein. So werden die Begriffe «Technikum» durch «Fachhochschule», «Technikumsrat» durch «Fachhochschulrat», «Lehrer» durch «Dozenten» und «Schüler» durch «Studenten» zu ersetzen sein.

#### 5. Zuständigkeit

Sowohl für den Beitritt des Kantons Glarus zum II. Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über das ITR wie auch zur Gewährung des notwendigen Kredites für die anteilmässig zu übernehmenden Baukosten ist die Landsgemeinde zuständig.

#### 6. Finanzierung

Gemäss Artikel 195 des Gesetzes über das Steuerwesen kann der Kanton für die Finanzierung seiner grossen Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Gemäss heutiger Praxis werden nur Kantonale Hochbauten im Verwaltungsvermögen des Kantons über eine zusätzliche Bausteuer abgeschrieben. Baubeiträge sind immer über die freien, also nicht zweckgebundenen, dem Kanton für Abschreibungen zur Verfügung stehenden Mittel getilgt worden. Bei der Beteiligung des Kantons Glarus an der Erweiterung und Erneuerung des ITR handelt es sich um einen Baubeitrag. Somit sind diese Ausgaben über die Laufende Rechnung abzuschreiben.

#### 7. Zusammenfassung

Die Ingenieurschule «Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR)» hat sich in den rund zwanzig Jahren ihres Bestehens stark entwickelt. Heute werden Studiengänge in Elektrotechnik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur und Siedlungsplanung angeboten. Dazu kommen zahlreiche fachbezogene Weiterbildungskurse und Nachdiplomstudien. Auch im Bereich der Forschung und Entwicklung, vor allem Elektrotechnik, Elektronik und Mikroelektronik, konnte sich die Ingenieurschule einen anerkannten Namen schaffen. So wurde das ITR zum MICROSWISS-Zentrum Nord-Ost bestimmt.

Der bauliche und energietechnische Zustand der Schule macht verschiedene Erneuerungen notwendig. Daneben sind auch die Platzverhältnisse ungenügend, weshalb schon seit mehreren Jahren durch Miete und Provisorien zusätzlicher Raum beschafft werden musste. Durch den Bau eines Schul- und Foyergebäudes sollen zusätzliche Unterrichtsräume, eine Bibliothek, Arbeitsplätze, Seminarräume und Arbeitsräume für den Lehrkörper geschaffen werden. Zusätzlich entstehen Labor- und Werkstatträume, die nebst der Ausbildung auch künftig für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben genutzt werden können. Die Gesamtkosten für die Erneuerung und Erweiterung betragen 69,45 Millionen Franken. Nach Abzug eines zu erwartenden Bundesbeitrags von rund 14 Millionen Franken verbleiben rund 55 Millionen Franken zulasten der Trägerkantone. Dieser Betrag soll von diesen aufgrund des durchschnittlichen Anteils der Studierenden in den letzten zehn Jahren getragen werden. Somit entfallen auf den Kanton Zürich 64,13 Prozent, auf den Kanton Schwyz 7,13 Prozent, auf den Kanton Glarus 4,28 Prozent und auf den Kanton St. Gallen 24,46 Prozent. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens muss die Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil mit einem II. Nachtrag ergänzt werden. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Kredit für den auf den Kanton Glarus entfallenden Anteil an den Baukosten von 3 Millionen Franken (vor Abzug des Bundesbeitrags) eingeholt werden.

Mit der bereits durch die bisherige Entwicklung des ITR notwendig gewordenen Erweiterung werden zudem die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das ITR zu einer Fachhochschule im Sinn der künftigen Bundesgesetzgebung umgewandelt werden kann. Zugleich mit der für die Verwirklichung der Erweiterung notwendig werdenden Revision der Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen auch die Anpassungen vorgenommen werden, die im Fall der Anerkennung der Umwandlung des ITR als Fachhochschule notwendig werden.

#### 8. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine unter dem Vorsitz von Landrat Richard Rutschmann, Niederurnen, stehende landrätliche Kommission hat das Geschäft vorberaten und dem Landrat seine unveränderte Annahme empfohlen. Es wurde speziell auf den für unseren Kanton vorteilhaften Schlüssel für die Verteilung der Baukosten hingewiesen, der sich auf 4,28 Prozent stellt. Zur Begleitung des Bauvorhabens ist darauf hinzuweisen, dass unser Kanton sowohl im Technikumsrat einen Sitz hat, als auch in der Baukommission vertreten sein wird. Es ist gewährleistet, dass Unternehmen auch aus unserm Kanton bei den Ausschreibungen offerieren können und sie, konkurrenzfähige Offerten vorausgesetzt, dann auch zum Zuge kommen sollten.

Der Landrat hat der Vorlage ebenfalls ohne Aenderung zugestimmt.

#### 9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

- A. Beschluss über die Genehmigung des II. Nachtrages zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)
- B. Erneuerung und Erweiterung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) Gewährung eines Kredites von 3 000 000 Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

- Der II. Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) wird seitens des Kantons Glarus genehmigt.
- Zur Deckung des Anteils des Kantons Glarus an den Baukosten für die Erneuerung und Erweiterung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) wird ein Kredit von 3 000 000 Franken, abzüglich des erwarteten anteiligen Bundesbeitrags, gewährt.
- Die Tilgung des Beitrages des Kantons erfolgt über die Laufende Rechnung.
- 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

# II. Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)

(Vom .....)

Die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, gestützt auf Artikel 11 und in Ergänzung der Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) vom 20. Mai 1970

vereinbaren:

L

Die Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) vom 20. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 11 (neu):

#### II.a Erneuerung und Erweiterung

Art. 11a (neu)

Projektgenehmigung

- <sup>1</sup> Das Projekt über die Erneuerung und Erweiterung des Technikums im Kostenvoranschlag von 69 450 000 Franken (Indexstand 1. April 1993, 114,2 Punkte) wird genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Regierungen der Vertragskantone werden ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlages die aus betrieblichen, ingenieurtechnischen oder architektonischen Gründen allfällig erforderlichen Aenderungen vorzunehmen, soweit dadurch das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestaltet wird.
- <sup>3</sup> Ueber die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite für Mehrauslagen, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliessen die Volksvertretungen der Vertragskantone endgültig.
- <sup>4</sup> Die Regierungen der Vertragskantone werden ermächtigt, die Aufstockung des Hörsaalgebäudes in einer zweiten Bauetappe zu einem dem Bedarf entsprechenden späteren Zeitpunkt auszulösen.

#### Art. 11b (neu)

Verteilung de Baukosten

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Baukosten werden die für die Erneuerung und Erweiterung bestimmten Beiträge des Bundes und Dritter verwendet.
- <sup>2</sup> Die restlichen Baukosten werden wie folgt auf die Vertragskantone verteilt:
- a. 64.13 Prozent auf den Kanton Zürich.
- b. 24,46 Prozent auf den Kanton St. Gallen,
- c. 7,13 Prozent auf den Kanton Schwyz,
- d. 4,28 Prozent auf den Kanton Glarus.
- <sup>3</sup> Die Kosten für allfällige Mehrauslagen, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Vertragskantone verteilt.

#### Art. 11° (neu)

Ergänzende Bestimmungen Für Ausführung des Bauprojektes, Ueberweisung der Kostenanteile, Prüfungsrechte und Berichterstattung werden die Artikel 8–10 dieser Vereinbarung sachgemäss angewendet.

II.

Die Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) vom 20. Mai 1970 wird wie folgt geändert, wenn der Bund das Interkantonale Technikum Rapperswil als Fachhochschule anerkennt:

#### Art. 1 Abs. 1

Die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen führen eine Fachhochschule. Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen die Bezeichnung der Schule fest.

In der Vereinbarung werden «Technikum» durch «Fachhochschule», «Technikumsrat» durch «Fachhochschulrat», «Lehrer» durch «Dozenten» und «Schüler» durch «Studenten» ersetzt.

#### Ш

Dieser Nachtrag wird nach der Genehmigung der zuständigen Organe der Vereinbarungskantone angewendet.

# § 7 Aenderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

#### I. Anlass

Am 18. März 1994 haben die eidgenössischen Räte einer Aenderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Bundesgesetz) zugestimmt. Die Referendumsfrist gegen diese Gesetzesänderung ist am 4. Juli 1994 unbenützt abgelaufen.

Die Vorlage beruht auf einer Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1993 an die eidgenössischen Räte. Diese sah eine weitergehende Aenderung des Bundesgesetzes vor, insbesondere auch eine Teilrevision des Verfahrens zu Volksinitiativen und Referenden. Die eidgenössischen Räte beschlossen indessen,

die Vorlage aufzuteilen in eine vordringliche Revision des Nationalratswahlverfahrens (im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1995) und eine später zu behandelnde Vorlage über die vorhin erwähnte Teilrevision des Verfahrens zu Volksinitiativen und Referenden. Allerdings enthält nun auch die Vorlage, wie sie von den eidgenössischen Räten am 18. März 1994 verabschiedet worden ist, Aenderungen des Bundesgesetzes, die mit dem Nationalratswahlverfahren direkt nichts zu tun haben (insbesondere Art. 3, 5, 8, 11).

Für unsern Kanton ergibt sich aus dieser Aenderung des Bundesgesetzes insofern ein Handlungsbedarf, als wir uns darüber zu entscheiden haben, ob wir für die Nationalratswahlen die Möglichkeit der stillen Wahl vorsehen wollen, eine Neuerung, die durch Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes eingeführt worden ist. Was anderseits die bereits erwähnten Aenderungen der Artikel 3, 5, 8 und 11 angeht – es handelt sich hier um Vorschriften über den politischen Wohnsitz der Fahrenden, die briefliche Stimmabgabe und die Zustellung der Abstimmungsvorlagen –, gelten sie zwar nur für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen. Es ist indessen angezeigt, das neue Recht auch für die Wahlen und Abstimmungen im Kanton und den Gemeinden anzuwenden, zumal es sich um Postulate handelt – wir denken hier vor allem an die briefliche Stimmabgabe –, die auch schon bei uns erhoben bzw. diskutiert wurden.

Im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1995 muss diese Vorlage der Landsgemeinde 1995 unterbreitet werden, dies im Wissen darum, dass möglicherweise im Anschluss an die von den eidgenössischen Räten einstweilen zurückgestellte Revision des Bundesgesetzes, was die Verfahren zu Volksinitiativen und Referenden angeht, weitere Anpassungen unseres Abstimmungsgesetzes erforderlich sein werden.

Im übrigen benützen wir den Anlass, um am Abstimmungsgesetz einige weitere Aenderungen anzubringen, die zwar nicht durch die vorliegende Aenderung des Bundesgesetzes bedingt sind, die vorzunehmen sich aber aus andern Gründen als wünschbar erweist; es handelt sich hier um die vorgeschlagenen Aenderungen zu den Artikeln 9, 13, 16, 22, 34, 35, 39, 39<sup>a</sup>, 41, 52, 53 und 54.

#### II. Die einzelnen Aenderungen

#### Artikel 3 Absatz 1; Politischer Wohnsitz der Fahrenden

Neu verschafft das Bundesgesetz den Fahrenden die Möglichkeit des Stimmregistereintrages in ihrer Heimatgemeinde, damit sie von ihrem Stimmrecht trotz des Mangels an einer dauernden Niederlassung Gebrauch machen können. Mit dieser neuen Vorschrift lässt sich eine seit längerem auch in der Oeffentlichkeit gerügte Diskriminierung der Fahrenden aus der Welt schaffen. Das Problem betrifft zwar in erster Linie den Kanton Graubünden, kann aber in Einzelfällen auch bei uns praktisch werden. Nach wie vor gilt, dass das Stimmrecht am Wohnsitz ausgeübt wird, wobei sich der Wohnsitz dort befindet, wo der bzw. die Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Für Fahrende gilt indessen die Sondervorschrift, dass sie in ihrer Heimatgemeinde stimmen.

#### Artikel 9; Verwandtenausschluss, Ausstand

Im Vorfeld der letztjährigen Landratswahlen hat sich gezeigt, dass die Vorschrift von Artikel 76 der Kantonsverfassung, die den Verwandtenausschluss regelt, offenbar nicht überall genügend bekannt ist, zumindest was deren Anwendung auf die Wahlbüros angeht. Um in Zukunft jegliche Unklarheiten auszuschliessen, soll in Artikel 9, welcher bisher einzig den Ausstand regelt, als neuer Absatz 1 die Verfassungsvorschrift über den Verwandtenausschluss, bezogen auf die Wahlbehörden und die Wahlbüros, wiedergegeben werden. In Absatz 2 wird dann, wie bisher, der Ausstand geregelt. Wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, bezieht sich der Verwandtenausschluss von Absatz 1 nur auf die Behördemitglieder, nicht jedoch auf die Protokollführer; anders verhält es sich, was Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, beim Ausstand.

#### Artikel 10; Zustellung der Abstimmungsvorlagen

Absatz 3 bisher statuiert, dass die Stimmrechtsausweise und das übrige Stimmaterial den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen sind; dies gilt in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden. Für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen waren bisher die entsprechenden Unterlagen «mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag» zuzustellen. Das Bundesgesetz sieht nun diesbezüglich eine Aenderung vor, als die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen «mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag» zuzustellen sind, mit der Massgabe, dass die Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen auch früher abgegeben werden dürfen. Mit andern Worten müssen nun die zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen künftig im Verlauf der viertletzten Woche vor dem Abstimmungssonntag verteilt werden. Der Sinn der neuen Vorschrift ist es, den Parteien und andern im Abstimmungskampf engagierten Organisationen ihre Arbeit nicht unnötig zu erschweren (Dauer der Inseraten-, Vortrags- und Artikelkampagnen). Entsprechend der neuen Vorschrift des Bundesgesetzes muss das kantonale Abstimmungsgesetz angepasst werden.

Neu sieht das Bundesgesetz auch vor, dass die Kantone die Gemeinden ermächtigen können, Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung. Wir meinen, dass der Kanton (in einem neuen Absatz 4) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte, zumal sie der Uebung für die Zustellung des Landsgemeindememorials entspricht. Diese neue Regelung führt sicher zu gewissen Einsparungen und hilft die Papierflut eindämmen. Sie ist umso unbedenklicher, als ja jeder und jede Stimmberechtigte die persönliche Zustellung verlangen kann, welchem Ansinnen ohne weiteres stattzugeben ist. – Der Uebersichtlichkeit halber soll der bisherige letzte Satz des Absatzes 3 «Die Wahlbehörde sorgt (auch) für die erforderlichen Anzeigen und Publikationen» zum Gegenstand eines neuen Absatzes 5 gemacht werden; Absatz 4 bisher wird dann zu Absatz 6.

#### Artikel 13; Stellvertretung

Im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Neuregelung der brieflichen Stimmabgabe, die inskünftig voraussetzungslos möglich ist, soll in Absatz 1 erster Satz der Grundsatz festgehalten werden, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben können (vgl. hiezu die Ausführungen zu Art. 15).

In diesem Zusammenhang beantragen wir auch eine neue Regelung betreffend die Stellvertretung. Nach geltendem Recht ist bei der Stimmabgabe die Stellvertretung grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme besteht einzig für Invalide oder Personen, die dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen (Art. 13 Abs. 2 bisher) sowie bei der brieflichen Stimmabgabe, wo es nach geltendem Artikel 15 Absatz 4 gestattet ist, dass das Stimmaterial durch einen andern Stimmberechtigten oder einen Familienangehörigen der Gemeindekanzlei überbracht wird. Generell möchten wir nun inskünftig bei der Stimmabgabe die Stellvertretung durch «stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen» zulassen. Diese neue Regelung der Stellvertretung rief bei der Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Kommission und im Landrat einer eingehenden Diskussion. Erhobenen Bedenken, die vorgeschlagene Stellvertretungsregelung beinhalte die Gefahr von Missbräuchen, wurde mit dem neuen Absatz 2 Rechnung getragen, wonach die stellvertretende Person höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten darf und dabei ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben muss. – Nachzutragen bleibt, dass unter «Haushalt» im Sinne von Absatz 1 zweiter Satz keine Altersheime und dergleichen verstanden sind (vgl. hiezu den Ausdruck «Haushalt» bzw. «Haushaltsmitglied» in Art. 10 Abs. 4).

#### Artikel 15; Briefliche Stimmabgabe

Hier geht es um die briefliche Stimmabgabe, die nun nach Bundesrecht voraussetzungslos möglich ist. Niemand darf also mehr zur Angabe eines Grundes angehalten werden, um brieflich stimmen zu können. Die Wahl zwischen Urnengang und brieflicher Stimmabgabe ist also inskünftig völlig frei. Letztere kann nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ausgeübt werden (bisher war sie nach Bundesgesetz frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig). Auch die bisherige Vorschrift, dass brieflich nur von einem Ort der Schweiz aus gestimmt werden durfte (Art. 15 Abs. 3) entfällt; sie wurde auf Bundesebene bereits im Zusammenhang mit der neuen Regelung der politischen Rechte der Auslandschweizer auf den 1. Juli 1992 aufgehoben. – Mit den neuen Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe, die eine weitgehende Liberalisierung und damit auch eine Vereinfachung mit sich bringen, wird mehrfach geäusserten Postulaten entsprochen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass Absatz 1 bisher von Artikel 15 gänzlich entfällt. Von Absatz 2 bisher entfallen der zweite und dritte Satz. In Absatz 3 bisher sind die Worte «von einem beliebigen Ort der Schweiz aus» wegzulassen.

#### Artikel 16 Absatz 4; Anpassung an Stellvertretungsregelung

Die generelle Zulassung der stimmberechtigten Familienangehörigen oder der im gleichen Haushalt wohnenden stimmberechtigten Personen zur stellvertretungsweisen Stimmabgabe (Art. 13) erfordert in Absatz 4 eine entsprechende Anpassung.

### Artikel 17 Absatz 2; Anpassung an neue Regelung der brieflichen Stimmabgabe

Hier entfällt in Absatz 2 der bisherige Ungültigkeitsgrund bei der brieflichen Stimmabgabe bezüglich der Stimm- oder Wahlzettel, die bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden (Bst. f).

#### Artikel 22 Absatz 1; Anpassung an Artikel 35 Absatz 1

Wie in Artikel 35 Absatz 1 werden hier die Worte «durch Anschlag» gestrichen.

#### Artikel 34 und 35; Listenverbindungen

Artikel 34 regelt die Listenverbindungen. Absatz 1 bisher entspricht inhaltlich Artikel 31 des Bundesgesetzes gemäss bisheriger Fassung. Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes sah allerdings in seinem zweiten Satz vor, dass innerhalb einer Listenverbindung auch Unterlistenverbindungen zulässig seien. Dieser Satz

fehlt zwar in unserem Artikel 34, doch ist man bisher davon ausgegangen, Unterlistenverbindungen seien auch im Kanton Glarus zulässig, nachdem sie nicht ausdrücklich untersagt sind. Mit Botschaft vom 1. September 1993 zur Aenderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wollte der Bundesrat nur noch einfache Listenverbindungen zulassen. Unterlistenverbindungen wollte er mit der Begründung «derlei kunstvolle Gebilde erschweren den Stimmberechtigten die Uebersicht in einer Weise, die die Transparenz des ganzen Wahlvorgangs gefährdet», in Zukunft ausschliessen. Zu diesem Zwecke schlug der Bundesrat folgende neue Fassung von Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes vor: «Zwei oder mehr Listen können bis spätestens zum Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind ungültig.»

Die eidgenössischen Räte haben dann aber beschlossen, Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung nach wie vor zuzulassen. Diese Zulassung schränkten sie indessen mit folgendem Zusatz ein: «Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.»

Auch im Kanton Glarus ist – im Anschluss an die vergangenen Landratswahlen – über Sinn und Unsinn von Listen- und Unterlistenverbindungen geschrieben und diskutiert worden (vgl. Glarner Nachrichten vom 3. Juni 1994). Bekanntlich gab es bei den letzten Landratswahlen 14 Listenverbindungen und – in Näfels – eine Unterlistenverbindung.

Auch der Landrat hält nun dafür, dass es im Interesse der Durchschaubarkeit unseres Landratswahlsystems liegt, Unterlistenverbindungen fortan auszuschliessen. In unserem kleinen Kanton mit seinen 38 000 Einwohnern, seinen 29 Gemeinden und 14 Landratswahlkreisen lässt sich für das Institut der Unterlistenverbindung kein echtes Bedürfnis ausmachen. Diesbezüglich mögen die Verhältnisse auf Bundesebene, aber auch in grossen Kantonen, anders liegen, denken wir insbesondere an die Möglichkeit sogenannter Landesteillisten. In der landrätlichen Kommission und auch im Landrat wurde sogar ein Antrag gestellt, Listenverbindungen seien inskünftig überhaupt auszuschliessen, welcher Antrag dann allerdings abgelehnt wurde. Der Landrat erachtet es also nach wie vor für gerechtfertigt und sinnvoll, dass die Parteien ihre Listen miteinander verbinden können. Es sollen auch Listenverbindungen nicht nur zwischen zwei, sondern auch unter mehreren Listen zulässig sein. Hingegen werden nun Unterlistenverbindungen ausgeschlossen. Das System der Proporzwahl ist kompliziert genug; wie mannigfache Erfahrungen zeigen, wird es von den Stimmberechtigten ohnehin schlecht verstanden, denen eben der Majorz viel näher liegt. Also soll man das Proporzwahlverfahren nicht noch durch Institute wie dasjenige der Unterlistenverbindung undurchsichtiger gestalten, für die kein echtes Bedürfnis namhaft gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang soll noch ein weiterer Punkt klargestellt werden. Es soll – wie im Bunde – festgehalten werden, dass Erklärungen über Listenverbindungen nicht widerrufen werden können (Art. 34 Abs. 1 letzter Satz).

Im übrigen wurde sowohl in der landrätlichen Kommission als auch im Landrat im Zusammenhang mit den Listenverbindungen der Wunsch nach vermehrter Transparenz manifest. Schon der Regierungsrat hatte in seinem Bericht an den Landrat vorgeschlagen, dass die Listenverbindungen von den Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag bekanntzumachen seien. Die landrätliche Kommission erweiterte diesen Vorschlag dahingehend, dass es den Gemeinden anheimgestellt bleiben soll, auf welche Weise sie die Listen und Listenverbindungen veröffentlichen; im ersten Satz von Artikel 35 Absatz 1 soll daher die Vorschrift, dass diese Veröffentlichung «durch Anschlag» erfolgen soll, gestrichen werden. Ferner – und vor allem – hätten nach Vorschlag der landrätlichen Kommission die Listenverbindungen ausserdem im Amtsblatt publiziert werden sollen. Im Landrat wurde dann aber im Rahmen der zweiten Lesung der Vorlage eine noch wesentlich weitergehende Lösung in dem Sinne beschlossen, dass Listenverbindungen auf den gedruckten Listen zu vermerken sind (Art. 35 Abs. 2). Damit dürfte die bisher fehlende Transparenz bezüglich der Listenverbindungen nun auf zweckmässige Art und Weise gewährleistet sein; übrigens entspricht dies sinngemäss der Regelung auf eidgenössischer Ebene. Mit diesem neuen Vorschlag kann die ursprünglich in Aussicht genommene Publikation der Listenverbindungen im Amtsblatt entfallen; immerhin sollen die Gemeinden allfällige Listenverbindungen in gleicher Weise wie die Listen veröffentlichen (Art. 35 Abs. 1).

Die neue Vorschrift, dass Listenverbindungen auf den gedruckten Listen zu vermerken sind, macht es schliesslich notwendig, die Frist für die Abgabe der Erklärungen über Listenverbindungen vom drittletzten Freitag vor dem Wahltag auf den viertletzten Freitag vor dem Wahltag vorzuverlegen, ansonst für den Druck der Listen nicht mehr genügend Zeit vorhanden wäre (Art. 34 Abs. 1 und 35 Abs. 2).

#### Artikel 39 und 39°; Verteilung der Sitze, Losentscheid

In Artikel 39 Absatz 3 bisher ist ein Losentscheid vorgesehen für den Fall, dass bei der weitern Verteilung der Sitze unter den Parteien zwei Listen (oder Listengruppen) die gleiche Verteilungszahl aufweisen. Der Landrat erachtet dies als unbefriedigend und gibt der neuen Regelung, wie sie das Bundesgesetz für den gleichen Sachverhalt vorsieht, den Vorzug. Diese Regelung mutet zwar zugegebenermassen etwas kompliziert an. Anderseits ist sie absolut klar und auch für die Wahlbüros der Gemeinden ohne weiteres nachvoll-

ziehbar. Einzuräumen ist, dass bei der weiteren Verteilung nach Artikel 39a die Fälle von Absatz 1 Buchstaben e und f sehr selten auftreten werden; mit andern Worten werden sich unsere Wahlbüros mit der detaillierten Regelung dieses Artikels nicht allzu oft zu beschäftigen haben. Neu an dem nun vorgeschlagenen Verfahren ist vor allem, dass bei gleichen Verteilungszahlen (Quotienten) bzw. Parteistimmenzahlen nicht schon das Los entscheidet, sondern gemäss Absatz 1 Buchstabe e jener Kandidat bzw. jene Kandidatin gewählt ist, der bzw. die die grösste Stimmenzahl erreicht hat.

Gesetzestechnisch wird die bisher in Artikel 39 geregelte Verteilung der Sitze, der Uebersichtlichkeit halber, in zwei Artikel aufgeteilt, einen Artikel 39, der die erste Verteilung regelt, und einen Artikel 39<sup>a</sup>, der die gegenüber bisher verfeinerten Bestimmungen über die gegenüber bestimmungen über die gegenüber bestimmungen über die gegenüber bestimmungen bestimmt.

gegenüber bisher verfeinerten Bestimmungen über die «weiteren Verteilungen» umfasst.

#### Artikel 41; Verteilung an verbundene Listen

Diese Aenderung wurde notwendig wegen der neuen Artikel 39 und 39<sup>a</sup>. Die neue Fassung entspricht im übrigen der Regelung im Bundesgesetz.

#### Wahl des Nationalrates und der Ständeräte

Wie bereits unter Abschnitt I. ausgeführt, ermächtigt Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes die Majorzkantone, für die Nationalratswahlen die stille Wahl vorzusehen. Dies würde ein Anmeldeverfahren für Kandidaturen voraussetzen, was bisher bekanntlich nicht der Fall ist. Falls dann innert der festgesetzten Frist nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet worden wäre, könnte eine stille Wahl stattfinden.

Nach Auffassung von Regierungsrat und Landrat soll sich die Landsgemeinde darüber aussprechen, ob unser Kanton das Institut der stillen Wahl einführen will oder nicht, wobei zu bemerken ist, dass dieser Wahlmodus nur dann in Frage kommt, wenn ihn das kantonale Recht ausdrücklich vorsieht.

Regierungsrat und Landrat sind indessen der Meinung, dass die stille Wahl unsern Traditionen in Kanton und Gemeinden diametral zuwiderläuft. Es kommt dazu, dass ja nun inskünftig die Nationalratswahlen mit den Ständeratswahlen zusammenfallen und sich die beiden Ständeräte auf alle Fälle einer Wahl zu unterziehen haben. Sicher würde es von den Stimmberechtigten kaum verstanden, wenn dann am gleichen Wahlsonntag das Mitglied des Nationalrates in stiller Wahl bestätigt werden könnte. Wollte man anderseits auch für die Ständeräte (und allenfalls für weitere Behörden, wie den Regierungsrat oder die Gemeinderäte) die Möglichkeit einer stillen Wahl vorsehen, hätte dies wohl eine Aenderung der Kantonsverfassung und jedenfalls eine weitergehende Revision unseres ganzen Abstimmungsrechtes zur Voraussetzung.

#### Artikel 51a; Wahl des Nationalrates

Im neuen Artikel 51<sup>a</sup> wird somit in Absatz 2 die Möglichkeit einer stillen Wahl für das Mitglied des Nationalrates ausgeschlossen. Absatz 1 weist im übrigen darauf hin, dass für die Wahl des Nationalrates die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Anwendung kommen.

#### Artikel 52; Wahl der Ständeräte

Der Artikel weist eine neue Sachüberschrift auf.

#### Artikel 53; Gesamterneuerungswahlen

Dieser Artikel bringt lediglich eine Präzisierung.

#### Artikel 54; Ersatzwahlen

Das Bundesrecht lässt die in diesem Artikel geregelte Frage, d. h. was vorzukehren ist, wenn in einem Majorzkanton ein Nationalrat stirbt oder von seinem Amte zurücktritt, bewusst offen, d. h. stellt sie der Regelung der Kantone anheim. Es erscheint sinnvoll, die im bisherigen Artikel 54 für die Ständeräte vorgesehene Lösung auch für den Nationalrat zu übernehmen (bisher war die Frage kantonalrechtlich nicht geregelt).

#### III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Werner Stauffacher, Glarus, vorberaten. Den von der Kommission an der Vorlage des Regierungsrates angebrachten Aenderungsvorschlägen hat sich der Landrat angeschlossen. Auf die vom Landrat sodann beschlossene neue Regelung hinsichtlich der Einreichung der Erklärungen über die Listenverbindungen und deren Bekanntmachung ist bei der Erläuterung zu den Artikeln 34 und 35 unter Abschnitt II. hingewiesen worden.

#### IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung des Abstimmungsgesetzes zuzustimmen:

### Aenderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, wird das Stimmrecht für Urnenwahlen und -abstimmungen am Wohnsitz ausgeübt. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich in der Ortsgemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

#### Art. 9

Verwandtenausschluss, Ausstand

- <sup>1</sup> Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Wahlbehörde oder dem gleichen Wahlbüro angehören.
- <sup>2</sup> Der Präsident, die Mitglieder und der Protokollführer einer Wahlbehörde oder eines Wahlbüros haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

#### Art. 10

Vorbereitung durch die Wahlbehörde

Absätze 1 und 2 unverändert.

- <sup>3</sup> Sie (die Wahlbehörde) lässt spätestens zehn Tage vor dem eigentlichen Abstimmungstag die Stimmrechtsausweise und das übrige Stimmaterial austeilen, und sie erstellt, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, die Anleitungen und Erläuterungen zu den Wahlen und Abstimmungen. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen; Abstimmungsvorlage und Erläuterungen dürfen auch früher abgegeben werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden können die Abstimmungsvorlage und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.
- <sup>5</sup> Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Anzeigen und Publikationen. Absatz 4 bisher wird Absatz 6.

#### Art. 13

Grundsätze für die Stimmabgabe

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Bei der Stimmabgabe ist die Stellvertretung durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen zulässig.
- <sup>2</sup> Die stellvertretende Person darf höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.
- <sup>3</sup> Ferner können Invalide oder Personen, die aus einem andern Grunde dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, hiefür die Hilfe eines andern Stimmberechtigten in Anspruch nehmen.

Absätze 3 und 4 bisher werden Absätze 4 und 5.

#### Art. 15

#### Briefliche Stimmabgabe

- <sup>1</sup> Wer brieflich stimmen will, muss das Stimmaterial, sofern es nicht bereits gemäss Artikel 10 zugestellt worden ist, bei der Gemeindekanzlei seines Wohnsitzes bzw. beim Aktuar der Vorsteherschaft der betreffenden Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder mündlich anfordern.
- <sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmaterials zulässig.
- <sup>3</sup> Wer brieflich stimmt, erhält das Stimmaterial ... (weiter wie Abs. 4 bisher). Absätze 5 und 6 bisher werden Absätze 4 und 5.

#### Art. 16 Abs. 4

<sup>4</sup> Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. Es achtet insbesondere darauf, dass die Stimmrechtsausweise nur von den Stimmberechtigten, auf deren Namen sie lauten, abgegeben und dass die Stimmund Wahlzettel nur von den Berechtigten in die Urne gelegt werden; vorbehalten bleibt die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen. Das Wahlbüro lässt die Urnen nach den Oeffnungszeiten verschliessen und erst am eigentlichen Abstimmungstag zur Ermittlung der Ergebnisse leeren. Es ist für die Sicherung der Urnen verantwortlich. Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

#### Art. 17 Abs. 2

Buchstabe f aufgehoben. Buchstabe g wird zu Buchstabe f.

#### Art. 22 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung ist in der Gemeinde unverzüglich öffentlich kundzumachen.

#### Art. 34 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Unterzeichner oder Vertreter von zwei oder mehreren Wahlvorschlägen können bis spätestens am viertletzten Freitag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass ihre Listen miteinander verbunden seien. Unterlistenverbindungen sind unzulässig. Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.

#### Art. 35 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Die Gemeinden des Wahlkreises veröffentlichen die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner. Allfällige Listenverbindungen sind von den Gemeinden in gleicher Weise bekanntzumachen.
- <sup>2</sup> Die Wahlbehörden lassen die Listen auf Papier von gleicher Grösse und gleicher Farbe drucken. Zusätze hinter den Kandidatennamen wie «bisher» oder «neu» sind wegzulassen. Listenverbindungen sind auf den gedruckten Listen zu vermerken.

#### Art. 39

#### Erste Verteilung

- <sup>1</sup> Für die Verteilung der Sitze unter die Parteien wird die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.
- <sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

#### Art. 39<sup>a</sup> (neu)

#### Weitere Verteilungen

<sup>1</sup> Sind noch nicht alle Sitze verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a. Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b. Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c. Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das n\u00e4chste Mandat, so erh\u00e4lt jene unter diesen Listen das n\u00e4chste Mandat, welche bei der Teilung nach Artikel 39 Absatz 2 den gr\u00f6ssten Rest erzielte.
- d. Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.
- e. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.
- f. Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.
- <sup>2</sup> Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

#### Art. 41

Verteilung an verbundene Listen

- <sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- <sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze nach den Artikeln 39 und 39<sup>a</sup> verteilt.

#### Viertes Kapitel: Wahl des Nationalrates und der Ständeräte

#### Art. 51ª (neu)

Wahl des Nationalrates

- <sup>1</sup> Für die Wahl des dem Kanton Glarus zustehenden Mitgliedes des Nationalrates gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.
- <sup>2</sup> Eine stille Wahl im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird nicht vorgesehen.

#### Art. 52

Wahl der Ständeräte

Die beiden Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

#### Art. 53

Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen für die beiden Mitglieder des Ständerates finden gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Nationalrates statt.

#### Art. 54

#### Ersatzwahlen

- <sup>1</sup> Bei Tod oder Rücktritt eines Nationalrates oder eines Ständerates während der Amtsdauer ist binnen drei Monaten für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.
- <sup>2</sup> Werden binnen sechs Monaten seit dem Tod oder dem Zeitpunkt des Rücktrittes des Amtsinhabers die Gesamterneuerungswahlen gemäss Artikel 53 durchgeführt, findet keine Ersatzwahl mehr statt.

#### II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

### § 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Berufsmatura)

#### I. Einleitung

Es ist offensichtlich, dass die Arbeits- und Berufswelt in Bewegung ist. Die Berufsleute haben sich immer wieder den Veränderungen anzupassen. Die berufliche Grundausbildung erfüllt trotzdem eine sehr wichtige Funktion. Sie ermöglicht, dass sich die jungen Leute in der Arbeitswelt zurechtfinden. Eine gute Ausbildung, selbständiges Denken, Lernen und Handeln sowie gute Fähigkeiten im Umgang mit Mitmenschen sind wichtige Voraussetzungen. Die Berufslehre ist in dieser Hinsicht eine gute Möglichkeit für den Einstieg in die Arbeitswelt. Die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb, kombiniert mit dem Berufsschulunterricht, ermöglicht die angestrebte ganzheitliche Förderung des jungen Menschen. Die Ausbildung in der Betriebslehre ist projektbezogen. Es werden nicht nur «Schulbeispiele» gelöst, sondern auch Leistungen erbracht, die sich auf dem Markt zu bewähren haben.

#### II. Die Berufsmatura

Die Berufsmatura ist ein eigenständiger Berufsabschluss, der zusätzlich zu einem Lehrabschluss eine erweiterte Allgemeinbildung bietet und eine grosse Zahl von höheren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erschliesst. Die hauptsächlichsten Merkmale der Berufsmatura sind:

- Sie bietet ein zusätzliches Ausbildungsangebot für begabte Lehrtöchter und Lehrlinge, die im schulischen Bereich mehr leisten können und wollen.
- Sie verbindet die Vorteile einer praxisorientierten Berufsausbildung mit einer breiten Allgemeinbildung.
- Sie bildet zusammen mit dem F\u00e4higkeitsausweis einer mindestens dreij\u00e4hrigen Lehre den Abschluss einer Berufsmaturit\u00e4tsklasse und bescheinigt die F\u00e4higkeit, das Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu k\u00f6nnen.

Trotz der angestrebten allgemeinen Fachhochschulreife wird die Ausbildung zur Berufsmatura im Moment noch je nach Berufsfeld verschieden gestaltet. Man unterscheidet zwischen einer technischen, kaufmännischen, gewerblichen und gestalterischen Berufsmatura.

Bei uns soll die Möglichkeit geschaffen werden für das Erlangen der technischen und der kaufmännischen Berufsmatura. Die technische Berufsmatura stellt eine gute Vorbereitung für die technischen Fachhochschulen dar. Sie weist einen klaren Schwerpunkt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Bereich auf. Die kaufmännische Berufsmatura weist einen sprachlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt auf und bereitet speziell auf die höheren Schulen im Wirtschaftsbereich vor.

Voraussetzungen sind ein Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Berufslehre sowie das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Wer diese Bedingungen erfüllt, hat bei guten Leistungen in Betrieb und Schule das Recht, die lehrbegleitende Klasse ohne Lohnabzug zu besuchen.

Eine von der Erziehungsdirektion aus Kreisen der Industrie, des Gewerbes, der Frauenorganisationen und der Politik eingesetzte Kommission kam zum Schluss, es sei den Berufsschülerinnen und -schülern auch im Kanton Glarus das Erlangen der Berufsmatura zu ermöglichen. Auch die Berufsbildungskommission hat zum Antrag positiv Stellung genommen.

#### III. Kostenfolgen

Ueber die Kostenfolgen liegen sowohl von der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus als auch von der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke Berechnungen vor.

Die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus rechnet mit einer 20- bis 25prozentigen Beteiligung der bisherigen KV-Schüler an der Berufsmatura. Dies ergibt in der Folge in Glarus voraussichtlich eine Berufsmatura-Klasse pro Lehrjahr, beziehungsweise eine KV-Klasse weniger als bis anhin. Daraus ist mit einer Lektionenbelastung pro Lehrjahr von einem halben Mehrschultag der Berufsmatura-Abteilung zu rechnen, das heisst, eine bisherige Klasse wird entfallen, aber neu als Zwei-Schultage-Klasse geführt. Beim Vollausbau wird anstelle der bisherigen Struktur ein Mehraufwand von 680 Lektionen entstehen, was einem jährlichen Aufwand von etwa 75000 Franken entspricht. Dieser Mehraufwand wird sich voraussichtlich in einem erhöhten Beitrag des Kantons an die Berufsschule des KV Glarus auswirken.

Was die Kantonale Gewerbliche Berufsschule betrifft, rechnet das Rektorat mit einem Nettoaufwand von 85300 Franken. Diese Nettokosten werden ab Schuljahr 1997/98 wie folgt ermittelt:

Bruttoaufwand Techvorbereitung Beiträge andere Kantone Bundessubvention voraussichtlicher Nettoaufwand

Fr. 22000.-Fr. 10000.-Fr. 55500.-

./. Fr. 87500.-Fr. 85300.-

Fr. 172800.-

Zusammenfassend ergeben die Berechnungen der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus und der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke einen geschätzten Nettoaufwand in der Höhe von rund 160000 Franken pro Jahr. Diese Berechnungen sind nach dem heutigen Kostenstand ermittelt. Vorbehalten bleibt somit der teuerungsbedingte Mehraufwand.

### IV. Erläuterungen zur Aenderung des Einführungsgesetzes

#### 1. Ausgangslage

Vorgaben des Bundesrechts

Massgebend für die Berufsmatura sind die Vorschriften über die Berufsmittelschulen (BMS). Gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) können den obligatorischen Berufsschulen Angebote der BMS angegliedert werden. Das Nähere regelt die eidgenössische Verordnung über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule. Sie legt namentlich den Pflichtstoff für die BMS gewerblich-industrieller und kaufmännischer Richtung fest. Für die Zulassung ist grundsätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Promotion und Erlangen des Abschlusszeugnisses hängen von bestimmten Notendurchschnitten ab. Die Durchführung der Aufnahme- und der Abschlussprüfungen ist Sache der Kantone, welche auch die Schulträger zu bestimmen sowie die behördliche Aufsicht zu regeln haben. In einem neuen, speziell die Berufsmaturität betreffenden Abschnitt sind namentlich die Berufsmaturitäts-Typen, die Unterrichtsinhalte, die Abschlussprüfung sowie die eidgenössische Anerkennung geregelt.

#### Bisheriges kantonales Recht

Das bisherige kantonale Recht beschränkt sich darauf, den glarnerischen Lehrlingen und Lehrtöchtern den Besuch auswärtiger BMS zu ermöglichen: Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) verpflichtet den Regierungsrat, für die Möglichkeit des Besuches der BMS besorgt zu sein, gegebenenfalls durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d EG BBG erklärt sodann die Fachkommissionen für den Entscheid darüber zuständig, ob ein Lehrling oder eine Lehrtochter nach Massgabe des eidgenössischen Rechts Anspruch darauf hat, die BMS ohne Lohnabzug zu besuchen. Auch die Schulordnungen der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule und der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins enthalten in ihren Zweckbestimmungen keine Grundlage für die Bereitstellung von Angeboten der BMS.

#### 2. Vorgeschlagene Aenderungen

Mit der vorgeschlagenen Aenderung des EG BBG soll die Rechtsgrundlage für die Führung von BMS im Kanton geschaffen werden. Im Gesetz wird der Grundsatz verankert, dass die Berufsschulen auch BMS zur Erlangung der Berufsmaturität führen können, wobei andernfalls weiterhin die Verpflichtung des Regierungsrates besteht, für die Möglichkeit des auswärtigen Besuches besorgt zu sein (Art. 25 Abs. 1). Die Bereitstellung von Angeboten der BMS ist dann in den Schulordnungen für die Berufsschulen zu regeln, die vom Landrat erlassen (Schulordnung der Kant. Gewerbl. Berufsschule) beziehungsweise von ihm genehmigt werden müssen (Schulordnung der Berufsschule des KV Glarus).

Der Entscheid über die Aufnahme von Lehrlingen und Lehrtöchtern in die BMS obliegt den anbietenden Berufsschulen; die betreffende Vorschrift ist mit Absicht so formuliert, dass im Falle einer Aenderung des Aufnahmeverfahrens durch das eidgenössische Recht keine Gesetzesänderung nötig wird (Art. 25 Abs. 2). Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt einer neu zu schaffenden Berufsmaturitätskommission, die sich auch mit der weiteren Entwicklung der Berufsmatura befassen soll (Art. 8<sup>a</sup> Abs. 3 und Art. 28<sup>a</sup>). Bei der vorgeschlagenen personellen Zusammensetzung dieser Kommission wurde dem Aspekt der Sachnähe eine hohe Priorität eingeräumt (Art. 8<sup>a</sup> Abs. 1 und 2).

Die nach Abzug von Beiträgen Dritter verbleibenden Kosten für das Angebot der BMS durch die Kantonale Gewerbliche Berufsschule sollen vom Kanton getragen werden, ebenso die Kosten aller Aufnahme- und Abschlussprüfungen glarnerischer BMS (Art. 30 Bst. a und b). Die BMS eines Berufsverbandes soll Beiträge erhalten wie die obligatorischen Berufsschulen, welche durch Berufsverbände geführt werden (Art. 32 Bst. a).

Keiner zusätzlichen Regelung bedarf es für die Aufsicht über die BMS: sie obliegt, wie bei den obligatorischen Berufsschulen, dem Regierungsrat (Oberaufsicht und Oberleitung) und der Erziehungsdirektion (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 EG BBG in der bisherigen Fassung).

#### 3. Weiteres Vorgehen

Die Kantonale Gewerbliche Berufsschule und die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins möchten die BMS auf das Schuljahr 1995/96 einführen. Dabei ergibt sich ein zeitliches Problem: die Rechtsgrundlagen müssen zu Beginn des Schuljahres vorhanden sein, und die Aufnahmeprüfungen müssen im Frühling 1995 durchgeführt werden können. Die Aenderungen der Schulordnungen, welche namentlich die Rechtsgrundlagen für die Aufnahmeprüfungen enthalten, hängen aber von der vorgeschlagenen Revision des EG BBG ab. Diese soll nun der Landsgemeinde 1995 vorgelegt werden, welche alsdann den Grundsatzentscheid darüber fällt, ob im Kanton Angebote der BMS bereitgestellt werden können. Es wird nun folgendes Vorgehen in Aussicht genommen: die erste Lesung betreffend die Anpassung der Schulordnung der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule soll vor der Landsgemeinde 1995, zusammen mit der zweiten Lesung der Gesetzesrevision durchgeführt werden. Die zweite Lesung sowie die Genehmigung der Schulordnung der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins können dann in der Juni-Sitzung des Landrates stattfinden. Im übrigen sollen die Berufsschulen durch eine dringliche Verordnung des Regierungsrates, gestützt auf Artikel 99 Buchstabe d der Kantonsverfassung, zur Durchführung von Aufnahmeprüfungen in die BMS für das Schuljahr 1995/96 ermächtigt werden. Das Bestehen dieser Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die betreffenden glarnerischen BMS auf das Schuljahr 1995/96, vorausgesetzt allerdings, dass dannzumal die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Führung dieser Schulen bestehen; für den anderen Fall - namentlich eines negativen Entscheides der Landsgemeinde - kann allenfalls durch Absprachen erreicht werden, dass die im Kanton durchgeführten Aufnahmeprüfungen von auswärtigen BMS anerkannt werden. Eine solche dringliche Verordnung soll vom Regierungsrat nach der Verabschiedung der Gesetzesrevision durch den Landrat zuhanden der Landsgemeinde erlassen werden. Sie wird nur für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen in die BMS für das Schuljahr 1995/96 gelten.

- Soweit der Bericht des Regierungsrates.

#### V. Beratung der Vorlage in der landrätlichen Kommission

Eine unter dem Vorsitz von Landrätin Annemai Kamm, Filzbach, stehende landrätliche Kommission hat dieses Geschäft zuhanden des Landrates vorberaten.

#### 1. Projekte der Berufsschulen

Die Kommission liess sich von Vertretern der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule und der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus aus erster Hand über die Projekte zur Einführung der Berufsmatura orientieren.

Dabei wurde seitens der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule ausgeführt, dass in absehbarer Zeit aus den Höheren Technischen Schulen (HTL) Fachhochschulen mit entsprechend steigenden Anforderungen würden. Es sei abzusehen, dass die bisher von der Berufsschule angebotenen Technikum-Vorbereitungskurse für die weiterführende Ausbildung nicht mehr genügen würden. Der Weg zu den Fachhochschulen werde zum ganz überwiegenden Teil über die Berufsmatura führen. Dabei weise in den grossen Berufsschulzentren (Zürich, Wetzikon, Berufsschulen im Kt. St. Gallen) der Trend ganz klar zu integrierten Berufsmatura-Klassen, in denen sowohl der Berufsschulunterricht als auch der zusätzliche allgemeinbildende Unterricht für die Berufsmatura absolviert werde. Wer als Glarner Lehrtochter oder Lehrling die Berufsmatura erwerben möchte, werde daher bei fehlendem Angebot im Glarnerland zwangsläufig auch den Berufsschulunterricht auswärts besuchen. Das würde für die Berufsschule in Ziegelbrücke einen erheblichen Substanzverlust bedeuten und hätte negative Auswirkungen auf das Berufswahlangebot im Kanton. Fähige junge Leute würden wegen der zu umständlichen Schulwege entweder auf eine höhere Ausbildung verzichten oder Lehrstellen in der Umgebung der grossen Berufsschulzentren suchen. Das Bedürfnis an der Berufsmatura-Ausbildung sei vorhanden. In der Glarner Industrie müssten mittlere Kader heute von auswärts rekrutiert werden. Eine Umfrage bei Lehrbetrieben technisch-industrieller Richtung, deren Lehrlinge in Ziegelbrücke beschult würden, habe bei einer Rücklaufquote von rund Dreiviertel zu 85 Prozent grundsätzlich positive Stellungnahmen zur Einführung der Berufsmatura im Kanton Glarus ergeben. Einige Lehrbetriebe hätten ihre befürwortende Haltung davon abhängig gemacht, dass die Lehrlinge nicht an mehr als zwei Tagen dem Betrieb fernblieben. Diese Forderung werde beim Projekt der Berufsschule Ziegelbrücke erfüllt. Es sei geplant, die technische Berufsmatura im lehrbegleitenden, additiven Modell anzubieten. Das bedeute, dass die betreffenden Schüler den beruflichen Unterricht mit den anderen Lehrtöchtern und Lehrlingen besuchten und zusätzlich während vier Jahren an einem Tag (Freitag) in einer speziellen Klasse den Berufsmatura-Unterricht. Im Linthgebiet sei derzeit kein weiteres Berufsmatura-Angebot mit diesem Modell geplant. Vorgesehen sei eine nach der Lehre zu absolvierende, berufsbegleitende Berufsmatura-Klasse an der Berufsschule Pfäffikon/SZ. Das lehrbegleitende Modell sei aber für die Lehrtöchter und Lehrlinge wesentlich günstiger. In der Berufsschule Ziegelbrücke setze man für die Durchführung des Berufsmatura-Unterrichts voraus, dass mit zwölf Schülern begonnen werden könne. Für den Fall, dass diese Zahl nicht erreicht werde, sei mit den Berufsschulen in Chur und Wetzikon eine Anerkennung der in Ziegelbrücke durchgeführten Aufnahmeprüfungen vereinbart.

Gemäss den Angaben seitens der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus bedingen die dortigen Gegebenheiten, dass der Berufsmatura-Unterricht nach dem integrierten Modell angeboten wird. Statt der bisherigen vier Berufsschul-Klassen würde es fortan noch drei sowie eine Berufsmatura-Klasse geben. In der Berufsmatura-Klasse würde auch der berufliche Unterricht absolviert. Dies ergebe bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren zwei volle Schultage. Die angebotene Berufsmatura kaufmännischer Richtung berechtige zum Zugang in die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV), in Touristikfachschulen usw. Für die Absolventen dieser Schulen bedeute die Berufsmatura eine wesentliche Besserstellung, da der bisherige Zugang über KV-Lehre, Berufspraxis und Aufnahmeprüfung verkürzt werden könne. Auf dem Arbeitsmarkt sei die Nachfrage nach Absolventen Höherer Schulen im kaufmännischen Bereich gegeben. Im Kanton Glarus fehle bisher eine Ausbildungsstufe zwischen der KV-Lehre und diesen Höheren Schulen. Das Potential an Lehrlingen und Lehrtöchtern, die eine Berufsmatura-Klasse absolvieren würden, könne als gegeben betrachtet werden. In Kantonen mit Berufsmatura-Angebot betrage die Quote an Absolventen dieser Ausbildung 25 bis 30 Prozent. Als Mindestzahl für den Start einer Berufsmatura-Klasse an der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins gehe man von zehn Absolventen aus. Mit dem Kanton St. Gallen sei die Möglichkeit eines beidseitigen Austausches von Interessentinnen und Interessenten vereinbart worden.

Uebereinstimmend erklärten die Vertreter der beiden Berufsschulen, dass die für den Berufsmatura-Unterricht vorgesehenen Lehrkräfte über die dafür notwendige Ausbildung verfügten. Die vorhandene Infrastruktur sei für das Berufsmatura-Angebot genügend. Die im regierungsrätlichen Bericht angegebenen Kosten seien auf der Basis der heutigen Lehrerlöhne realistisch; diesbezüglich wurde für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule ergänzt, dass bei den effektiven Kosten der mittelfristige Wegfall der Technikum-Vorbereitungskurse ebenso zu berücksichtigen sei wie die Ersparnis der Schulgelder, die vom Kanton für jene Glarner Lehrtöchter und Lehrlinge bezahlt werden müssten, die sonst auswärts die Berufsmatura erwerben würden.

#### 2. Stellungnahme der Kommission

Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurde festgehalten, dass es bei der Gesetzesvorlage nicht um die Einführung eines neuen Ausbildungsganges geht. Die künftigen Träger der Berufsmatura-Klassen sind die BMS. Solche gibt es ausserhalb des Kantons schon heute, und ihr Besuch muss auch Glarner Lehrtöchtern und Lehrlingen ohne Lohnabzug gestattet werden, wenn sie in Betrieb und Berufsschule gute Leistungen erbringen (Art. 29 Abs. 3 BBG und Art. 25 EG BBG). Es geht auch nicht um den konkreten Entscheid über die Führung von einzelnen Berufsmatura-Klassen durch die glarnerischen Berufsschulen. Zur Debatte steht, ob durch das Gesetz den glarnerischen Berufsschulen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, bei entsprechender Nachfrage BMS-Klassen zum Erwerb der Berufsmatura zu führen. In diesem Zusammenhang wurde aus der Mitte der Kommission bestätigt, dass die Industrie an diesem Ausbildungsgang interessiert sei. Tatsächlich seien mittlere Kaderpositionen in hiesigen Betrieben schwer besetzbar. Betont wurde, dass ein gutes Ausbildungsangebot für den Kanton sowohl als Wirtschaftsstandort als auch als Wohngebiet wichtig sei. Das Fehlen von Berufsmatura-Klassen im Kanton würde zudem gerade junge Leute aus dem Hinterland benachteiligen, da für sie die Wege zu auswärtigen Ausbildungsstätten besonders lang wären. Auch kleine und mittlere Betriebe seien an einem guten wirtschaftlichen Umfeld interessiert. Einig war man sich auch darüber, dass die seit längerer Zeit diskutierte Frage der Beiträge von Lehrort und Lehrmeister (Art. 34 Abs. 1 Bst. b EG BBG) unabhängig von der Ausgestaltung des Bildungsangebotes an den Berufsschulen einer guten Lösung zugeführt werden müsse; die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Führung von Berufsmatura-Klassen im Kanton Glarus dürfe nicht an diesem Problem scheitern.

Aufgrund der obigen Ueberlegungen sprach sich die Kommission einstimmig für die regierungsrätliche Vorlage aus.

#### VI. Stellungnahme des Landrates

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme; sie wurde praktisch unverändert zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Anlässlich der zweiten Lesung der Landsgemeindevorlage wurde, wie unter Abschnitt IV. 3. in Aussicht gestellt, auch die notwendige Anpassung der Schulordnung der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule vorgenommen, dies in erster Lesung. Die zweite Lesung dieser Schulordnung findet dann, zusammen mit der Genehmigung der Schulordnung der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus, anlässlich der Juni-Sitzung 1995 des Landrates statt, einen positiven Entscheid der Landsgemeinde zu dieser Vorlage vorausgesetzt.

#### VII. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

### Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1981 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Bst. h (neu)

(Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen:) h. der Berufsmaturitätskommission.

#### Art. 3 Abs. 2

<sup>2</sup> (Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:) Buchstaben a-d unverändert.

e. die Wahl der Berufsmaturitätskommission: Bisheriger Buchstabe e wird zu Buchstabe f, bisheriger Buchstabe f zu Buchstabe g usw.

#### Art. 8ª (neu)

Berufsmaturi-

- <sup>1</sup> Der Berufsmaturitätskommission gehören die Rektoren der tätskommission Berufsschulen von Amtes wegen sowie je eine Vertretung aus den Fachkommissionen, den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen sowie aus Fachhochschulen kaufmännischer und technischer Richtung (HWV und HTL) an.
  - <sup>2</sup> Die Leitung obliegt im Zweijahresturnus den Rektoren der Berufsschulen. Die Kommission bestimmt ihr Sekretariat.
  - <sup>3</sup> Die Berufsmaturitätskommission ist zuständig für:
  - a. die Leitung der Abschlussprüfungen glarnerischer Berufsmittelschulen (Art. 25), insbesondere die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften, die Ernennung der Prüfungsexperten, den Erlass von Prüfungswegleitungen und -weisungen sowie den Entscheid über die Erteilung der Prüfungsausweise;
  - b. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Berufsmaturität;
  - c. die Pflege des Kontaktes zu den Fachhochschulen.

Bisheriger Artikel 8<sup>a</sup> wird zu Artikel 8<sup>b</sup>.

#### Art. 8b Abs. 1

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Fachkommissionen, des kantonalen Amtes für Berufsbildung und der Berufsmaturitätskommission kann binnen 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Berufsschulen können Berufsmittelschulen zur Erlangung der Berufsmaturität führen. Soweit im Kanton keine Berufsmittelschulen angeboten werden, hat der Regierungsrat für die Möglichkeit des auswärtigen Besuches durch Lehrlinge aus dem Kanton besorgt zu sein. Er kann mit anderen Kantonen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Ueber die Aufnahme in die glarnerischen Berufsmittelschulen entscheiden die betreffenden Berufsschulen nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften.

#### Art. 28ª (neu)

Abschlussprüfungen der Berufsmittelschulen Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Berufsmaturitätskommission ein Reglement über die Durchführung der Abschlussprüfungen der Berufsmittelschulen.

#### Art. 30 Bst. a und b

(Der Kanton trägt die nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibenden Nettokosten für:)

- a. die kantonale gewerbliche Berufsschule einschliesslich der Berufsmittelschule:
- b. die Lehrabschlussprüfungen und die Prüfungen der Berufsmittelschulen;

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 9 Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes

(betr. Kinderhorte)

#### I. Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus reichte am 6. Dezember 1993 folgenden Memorialsantrag ein:

Es sei das Schulgesetz wie folgt zu ergänzen:

#### «Art. 35ª

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion können die Schulgemeinden Kinderhorte einrichten.

#### Art. 35

Die Beaufsichtigung der Kinder vor und nach der normalen Schulzeit gilt als Hort.

<sup>2</sup> Die Kinderhorte unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

#### Art. 35°

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge von 20 Prozent der an die Hortleiterinnen zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Hort bestimmten von der Erziehungsdirektion aufgestellten Anforderungen genügt.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Kosten, die sich aus der Führung eines Hortes ergeben, hat die Schulgemeinde aufzukommen.

#### Art.35d

Kleinere Schulgemeinden können sich zur Führung eines Kinderhortes zusammenschliessen.»

#### Begründung:

In mehreren Gemeinden unseres Kantons sind Anstrengungen zur Einrichtung von Kinderhorten unternommen worden, die aus unterschiedlichen Gründen gescheitert sind. Es zeigte sich dabei vor allem, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage eine Schulgemeinde nur schwer dazu bewegt werden kann, Vorkehren zur Einführung eines Kinderhortes zu treffen, und dass auf rein privater Basis ein Kinderhort nicht zu betreiben ist. Andererseits wird immer deutlicher, dass die Einrichtung von Kinderhorten eine dringende Notwendigkeit ist. Schon kleine Kinder sind Einflüssen und Gefahren ausgesetzt, denen sie ohne ausreichende Betreuung und Beaufsichtigung nicht entzogen werden können. Frauen mit Kindern können ohne entsprechende Einrichtungen auch teilzeitlich ihrem Beruf nicht nachgehen. Zudem wachsen immer mehr Kinder in unvollständigen Familien auf, in denen der betreuende Elternteil auch Ernährerpflichten hat und einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen muss, was die Beaufsichtigung von Kindern verunmöglicht. In mehreren Gemeinden gehen auch Kinder zur Schule, die morgens mit dem Bus von zu Hause abgeholt und abends wieder nach Hause chauffiert werden, für die eine ausserfamiliäre Beaufsichtigung gesucht werden muss.

Mit unserem Memorialsantrag soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es auf Gemeindeebene ermöglicht, Kinderhorte einzurichten. Die in unserem Antrag gewählte Formulierung der Artikel 35<sup>b</sup> und 35<sup>c</sup> entspricht den Artikeln 17 und 18 des Kindergartengesetzes, wo die Kinderhorte schon bisher vorgesehen waren. Die analoge Formulierung im Schulgesetz soll klar machen, dass die Einrichtung von Kinderhorten nicht nur auf Kindergarten-, sondern auf allen Schulstufen möglich ist. Da wir uns bewusst sind, dass für kleine Gemeinden die Führung eines Horts illusorisch ist, soll die Möglichkeit eines Gemeindezusammenschlusses eröffnet werden. Der Kanton soll analog der Regelung im Kindergartengesetz Beiträge an die Schulgemeinden leisten und als Voraussetzung

dafür die Bewilligung zur Einrichtung von Horten erteilen.

Das Schulgesetz sieht in Artikel 35 fürsorgerische Vorkehrungen für gefährdete Kinder vor. Es scheint uns sinnvoller, durch eine rechtzeitige Betreuung die Verwahrlosung oder Gefährdung von Jugendlichen zu verhindern als verwahrloste Jugendliche später mit fürsorgerischen Massnahmen wieder in die Gesellschaft integrieren zu müssen. Wir erachten es als sinnvoll, die gesetzliche Grundlage für Kinderhorte im Anschluss an Artikel 35 anzubringen. Sollte sich jedoch im Zuge der gegenwärtigen Revision des Schulgesetzes zeigen, dass die Möglichkeit zur Einrichtung von Kinderhorten auf andere Art im Schulgesetz geregelt werden kann, werden wir uns dem nicht widersetzen.

Es gehört zur Aufgabe der Gesellschaft, gute Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Schulgemeinden bekommen mit der ausdrücklichen Ermächtigung zur Einrichtung von Kinderhorten die Möglichkeit, auch ausserschulisch der vielfälti-

gen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf sinnvolle Art zu begegnen.

#### II. Stellungnahme des Regierungsrates

Zum eingereichten Memorialsantrag äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Es ist unschwer festzustellen, dass die Familienstrukturen in unserer Gesellschaft in Wandlung begriffen sind, indem einerseits immer mehr Frauen ganz oder teilzeitlich einem Beruf nachgehen und so unter Umständen eine ausreichende Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist. Leider wachsen auch immer mehr Kinder in unvollständigen Familien auf, mit allen nachteiligen Folgen, die sich daraus ergeben können. So kann man tatsächlich feststellen, dass das Bild der herkömmlichen «heilen» Familie nicht mehr überall mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Dies mag man bedauern, doch ruft dies nach Forderungen an Staat und Gesellschaft, die nicht einfach von der Hand zu weisen sind. - In dieser Beziehung gehen wir mit den Antragstellern einig.

Die Erziehungsdirektion hat den eingereichten Antrag den Schulgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die Stellungnahmen waren grossmehrheitlich negativ. Für kleinere Gemeinden besteht offensichtlich kein Bedürfnis, und fast alle Schulgemeinden fürchten sich vor allfälligen finanziellen Mehrbelastungen. Solche würden ohne Zweifel entstehen, da sich der Kanton im besten Falle nur mit geringen Kostenbeiträgen beteiligen könnte.

Grundsätzlich steht der Regierungsrat der Errichtung von Schülerhorten positiv gegenüber, doch finden wir es wenig sinnvoll, gegen den Willen der Mehrheit der Schulbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Ergänzung im Schulgesetz vorzunehmen. Dies gilt umsomehr, als sich im Gesetz über die Kindergärten bereits folgende zwei Artikel mit den Kinderhorten befassen:

#### «Artikel 17

Unterstelluna

Die Beaufsichtigung der Kinder vor und nach der normalen Kindergartenzeit gilt als Hort.

<sup>2</sup> Die Kinderhorte unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

#### Artikel 18

Beiträge des Kantons

Der Kanton leistet Beiträge von 20 Prozent der an die Hortleiterinnen zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Hort bestimmten, von der Erziehungsdirektion aufge-

stellten Anforderungen genügt.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Kosten, welche sich aus der Führung eines Hortes ergeben, hat der Träger aufzukommen.»

Zu bemerken ist, dass gemäss geübter Praxis in Kinderhorten auch schulpflichtige Kinder aufgenommen und betreut werden, also nicht nur ausschliesslich Kinder im Kindergartenalter.

Es darf somit gesagt werden, dass das Hortwesen schon unter dem geltenden Recht geregelt ist und im grossen und ganzen auch befriedigend funktioniert, soweit überhaupt ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die Frage jedoch stellt sich, ob das Hortwesen inskünftig im grösseren und umfassenderen Rahmen des Schulgesetzes geregelt werden soll; nach Auffassung des Regierungsrates soll diese Frage indessen zweckmässigerweise im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Schulgesetzes gelöst und entschieden werden.

#### III. Stellungnahme und Antrag des Landrates

Der Landrat hat sich dem Antrag des Regierungsrates, es sei der Memorialsantrag auf die anstehende Revision des Schulgesetzes zu verschieben, mehrheitlich angeschlossen. Er liess sich dabei unter anderem von der Ueberlegung leiten, dass nicht zuletzt wegen der finanziellen Aspekte der Vorlage bzw. wegen der Mehrbelastungen, die auf die Schulgemeinden dadurch zukommen können, es angezeigt sei, die Frage der Kinderhorte nun nicht losgelöst von der Revision des Schulgesetzes zu behandeln.

Eine Minderheit hätte es demgegenüber vorgezogen, den im Memorialsantrag aufgeworfenen Themenkreis «Kinderhorte» bereits anlässlich der kommenden Landsgemeinde zu behandeln. Dem wurde entgegengehalten, dass ja das Kindergartengesetz bereits einen Abschnitt über die Kinderhorte enthalte und von daher gesehen eine Verschiebung des Memorialsantrages keine ins Gewicht fallenden Nachteile mit sich bringe. – Diesem Standpunkt hat sich der Landrat, wie einleitend erwähnt, angeschlossen.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf die anstehende Revision des Schulgesetzes.

§ 10 Umbau des alten Feuerwehrgebäudes, Glarus, für Bedürfnisse des Polizeikommandos.

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 085 000 Franken. Uebertragung der Erwerbskosten von 500 000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.

#### 1. Raumbedürfnisse des Polizeikommandos

Die drei Dienstabteilungen Sicherheits-, Verkehrs- und Kriminalpolizei sind heute im Mercierhaus und Nebengebäude untergebracht. In der Liegenschaft Baer sind eine Autowaschanlage, eine Werkstatt, drei Doppelgaragen, ein Materialraum und eine Benzinzapfsäule samt den entsprechenden Tankanlagen vorhanden. In der Postgasse 29 hat der Jagd- und Fischereiverwalter provisorische Räumlichkeiten bezogen, da im Mercierhaus und Nebengebäude keine Reserveräumlichkeiten mehr vorhanden sind.

Die Kantonspolizei hat in den vergangenen Jahren durch die Rekrutierung zusätzlicher Beamter ihr bewilligtes Kontingent von 68 Angehörigen erreicht (65 Polizeibeamte, 3 Zivilangestellte). Aus den personellen Verstärkungen der Sicherheits- und Kriminalpolizei sowie aus der Schaffung eines Kommandodienstes resultieren organisatorische Massnahmen von grosser Tragweite mit gesteigerten Raumbedürfnissen.

Um diesen gerecht zu werden, sollen nun von den drei im Mercierhaus untergebrachten Dienstabteilungen der kriminaltechnische Dienst und die Sicherheitspolizei ins alte Feuerwehrgebäude ausgegliedert werden. Durch diese Ausgliederung können die zusätzlichen Raumbedürfnisse des Fahndungs- und Ermittlungsdienstes und des neu zu schaffenden Kommandodienstes im Mercierhaus erfüllt werden. Ferner wird damit die provisorische Unterbringung der Jagd- und Fischereiverwaltung an der Postgasse 29 aufgehoben, welcher Verwaltungszweig ebenfalls im alten Feuerwehrgebäude untergebracht werden soll.

#### 2. Projektstudie

Die Bearbeitung der Projektstudie oblag dem Architekturbüro C. Conte, Glarus. Die ganze Studienbearbeitung, an der das Polizeikommando und die Baudirektion beteiligt waren, führte zu einer für die Bauherrschaft optimalen Lösung.

#### 2.1. Baukonzept

Die bestehenden Bauten werden mit möglichst geringem Aufwand dem neuen Verwendungszweck zugeführt. Aus der Wohnung und dem Feuerwehrlokal sind Büros für den kriminaltechnischen Dienst, die Sicherheitspolizei und ein Büro für die Jagd- und Fischereiverwaltung zu schaffen. Baulich werden geringe Veränderungen vorgenommen, um den heutigen Anforderungen und Vorschriften gerecht zu werden. Vorgesehen ist eine Innenisolation mittels Metallständer, Dämmung und Gipsplattenbeplankung. Im Innen-

Vorgesehen ist eine Innenisolation mittels Metallständer, Dämmung und Gipsplattenbeplankung. Im Innenbereich wird ein Trockenausbau angestrebt, mit dem eine möglichst kurze Bauzeit zu erzielen ist. Die gesamte Heizung wird mittels Fernheizkanal der Kantonsschule via Nebengebäude des Mercierhauses-Tiefgarage angeschlossen. Ebenfalls bestehen weitere technische Verbindungen wie Telefon, EDV usw. über eigenen Kanal mit dem Mercierhaus.

#### 2.2. Raumprogramm

#### Erdgeschoss

Eingang, Vorplatz mit Garderobe, Treppenhaus und Büro Jagd- und Fischereiverwaltung, WC, drei Garagen, Technikraum, Abstandszimmer, Treppenaufgang Kripo, Materialräume

#### Obergeschoss

Treppenhaus, WC-Anlage, drei Büros Sicherheitspolizei, Durchgang Labor, Spurensicherung, Aufnahme, Erkennung, Büro kriminaltechnischer Dienst, Büro technisches Material

#### Galerie

Prävention, Rapport

#### Umgebung

Autoabstellplätze

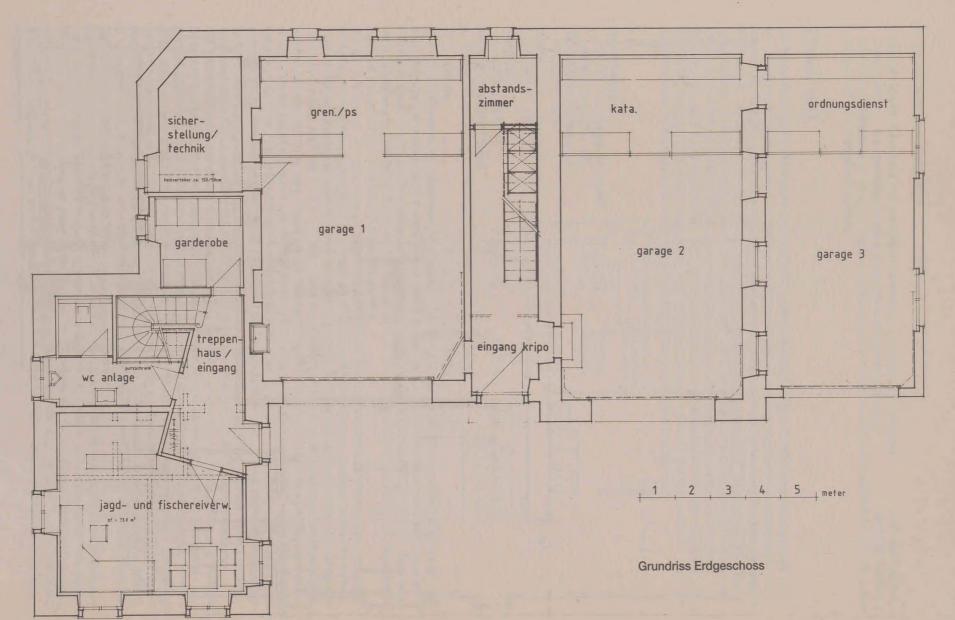
#### 2.3. Kauf

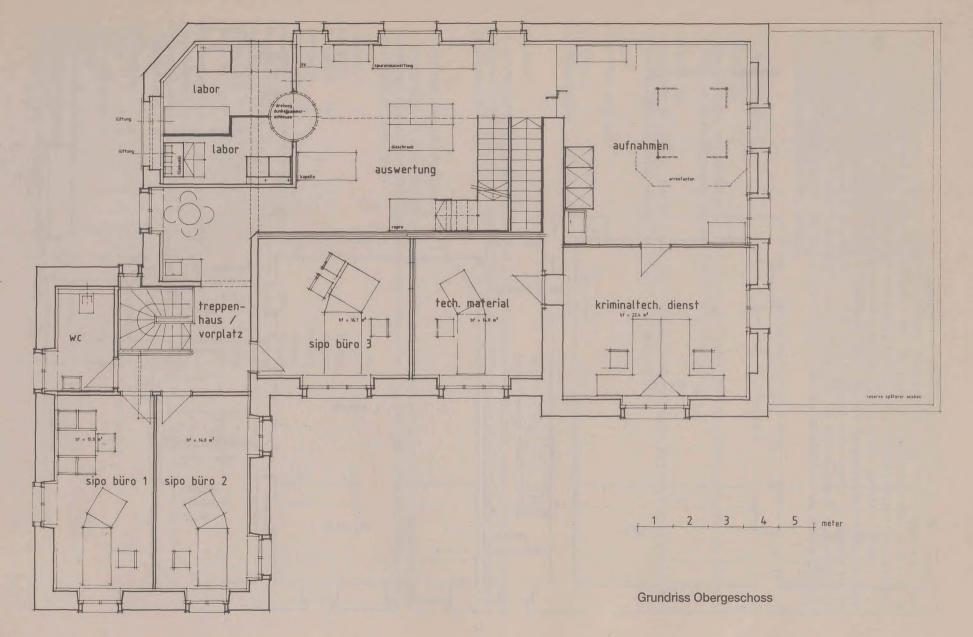
Im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrstützpunktes Buchholz wurde das alte Feuerwehrgebäude an der Postgasse 44 in Glarus im Oktober 1993 zum Preise von 500 000 Franken als Finanzvermögen käuflich erworben.

#### 2.4. Schätzung der Baukosten

In der nachstehenden Kostenschätzung sind sämtliche Gebäudekosten inklusive Fernheizkanal und EDV-Vernetzung, Baunebenkosten sowie Ausstattungen eingerechnet. Sie betragen aufgerundet 1 085 000 Franken, Preisbasis 1. April 1994.

2000.0	Fr.	Fr.
Gebäude		
Baugrube	30 000	
Rohbau 1	80 000	
Rohbau 2	194 000	
Elektroanlagen	97 500	
Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlagen	56 000	
Sanitäranlagen	35 500	
Ausbau 1	132 500	
Ausbau 2	195 500	
Honorare	138 000	959 000*
	100 000	000 000
Baunebenkosten und Uebergangskonten		
Bewilligungen, Gebühren	50 700	
Muster, Modelle, Vervielfältigungen, Dokumentation	1 800	
Versicherungen	2000	54 500
Augustattung		
Ausstattung Möbel	40.000	
	40 000	
Beleuchtungskörper	10 000	*
Textilien	10000	
Künstlerischer Schmuck	10 000	70 000
Total Kostenschätzung		1 083 500
* Kubischer Inhalt: 1960 m³; Preis per m³: Fr. 489.30		, 000 000





#### 3. Kostenzusammenstellung

- Erwerbskosten: Umwandlung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen
   Baukosten: der Investitionskredit beträgt gemäss Kostenschätzung
   1085 000 Franken.
- Die Bauherrenleistung ist in obiger Kostenschätzung nicht enthalten und muss zusätzlich über die Laufende Rechnung budgetiert werden.

#### 4. Finanzierung

Gemäss Artikel 195 des Gesetzes über das Steuerwesen kann der Kanton für die Finanzierung seiner grossen Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Sämtliche kantonseigene Hochbauten, die Verwaltungsvermögen darstellen, wurden in den letzten Jahren über diese Bausteuerzuschläge finanziert (z. B. Spitalsanierung, Stadtschule, Haus Hug, Personalunterkünfte Spital und Gewerbliche Berufsschule). In Weiterführung dieser Praxis sollen auch die Kosten für den Umbau des alten Feuerwehrlokals und den Uebertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen über die Bausteuer finanziert werden. Gemäss folgender Zusammenstellung sind die bisher beschlossenen Bausteuerzuschläge (Bausteuer 2% auf der Staatssteuer / 5% auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer + 3% auf der Staatssteuer / 10% auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Spitalsanierung) bereits voll beansprucht:

Bausteuerzuschläge auf		
Staatssteuer	Erbschafts- und Schenkungssteuer	
3,00%	10,000%	
0,50%	1,250%	
0,25%	0,625%	
0,50%	1,250%	
0,25%	0,625%	
0,50%	1,250%	
5,00%	15,000%	
	3,00 % 0,50 % 0,25 % 0,50 % 0,25 % 0,50 %	

Eine weitere Erhöhung der Bausteuer fällt ausser Betracht. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als mit der Abschreibung der vorliegenden Investitionen so lange zuzuwarten, bis eine Bausteuerquote hinfällig geworden ist. Frühestens wird die Bausteuerquote für die Personalunterkünfte des Spitals ab 1998 frei. Also kann voraussichtlich ab 1998 dieser Anteil an der Bausteuer u. a. für die Tilgung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem alten Feuerwehrlokal verwendet werden.

Für die Berechnung der abzuschreibenden Kosten kommt zu den Renovationskosten in der Höhe von 1,085 Millionen Franken der ursprüngliche Kaufpreis von 0,5 Millionen Franken hinzu, der vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen werden muss. Somit betragen die zu tilgenden Gesamtkosten 1,585 Millionen Franken. Gemäss heutiger Praxis wird bei sämtlichen Objekten, die mit einem Steuerzuschlag finanziert werden, ein Bauzins berechnet. Dieser richtet sich nach der Höhe der ersten Hypothek der Glarner Kantonalbank. Da die Bausteuerquote erst ab 1998 für die Abschreibung des Feuerwehrlokals verwendet werden kann, wird sich der zu tilgende Betrag noch um die Schuldzinsen für die Jahre 1995–1997 bei 6 Prozent Zins um rund 300 000 Franken erhöhen. Diese Zinskosten haben auf die Höhe des Landsgemeindekredits keinen Einfluss, sondern nur auf den dannzumaligen Abschreibungsbetrag. Am 1. Januar 1998 beläuft sich der voraussichtliche Tilgungsbestand des alten Feuerwehrlokals somit auf rund 1,885 Millionen Franken.

Die Bausteuerquote, die für die Sanierung der Spitalunterkünfte reserviert war, beträgt <sup>2</sup>/<sub>8</sub> von 2 Prozent Bausteuerzuschlag auf der Staatssteuer und <sup>2</sup>/<sub>8</sub> von 5 Prozent Bausteuerzuschlag auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese Zuschläge ergeben jährlich einen Ertrag von rund 0,76 Millionen Franken.

Unter der Annahme eines hälftig zweckgebundenen Ertrags von 380 000 Franken pro Jahr, eines Zinssatzes von 6 Prozent sowie eines Tilgungsbestandes inklusive Zinsen per 1. Januar 1998 von rund 1 885 000 Franken wäre das alte Feuerwehrlokal bei einem Annuitätsfaktor von 20,34 Prozent innert rund sechs Jahren, d. h. im Jahr 2004, abgeschrieben – Die andere Hälfte der erwähnten Bausteuerquote wäre dann noch frei für weitere, in Zukunft anfallende Vorhaben.

Zusammengefasst sollen die Kosten für die Uebertragung der Liegenschaft Postgasse 44 (altes Feuerwehrlokal) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (500 000 Fr.) sowie die Umbaukosten für dieses Gebäude (1 085 000 Fr.) nach der endgültigen Tilgung der Sanierung der Personalunterkünfte Kantonsspital mit dem für dieses Objekt zweckgebundenen hälftigen Bausteuerzuschlag, nämlich <sup>1</sup>/<sub>8</sub> von 2 Prozent Staatssteuerzuschlag und <sup>1</sup>/<sub>8</sub> von 5 Prozent Zuschlag auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschrieben werden.

#### 5. Beratung der Vorlage im Landrat

In ihrem Bericht an den Landrat führt die unter dem Vorsitz von Landrat Robert Marti, Riedern, stehende landrätliche Kommission u. a. wörtlich folgendes aus: «Nach der umfassenden Schilderung der Situation des Personalbestandes der Kantonspolizei durch Polizeidirektor R. Gisler musste unsere Kommission zur Kenntnis nehmen, dass das Mercierhaus aus allen Nähten platzt. Im weitern konnte den Ausführungen des Polizeidirektors entnommen werden, dass die Schaffung des Kommandodienstes keine finanziellen Konsequenzen nach sich zieht. Die Ueberlegungen von Polizeikommandant L. Huber zur momentan prekären Raumsituation im Mercierhaus zeigten klar auf, dass nach Einbezug des alten Feuerwehrgebäudes an der Postgasse 44 die Raumbedürfnisse der Kantonspolizei auf lange Zeit wie folgt abgedeckt werden können: Durch die Auslagerung des kriminaltechnischen Dienstes und der Sicherheitspolizei werden im Mercierhaus nicht nur Büroräume, sondern auch Magazine und Garagen für den Fahndungs- und Ermittlungsdienst und den neu zu schaffenden Kommandodienst frei. Nebst den beiden technischen Zweigen soll in der Postgasse 44 auch die Jagd- und Fischereiverwaltung untergebracht werden. Die Projektstudie zeigt, dass die bestehenden Gebäulichkeiten mit geringem Aufwand den neuen Anforderungen angepasst werden.» Aufgrund der zweckmässigen Vorlage und im Wissen, dass der Raumbedarf der Kantonspolizei mit Einbezug des alten Feuerwehrgebäudes an der Postgasse 44 auf lange Zeit abgedeckt sein wird, beantragte die Kommission dem Landrat die unveränderte Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates.

Der Landrat hat ohne weitere Diskussion in diesem Sinne beschlossen.

#### 6. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Umbau des alten Feuerwehrgebäudes, Glarus, für Bedürfnisse des Polizeikommandos Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1085 000 Franken Uebertragung der Erwerbskosten von 500 000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

 Die Erwerbskosten von 500 000 Franken der Liegenschaft Postgasse 44, Glarus (altes Feuerwehrgebäude), werden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen.

 Für den Umbau der Liegenschaft Postgasse 44, Glarus, für Bedürfnisse des Polizeikommandos wird ein Kredit von 1085 000 Franken gewährt (Baukostenstand 1. Oktober 1994).

3. Der gesamte Betrag von 1585 000 Franken wird nach der vollständigen Tilgung der Kosten der Sanierung der Personalunterkünfte Kantonsspital mit dem hiefür zweckgebundenen hälftigen Bausteuerzuschlag, nämlich: 1/8 von 2 Prozent auf der einfachen Steuer und 1/8 von 5 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer, abgeschrieben

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

# § 11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

#### I. Ausgangslage

Das bisherige Einführungsgesetz (EG) zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung wurde von der Landsgemeinde am 3. Mai 1953 erlassen. Am 17. Februar 1954 erliess der Landrat die entsprechende Vollziehungsverordnung, Die damalige Bundesgesetzgebung liess den Kantonen sowohl bei der Arbeitslosenversicherung als auch bei der Arbeitsvermittlung wesentlich mehr Spielraum als dies heute der Fall ist, weshalb in einer separaten Verordnung der Vollzug detailliert dargestellt werden musste.

Mit der Neuregelung der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1977 hat der Regierungsrat die Artikel 1–7, 9–13 und 15–19 des Einführungsgesetzes und die Artikel 1–17 der Vollziehungsverordnung aufgehoben.

Auf den 1. Januar 1984 trat das neue Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung in Kraft. Aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung erliess die Landsgemeinde vom 6. Mai 1984 ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung. Die Artikel 8, 14 und 20–28 des bisherigen Einführungsgesetzes und die Artikel 18–21 der Vollziehungsverordnung wurden aufgehoben, wobei die Bestimmungen der Verordnung, soweit sie die Arbeitslosenversicherung zum Gegenstand hatten, in das EG vom 6. Mai 1984 integriert wurden. Bereits bei dieser Revision wurde vorgeschlagen, das EG aus dem Jahre 1953 gänzlich aufzuheben, sobald das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vorliegt.

Am 1. Juli 1991 trat das neue Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih in Kraft. Eine sofortige Aenderung des EG drängte sich nicht auf, weil gleichzeitig vom zuständigen Bundesamt eine Ueberprüfung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Auftrag gegeben wurde. Erst im März 1994 veröffentlichte die Firma A. Anderson AG, Zürich, die Ergebnisse dieser Studie. Aufgrund der Ergebnisse kann heute davon ausgegangen werden, dass auch bei einer Regionalisierung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen für unseren Kanton keine strukturellen Aenderungen zu erwarten sind.

Am 18. Februar 1992 reichte Landrat Dr. H. Aebli, Glarus, eine Motion mit dem Antrag ein, Artikel 39 des EG sei zu ändern, indem der Beitrag des Kantons an die Gemeinden den heutigen Verhältnissen anzupassen sei. Diese Motion wurde mit der Massgabe, dass eine Vorlage auf eine der nächsten Landsgemeinden erfolgen soll, als erheblich erklärt. Der neue Artikel 4 Absatz 3 trägt nun dieser Motion Rechnung.

#### II. Der Entwurf im einzelnen

Es ist nicht auszuschliessen, dass das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung in den nächsten Jahren einer Aenderung unterzogen wird. Es erscheint deshalb sinnvoll, das EG zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung und das EG zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih in separaten Erlassen zu regeln; wie unter Abschnitt I. ausgeführt, ist dies hinsichtlich des EG zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung am 6. Mai 1984 geschehen.

#### Artikel 1-3

Sie wurden weitgehend vom bisherigen EG übernommen.

#### Artikel 4 Absatz 3; Verwaltungskosten

Die Beitragsregelung soll im Detail nicht mehr im EG, sondern durch Regierungsratsbeschlüsse festgelegt werden. Mit dieser Regelung kann allfällig sich ändernden Verhältnissen besser Rechnung getragen werden.

#### Artikel 5-6

Sie sind analog den bisherigen Bestimmungen geblieben.

#### Artikel 7; Meldung von Entlassungen und Betriebsschliessungen

Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih schreibt zwingend vor, dass Entlassungen und Betriebsschliessungen dem kantonalen Arbeitsamt gemeldet werden müssen, wenn mindestens zehn Arbeitnehmer betroffen sind. Die Bundesverordnung räumt die Möglichkeit ein, die Meldepflicht bereits ab sechs betroffenen Arbeitnehmern einzuführen, wo die Grösse oder die Strukturen des regionalen Arbeitsmarktes es verlangen. Für unsere Verhältnisse scheint eine Meldepflicht ab sechs betroffenen Personen als angebracht.

Nach bisheriger Regelung bestand eine generelle Meldepflicht.

#### Artikel 8-15

Es handelt sich um zwingende Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

#### Artikel 16: Beschwerdeverfahren

Nach Artikel 98<sup>a</sup> Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde vorgesehen.

#### III. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung des EG zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih hat keine personellen Auswirkungen. Hingegen ist aufgrund der geänderten Beitragsmaximalansätze mit einem finanziellen Mehraufwand von 60000 Franken pro Jahr zu rechnen (bisher 15000 Fr., neu 70000 bis 75000 Fr.). Die Gemeinden werden um diese Beiträge entlastet.

#### IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine unter dem Vorsitz von Landrat Markus Landolt, Näfels, stehende Kommission hat dieses Geschäft vorberaten; sie konnte dem Landrat die unveränderte Annahme des regierungsrätlichen Entwurfes beantragen, was dann der Landrat auch tat.

Aus dem Bericht der landrätlichen Kommission an den Landrat ist noch folgendes festzuhalten:

«Die regierungsrätliche Vorlage sieht gegenüber der bisherigen kantonalen Organisation keine Veränderungen vor. Die Kommission fragte sich aber grundsätzlich, ob es notwendig sei, die bisherigen Strukturen Gemeindearbeitsamt/kantonales Arbeitsamt beizubehalten oder ob an deren Stelle ein zentrales Arbeitsamt zu schaffen sei. Die Kommission liess sich dahingehend orientieren, es sei nach wie vor unerlässlich, dass Arbeitgeber und Stellensuchende einen Ansprechpartner in der Gemeinde hätten. Das Gemeindearbeitsamt habe nicht nur die Aufgabe, die Stempelkontrolle durchzuführen, sondern müsse in der Lage sein, Arbeitgeber und Stellensuchende kompetent zu beraten. Auch die vom BIGA in Auftrag gegebene Studie Anderson komme zum Schluss, dass die Gemeindearbeitsämter vor Ort vermitteln sollten.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 leistet der Kanton an die Verwaltungskosten der Gemeindearbeitsämter einen jährlichen Beitrag von höchstens 30 Prozent. Die Kommission stellt fest, dass ein Beitragssatz von 30 Prozent alles in allem als angemessen bezeichnet werden darf.»

#### V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995) (Genehmigt vom Bundesrat am .....)

#### A. Organisation

Art. 1

Regierungsrat

Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die zu seiner Durchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Kantonales Arbeitsamt

- <sup>1</sup> Die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung sowie über den Personalverleih obliegt dem kantonalen Arbeitsamt.
- <sup>2</sup> Es koordiniert die Arbeitsvermittlung in den Gemeinden und erlässt die entsprechenden Weisungen.
- <sup>3</sup> Es untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern.

### Art. 3

### Gemeindearbeitsamt

- <sup>1</sup> Die Ortsgemeinden richten ein Gemeindearbeitsamt ein. Es unterstützt das kantonale Arbeitsamt bei der Arbeitsvermittlung.
- <sup>2</sup> Die Aufsicht über das Gemeindearbeitsamt übt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Arbeitsamt aus.
- <sup>3</sup> Für die Führung des Gemeindearbeitsamtes hat der Gemeinderat eine geeignete Person zu bestimmen. Die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin des Gemeindearbeitsamtes ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann bei mangelhafter Führung eines Arbeitsamtes vom Gemeinderat die Neubesetzung verlangen.

### Art. 4

# Verwaltungskosten

- <sup>1</sup> Die nicht subventionsberechtigten Verwaltungskosten des kantonalen Arbeitsamtes trägt der Kanton.
- <sup>2</sup> Die aus den Obliegenheiten der Gemeindearbeitsämter entstehenden Kosten hat die Ortsgemeinde zu tragen.
- <sup>3</sup> Der Kanton leistet an die Verwaltungskosten des Gemeindearbeitsamtes einen jährlichen Beitrag von höchstens 30 Prozent.
- <sup>4</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

# **B.** Oeffentliche Arbeitsvermittlung

# Art. 5

# Umfang der Vermittlungstätigkeit

- <sup>1</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung erstreckt sich auf alle Erwerbszweige und steht allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

### Art. 6

# Meldung offener Stellen

- <sup>1</sup> Die Arbeitgeber werden angehalten, offene Stellen dem kantonalen Arbeitsamt oder dem Gemeindearbeitsamt zu melden.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bei ausserordentlich grosser Arbeitslosigkeit die Pflicht zur Meldung offener Stellen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung einführen.

# Art. 7

### Meldung von Entlassungen und Betriebsschliessungen

Sind bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitnehmer betroffen, muss der Arbeitgeber das kantonale Arbeitsamt möglichst frühzeitig, spätestens aber zum Zeitpunkt, in dem er die Kündigungen ausspricht, in Kenntnis setzen.

# C. Private Arbeitsvermittlung

#### Art. 8

# Bewilligung

- <sup>1</sup> Private Arbeitsvermittlungsstellen bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung wird unbefristet erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz.
- <sup>3</sup> Zusätzlich wird eine Urkunde ausgestellt, welche die Angaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV) enthält.

#### Art. 9

# Vermittlung von Ausländern

Bei der Vermittlung von Ausländern haben die Arbeitsvermittlungsstellen die Vorschriften über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften zu beachten und die Ausländer über die betreffenden Bestimmungen zu unterrichten.

### Art. 10

### Aufsicht

Das kantonale Arbeitsamt beaufsichtigt die privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

### D. Personalverleih

### Art. 11

### Bewilligung

- <sup>1</sup> Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmer überlassen, bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung wird unbefristet erteilt und berechtigt zum Personalverleih in der ganzen Schweiz.
- <sup>3</sup> Zusätzlich wird eine Urkunde ausgestellt, welche die Angaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 AVV enthält.

### Art. 12

# Aufsicht

Das kantonale Arbeitsamt beaufsichtigt den privaten Personalverleih.

### Art. 13

# Ausländische Arbeitnehmer

Der Personalverleih von Arbeitnehmern aus dem Ausland in die Schweiz ist nicht gestattet (Art. 12 Abs. 2 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih; AVG).

### Art. 14

# Kaution

- <sup>1</sup> Die Kaution für die Bewilligung zum Personalverleih ist bei der Staatskasse zu hinterlegen.
- <sup>2</sup> Die Staatskasse darf die Kaution nur mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes herausgeben.
- <sup>3</sup> Die Zustimmung für die Herausgabe der Kaution wird vom kantonalen Arbeitsamt erteilt, sofern keine Einsprachen erhoben werden und die Voraussetzungen nach Artikel 38 AVV erfüllt sind.

### Gebühren

Die Erhebung der Bewilligungsgebühren zu Lasten der Verleihbetriebe und der privaten Arbeitsvermittler richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesrates vom 10. Januar 1991 zum Arbeitsvermittlungsgesetz und dem kantonalen Gebührentarif zum Arbeitsvermittlungsgesetz vom 23. Dezember 1991.

### E. Rechtsschutz

### Art. 16

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindearbeitsamtes kann innert 30 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes sowie dessen Beschwerdeentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- <sup>3</sup> Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- <sup>4</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gelten im übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

# F. Strafbestimmung

### Art. 17

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache des Kantons.
- <sup>2</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes werden nach Artikel 39 AVG geahndet.

# G. Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 18

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1953 zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung sowie die entsprechende Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 1954 aufgehoben.

# § 12 A. Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 9 415 000 Franken an die Braunwald-Standseilbahn AG für Erneuerungsarbeiten

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

# I. Eingabe an das Bundesamt für Verkehr

Mit Eingabe vom 30. September 1994 ersuchte die Braunwald-Standseilbahn AG (BrB) das Bundesamt für Verkehr (BAV) um die Gewährung eines Beitrages nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes. Die darin enthaltenen Bauten und Anlagen sind auf 15 200 000 Franken veranschlagt. Da die Finanzhilfe des Bundes die Beteiligung des Kantons voraussetzt, richtete die BrB auch ein Beitragsgesuch an den Regierungsrat.

# II. Die Braunwald-Standseilbahn AG

Die Braunwald-Standseilbahn AG ist ein konzessioniertes Transportunternehmen des allgemeinen öffentlichen Verkehrs und unterliegt den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes. Die im Jahre 1907 eröffnete Standseilbahn überwindet auf einer Länge von 1380 m eine Höhendifferenz von 595 m bei einer mittleren

Steigung von 47 Prozent. Sie bildet die einzige ganzjährige Verbindung zwischen Linthal und Braunwald. Neben dem Naherholungs- und Ausflugsverkehr bewältigt die Bahn einen erheblichen Berufs- und Schülerverkehr. Die Bahn stellt auch den für die Bevölkerung von Braunwald unerlässlichen Gütertransport sicher. Die Braunwaldbahn AG wurde an der a.o. Generalversammlung vom 13. Mai 1994 aufgeteilt in die drei selbständigen Gesellschaften

- Braunwald-Standseilbahn AG
- Braunwald-Sportbahnen AG und
- Braunwald-Liegenschaften AG

Ueber diesen drei Gesellschaften nimmt die Braunwaldbahn Holding AG ihre Aufsichtsfunktion wahr. Somit besteht die Gewähr, dass das vorliegende Sanierungsprojekt und die damit verbundenen Finanzhilfen ausschliesslich der BrB als konzessionierter Unternehmung des Oeffentlichen Verkehrs zugute kommen. Im übrigen wird hiezu auf die Ausführungen unter Abschnitt X. verwiesen.

# III. Bisherige Investitionshilfen

Gestützt auf Artikel 56 des Eisenbahngesetzes wurden der Braunwaldbahn AG für die Standseilbahn aufgrund von Landsgemeindebeschlüssen folgende Investitionshilfen gewährt:

1966 wurde die aus der Gründungszeit stammende Bergstation einschliesslich dem Antrieb, der Steuerung, den Wagen und dem Güterumschlag erneuert:

 Gesamtkosten
 Fr. 3212611. 

 Darlehen Kanton
 Fr. 900 000. 

 Darlehen Bund
 Fr. 600 000.

Die Darlehen sind zu verzinsen und zu amortisieren.

Das Darlehen des Kantons ist per 31. Dezember 1993 bis auf 549 000 Franken und dasjenige des Bundes bis auf 243 735 Franken zurückbezahlt.

- 1982 wurden die Talstation und die SBB-Haltestelle neu gebaut.

Gesamtkosten Talstation

Darlehen Kanton

Darlehen Bund

Fr. 4892 775.
Fr. 1 227 170.
Fr. 637 830.-

Per 31. Dezember 1993 ist das Darlehen des Kantons bis auf 932 775 Franken und dasjenige des Bundes bis auf 497 507 Franken zurückbezahlt.

Für die neu errichtete SBB-Haltestelle gewährten Bund und Kanton erstmals à fonds perdu Beiträge von 286 000 Franken (Kanton) und 149 000 Franken (Bund).

- 1989 gelangte die Braunwaldbahn ein drittes Mal an Bund und Kanton. Nach der Zusicherung eines à fonds perdu Beitrages von 1,7 Millionen Franken wurden bis heute lediglich einige dringliche Arbeiten mit Kosten von 276 000 Franken ausgeführt. Der Bund und der Kanton haben zusammen bereits 1 000 000 Franken ausbezahlt. Da diese Mittel nur teilweise beansprucht wurden, sind sie in ein Sperrkonto gelegt worden.

### IV. Zustand der Bahnanlagen

Aufgrund verschiedener Inspektionsberichte des Bundesamtes für Verkehr ist der Zustand der letzten noch aus der Anfangszeit der Bahn stammenden Abschnitte absolut ungenügend und dringend sanierungsbedürftig. Im Abschnitt Chieligenbrücke-Tannenboden ist der Unterbau (Naturstein-Mauerwerk) stark in Mitleidenschaft gezogen. Daneben genügen die Schwellenauflagen und -verankerungen den Anforderungen an einen sicheren Bahnbetrieb nicht mehr. Eine satte Lagerung der Schwellen und die Verankerung der Befestigungen im Unterbau als Bedingung für eine gute und sichere Gleisführung sind in keiner Weise mehr gewährleistet, und ein Richten des Gleises ist mangels eines festen Unterbaus unmöglich. Daneben sind weitere Mängel an der Tannenbodenbrücke und im Abschnitt oberhalb der Kreuzungsstelle aufgetreten. Gleichzeitig ist die Diensttreppe über weite Strecken in einem derart schlechten Zustand, dass eine Evakuierung von Fahrgästen aus blockierten Fahrzeugen nicht mehr sicher durchgeführt werden könnte. Zusammen mit den im letzten Sanierungsprojekt 1989 enthaltenen, zwischenzeitlich aber zurückgestellten Arbeiten im Tunnelbereich ergibt sich somit ein umfangreiches Sanierungs- und Ergänzungsprojekt, welches auch die Notwendigkeit des Ersatzes der nunmehr 30jährigen Wagen der Standseilbahn und der gesamten elektromechanischen Ausrüstung zu prüfen hatte.

# V. Bauprojekt

Das nun vorliegende Bauprojekt, verfasst von der Ingenieurgemeinschaft TBF-Marti AG / E. Winkler + Partner AG in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der BrB und den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen, sieht die folgenden wesentlichen Massnahmen vor:

### Talstation Linthal

Verlegung Güterumschlag Verbesserung Personenfluss Verbesserung Gepäckaufgabe

# Bergstation Braunwald

Vorplatzsanierung Verlegung Gepäckschalter Neue Schalter- und Abfertigungsanlage Ergänzungen in der Perronhalle Neue Krananlage für den Güterumschlag

### Bahntrassee

Neubau des Abschnittes Chieligenbrücke-Tannenboden, Länge ca. 450 m' Brücke Tannenboden: Sanierung der Auflager Dammstrecke oberhalb Kreuzung: neue Betonlängsträger, Länge ca. 180 m' Tunnel: neue Gleisbefestigung auf Betonlängsträgern, Profilierung und Gewölbesicherungen Ersatz der bestehenden Diensttreppe

### Streckenoberbau

Gleiserneuerung auf den Abschnitten Chieligenbrücke-Tannenboden, Dammstrecke und im Tunnel

### Bahnteil

Komplette Neuanlage:

- 2 Wagen mit einem Fassungsvermögen von je 93 Personen
- 2 Anhängewagen für Gütertransporte, Nutzlast 4,5 t
- Zugseil Ø 44 mm
- Elektromechanische Anlage inkl. Steuerung
- Notantrieb
- Seilrollen

# Elektrische Versorgung

neuer Trafo 1000 kW

Der Neubau der Strecke Chieligenbrücke-Tannenboden auf dem alten Trassee, aber mit Stahllängsträgern auf Betonquerriegeln, ermöglicht eine wesentlich vereinfachte Schneeräumung und bewirkt eine Erhöhung des Fahrkomforts.

Mit dem Einsatz von neuen, modernen Drehgestellwagen mit abgestimmten Anhängewagen für den Gütertransport kann zusammen mit einer kompletten Erneuerung des elektromechanischen Teils die gewünschte Kapazitätssteigerung bei höheren Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden. Damit können Kapazitätsengpässe bei einem erhöhten Passagieraufkommen wie auch beim unumgänglichen Transport von Gütern mindestens reduziert, wenn nicht eliminiert werden. Die Verwirklichung des Sanierungsprojektes ermöglicht eine rationellere Personen- und Güterabfertigung, einen wirtschaftlicheren Güterumschlag, einen effizienteren Personaleinsatz und ganz allgemein eine deutliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Standseilbahn.

Mit der Realisierung dieses Projektes wird die BrB eine zweckdienliche, moderne und leistungsfähige Standseilbahn erhalten, welche es ermöglicht, mit den schwierigen Randbedingungen (u.a. saisonbedingte starke Frequenzschwankungen, unregelmässiges Güteraufkommen) besser zurecht zu kommen, was sich schliesslich auch betriebswirtschaftlich positiv auswirken wird.

Es darf festgestellt werden, dass die Gesamterneuerung der Standseilbahn die einzig richtige Lösung darstellt. Eine nur teilweise Erneuerung vermöchte den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Zudem stünden bei einer teilweisen Erneuerung Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis. Die Art und Weise der seit dem Jahre 1907 bestehenden verkehrsmässigen Erschliessung von Braunwald hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Angesichts der topografischen Gegebenheiten besteht denn auch keine vernünftige Alternative für eine zweckmässigere und kostengünstigere Erschliessung von Braunwald.

# VI. Kosten und deren Aufteilung

Gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz kann der Bund den konzessionierten Bahnunternehmungen Beiträge und Darlehen gewähren, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit oder die Sicherheit des Betriebes wesentlich gehoben werden können. Gemäss Stellungsnahme des BAV sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen weiteren Investitionsbeitrag gegeben.

Die Kosten für die Erneuerung der Braunwaldbahn wurden von den Fachdiensten des Bundes geprüft. Sie belaufen sich auf 15 200 000 Franken und teilen sich wie folgt auf:

Talstation Linthal	Fr.	480 000
Bergstation Braunwald	Fr.	1510000
Bahntrassee	Fr.	4910000
Streckenoberbau	Fr.	970 000
Bahnteil	Fr.	6900000
Elektrische Versorgung	Fr.	320 000
Bahnseitige Leistungen	Fr.	110 000
Gesamtkosten	Fr.	15 200 000

Zur Verfügung aus dem Kredit 1989 stehen, nach Aufrechnung der Zinserträge, 1 700 000 Franken. Somit sind noch 13 500 000 Franken zu finanzieren. Diese Restkosten sind auf Bund, Kanton, Gemeinde Braunwald und BrB aufzuteilen.

### **Anteil Bund**

Der Bundesbeitrag beträgt 26,6 Prozent. Er wird festgelegt aufgrund der Finanzkraft des Kantons und der Bahnlasten. Der Bund ist bereit, die Hälfte seines Anteils als à fonds perdu Beitrag und die andere Hälfte als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Begründet wird diese Aufteilung damit, dass rund die Hälfte der Investitionen für die Sanierung des Trassees und der festeingebauten Anlagen aufgewendet werden müssen. Dieser Teil wird als à fonds perdu Beitrag zugesichert. Die übrigen Aufwendungen betreffen den Antrieb, die Fahrzeuge und die Anpassungen bei den Stationsgebäuden. Dieser wertvermehrende Teil wird über Darlehen finanziert.

### **Anteil Kanton**

Gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene bildet das Verkehrsförderungsgesetz vom 3. Mai 1987. Gemäss Artikel 5 sind Beiträge für technische Verbesserungen wie Erstellung und Ergänzung von Anlagen und Einrichtungen, Beschaffung von Rollmaterial und Fahrzeugen durch die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall durch die Landsgemeinde, zu beschliessen.

Gleich wie der Bund ist der Kanton bereit, seinen Anteil je hälftig als à fonds perdu Beitrag und als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

# **Anteil Gemeinde Braunwald**

Gemäss Artikel 6 des Verkehrsförderungsgesetzes müssen sich auch die Gemeinden an den vorgesehenen Massnahmen finanziell beteiligen. Dabei bemisst sich der Gemeindeanteil nach der Bevölkerungszahl, der Finanzkraft und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt.

Der Regierungsrat wird aufgrund einer Beurteilung dieser Kriterien den Anteil der Gemeinde Braunwald am à fonds perdu Beitrag des Kantons in der Grössenordnung von 10 Prozent festlegen.

### Anteil Braunwald-Standseilbahn AG

Die Standseilbahn wird durch eine private AG betrieben.

Durch die Gesamtsanierung dieser Bahn werden erhebliche Mehrwerte geschaffen, an denen sich auch die Besitzerin zu beteiligen hat. Da die Standseilbahn über keinerlei eigene Mittel verfügt, muss sie ihren Anteil über Darlehen finanzieren.

# Aufteilung der Restkosten von total 13 500 000 Franken

	Betrag Fr.	Darlehen Fr.	à fonds perdu Beitrag Fr.
Anteil Bund 26,6 %	3 590 000	1795000	1 795 000
Rest 73,4 %	9910000		
<ul><li>Darlehen Kanton an Standseilbahn</li><li>Anteil Gemeinde Braunwald</li></ul>		4 955 000	
(10 % Restkosten Kanton)			495 000
- à fonds perdu Beitrag Kanton			4 460 000
Finanzierung	13 500 000	6750 000	6750000

Das Darlehen des Kantons an die Standseilbahn stellt für den Kanton Verwaltungsvermögen dar, weil es nicht realisierbar ist. Es ist, wie auch der à fonds perdu Beitrag, in die Investitionsrechnung des Kantons einzustellen und abzuschreiben, bleibt aber grundsätzlich als Forderung des Kantons gegenüber der BrB bestehen.

Sollte es die finanzielle Situation der BrB erlauben, müssten die Darlehen von Bund und Kanton verzinst werden (Durchschnitt Zinssatz Sparheft und 1. Hypothek GKB), bevor irgendwelche Gewinne ausgeschüttet würden.

# VII. Frage einer Etappierung

Wie vorstehend erwähnt, beträgt der Anteil des Bundes 26,6 Prozent oder 3 590 000 Franken. Wegen der beschränkten Mittel für das Investitionsprogramm innerhalb des achten Rahmenkredites des Bundes kann sich die Eidgenossenschaft vorerst bloss mit einem Anteil von 2 447 200 Franken beteiligen. Dieser Bundesbeitrag entspricht einer Investitionssumme von 10,9 Millionen Franken.

Aufgrund dieser Sachlage stellte sich die Frage einer Etappierung. Eine solche ist aber unter allen Umständen abzulehnen. Zum einen wären die Auswirkungen für die Gemeinde Braunwald untragbar, wenn zwei Jahre nacheinander längere Betriebsunterbrüche bei der Standseilbahn einträten. Auch für die Höhenklinik hätte ein zweifacher Betriebsunterbrüch einschneidende Auswirkungen, insbesondere finanzieller Natur. Zum andern käme eine Etappierung wesentlich teurer zu stehen als die Ausführung in einem Schritt. Und schliesslich hat das BAV in einem Schreiben vom 25. Januar 1995 zugesichert, in der zweiten Hälfte der Laufzeit des Rahmenkredites (etwa 1998) ein Gesuch für die Restfinanzierung zur Prüfung entgegenzunehmen und darauf einzutreten. Voraussetzung für diese Restfinanzierung durch den Bund bleibt natürlich die Verfügbarkeit entsprechender Verpflichtungskredite.

Unter diesen Umständen sind Regierungsrat und Landrat übereinstimmend der Auffassung, dass das Projekt in einem Schritt auszuführen sei und der Kanton den vorerst zurückgestellten Restanteil des Bundes von rund 1 Million Franken vorschiessen soll.

# VIII. Finanzierung der Kantonsleistung

Bei der heutigen Finanzlage des Kantons ist es nicht möglich, solche Beträge zuzusprechen, ohne für zusätzliche Deckung zu sorgen. Steuererhöhungen sind zur Zeit wenn immer möglich zu vermeiden.

Die Standseilbahn von Linthal nach Braunwald hat für die Gemeinde Braunwald die gleiche Bedeutung wie eine Kantonsstrasse für alle anderen Gemeinden des Kantons. Daraus ist auch die Verpflichtung des Kantons abzuleiten, sich finanziell gleichermassen zu beteiligen wie er dies im Falle einer Strassenverbindung tun müsste. Eine leistungsfähige, zweckmässige und witterungsunabhängige Verbindung jeder Gemeinde mit dem regionalen Verkehrsnetz und ein Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung. Es liegt auf der Hand, dass eine Verbesserung dieser einzigen Verbindung ins Tal für Braunwald möglichst ähnliche Randbedingungen schaffen kann wie sie für eine Gemeinde im Unterland allein aufgrund ihrer geografischen Lage schon bestehen.

Auch aus volkswirtschaftlichen Ueberlegungen heraus kann es nicht gleichgültig sein, wie eine Infrastruktur beschaffen ist. Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor «Tourismus» schaffen gerade in Randregionen jene Voraussetzungen, welche Abwanderungstendenzen wirksam entgegenwirken. Die Verwirklichung des Vorhabens bringt somit auch einen erheblichen regionalen und kantonalen Nutzen.

Es lässt sich deshalb ohne weiteres rechtfertigen, die Kantonsleistungen im Falle der BrB über den Ertrag der Verkehrssteuern zu verzinsen und abzuschreiben.

Dies hat indessen eine Aenderung von Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) zur Voraussetzung, worauf im Abschnitt XI. näher eingegangen wird.

### IX. Kontrollfunktionen

Die angespannte Finanzlage bei allen drei aus der Braunwaldbahn AG hervorgegangenen Gesellschaften lässt es als ratsam erscheinen, dass die Kontrollfunktionen seitens des Kantons und allenfalls des Bundes neu geregelt werden. Durch eine Mitbestimmung in den massgeblichen Gremien kann Gewähr geboten werden, dass die finanziellen Mittel zweckbestimmt und optimal eingesetzt werden. Diese personelle Mitbestimmung ist Bestandteil der unter Abschnitt X. erwähnten Vereinbarung. Darin ist vorgesehen, dass bei der BrB zwei Verwaltungsratsmandate für Vertreter des Kantons freizuhalten sind, wovon ein Kantonsvertreter überdies dem Verwaltungsratsausschuss angehört. Im weiteren ist für die Realisierung des vorliegenden Erneuerungsprojektes eine paritätische Baukommission unter dem Vorsitz des Baudirektors einzusetzen. Es hat dabei die Meinung, dass die Aufträge nach den gleichen Kriterien zu vergeben sind, wie sie für die Vergabe öffentlicher Arbeiten durch den Kanton zur Anwendung kommen.

# X. Vereinbarung

Was den vom Bundesamt für Verkehr vorgelegten Vereinbarungsentwurf betreffend Beitragsgewährung zwischen dem Bund und dem Kanton einerseits und der BrB andererseits angeht, lag im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Vorlage durch den Landrat das Einverständnis der BrB zu dieser Vereinbarung noch nicht vor. Selbstverständlich kann aber der vorliegende Landsgemeindebeschluss erst vollzogen werden, wenn die erwähnte Vereinbarung allseits unterschrieben ist und die Bedingungen zur Darlehens- und Beitragsgewährung erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang gab der Baudirektor anlässlich der Beratung der Vorlage im Landrat die Erklärung ab, dass die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt, sobald die genannte Vereinbarung allseits unterzeichnet ist. Die Vergabe der Arbeiten kann erst erfolgen, wenn die Bedingungen der erwähnten Vereinbarung, insbesondere die Neuregelung des Fremdkapitalanteils der Braunwald-Standseilbahn AG gegenüber der Holding, erfüllt sind, und selbstverständlich erst nach einem positiven Beschluss der Landsgemeinde.

Diese Erklärung des Baudirektors blieb im Landrat unbestritten.

Gemäss dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf darf der Fremdkapitalanteil der Braunwald-Standseilbahn AG gegenüber der Holding per 31. Dezember 1993 mit höchstens 2,4 Millionen Franken bilanziert sein. Der Verwaltungsrat der BrB geht indessen von einem höheren Fremdkapitalanteil aus. Die Bestimmung dieses Betrages ist Sache der an der Vereinbarung beteiligten Partner, also des Bundes, des Kantons und der BrB. Der Regierungsrat hat sich, nachdem die Finanzverwaltung anfänglich zu einem tieferen Fremdkapitalanteil der Braunwald-Standseilbahn AG gekommen war, dem von den Experten des BAV festgelegten Betrag von rund 2,4 Millionen Franken angeschlossen.

Im übrigen ist noch festzuhalten, dass gemäss Vereinbarungsentwurf der Bund keine Zinsen auf Fremdkapital im Rahmen der Beitragsleistungen gemäss Artikel 58 Eisenbahngesetz anerkennt. Sofern die BrB diese Zinsen nicht selber tragen kann, fallen sie somit, zusätzlich zur anteilsmässigen Beteiligung an einem allfälligen Betriebsdefizit, dem Kanton an. Ebenso müsste der Kanton den Kapitalbetrag bei einer allfälligen Rückzahlung des Darlehens der BrB wohl vorschiessen.

# XI. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Am 18. Januar 1995 hat der Landrat eine Motion von Rolf Hürlimann, Schwanden, und Mitunterzeichner betr. Anteile der Gemeinden an der Motorfahrzeugsteuer überwiesen. Die Motion ersucht den Regierungsrat, «in Anbetracht der defizitären Strassenrechnungen der Gemeinden» der Landsgemeinde 1995 eine Vorlage auf Erhöhung des Gemeindeanteils an der Motorfahrzeugsteuer vorzulegen. Zur Begründung dieser Motion wird angeführt, dass die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerungen des Strassennetzes der Gemeinden nur zu einem geringen Teil durch den Anteil der Motorfahrzeugsteuern gedeckt werden können. Beim Kanton sei aber unschwer zu erkennen, dass sich der Deckungsgrad der Strassenrechnung laufend verbessert habe und so die Strassenschuld amortisiert werden könne.

Um dieser Motion gerecht zu werden, ist der bisherige Achtel zu erhöhen. Die bereits beschlossene Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten des Strassenverkehrsamtes in der Grössenordnung von 10 Prozent soll aber ebensowenig geändert werden wie die vorgesehenen 15 Prozent für die BrB.

Diese Ausgangslage führt zu verschiedenen Auswirkungen. Eine Erhöhung der Gemeindeanteile führt zu einem kleineren Anteil, der für die Abschreibung des neuen Strassenverkehrsamtes und der Standseilbahn zweckgebunden ist. Damit verlängert sich die Abschreibungsdauer beider Objekte. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abschreibungsdauer von 15 Jahren sollte indessen nicht wesentlich ausgedehnt werden, da ein grosser Teil der Kosten auf die Erneuerung von technischen Anlagen entfällt, für die eine maximale Abschreibungsdauer von 25 Jahren zu lang und damit nicht realistisch ist.

Steigen die Kosten für den Strassenunterhalt wieder an, so fehlen die Mittel, die neu den Gemeinden zufliessen. Reicht allenfalls der dem Kanton verbleibende Ertrag nicht mehr, müssten wie früher Abschreibungen zu Lasten der Laufenden Rechnung vorgenommen werden. Diese Mehrbelastung durch den Kanton könnte mit einer Anpassung der Motorfahrzeugsteuer aufgefangen werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Steuerbelastung der Motorfahrzeuge im Kanton Glarus über dem schweizerischen Mittel liegt.

In Würdigung all dieser Ueberlegungen hat sich der Landrat für einen Gemeindeanteil von einem Sechstel ausgesprochen; ein Antrag, den Gemeindeanteil auf einen Fünftel festzulegen, blieb demgegenüber in der Minderheit.

Der Motorfahrzeugsteuerertrag betrug 1994 rund 7,4 Millionen Franken. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Niveau in den nächsten Jahren bestehen bleibt. Es errechnet sich daraus ein erhöhter Gemeindeanteil von 1233 000 Franken gegenüber 925 000 Franken auf der Basis des bisherigen Achtels.

Beim nun vorgeschlagenen Gemeindeanteil von einem Sechstel ergibt sich für das Strassenverkehrsamt eine voraussichtliche Abschreibungsdauer von 25 Jahren und für die Braunwald-Standseilbahn eine solche von 16 Jahren, was sich nach Auffassung des Landrates verantworten lässt.

# XII. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Fridolin Schiesser, Haslen, vorberaten. Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrates unverändert zu.

Der Landrat seinerseits schloss sich dem Antrag des Regierungsrates und seiner Kommission zum Teil A. an. Er ergänzte ihn mit einer neuen Ziffer 5, wonach Zinszahlungen und Rückzahlungen der BrB den Verkehrssteuern zugeschieden und gemäss Artikel 10 Absatz 3 EG SVG weiter verwendet werden.

Allseits wurde betont, dass die technische Sanierung im vorgesehenen Umfang absolut notwendig und auch sehr dringlich sei. Ein weiteres Zuwarten liesse sich nicht verantworten. Auch die finanzielle Seite des Projektes blieb unbestritten. Zu den übrigen Aspekten der Vorlage, insbesondere was die noch abzuschliessende Vereinbarung zusammen mit der Frage des Fremdkapitalanteils angeht, kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt X. verwiesen werden.

Zum Teil B. der Vorlage wird auf den vorhergehenden Abschnitt XI. verwiesen. Diskutiert wurde im Landrat vor allem über die Höhe des Gemeindeanteils an den Verkehrssteuern. Dieser hat bisher einen Achtel betragen und soll nun neu auf einen Sechstel erhöht werden.

# XIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

# A. Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 9 415 000 Franken an die Braunwald-Standseilbahn AG für Erneuerungsarbeiten

(Erlassen von der Landsgemeinde ..... Mai 1995)

- Der Kanton gewährt der Braunwald-Standseilbahn AG für die Erneuerungsarbeiten gemäss Projektvorlage 1994 mit geschätzten Kosten von 15 200 000 Franken (Preisbasis 30. September 1994) einen Beitrag von 9 415 000 Franken, nämlich ein Darlehen von 4 955 000 Franken sowie einen à fonds perdu Beitrag von 4 460 000 Franken.
- An den vom Bund anerkannten projekt- oder teuerungsbedingten Mehrkosten beteiligt sich der Kanton anteilmässig.
- Die detaillierten Bedingungen der Darlehens- und Beitragsgewährung werden in einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Braunwald-Standseilbahn AG andererseits festgelegt.
- Die Finanzierung des Darlehens und des à fonds perdu Beitrages erfolgt gemäss Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.
- Zinszahlungen und Rückzahlungen der Braunwald-Standseilbahn AG werden den Verkehrssteuern zugeschieden und gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr weiter verwendet.
- 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

# B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 10

# Verwendung des Steuerertrages

- <sup>1</sup> Ein Sechstel der Verkehrssteuern wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.
- <sup>2</sup> Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten des Strassenverkehrsamtes und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.
- <sup>3</sup> Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten des Strassenverkehrsamtes, der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N3 sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.

11.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

# § 13 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

# I. Anlass

Die massgebenden Vorschriften über das Ausländerrecht finden sich im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und zahlreichen Verordnungen, die gestützt darauf erlassen wurden. Erwähnt seien namentlich die Vollziehungsverordnung zum ANAG und die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

Artikel 25 Absatz 3 ANAG schreibt vor, dass die Kantone die zur Durchführung dieses Gesetzes auf ihrem Gebiet erforderlichen Vorschriften zu erlassen haben. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen und deren Befugnisse und Obliegenheiten zu bestimmen.

Zwar finden sich im glarnerischen Recht verschiedene Erlasse, die sich mit Aspekten des Ausländerrechts befassen. Erwähnt seien beispielsweise die regierungsrätliche Vollzugsverordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer oder die Instruktion für die Polizeivorsteher. Hingegen fehlt bisher ein allgemeiner Einführungserlass zur eidgenössischen Ausländergesetzgebung. Auf welche rechtliche Grundlage sich die Fremdenpolizei als kantonale Behörde abstützt und welche Aufgaben bzw. Kompetenzen ihr zustehen, ergibt sich aus dem kantonalen Recht nur indirekt aus den erwähnten diversen Regelungen, die Ausländerrecht zum Gegenstand haben.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Verpflichtung, den Vollzug des ANAG zu regeln, mit einem für alle Teilgebiete geltenden Erlass erfüllt werden. Damit kann zugleich den Neuerungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Rechnung getragen werden, welches bekanntlich in der Referendumsabstimmung vom 4. Dezember 1994 vom Schweizervolk angenommen worden ist und nun zur Hauptsache in das bestehende ANAG integriert wird.

Im wesentlichen geht es darum, die Zuständigkeiten und das Verfahren beim Vollzug des ANAG zu bestimmen.

# II. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

### Artikel 3; Kantonale Fremdenpolizei

In Absatz 1 wird die Vorschrift von Artikel 15 Absatz 1 ANAG ausgeführt, welche von den Kantonen die Bezeichnung einer kantonalen Fremdenpolizeibehörde verlangt.

Absatz 3 entspricht der Regelung in der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

# Artikel 5; Kantonale Strafbehörden

Dieser Artikel entspricht dem Bundesrecht.

# Artikel 6; Kantonsgerichtspräsident

Das kantonale Einführungsrecht hat die zuständige richterliche Behörde für die gerichtlichen Akte im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen zu bestimmen.

Der Regierungsrat hatte – entsprechend der Vernehmlassung der Verwaltungskommission der Gerichte – vorgeschlagen, mit dieser Aufgabe die Verhörrichter zu betrauen, dies vorab aus folgenden Ueberlegungen: Das Verwaltungsgericht sei als Kollegialbehörde nicht geeignet, weil das Bundesrecht bei der Ueberprüfung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie beim Entscheid über Haftentlassungsgesuche das Tätigwerden innert 96 Stunden, bzw. innert acht Arbeitstagen, verlange. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtspräsidenten für Sachentscheide kenne das geltende Recht nicht. Ihre Schaffung würde grundsätzliche Fragen der Neuorganisation des Verwaltungsgerichts aufwerfen, gerade was die Stellvertretung des einzigen vollamtlichen Präsidenten und die personelle Dotierung des Verwaltungsgerichts betreffe. Wenngleich hier keine strafrechtlichen Massnahmen zu beurteilen seien, so gehe es doch um Sachfragen, welche dem Verhörrichter vertraut seien. Auch in anderen Kantonen seien Untersuchungs- bzw. Haftrichter für die richterliche Prüfung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vorgesehen. Die Zuständigkeit solle im gleichen Sinne wie bei den Strafmandaten den beiden Verhörrichtern (unter Ausschluss der weiteren Beamten des Verhöramtes) vorbehalten bleiben. Auch wenn nicht stets einer der Verhörrichter im Pikettdienst stehe, so wäre dieser doch innert kurzer Zeit verfügbar, so dass die oben erwähnten kurzen Fristen eingehalten werden könnten.

Der Landrat sprach sich indessen dafür aus, die richterlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen den Kantonsgerichtspräsidenten zuzuweisen. Die Kompetenzzuweisung an die Verhörrichter würde eine unerwünschte Nähe zum Strafrecht schaffen, obwohl es bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eben gerade nicht um Strafrecht, sondern um Administrativmassnahmen geht. Im weiteren haben die Verhörrichter im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit nie kontradiktorische Verhandlungen durchzuführen, wie sie das Bundesrecht bei der obligatorischen Prüfung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie bei der Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen verlangt. Es wäre zudem systemwidrig, wenn Strafverfolgungsbehörden eine im Verwaltungsrecht festgeschriebene richterliche Funktion übernähmen. Naheliegend wäre an sich die Zuweisung der richterlichen Aufgaben an das Verwaltungsgericht, bzw. den Verwaltungsgerichtspräsidenten, doch leuchten die vom Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Gerichte dagegen angeführten Gründe ein. Die bestmögliche Lösung ist daher, die Aufgaben den Kantonsgerichtspräsidenten zu übertragen. Ihnen obliegen schon heute sehr ähnliche Angelegenheiten, wirkt doch der Präsident der Strafkammer am Entscheid des Kantonsgerichtes über die Bewilligung von Verlängerungen der Untersuchungshaft mit und entscheidet er zudem über Haftbeschwerden. Die Bedingungen für die Erfüllung der bundesrechtlichen Fristvorgaben sind im Falle der Zuständigkeit der Kantonsgerichtspräsidenten ebenfalls gegeben. Denn die Stellvertretung zwischen ihnen ist ebenso gewährleistet wie bei den Verhörrichtern. Zugunsten dieser Lösung spricht schliesslich auch folgende Ueberlegung: Gerade weil das Gesetz kein kantonales Rechtsmittel gegen die richterlichen Entscheide über Zwangsmassnahmen vorsieht (Art. 13 Abs. 3), ist es wichtig, dass diese Entscheide von einer Behörde ausgehen, die auch sonst im eigentlichen Sinne richterlich tätig ist.

In bezug auf die Formulierung sei festgehalten, dass die Zuständigkeiten trotz Verwendung der Einzahl im Gesetzestext beiden Kantonsgerichtspräsidenten zukommen, wobei die Verteilung der Fälle Sache der internen Absprache ist.

Artikel 13° Absatz 2 ANAG verlangt eine obligatorische richterliche Ueberprüfung der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft nach spätestens 96 Stunden Haftdauer. Es sollen aber auch von der Fremdenpolizei für kürzere Dauer angeordnete Freiheitsentzüge einer richterlichen Ueberprüfung zugänglich sein (Abs. 2). Der Verzicht auf ein Rechtsmittel in solchen Fällen würde zwar wohl nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen, weckte aber doch rechtsstaatliche Bedenken, wie einem Schreiben des Bundesamtes für Justiz zu entnehmen ist.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass sich die Kantonsgerichtspräsidenten, wenn es die Umstände gebieten, nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes vertreten lassen können.

# Artikel 7; Einwohnerkontrollen der Ortsgemeinden

Mit dieser Bestimmung werden die eidgenössischen Vorschriften und Weisungen über das Zentrale Ausländerregister umgesetzt.

### Artikel 8; Direktion des Innern

Die zuständige Direktion für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer ist die Direktion des Innern. Die Fremdenpolizei kann jedoch arbeitsmarktliche Bewilligungen trotz positiver Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörde verweigern.

### Artikel 11: Gebühren

Die eidgenössische Verordnung über die Gebühren zum ANAG legt kantonale Höchstgebühren fest und gestattet den Kantonen die Erhebung weiterer Gebühren für zusätzliche Handlungen. Der kantonale Gebührentarif ist abgestützt auf diese eidgenössische Verordnung und legt auch den Anteil der Gebühren für die Polizeiämter fest.

# Artikel 12; Zwangsmassnahmen

Die im ANAG vorgesehenen und in die Zuständigkeit der Fremdenpolizei fallenden Zwangsmassnahmen müssen in der Form von Verfügungen angeordnet werden.

Die Geltung des kantonalen Verfahrensrechts (Abs. 2) wird eingeschränkt durch die einschlägigen eidgenössischen Vorschriften, beispielsweise bezüglich Entscheidverfahren bei der richterlichen Haftüberprüfung (mündliches Verfahren) oder bezüglich aufschiebender Wirkung von Beschwerden (keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen Ein- und Ausgrenzungen).

# Artikel 13; Rechtsschutz

Verschiedentlich hat sich gezeigt, dass als Folge der fehlenden gesetzlichen Grundlagen auch der Rechtsmittelweg unklar war. Der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Instanzenzug Fremdenpolizei-Regierungsrat-Verwaltungsgericht entspricht den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Der ordentliche Instanzenzug gemäss den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 13<sup>a</sup> und 13<sup>b</sup> (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) sowie 13<sup>e</sup> ANAG (Ein- und Ausgrenzung). Hier kommt die bundesrechtlich vorgeschriebene und in Artikel 6 den Kantonsgerichtspräsidenten zugewiesene richterliche Kontrolle zum Zuge (Abs. 3). Es besteht ein Interesse daran, dass über die von Betroffenen bestrittene Rechtmässigkeit von Freiheitsentzügen von weniger als 96 Stunden sowie von Ein- und Ausgrenzungen rasch entschieden wird. Deshalb ist die Ansetzung der Beschwerdefrist auf zehn Tage angezeigt. In Anlehnung an die im Kanton Zürich vorgesehene Lösung soll es bei einer einzigen richterlichen Behörde (ohne Weiterzug innerhalb des Kantons) sein Bewenden haben. Der gerichtlichen Entscheidung geht eine Verfügung der Fremdenpolizei voraus; sodann kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen werden. Eine zweite kantonale Gerichtsinstanz würde zu einem vierstufigen Verfahren führen, was angesichts der Dringlichkeit der Entscheidungen nicht sinnvoll wäre.

# Artikel 14; Anpassung bestehender Gesetze

Durch den neu vorgeschlagenen Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe k des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sollen inskünftig Beschwerden an das Verwaltungsgericht (nicht aber an den Regierungsrat) bei solchen fremdenpolizeilichen Entscheiden ausgeschlossen werden, die wegen des bestehenden Ermessensspielraumes einer richterlichen Ueberprüfung nur schwer zugänglich sind.

# Artikel 15; Vollzugsvorschriften; Gebührenverordnung

Ein kantonaler Gebührentarif zum ANAG wurde 1991 durch den Regierungsrat erlassen.

## Artikel 16; Inkrafttreten

Beim Inkrafttreten ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bereits auf den 1. Februar 1995 in Kraft gesetzt hat. Der Erlass dringlicher Einführungsvorschriften durch den Regierungsrat, wofür die Rechtsgrundlagen sowohl im Bundesrecht als auch im kantonalen Verfassungsrecht an sich vorhanden wären, erwies sich als nicht notwendig. Hingegen soll nun das Vollziehungsgesetz zum ANAG sofort in Kraft treten.

# III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von der landrätlichen Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat lic. iur. Max Widmer, Netstal, vorbereitet. Das Gesetz fand eine gute Aufnahme. Die wesentlichste Aenderung gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf bestand in der erwähnten Zuweisung der richterlichen Aufgaben bei den Zwangsmassnahmen an die Kantonsgerichtspräsidenten statt an die Verhörrichter.

# IV. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

# Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Vom ..... Mai 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,

beschliesst:

# I. Zweck und Gegenstand

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

# II. Zuständigkeiten und Obliegenheiten

#### Art. 2

Polizeidirektion

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht unter der Aufsicht der Polizeidirektion.

#### Art. 3

Kantonale Fremdenpolizei

- <sup>1</sup> Die Fremdenpolizei ist die nach Artikel 15 ANAG zuständige kantonale Behörde.
- <sup>2</sup> Sie erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Behörde übertragen sind.
- <sup>3</sup> Sie arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit der Direktion des Innern und deren kantonalem Arbeitsamt zusammen.

### Art. 4

### Kantonspolizei

- <sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht im Auftrag der Fremdenpolizei und des Kantonsgerichtspräsidenten die im Zusammenhang mit fremdenpolizeilichen Weg- und Ausweisungen erforderlichen Verhaftungen (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) und Ausschaffungen gemäss den Artikeln 13<sup>a</sup>, 13<sup>b</sup> und 14 ANAG.
- <sup>2</sup> Sie orientiert die Fremdenpolizei über alle Tatsachen, die den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen.

# Art. 5

### Kantonale Strafbehörden

Die kantonalen Strafbehörden orientieren die Fremdenpolizei über rechtskräftige Strafmandate und Strafurteile gegen erwachsene Ausländer.

### Art. 6

### Kantonsgerichtspräsident

<sup>1</sup> Der Kantonsgerichtspräsident ist die zuständige richterliche Behörde gemäss den Artikeln 13<sup>b</sup> Absatz 2 (Verlängerungen der Ausschaffungshaft), 13<sup>c</sup> Absatz 2 (Ueberprüfungen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft), 13<sup>c</sup> Absatz 4 (Haftentlassungsgesuche), 13<sup>e</sup> Absatz 3 (Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen) und 14 Absatz 4 ANAG (Anordnung von Hausdurchsuchungen).

- <sup>2</sup> Er entscheidet zudem über Beschwerden gegen die von der Fremdenpolizei angeordnete Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft von weniger als 96 Stunden (Haftbeschwerden).
- <sup>3</sup> Für die Stellvertretung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

# Einwohnerkontrollen der Ortsgemeinden

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrollen wirken beim Vollzug der fremdenpolizeilichen Angelegenheiten mit.
- <sup>2</sup> Sie melden der Fremdenpolizei und dem Zentralen Ausländerregister laufend sämtliche Bestandesveränderungen.
- <sup>3</sup> Sie unterstützen die Fremdenpolizei durch nötige Abklärungen und bringen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des ANAG zur Anzeige.

#### Art. 8

### Direktion des Innern

- <sup>1</sup> Die Direktion des Innern verfügt über die Kontingentszuteilungen.
- <sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsamt verfügt über die Jahres-, Saison- und Kurzaufenthaltskontingente und orientiert die Fremdenpolizei über ihre Entscheide.

### III. Verfahrensvorschriften

#### Art. 9

#### Gesuche

- <sup>1</sup> Gesuche von Ausländern um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind der Fremdenpolizei einzureichen.
- <sup>2</sup> Für erwerbstätige Ausländer ist vorgängig beim kantonalen Arbeitsamt um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

#### Art. 10

# Anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- <sup>2</sup> Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

# Art. 11

### Gebühren

- <sup>1</sup> Die Fremdenpolizei bezieht die Gebühren nach der Gebührenverordnung ANAG, nach dem Kantonalen Gebührentarif zum ANAG und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren.
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- <sup>3</sup> Rechtmässig geforderte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von der Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt und die Bewilligung widerrufen oder entzogen worden ist.
- <sup>4</sup> Die Fremdenpolizei kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.

### Art. 12

#### Zwangsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Anordnung von Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss den Artikeln 13<sup>a</sup> und 13<sup>b</sup> ANAG sowie von Ein- und Ausgrenzungen gemäss Artikel 13<sup>e</sup> ANAG erfolgt durch die Fremdenpolizei mittels schriftlichem und begründetem Entscheid. <sup>2</sup> Das Verfahren bei den Entscheiden des Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Artikel 6 richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### Art. 13

### Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Fremdenpolizei kann unter Vorbehalt von Absatz 3 binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- <sup>3</sup> Der Rechtsschutz gegenüber Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 6 und 12. Die Frist für Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen sowie für Haftbeschwerden gemäss Artikel 6 Absatz 2 beträgt zehn Tage, bei Haftbeschwerden ab dem Tag nach der Haftentlassung gerechnet. Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten besteht kein kantonales Rechtsmittel.

# IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 14

Anpassung bestehender Gesetze

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

#### Art. 106 Abs. 1

(Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:) Buchstaben a-i: unverändert.

Buchstabe k (neu): Bewilligungen auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

#### Art. 15

Vollzugsvorschriften; Gebührenverordnung

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
- $^{\rm 2}$  Er erlässt eine Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen auf dem Gebiet des ANAG.

# Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

# § 14 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

# A. Anlass zur Gesetzesrevision

Das geltende Brandschutzgesetz aus dem Jahr 1979 hat sich grundsätzlich bewährt. Nach der Revision des Sachversicherungsgesetzes drängt sich eine Revision dieses Gesetzes vor allem aus organisatorischen Gründen auf. So soll die Zuteilung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Brandschutzgesetz übernommen werden. Zusätzlich bringt die Revision die Gleichstellung von Mann und Frau im Feuerwehrbereich und berücksichtigt die Forderungen des Postulates Heinrich Aebli, Glarus, und Mitunterzeichner betr. Feuerwehrpflichtersatz. Ferner bringen die Reformen 95 von Armee und Zivilschutz auch für das Feuerwehrwesen einige grundlegende Veränderungen. Schliesslich sollen mit der Gesetzesrevision einige Schwachpunkte in den Bereichen Brandschutzkontrollen und Kaminfegerwesen beseitigt werden.

# B. Beratung der Vorlage

Ein erster Entwurf für ein neues Brandschutzgesetz wurde allen Gemeinden und weiteren Interessenvertretern im November 1993 zur Vernehmlassung zugestellt. Die Gesetzesvorlage wurde vorwiegend positiv aufgenommen und es konnten einige zusätzliche Anregungen berücksichtigt werden. Die Aufsichtskommission der Kantonalen Sachversicherung setzte zur Umsetzung der Vernehmlassungsergebnisse verschiedene Arbeitsgruppen ein, in welchen Vertreter verschiedener Gemeinden für die Belange von Brandschutz und Feuerwehren Einsitz hatten. Bei der Wahl der Gemeindevertreter für die einzelnen Arbeitsgruppen wurden Kriterien wie Gemeindegrösse, Region und politische Zusammensetzung berücksichtigt. Die Aufsichtskommission der Kantonalen Sachversicherung hat sich anschliessend eingehend mit der erarbeiteten Vorlage auseinandergesetzt und den Entwurf zuhanden des Regierungsrates verabschiedet, welcher ihn praktisch unverändert an den Landrat weiterleitete.

Die Vorlage wurde sodann durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Peter Gisler, Hätzingen, vorberaten. Die Kommission hat sich dabei dem Entwurf des Regierungsrates im grossen und ganzen angeschlossen. Deren Aenderungsvorschläge betrafen schwergewichtig die Artikel 9 (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit bei den brandschutztechnischen Auflagen), Artikel 33 (Befreiung von der Feuerwehrpflicht), Artikel 35 (Feuerwehrersatzabgabe, wobei die Kommission hierfür einen Mindestbetrag von 100 Franken und einen Höchstbetrag von 500 Franken vorsah).

Der Landrat hat sich mit dieser Vorlage intensiv auseinandergesetzt. Zu reden gaben wiederum der Umfang und die Befreiung von der Feuerwehrpflicht sowie die Feuerwehrersatzabgabe. Letztere wurde im Landrat im Rahmen von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken festgelegt, wobei der Landrat das Nähere regeln soll, ebenso wie die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Diese besteht nun, wie es bereits der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, bei ungetrennter Ehe nur für einen Ehegatten; zusätzlich wurden Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr von der Feuerwehrpflicht ausgenommen. Ferner sollen diejenigen Personen von der Feuerwehrpflicht befreit sein, die aufgrund des bisherigen Rechts aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden. Zu Diskussionen Anlass gaben ferner die Artikel über den Kaminfegerdienst, wobei diesbezüglich ein Streichungsantrag in Minderheit blieb. Ebenso erging es einem Antrag, der die Feuerwehrpflicht grundsätzlich nur bis zum erfüllten 42. Altersjahr hat vorsehen wollen.

# C. Grundzüge der Gesetzesvorlage

### I. Allgemeines

Der Vollzug des Brandschutzgesetzes wird der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr zugewiesen. Für die organisatorischen Belange und die Aufsicht wird auf die Bestimmungen des neuen Sachversicherungsgesetzes verwiesen, welches auf den 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist. Gegenüber der heutigen Organisation ergibt sich damit keine wesentliche Veränderung.

### II. Schadenverhütung

### 1. Schutzmassnahmen

Die Bestimmungen für die Schutzmassnahmen wurden weitgehend und lediglich mit kleineren Ergänzungen und Korrekturen übernommen. Insbesondere werden auf Gesetzesstufe nicht mehr einzelne Schutzmassnahmen ausdrücklich aufgeführt. Diese werden vielmehr durch die Ausführungsbestimmungen bzw. durch zusätzliche Brandschutzvorschriften abgedeckt, welche bereits heute gesamtschweizerisch Gültigkeit haben.

#### 2. Brandschutzkontrollen

Die Brandschutzkontrollen werden heute durch zwei verschiedene Instanzen durchgeführt. Die Wohnhäuser (bis 4 Stockwerke) und landwirtschaftlichen Gebäude liegen in der Zuständigkeit der Gemeindefeuerschauer, die übrigen Gebäude in der Zuständigkeit der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr. Die Gemeindefeuerschau weist einige Unzulänglichkeiten auf. So erfüllen einige Feuerschauer die fachlichen Anforderungen für ihre Aufgaben kaum oder gar nicht. In verschiedenen Gemeinden wurden die Brandschutzkontrollen in den letzten Jahren nicht oder nur teilweise durchgeführt. Zudem ist es für viele Gemeinden zunehmend schwieriger, fachlich ausgewiesene Kontrolleure zu rekrutieren, welche ihre Aufgaben neutral und uneingeschränkt wahrnehmen können. Mangelnde Ausbildung und fehlende Erfahrung wirken sich zusätzlich aus. Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 14 vor, sämtliche Kontrolltätigkeiten der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr zu übertragen. Voraussetzung dazu ist eine neue Festlegung der Kontrollintervalle, welche insbesondere im Wohnungsbereich stark ausgedehnt werden können. Durch die Neuregelung werden die Gemeinden finanziell entlastet, die fachliche Kompetenz massgebend verbessert und die Kontrollen wirkungsvoll durchgeführt. Die Mehrleistungen der Fachstelle dürften sich im Rahmen der heutigen budgetierten Beiträge an die Gemeinden bewegen.

# 3. Kaminfegerdienst

In den vergangenen Jahren sind vermehrt Probleme im Kaminfegerdienst aufgetreten. Beanstandungen, Reklamationen und nicht erfüllte Wahlvoraussetzungen gehören dazu. Die bestehenden Regelungen sowie unklare Zuständigkeiten für das Kaminfegerwesen verunmöglichten die Realisierung von notwendigen Lösungen. Der neue Vorschlag sieht eine teilweise Liberalisierung vor. So erteilt der Regierungsrat neu Zulassungen für Kaminfeger (Art. 16); die heutigen Kaminfegerkreise entfallen. Gemäss Artikel 17 sind die Gemeinden für die Wahl des Gemeindekaminfegers sowie eines Stellvertreters zuständig. Mit diesem Stellvertreter kann die notwendige Flexibilität geschaffen werden. Die Zuständigkeit in personellen und organisatorischen Belangen des Kaminfegerwesens wird den Gemeinden übertragen. Die Festlegung des Kaminfegertarifs erfolgt weiterhin durch den Regierungsrat. Von der Aufhebung des Kaminfegermonopols wurde aber abgesehen, da die Kaminfeger weiterhin staatliche Kontrollaufgaben wahrnehmen.

# III. Schadenbekämpfung

# 1. Organisation und Aufgaben

Der Kanton Glarus verfügt heute über ein vielfältiges Feuerwehrwesen. Auffällig sind die sehr hohen Mannschaftsbestände und die unterschiedlichen Ausrüstungen der einzelnen Feuerwehren. Im Kantonsdurchschnitt steht auf 22 Einwohner ein Feuerwehrmann im Dienst. Bei kleineren Gemeinden geht das Verhältnis bis 4:1, bei grösseren Gemeinden bis 64:1. Einerseits verursachen die grossen Bestände hohe Ausrüstungskosten und führen zu entsprechend geringerem Feuerwehrpflichtersatz, mit welchem die Gemeinden die Aufwendungen für die Feuerwehren finanzieren. Andererseits fehlt heute infolge der Dichte und Grösse der Feuerwehren vielen Feuerwehrleuten die Ernstfallerfahrung. Auch bezüglich Ausrüstung können viele Feuerwehren grössere Schadenereignisse ohne Unterstützung von Stützpunktfeuerwehren nicht mehr wirkungsvoll bekämpfen. Bereits vor einigen Jahren wurde die Problematik erkannt, Mit vier Stützpunktfeuerwehren (Glarus, Mollis, Schwanden, Linthal) konnte ein erster Schritt zur Regionalisierung getan werden. Die Gesetzesrevision sieht nun einen weiteren Optimierungsprozess des Feuerwehrwesens vor. Dies soll nicht durch angeordnete Bestandesreduktionen und Zusammenlegungen erreicht, sondern über das Beitragswesen (Subventionierung) gesteuert werden. Insbesondere durch die Festlegung von beitragsberechtigten Feuerwehrbeständen für Mannschaft, Geräte und Fahrzeuge soll das Ziel einer Gesamtbestandesreduktion von heute 1800 auf etwa 1300 Feuerwehrleute mittelfristig erreicht werden. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass jede Gemeinde durch Mindestbestände oder Teilbestände einer gemeinsamen Feuerwehr immer noch über genügend Abwehrkräfte bei Feuer- und Elementarereignissen verfügt. Das ganze Vorgehen dürfte mit Zusammenlegungen von Gemeindefeuerwehren zusätzlich zu einer weiteren sinnvollen Regionalisierung führen. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt selbstverständlich auch die Anliegen der Reformen 95.

# 2. Feuerwehrinspektorat

In Artikel 29 des Gesetzes wird die Stelle des kantonalen Feuerwehrinspektors neu ausdrücklich erwähnt. Seine Aufgaben sind klar definiert. Bei Ernstfalleinsätzen kann er in Notsituationen dringend notwendige Massnahmen anordnen.

### 3. Feuerwehrpflicht

Aus Gleichstellungs- und Koordinationsgründen, vor allem mit dem Zivilschutz, musste die Feuerwehrpflicht neu definiert werden. Alle Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton Glarus sind ab dem 20. Altersjahr bis und mit dem 52. Altersjahr feuerwehrpflichtig (Art. 32). Damit ist die Feuerwehrpflicht mit der Armee- und Zivilschutzpflicht abgestimmt. Bei ungetrennter Ehe besteht indessen die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr sind nicht feuerwehrpflichtig. Von der Feuerwehrpflicht sind gemäss Artikel 42 auch diejenigen Personen befreit, die aufgrund des bisherigen Rechtes aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden. Im übrigen regelt der Landrat die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Die Feuerwehrpflicht muss wie bisher durch Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe erfüllt werden. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken, wobei der Maximalbetrag durch den Landrat der Teuerung angepasst werden kann. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt (Art. 35).

### IV. Finanzierung

Die heutige Finanzierung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr wird zum grössten Teil durch die Gebäudeeigentümer gedeckt, welche über die Gebäudeversicherungsprämie 15 Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme indirekt an den Feuerschutz beitragen. Für die nicht dem Gebäudeversicherungsmonopol unterstellten Gebäude (Industrie, Hotels) leisten die Gebäudebesitzer über ihre Versicherungsgesellschaft den sogenannten Löschfünfer. Damit werden diese Versicherungsnehmer klar bevorteilt. Die neue Regelung sieht in Artikel 38 nun eine zweckgebundene Brandschutzabgabe aller Gebäudeeigentümer

vor, welche sinnvollerweise durch die Glarner Gebäudeversicherung mit der Gebäudeversicherungsprämie eingezogen wird. Damit wird sich der Prämiensatz für alle versicherten Gebäude entsprechend reduzieren. Der Landrat legt im übrigen die Höhe der Brandschutzabgabe fest.

# V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen wurden sinngemäss übernommen.

### VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Ist die Schadengefahr bei Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden, besonders gross, so sind sie den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen. Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert oder geändert, so müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden. Das neue Brandschutzgesetz soll per 1. Januar 1996 in Kraft treten.

## D. Kommentar zu einzelnen Artikeln

### Artikel 9

Die Aufgaben der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr werden im einzelnen aufgeführt. Bei den brandschutztechnischen Auflagen soll die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden.

#### Artikel 10

Die erforderlichen Schutzmassnahmen werden nur noch im Grundsatz angeführt. Details bilden Bestandteil von Ausführungsbestimmungen und Richtlinien.

### Artikel 14

Dieser Artikel weist der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr die gesamte Kontrolltätigkeit zu. Damit entfällt die Gemeindefeuerschau. Sofern sinnvoll und notwendig, kann die Fachstelle geeignete Fachkräfte für Brandschutzkontrollen beiziehen (z. B. bei Sprinkleranlagen).

### Artikel 18

Der Kaminfeger muss neu die erfolgten Reinigungen zuhanden der Brandschutzkontrollen dokumentieren.

### Artikel 19

Infolge der Zuständigkeit der Fachstelle für alle Brandschutzkontrollen sind die durch den Kaminfeger festgestellten Mängel ebenfalls der Fachstelle zu melden. Diese sorgt für eine fachgerechte Behebung.

# Artikel 22

In einem Kantonalen Feuerwehrreglement soll das neue Feuerwehrkonzept verankert werden. Im wesentlichen sollen die beitragsberechtigten Bestände der Feuerwehren definiert, die Materialanforderungen bestimmt und die Kostenverteilung geregelt werden. Im weiteren wird die Organisation des Feuerwehrwesens bei Kriegsmobilmachung festgelegt. Insbesondere sind die Kriegsfeuerwehren, deren Organisation, Bestände und Standorte zu bestimmen.

### Artikel 25

Die Mitgliedschaft in einer Betriebsfeuerwehr entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht.

## Artikel 28

Die Abgeltung von Einsatzkosten wird neu umschrieben. Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden.

# Artikel 34

Die zuständigen Gemeindebehörden entscheiden über die Zuteilung zum Feuerwehrdienst oder die Leistung der Ersatzabgabe. Die persönlichen Voraussetzungen der Feuerwehrpflichtigen sind dabei zu berücksichtigen.

### Artikel 35

Die Mittel aus den Ersatzabgaben sind für die Feuerschutzaufgaben der Gemeinden zu verwenden.

### Artikel 38

Die neue Finanzierung der Brandschutzaufgaben wird im wesentlichen durch die Brandschutzabgabe sichergestellt. Bestehen bleibt der Löschfünfer für Fahrhabe-Feuerversicherungen.

# E. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

# Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Brandschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

# I. Allgemeines

## Art. 1

#### Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.

### Art. 2

# Funktionsbezeichnung

Die in diesem Gesetz genannten Funktionen (Eigentümer, Vertreter, Verursacher, Kaminfeger, Feuerwehrinspektor, Feuerwehrinstruktor, Einsatzleiter usw.) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### Art. 3

### Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr» führt die Kantonale Sachversicherung eine Abteilung, die mit dem Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Gesetz betraut ist.
- <sup>2</sup> Für die Organisation der Fachstelle gelten die Bestimmungen des Sachversicherungsgesetzes.

### Art. 4

### Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Fachstelle sorgt zusammen mit den Gemeinden dafür, dass eine wirksame Schadenverhütung und -bekämpfung gewährleistet ist.
- <sup>2</sup> Sie sorgt für die entsprechende Ausbildung der zuständigen Organe.

#### Art. 5

# Aufsicht über die Fachstelle

Die Aufsicht über die Fachstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Sachversicherungsgesetzes.

# Art. 6

# Zuständigkeit der Gemeinden

Im Rahmen dieses Gesetzes obliegen den Gemeinden alle Massnahmen, die nicht vom Kanton wahrgenommen werden.

# Sorgfaltspflicht

- <sup>1</sup> Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie mit feuergefährlichen Stoffen und Waren und deren Lagerung die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Die Sorgfaltspflicht umfasst auch den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Geräten, um sie vor Schaden zu bewahren.
- <sup>2</sup> Allen kantonalen und kommunalen Organen der Schadenverhütung und -bekämpfung ist die Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

# II. Schadenverhütung

### 1. Schutzmassnahmen

### Art. 8

### Grundsatz

Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden. Die Sicherheit von Mensch und Tier ist in erster Linie zu gewährleisten.

#### Art. 9

# Aufgaben der Fachstelle

Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Fachstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit:
- b. Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Ausbildung der Vollzugsorgane;
- d. Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in brandschutztechnischen Belangen;
- e. Information der Oeffentlichkeit über die Schadenverhütung.

# Art. 10

### Schutzmassnahmen

- <sup>1</sup> Die Schutzmassnahmen umfassen bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Für Art und Umfang der zu treffenden Schutzmassnahmen sind insbesondere massgebend:
- Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Schadenbekämpfung;
- b. Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes;
- c. Personenbelegung;
- d. Brandbelastung, Brennbarkeit und Giftigkeit (Toxizität) der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr;
- e. Aktivierungsgefahr (Zündquellen);
- f. Feuerbekämpfungsmöglichkeiten.

# Art. 11

### Technische Richtlinien

Der Regierungsrat kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Schadenverhütung verbindlich erklären.

### 2. Brandschutzkontrollen

### Art. 12

# Grundsatz

Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Bauten Kontrollen durchgeführt.

### Kontrollen

- <sup>1</sup> Mit Bau- und Abnahmekontrollen sowie periodischen Kontrollen wird überprüft, ob die angeordneten Auflagen und Massnahmen eingehalten sind.
- <sup>2</sup> Bei den periodischen Kontrollen sind die Intervalle so festzulegen, dass den Feuerrisiken unter Berücksichtigung des Kontrollaufwandes angemessen Rechnung getragen wird.

#### Art. 14

### Durchführung

- <sup>1</sup> Die Fachstelle ist für die Brandschutzkontrolle zuständig.
- <sup>2</sup> Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann sie geeignete Fachkräfte beiziehen.
- <sup>3</sup> Die Brandschutzkontrolle ist im Beisein des Gebäudeeigentümers oder eines Vertreters vorzunehmen.

#### Art. 15

### Mängel

- <sup>1</sup> Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer unverzüglich schriftlich zu melden.
- <sup>2</sup> Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- <sup>3</sup> Ist die Gefahr besonders gross, sind die erforderlichen Massnahmen sofort zu treffen.
- <sup>4</sup> Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln trifft die Fachstelle zulasten des Eigentümers die notwendigen Massnahmen.

# 3. Kaminfegerdienst

### Art. 16

### Zulassung

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt die Zulassung für Kaminfeger im Kanton Glarus. Diese Zulassungen werden jeweils für vier Jahre, in der Regel aber höchstens bis zum Erreichen des AHV-Alters, erteilt.
- <sup>2</sup> Für die Erteilung einer Zulassung muss ein Kaminfeger folgende Bedingungen erfüllen:
- a. bestandene h\u00f6here Fachpr\u00fcffung (Kaminfegermeister) gem\u00e4ss Bundesgesetz \u00fcber die Berufsbildung, in Ausnahmef\u00e4llen erfolgreich abgeschlossene Kaminfegerlehre und mindestens f\u00fcnfj\u00e4hrige Berufserfahrung:
- b. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften.

# Art. 17

### Gemeindekaminfeger

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde wählt durch die zuständige Gemeindebehörde einen zugelassenen Kaminfeger, welcher für die Reinigung aller Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen der entsprechenden Gemeinde zuständig ist.
- <sup>2</sup> Zusätzlich wählt jede Gemeinde einen zugelassenen Kaminfeger als Stellvertreter.
- <sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen für jeweils vier Jahre.

### Art. 18

# Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Gemeindekaminfeger hat alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen periodisch zu reinigen und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.
- <sup>2</sup> Bei Kaminbränden muss der Gemeindekaminfeger bzw. sein Stellvertreter zur Unterstützung der Feuerwehr beigezogen werden. Dieser Einsatz kann dem Gebäudeeigentümer nach Tarif verrechnet werden.

- <sup>3</sup> Die erfolgten Reinigungen sowie Einsätze bei Kaminbränden sind zuhanden der Brandschutzkontrolle zu dokumentieren.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst.

### Mängel

- <sup>1</sup> Der Kaminfeger meldet festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich dem Eigentümer und der Fachstelle.
- <sup>2</sup> Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.

### Art. 20

### Tarif

Der Regierungsrat bestimmt den Höchsttarif für die Verrechnung der Kaminfegerarbeiten.

# III. Schadenbekämpfung

# 1. Organisation und Aufgaben

#### Art. 21

#### Feuerwehren

Die Schadenbekämpfung ist durch die Feuerwehren sicherzustellen.

#### Art. 22

# Kantonales Feuerwehrreglement

Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Kantonales Feuerwehrreglement. Dieses regelt insbesondere:

- a. das Stützpunktkonzept;
- b. die beitragsberechtigten Bestände für Mannschaft, Geräte und Fahrzeuge;
- c. die Mindestanforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine;
- d. die Organisation und Kostenverrechnung der nachbarlichen Hilfeleistung;
- e. die Koordination mit dem Zivilschutzwesen und anderen Einsatzdiensten;
- f. die Organisation der Feuerwehren bei Kriegsmobilmachung.

### Art. 23

# Pflichten der Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Feuerwehren zu organisieren und zu betreiben. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr organisieren oder eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Feuerwehr vereinbaren.
- <sup>2</sup> Die Vorgaben des Kantonalen Feuerwehrreglementes sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehren sind am zentralen Feuerwehr-Alarmierungssystem anzuschliessen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit von Feuerwehren anordnen.

#### Art. 24

# Aufgaben der Feuerwehren

- <sup>1</sup> Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.
- <sup>2</sup> Sie haben insbesondere:
- a. Menschen und Tiere zu retten;
- b. Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;

- d. Schadenereignisse zu bekämpfen;
- e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu mindern und soweit möglich zu beseitigen.
- <sup>3</sup> Sie arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren und Einsatzdiensten zusammen.
- <sup>4</sup> Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

### Betriebsfeuerwehr

- <sup>1</sup> Die Fachstelle kann öffentlichen und privaten Betrieben gestatten oder sie bei erheblicher Brandgefahr auch verpflichten, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Organisation und die Pflichten der Betriebsfeuerwehr sind in einem Reglement festzuhalten.
- <sup>3</sup> Bei gemeinsamen Einsätzen unterstehen die Betriebsfeuerwehren dem Kommando der zuständigen Feuerwehr.
- <sup>4</sup> Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind feuerwehrpflichtig.

#### Art. 26

# Nachbarliche Hilfeleistung

Auf Verlangen unterstützt jede Feuerwehr andere Feuerwehren, welche ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

### Art. 27

# Inanspruchnahme fremder Sachen

- <sup>1</sup> Die Feuerwehren sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke, Fahrzeuge und Geräte für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Inanspruchnahme fremder Sachen für Uebungen ist mit den betreffenden Eigentümern vorgängig abzusprechen.

### Art. 28

# Einsatzkosten

- <sup>1</sup> Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehren sind unentgeltlich:
- a. bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 38 abgeliefert wird;
- b. Einsätze bei Elementarereignissen.
- <sup>2</sup> Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, sowie für alle übrigen Feuerwehreinsätze ist der Verursacher kostenpflichtig. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss.
- <sup>3</sup> Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden.

### 2. Feuerwehrinspektorat

### Art. 29

# Aufgaben

- <sup>1</sup> Dem Feuerwehrinspektor obliegt die Führung des Feuerwehrinspektorats.
- <sup>2</sup> Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Organisation von kantonalen Feuerwehrkursen;
- b. Koordination der Feuerwehren;
- c. Beratung von Gemeinden und Feuerwehren;
- d. Inspektion der Feuerwehren;
- e. Durchführung von Alarmübungen;
- f. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz von Feuerwehrinstruktoren;
- g. Verbindung zum kantonalen Feuerwehrverband.

### Feuerwehrinstruktoren

Dem Feuerwehrinspektor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nebenamtliche Feuerwehrinstruktoren zur Verfügung.

### Art. 31

### Ernstfalleinsätze

Bei Feuerwehreinsätzen kann der Feuerwehrinspektor den Einsatzleiter unterstützen. Sofern notwendig ordnet er die erforderlichen Massnahmen an.

### 3. Feuerwehrpflicht

#### Art. 32

### Umfang

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 52. Altersjahr vollendet wird.
- <sup>2</sup> Bei ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr sind nicht feuerwehrpflichtig.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:
- Feuerwehrdienst in der zuständigen Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr;
- b. Entrichtung einer Feuerwehrersatzabgabe.

#### Art. 33

### Befreiung

Der Landrat regelt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

# Art. 34

# Feuerwehrdienst

- <sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde bestimmt, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Dabei sind der Bedarf, die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Besuch von Uebungen und Kursen ist obligatorisch.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde regelt die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden und sorgt für deren Versicherungsschutz.

### Art. 35

### Feuerwehrersatzabgabe

- <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken zu entrichten. Der Maximalbetrag kann durch den Landrat der Teuerung angepasst werden.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben der Gemeinden zu verwenden.

#### Art. 36

### Hilfeleistungspflicht von Privatpersonen

- <sup>1</sup> In besonderen Fällen können Privatpersonen, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, von der Gemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden sorgen für deren Versicherungsschutz.

# IV. Finanzierung

### Art. 37

### Grundsatz

Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz wird eine separate Rechnung geführt.

#### Art. 38

## Herkunft der Mittel

- <sup>1</sup> Die Finanzierung wird gewährleistet durch:
- a. Brandschutzabgaben der Gebäudeeigentümer;
- b. Beiträge der Privatversicherungen und der Glarner Sachversicherung;
- c. Kapitalerträge;
- d. Verrechnung von besonderen Leistungen.
- <sup>2</sup> Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten, deren Höhe durch den Landrat bestimmt wird.
- <sup>3</sup> Der Einzug der Brandschutzabgabe obliegt der Kantonalen Sachversicherung.

### Art. 39

### Verwendung der Mittel

- <sup>1</sup> Die Mittel sind für die Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz zu verwenden.
- <sup>2</sup> Im weiteren werden Beiträge ausgerichtet für:
- a. freiwillige Verbesserungen des Brandschutzes in Gebäuden;
- b. den Ausbau und die Verbesserung von Löschwasserversorgungen;
- c. die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, -geräten und -fahrzeugen, die dem Kantonalen Feuerwehrreglement entsprechen;
- d. die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkader;
- e. den Bau von Feuerwehrmagazinen;
- f. Alarmierungseinrichtungen für Feuerwehren;
- g. die Versicherung der Feuerwehrleute sowie der zivilen Helfer beim Schweizerischen Feuerwehrverband;
- Institutionen, die auf dem Gebiete der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind;
- i. Personen, die in der Schadenverhütung tätig sind;
- k. andere Vorkehren in besonderen Fällen, die der Schadenverhütung und -bekämpfung dienen;
- I. ausserordentliche Aufwendungen.
- <sup>3</sup> Die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung regelt die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Höhe der Beiträge endgültig.

# V. Rechtsschutz, Strafbestimmungen

### Art. 40

### Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann binnen 30 Tagen bei der Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Entscheide der Verwaltungskommission unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

# Art. 41

# Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen Einzelverfügungen werden durch den zuständigen Richter mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.
- <sup>2</sup> Disziplinarische Massnahmen der zuständigen Behörde bleiben vorbehalten.

# VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 42

**Uebergangsbestimmung** 

- <sup>1</sup> Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.
- <sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.
- <sup>3</sup> Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechtes aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.

### Art. 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über den Brandschutz und die Feuerwehr wird aufgehoben.

#### Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

# § 15 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

# B. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

# 1. Allgemeines

# 1.1. Das geltende Fürsorgegesetz

Das geltende Gesetz über die öffentliche Fürsorge stammt vom 1. Mai 1966. Es ist sowohl in sprachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht veraltet. Seit der Entstehung wurde das Gesetz verschiedentlich geändert, ergänzt und den neuen Gegebenheiten angepasst. Eine erste Revision erfolgte an der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970, wo das Fürsorgegesetz an das neue Steuergesetz angepasst wurde. An der Landsgemeinde vom 11. Mai 1975 wurden die Bestimmungen über die Beiträge an Alters-, Wohn- und Pflegeheime revidiert. Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1987 passte das Fürsorgegesetz an die neuen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege an, diejenige vom 2. Mai 1993 an die neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

# 1.2. Revisionsbestrebungen

Die Revision des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge stand schon seit längerer Zeit auf dem Gesetzgebungsprogramm des Regierungsrates, doch mussten noch verschiedene Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer und kantonaler Stufe abgewartet werden.

Die Fürsorgedirektion erarbeitete anfangs 1994 einen Departementsentwurf für ein neues Sozialhilfegesetz. Dabei wurden rechtsvergleichend neuere Erlasse aus anderen Kantonen (im besonderen Schaffhausen, Solothurn, Zug und Obwalden) herangezogen. Ebenfalls mussten die aktuellen Entwicklungen in der Sozialhilfe (neue Formen der Sozialhilfebedürftigkeit, Anwachsen der Zahl der Sozialhilfebedürftigen) verarbeitet werden. Weiter wurde die Heimaufsicht geregelt, ebenfalls mussten die neuen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege-, des Gemeinde- und des Finanzhaushaltgesetzes mitberücksichtigt werden. Nach der Bereinigung des Departementsentwurfes gab der Regierungsrat am 18. April 1994 den Entwurf zur Vernehmlassung frei.

Nach der Auswertung der Vernehmlassungen durch die Fürsorgedirektion wurde der Entwurf durch den Regierungsrat im Herbst 1994 beraten und Ende November 1994 zuhanden des Landrates verabschiedet. Nach Abschluss der Beratungen durch die landrätliche Kommission wurde die Gesetzesvorlage im Landrat durchberaten und zuhanden der Landsgemeinde 1995 verabschiedet (vgl. hiezu Ziffer 4).

# 1.3. Zur Revisionsbedürftigkeit des Fürsorgegesetzes

Das jetzige Fürsorgegesetz ist formal revisionsbedürftig. Es enthält noch durch übergeordnetes Bundesrecht aufgehobene Bestimmungen, es fehlen andererseits Bestimmungen über die gemäss Kantonsverfassung vorgeschriebene Heimaufsicht. Im weiteren ist die komplizierte Regelung der innerkantonalen Unterstützungspflicht revisionsbedürftig.

Die öffentliche Sozialhilfe hat sich seit Ende der 80er Jahre mit dem Abschluss einer langen Hochkonjunkturperiode einer Vielzahl von neuen Erscheinungen der Sozialhilfe stellen müssen, die man kaum für möglich gehalten hätte. Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Instrumentarium der öffentlichen Sozialhilfe nicht mehr oder nur sehr schlecht diesen sich stark veränderten Gegebenheiten Rechnung trägt. Asylbewerber- und Flüchtlingsfürsorge, Suchtproblematik mit sozialer Randständigkeit, unvollständige Familien mit mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit und neue Armut sind nur einige Stichworte, mit denen alle Träger der öffentlichen Sozialhilfe in letzter Zeit konfrontiert worden sind.

Die veränderten Nöte lassen sich nicht mehr alleine auf die Erscheinungsformen der klassischen Armut mit schwergewichtig wirtschaftlichen Existenzproblemen beschränken. Vielmehr verlangen die als «neue Armut» bezeichneten Phänomene auch eine der heutigen Zeit angepasste Form der Hilfe. Obwohl aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage die materielle Hilfe wieder stark an Bedeutung gewinnt und weiterhin eine wesentliche Form der Sozialhilfe darstellen wird, muss zusätzlich auch eine erweiterte fachgerechte, persönliche Beratung und Betreuung von Hilfsbedürftigen und Hilfesuchenden aus allen Kreisen und Altersstufen im Vordergrund stehen. Diesen Anforderungen kann das heutige Angebot der öffentlichen Fürsorge im Kanton je länger je weniger gerecht werden.

Wesentlich ist weiter die Erkenntnis, dass sich eine umfassende soziale Sicherheit zu einem tragbaren Preis für alle nicht allein durch kollektive Hilfen in Form von Sozialversicherungen herstellen lässt, sondern auf eine gut ausgebaute, individualisierte, der Notsituation angepasste öffentliche Sozialhilfe als letztes und wichtigstes Auffangnetz angewiesen ist. Trotz oder gerade wegen der angelaufenen Diskussionen im Bereich der Sozialversicherung ist eine moderne öffentliche Sozialhilfe ein wesentlicher Mitgarant des sozialen Friedens und der Stabilität. Das neue Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe muss das notwendige Instrumentarium enthalten, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Die aus diesen Entwicklungen und Erkenntnissen gewonnenen Erfahrungen und die daraus für die Zukunft abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Neugestaltung der Sozialhilfe sind im vorliegenden Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz berücksichtigt worden.

# 2. Die Grundzüge des Entwurfes für ein neues Sozialhilfegesetz

# 2.1. Grundsätzliches

Eine veränderte Form der Hilfe verlangt eine entsprechende Aenderung und Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen. Ein Sozialhilfegesetz hat diejenigen Sozialhilfeaufgaben zu regeln, die in die Zuständigkeit der kantonalen und kommunalen Instanzen fallen.

Ein neuzeitliches Sozialhilfegesetz soll die Würde des Menschen wahren und eine moralische Abwertung und Diskriminierung des Hilfsbedürftigen vermeiden. An die Stelle von «Armen» und «Bedürftigen» tritt der «Hilfesuchende» oder der «Hilfeempfänger» in umfassendem Sinne. Der Begriff der wirtschaftlichen Hilfe ersetzt den Begriff der Unterstützung. Somit werden hier nicht nur Begriffe, sondern auch die dahinterliegende Grundphilosophie an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass Mitmenschen nicht mehr allein durch mangelnde Existenzmittel in Notsituationen gelangen. Notwendig ist eine eigentliche Lebenshilfe, die durch fachkundige Sozialhilfe zu vermitteln ist. Die wirtschaftliche Hilfe wird somit durch eine persönliche Hilfe im engeren Sinne und durch generelle Hilfen ergänzt. Der Entwurf bezweckt aus diesem Grunde die Förderung von privaten und sozialen Tätigkeiten und die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen. Damit verbunden ist auch der Grundsatz der Subsidiarität. Auch erhalten Gemeinden und Kanton durch die Schaffung eines Kantonalen Sozialdienstes das Instrument, um Sozialhilfe in Form von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe fachkundig, individuell, aber effizient vermitteln zu können.

Der Vollzug der Sozialhilfe hat nicht schematisch zu erfolgen, er ist auf die individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalles abzustimmen. Die Hilfe soll nicht einfach an den Hilfesuchenden herangetragen, sondern vielmehr unter Beachtung seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde in Zusammenarbeit mit ihm geleistet werden. Gefördert werden sollen auch die Möglichkeiten zur Selbsthilfe und zur Selbstverantwortung des Einzelnen.

### 2.2. Der Entwurf im einzelnen

# I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-8)

In einem ersten Abschnitt sind Bestimmungen allgemeiner Natur, wie Geltungsbereich (Art. 1), Aufgaben der Sozialhilfe (Art. 2), Art und Umfang sowie Grundsätze der Hilfeleistung (Art. 3 und 4), Regelung des Amtsgeheimnisses und Auskunftsrechts (Art. 5), die innerkantonale Zuständigkeitsregelung (Art. 6 und 7) sowie das Verbot der Abschiebung (Art. 8) geregelt. Der Geltungsbereich (Art. 1) musste an die Kantonsverfassung angepasst werden, indem neu auch die Heimaufsicht geregelt wurde.

Artikel 4 hält einige Grundsätze der Hilfeleistung fest. Besonders zu erwähnen ist Absatz 1, der die Achtung der persönlichen Integrität und Menschenwürde jedes Hilfesuchenden durch alle Sozialhilfeinstanzen vorschreibt. Auch müssen die Selbsthilfe und die Eigenständigkeit der Hilfesuchenden durch die Sozialhilfeinstanzen gefördert werden (Abs. 3). Wesentlich ist im weiteren, dass in jedem Einzelfall eine fundierte Abklärung vorauszugehen hat (Abs. 5). Die Schweigepflicht und das Auskunftsrecht wird in Artikel 5 klarer umschrieben.

Völlig neu und wesentlich einfacher als bisher ist die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons geregelt (Art. 7). Im wesentlichen wird ein striktes Wohnsitzprinzip eingeführt, wobei zur Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes die Regelung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger übernommen wird (Abs. 1 und 2); ebenfalls ist der Uebergang der Zuständigkeit bei Wohnsitzwechseln innerhalb des Kantons geregelt (Art. 7 Abs. 3), aber bedeutend einfacher als im alten Fürsorgegesetz.

Artikel 8 hält das Verbot der Abschiebung innerhalb des Kantons fest. Es wird die Bestimmung aus dem erwähnten Bundesgesetz sinngemäss übernommen, welche dieses Verbot im interkantonalen Verhältnis regelt.

### II. Organisation

Das zweite Kapitel regelt die Organisation der Sozialhilfe. Die traditionelle Organisation von Fürsorgegemeinde und Fürsorgerat, der die Sozialbehörde der Gemeinde ist, wird beibehalten, aber die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu festgelegt. Während die Aufgaben der Fürsorgegemeinden im Gemeindegesetz geregelt sind, muss der Aufgabenbereich der Sozialbehörden noch konkretisiert werden. Auch werden die Aufgaben der verschiedenen, teilweise neuen Organe auf kantonaler Ebene (Fürsorgedirektion, Kantonales Sozialamt, Kantonaler Sozialdienst, besondere Sozialdienste) geregelt. Zudem können andere öffentliche oder private Organisationen zur Erfüllung von Sozialhilfeaufgaben herangezogen werden.

### A. Gemeinden (Art. 9 und 10)

Neben der Koordination des Sozialwesens auf Gemeindestufe sind die Sozialbehörden erstinstanzlich vor allem für sämtliche Entscheide über die Sozialhilfe im Einzelfall zuständig. In Ergänzung zum Gemeindegesetz gehört auch die Wahl allfälliger Fürsorgebediensteten und die Aufsicht über diese zwingend zum Aufgabenbereich der Sozialbehörden. Im Gesetz wird nun eine klare Trennung zwischen Abklärung und persönlicher Fürsorge (Aufgabe des Kantonalen Sozialdienstes) sowie Aufsicht und Entscheidebene (Sozialbehörde) vorgenommen, was einerseits die Sozialbehörden von umfangreichen Betreuungsaufgaben entlastet, andererseits aber auch eine professionelle, fachkundige Abklärung mit persönlicher Fürsorge gewährleisten soll.

# B. Kanton (Art. 11-14)

Im Abschnitt B wird die Aufgabenverteilung auf kantonaler Ebene geregelt. Neu wird ein Kantonales Sozialamt und ein Kantonaler Sozialdienst vorgesehen.

Die Aufgaben der Fürsorgedirektion entsprechen mit der allgemeinen Aufsicht und der Koordination im Sozialwesen und dem Beschwerdewesen dem bisherigen Aufgabenkreis. Neu ist die Fürsorgedirektion für die Heimaufsicht zuständig (Art. 11).

Als neue kantonale Vollzugsinstanz wird ein Kantonales Sozialamt als Beratungs-, Koordinations- und Aufsichtsorgan zwischen Fürsorgedirektion und örtlichen Sozialbehörden geschaffen (Art. 12). Neben der Beratungstätigkeit für Gemeinden und Private, dem Verrechnungsverkehr gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und der Asylbewerberfürsorge obliegt dem Kantonalen Sozialamt auch die Fortbildung der in der Sozialhilfe Tätigen; diese Aufgaben werden grösstenteils schon heute durch den kantonalen Fürsorger und die Fürsorgedirektion erledigt.

Als wesentliche neue Aufgabe hat das Kantonale Sozialamt neu einen Kantonalen Sozialdienst zu führen. Der Kantonale Sozialdienst (Art. 13) ist vor allem als Dienstleistungsstelle für die Gemeinden konzipiert. In erster Linie soll er die fachkundige Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden im Sinne der persönlichen Hilfe und die Entgegennahme und Bearbeitung von Hilfsgesuchen für wirtschaftliche Hilfe zuhanden der Sozialbehörden der Gemeinden gewährleisten. Daneben führt er eine Kantonale Alimenteninkassostelle und kann auch Mandate der Zivil- und Strafrechtspflege (Schutzaufsicht, Vormundschaftswesen) übernehmen.

Im Gegensatz zum Entwurf des Regierungsrates, der zur Erfüllung der erwähnten Aufgaben noch regionale Sozialdienste in Form von Zweckverbänden vorsah, favorisierte der Landrat, vor allem aus Effizienzgründen, das Modell eines kantonalen Sozialdienstes. Auch legte der Landrat die Kostenbeteiligung der Gemeinden am Kantonalen Sozialdienst (Art. 13 Abs. 4) entgegen dem Antrag des Regierungsrates auf 50 Prozent statt 70 Prozent fest.

Ergänzend wurden auch noch besondere Sozialdienste, bzw. deren Organisation geregelt. Hiefür ist zukünftig der Regierungsrat zuständig (Art. 14).

# C. Andere öffentliche und private Organisationen (Art. 15 und 16)

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes können auch andere öffentliche und private Organisationen zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe beigezogen werden. Für diese Fälle werden die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden geregelt.

# III. Sozialhilfeleistungen

Im dritten zentralen Kapitel sind die eigentlichen Sozialhilfeleistungen geregelt. Die traditionellen Formen der Unterstützung wurden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Auch die vorbeugenden Hilfen im Sinne der Prävention und der Selbsthilfe wurden nicht vergessen.

# A. Vorbeugende Massnahmen (Art. 17 und 18)

Das Prinzip der vorbeugenden Hilfe im Sinne der Prävention wurde gegenüber dem bisherigen Fürsorgegesetz näher konkretisiert. Es umfasst vor allem Information, Beratung und Schulung. Im übrigen haben alle Sozialhilfeorgane die Selbsthilfe der Hilfsbedürftigen zu fördern. Neu soll auch der Kanton Beiträge für vorbeugende Massnahmen zugunsten wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsgruppen gewähren können.

# B. Persönliche Hilfe (Art. 19-21)

Völlig neu sind die Bestimmungen über die persönliche Hilfe. In allen neueren Sozialhilfegesetzen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die persönliche Hilfe verstärkt werden muss, um den vielfältigen neuen Herausforderungen der Sozialhilfe gerecht zu werden und einem dauernden Absinken in die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen. Sie muss durch geeignetes Personal erbracht werden und ist in der Regel formlos und kostenlos. Sie ist in der Regel auch freiwillig.

Die persönliche Hilfe ist zukünftig primär durch den Kantonalen Sozialdienst, aber auch in einfachen Fällen durch die Sozialbehörden der Gemeinden zu erbringen. Insbesondere gewährleistet der Kantonale Sozialdienst eine wichtige Triagefunktion. Ein professionelles Triageangebot ist in einem zeitgemässen Sozialhilfegesetz unabdingbar.

# C. Wirtschaftliche Hilfe (Art. 22-33)

Grossen Raum nehmen nach wie vor die völlig überarbeiteten Bestimmungen über die wirtschaftliche Hilfe ein, die den bisherigen Begriff der Unterstützung ablösen. In Artikel 22 ist im Grundsatz der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe geregelt. Artikel 23 regelt den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe. Nach Absatz 3 dieses Artikels wird zukünftig auf die «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) abgestellt, die heute gesamtschweizerisch als taugliche und zweckmässige Grundlage anerkannt sind, ohne den Sozialbehörden ihren Ermessensspielraum übermässig einzuengen. Der Regierungsrat kann über Ausnahmen entscheiden. Artikel 24 regelt Inhalt und Formen der wirtschaftlichen Hilfe, Artikel 25 die Verpfändung, Pfändung, Abtretung, und Artikel 26 den Uebergang von Ansprüchen auf die Sozialbehörden. In Artikel 27 wird die Uebernahme von Schulden im wesentlichen gleich wie im bisherigen Fürsorgegesetz festgehalten.

Ausdrücklich enthalten sind im neuen Sozialhilfegesetz in Artikel 28 die Möglichkeiten von Auflagen und Weisungen. Auch wird die Kürzung von Unterstützungsleistungen ermöglicht, sofern sich ein Sozialhilfempfänger Weisungen widersetzt. Die Grenzen liegen hier jedoch bei der Gewährleistung des Existenzminimums. Im weiteren ist in Artikel 29 das Vorgehen bei Vorhandensein von nicht realisierbaren Vermögenswerten geregelt, indem Rückerstattungsverpflichtungen mit entsprechenden pfandrechtlichen Sicherungen gesetzlich vorgesehen sind. Auch dies wurde heute bereits so in der Praxis gehandhabt. In Artikel 30 sind die Mitwirkungspflichten eines Hilfeempfängers nochmals festgehalten. Auch hier besteht die Möglichkeit, Sozialhilfeleistungen zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese Pflichten verletzt werden.

Neu ist die Verwandtenunterstützungspflicht in Artikel 31 geregelt, die nicht mehr vom Gemeinderat, sondern von der Sozialbehörde der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Dies ist sinnvoll, da sie über den konkreten Einzelfall am besten Bescheid weiss. Wesentlich ist hier, dass in Streitfällen diese Verpflichtung nicht im Verwaltungsverfahren, sondern nur durch den nach EG ZGB dafür zuständigen Richter rechtsverbindlich festgelegt werden kann. Auch sind die Auswirkungen einer Geltendmachung auf die Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 32 regelt die Rückerstattung von materieller Hilfe im wesentlichen gleich wie im bisherigen Fürsorgegesetz. Wesentlich ist aber, dass wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, in keinem Fall zurückerstattet werden muss. Artikel 33 regelt die Modalitäten der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches.

# IV. Spezielle Hilfsangebote

# A. Jugend- und Familienhilfe (Art. 34-37)

In einem ersten Teil wird neu die Jugend- und Familienhilfe geregelt. Damit soll einem alten Postulat des Landrates Rechnung getragen werden. Artikel 34 hält im Grundsatz fest, dass die Jugend- und Familienhilfe als Aufgabe von Kanton und Gemeinden zu fördern ist. Wichtig ist, dass alle Sozialhilfeinstanzen den Kindern eine kinder- und jugendgerechte Pflege, Erziehung, Förderung und Ausbildung zu ermöglichen haben, sofern weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte dafür aufzukommen vermögen (Abs. 2). Das Gesetz verlangt ein adäquates Beratungsangebot für Jugendliche und Familien (Art. 35), was teilweise bereits vorhanden ist. Weiter werden die Bestimmungen über Inkassohilfe und Bevorschussung aus dem EG ZGB in den Abschnitt Jugendhilfe übernommen (Art. 36). Materiell sind damit keine Aenderungen verbunden. Neu mit Artikel 37 ist aber, dass auch die ausserschulische Jugendarbeit und die ergänzende Jugend- und Familienhilfe mit Beitragsleistungen des Kantons gefördert werden können.

# B. Betagten- und Behindertenhilfe (Art. 38 und 39)

Neu ist der Grundsatz festgehalten, dass die Gemeinden für ein genügendes Angebot in der offenen und geschlossenen Betagtenhilfe verantwortlich sind (Art. 38). Sie sind jedoch gehalten, im Sinne einer Koordination mit andern Gemeinden oder öffentlichen bzw. privaten gemeinnützigen Institutionen zusammenzuarbeiten. Auch die Gemeinden können Baubeiträge an Einrichtungen der Betagtenhilfe gewähren. Nach wie vor können aus Gemeindemitteln keine direkten Betriebsbeiträge an Heime gewährt werden.

Dem Kanton kommt eine wichtige Koordinationsfunktion im Bereiche der Betagten- und Behindertenhilfe zu (Art. 39). Der Kanton gewährt an Neubauten, Umbauten und wesentliche Erweiterungsbauten von Betagteneinrichtungen wie bisher Kantonsbeiträge, neu aber mit einem einheitlichen Beitragssatz von 30 Prozent. Nach wie vor sollen die übrigen Beiträge von den Gemeinden in Erfüllung ihres Auftrages gemäss Artikel 38 aufgebracht werden.

Neu sind in Artikel 39 Bau- und Einrichtungsbeiträge von 50 Prozent an Einrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehen. Subventionsberechtigt sind alle aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung anerkannten Institutionen. Auch wenn hier höhere Subventionsansätze als bei den Alters- und Pflegeheimen vorgesehen sind, sind die Aufwendungen des Kantons faktisch gleich wie bei der Betagtenhilfe, da im Behindertenbereich nach wie vor der Bund Bau- und Betriebsbeiträge gewährt.

Für wesentliche Betriebseinrichtungen wird sowohl für Betagten- als für Behinderteneinrichtungen ein einheitlicher Subventionsansatz von 30 Prozent vorgesehen.

Im Sinne einer besseren Koordination soll sich der Regierungsrat auch an Institutionen ausserhalb unseres Kantons beteiligen können, wenn eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der Betagten- und Behindertenhilfe als sinnvoll erscheint (Art. 39 Abs. 5).

# C. Suchthilfe (Art. 40 und 41)

Artikel 40 hält fest, dass die Gemeinden für die Gewährleistung einer raschen wirtschaftlichen Hilfe für den sozialen Grundbedarf, aber auch für ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen und Therapien, verantwortlich sind

Der Kanton hingegen wird gemäss Artikel 41 vor allem für die Koordination und insbesondere für die Gewährleistung eines spezialisierten Beratungs- und Betreuungsangebotes im Suchtbereich, im speziellen für Drogen- und Alkoholsucht, in die Pflicht genommen, wobei er diese Aufgaben allenfalls auch privaten Institutionen delegieren kann.

Der Kanton hilft den Gemeinden und privaten Institutionen durch Beiträge. Gerade Heime im Suchtbereich sind heute zum Teil teuer, so dass sich eine gemeinsame Lastentragung für diese spezialisierten Einrichtungen aufdrängt.

# V. Aus- und Weiterbildung (Art. 42)

In Artikel 42 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Aus- und Weiterbildung von in der Sozialhilfe Tätigen zu regeln, wobei der Regierungsrat die beitragsberechtigten Berufe bezeichnet. Ein gemeinsames Konkordat über die Ausbildung im Sozialwesen oder eine einheitliche Bundesregelung ist hier noch in weiter Ferne, so dass individuelle vertragliche Regelungen im Ausbildungsbereich nach wie vor notwendig sind.

### VI. Heimaufsicht (Art. 43-45)

Der Heimaufsicht im Sozialhilfegesetz werden Alters- und Pflegeheime, anerkannte Invalideneinrichtungen, Kinder- und Jugendheime sowie weitere Sozialhilfeeinrichtungen mit mehr als drei ganztägig Betreuten unterstellt. Die Fürsorgedirektion erhält umfassende Aufsichtskompetenzen. Notwendig wird zukünftig für jedes Heim eine Betriebsbewilligung, wobei der Regierungsrat das Verfahren regelt (vgl. hiezu das Uebergangsrecht in Art. 59 Abs. 3). Weitere Elemente der Heimaufsicht sind die Kontroll- und Inspektionsmöglichkeiten von Artikel 45, wobei diese aber nicht regelmässig, sondern nur bei Bedarf erfolgen sollen. Bei groben Missständen erhält die Fürsorgedirektion die Kompetenz, nach erfolgloser Mahnung, Massnahmen bis zur Betriebsschliessung zu treffen.

# VII. Finanzielles (Art. 46-51)

Im siebten Abschnitt sind vor allem Finanzfragen geregelt. Auch das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, gewisse Fragen zu regeln. In Artikel 46 ist der Grundsatz festgehalten, dass das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie die darauf beruhende Vollzugsverordnung für das Rechnungswesen der Fürsorgegemeinden massgebend sind. Wesentlich ist der Grundsatz, dass Fürsorgerechnungen keinerlei Rückschlüsse auf unterstützte Personen oder auf Personen, die Rückerstattungen oder Verwandtenunterstützung leisten, zulassen dürfen (Art. 46 Abs. 2).

In Artikel 47 ist der Grundsatz festgehalten, dass gemeindeeigene Heime als wirtschaftlich selbständige Institutionen mit separaten Rechnungen zu führen sind. Die gegenseitigen Verflechtungen dürfen die verschiedenen Rechnungen nicht beeinflussen. Es dürfen keine Betriebsbeiträge zulasten der Fürsorgerechnungen geleistet werden, ebenso dürfen Heime nicht zur Finanzierung von Aufgaben der Fürsorgegemeinde herangezogen werden.

In Artikel 48 sind die Modalitäten bei Vorschlägen und vor allem bei Rückschlägen in den Verwaltungsrechnungen der Fürsorgegemeinden geregelt. Im Gegensatz zu den ersten Entwürfen wird die Unterscheidung zwischen Stammkapital sowie Vor- und Rückschlagskonto fallengelassen. Zukünftig ist ein allfälliger Rückschlag aus dem Fürsorgevermögen zu decken, ein Vorschlag ist ins Fürsorgevermögen einzulegen. Kann der Rückschlag trotz Erhebung der maximalen Fürsorgesteuern nicht oder nur teilweise gedeckt werden, wird der ungedeckte Teil zu drei Vierteln durch Beträge aus dem Defizitausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel durch die Ortsgemeinden gedeckt. Zur Sicherung der Liquidität wird der Fürsorgegemeinde in jedem Fall die Hälfte einer jährlichen Ausgabe als Fürsorgevermögen belassen.

In den Artikeln 49 und 50 werden Beitragsleistungen des Kantons an die Fürsorgegemeinden geregelt. Wie bisher wird der Kanton die Kosten für die Unterstützung von Ausländern ohne Jahresaufenthaltsbewilligung unter Vorbehalt des Asylgesetzes zu 100 Prozent übernehmen. Nicht mehr übernimmt der Kanton die Kosten für alle anderen Ausländer, da diese in der Regel auch in der Gemeinde steuerpflichtig sind und die Gemeinden die entsprechenden Steuermittel direkt erhalten.

Neu werden in Artikel 50 auch Beiträge des Kantons an Heimaufenthalte geregelt. Wie bisher übernimmt der Kanton die Betriebsdefizite für alle der «Interkantonalen Vereinbarung über die Vergütung an Betriebsdefizite» unterstellten Kinder- und Jugendheime sowie Invalideneinrichtungen ausserhalb der Sonderschulgesetzgebung zulasten des Defizitausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden.

Neu kann aber auch der Kanton Beiträge an besonders aufwendige, nicht der Heimvereinbarung unterstellte Heime übernehmen, wobei der Regierungsrat die Beitragsberechtigung regeln soll. Im Vordergrund stehen hier vor allem Einrichtungen für die Behandlung von Suchterkrankungen, die heute sehr teuer sind. Der Kanton soll sich neu ab einer vom Regierungsrat festzusetzenden Grenze an den Kosten beteiligen.

In Artikel 51 ist dazu noch ergänzend die Kompetenz des Regierungsrates festgehalten, entsprechende Verträge und Vereinbarungen mit ausserkantonalen Heimen zur Gewährleistung eines genügenden Angebotes abzuschliessen.

# VIII. Verfahren (Art. 52-54)

Grundsätzlich ist für das Verfahren das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz massgebend (Art. 52). Artikel 53 regelt die Modalitäten der Gesuchseinreichung. Ein Gesuch kann bei der Sozialbehörde der Gemeinde oder beim Kantonalen Sozialdienst eingereicht werden. In der Regel wird das Gesuch durch die Sozialbehörde dem Kantonalen Sozialdienst überwiesen. In einfachen Fällen kann die Abklärung direkt durch die Sozialbehörde der Gemeinde erfolgen.

In Artikel 54 ist der Beschwerdeweg festgelegt. In der Regel geht er von der Sozialbehörde zur Fürsorgedirektion und direkt zum Verwaltungsgericht. Bei erstinstanzlichen Verfügungen der Fürsorgedirektion geht er über den Regierungsrat an das Verwaltungsgericht.

### IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen (Art. 55-59)

Das Gesetz soll gemäss Artikel 55 per 1. Januar 1996 in Kraft treten. Aufgehoben werden das bisherige Gesetz über die öffentliche Fürsorge sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Aufgehoben werden sollen auch Artikel 50 Absatz 3, Artikel 50<sup>a</sup> (Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung) sowie Artikel 53<sup>b</sup> (Heimaufsicht) des EG ZGB, da diese Bestimmungen allesamt im neuen Sozialhilfegesetz enthalten sind.

Verschiedene Erlasse sind terminologisch an die neuen Bezeichnungen des Sozialhilfegesetzes anzupassen, was Artikel 57 regelt. Insbesondere muss auch die Kantonsverfassung geändert werden, indem sie an die neue Terminologie des Sozialhilfegesetzes angepasst wird; es handelt sich dabei um die Artikel 26 und 29.

In Artikel 58 wird den Gemeinden eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, gemeindeeigene Heime, die bisher noch nicht selbständig waren, wirtschaftlich zu verselbständigen. In Artikel 59 ist das Uebergangsrecht geregelt, wonach das neue Gesetz auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung finden soll, wobei sich der Fristenlauf für Beschwerdeverfahren noch nach den alten Grundlagen richtet. Bestehenden Heimen, die noch über keine Bewilligung nach Artikel 44 Absatz 1 verfügen, wird eine solche ohne formelles Verfahren erteilt.

# 3. Finanzielle Auswirkungen

### 3.1. Allgemeines

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist vorerst zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Lage der Fürsorgegemeinden in den letzten Jahren verschlechtert hat. Neben der zusätzlichen Belastung der Gemeinden durch Unterstützungsleistungen infolge der Rezession kamen auch höhere Heimunterbringungskosten sowie höhere Beiträge an die Ergänzungsleistungen zum Tragen.

Die Einnahmen der Fürsorgegemeinden sind aufgrund verschiedener Steuergesetzrevisionen um mehr als 800 000 Franken zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Fürsorgeauslagen von 7,39 Millionen Franken auf 8,97 Millionen Franken, also um etwa 1,6 Millionen Franken, gewachsen. Davon entfällt der grösste Teil auf die Zunahme der Unterstützungsleistungen und der Ergänzungsleistungen.

Das Problem der steigenden Sozialhilfeaufwendungen kann aber nicht im Rahmen der anstehenden Revision des Fürsorgegesetzes, sondern muss im neuen Finanzausgleichsgesetz gelöst werden. Die eigentlichen Sozialhilfeaufwendungen werden durch das neue Sozialhilfegesetz nicht beeinflusst.

### 3.2. Finanzielle Auswirkungen des neuen Gesetzes

Wir haben die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten dieses Gesetzes, wie es vom Landrat verabschiedet wurde, berechnet. In der nachfolgenden Tabelle wird jeder Artikel aufgeführt, der gegenüber der heutigen Regelung zu Mehrkosten führt. Am Schluss dieser Zusammenstellung werden die Totale der Zusatzkosten für den Kanton, den Defizitausgleichsfonds und die Fürsorgegemeinden angeführt. Es sei hiezu betont, dass es sich um Schätzungen aufgrund der Rechnungen 1993 und früher und nicht um detaillierte Berechnungen handelt. Trotzdem hat das neue Sozialhilfegesetz finanzielle Auswirkungen, sei dies durch Schäffung von neuen Angeboten (Kantonaler Sozialdienst) oder durch neue Beiträge. Auch erfolgen Kostenumlagerungen zwischen Kanton, Gemeinden und Defizitausgleichsfonds.

Zu der tabellarischen Uebersicht seien noch folgende Bemerkungen angebracht:

# Schaffung Kantonaler Sozialdienst (Art. 13)

Mehrkosten für den Kanton und die Fürsorgegemeinden gegenüber dem heutigen Zustand bringt die Schaffung eines Sozialdienstes. Indem die einzelnen Unterstützungsfälle besser abgeklärt, aber auch z.B. Leistungen für Erwerbsschwache, Krankenkassenverbilligungen, Ergänzungsleistungen, Rückerstattungen vermehrt geltend gemacht werden, können anderseits Einsparungen erwartet werden, die aber im Ausmass schwer zu quantifizieren sind.

# Vorschläge/Rückschläge (Art. 48 Abs. 3)

Der Rückschlag einer Defizitfürsorgegemeinde wird wie bis anhin aus dem Defizitausgleichsfonds gedeckt. Neu ist die Regelung, dass für die Berechnung dieses Defizitbeitrages vom vorhandenen Fürsorgevermögen die Hälfte der jährlichen Ausgaben einer Fürsorgegemeinde nicht berücksichtigt wird. Damit soll erreicht werden, dass die Fürsorgegemeinden jederzeit ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen können.

Diese Defizite werden neu nur noch zu drei Viertel dem Ausgleichsfonds belastet. Der Regierungsrat muss aber bei der Verteilung der drei Steuerprozente, die für die drei Ausgleichsfonds zweckgebunden sind, berücksichtigen, dass dem Fonds nicht nur die Fürsorgedefizite, sondern neu auch Beiträge für die Unterbringung von Patienten in stationären Einrichtungen belastet werden. Eine Mehrbelastung der Ortsgemeinden erfolgt durch Uebernahme der Defizitanteile gemäss Artikel 48 Absatz 3.

# Beiträge für die Unterbringung in stationären Einrichtungen (Art. 50)

Die Kosten in diesem Bereich werden in den nächsten Jahren stark ansteigen, vor allem durch die sehr kostspieligen Behandlungen von Suchtkranken. Neu werden diese Beiträge teilweise dem Ausgleichsfonds belastet, während gemäss heutiger Praxis die Fürsorgegemeinden diese Aufwendungen zu tragen hatten. Dies hat dazu geführt, dass praktisch alle Fürsorgegemeinden, die die Kosten für solche Kranken tragen, Defizite zu verzeichnen hatten. Speziell für kleine Fürsorgegemeinden sind diese Kosten untragbar geworden.

gonoladii	Mehrkosten total Fr.	Kanton Fr.	Defizitausgleichsfonds Fürsorgegemeinden Fr.	Fürsorgegemeinden Fr.
Schaffung Kantonaler				
Sozialdienst (Art. 13)	500 000	250 000		250 000
Schaffung Kantonales				
Sozialamt (Art. 12)	-,-	+/- 0	+/- 0	+/- 0
Beiträge an private				
Institutionen (Art. 15/16)	30 000	+/- 0		30 000.–
Beiträge zugunsten wirtschaft-				
lich schwacher Bevöl-				
kerungsgruppen (Art. 17)	-,-	+/- 0		
Ausserschulische Jugend-				
arbeit/ergänzende				
Jugend- und Familienhilfe	100.000	100,000		
(Art. 37)	100 000	100 000		5.7
Beiträge an Alters- und		000 000		000,000
Pflegeheime (Art. 39 Abs. 2)	-,-	- 200 000		200 000
Beiträge an Behinderten-	000 000	200,000		
bauten (Art. 39 Abs. 3)	200 000	200 000		
Beiträge an Suchthilfe	50 000	50 000		
(Art. 41 Abs. 3)	50 000	50 000	7.7	7.7
Beiträge an Ausbildung in	20 000	20 000		
Sozialberufen (Art. 42) Beiträge an Ausländer	20 000	20 000		
(Art. 49)	-,-	- 300 000		300 000
Beiträge an stationäre		000 000.		0000001
Einrichtungen (Art. 50)	-,-		+ 440 000	- 440 000
Neuregelung Defizit-				
deckung (Art. 48 Abs. 3)			- 50 000	(+ 50 000)*
The same of the sa	900 000	120 000	390 000	340 000
Total	900 000	120 000	330 000	340 000

<sup>\*</sup> Ortsgemeinden

# 4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die vorberatende landrätliche Kommission hat sich unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Heinrich Aebli, Glarus, der Vorlage des Regierungsrates an insgesamt vier Sitzungen sehr eingehend angenommen. Die hauptsächlichste Aenderung, welche die Kommission am regierungsrätlichen Entwurf anbrachte, war die Schaffung des zentralen Kantonalen Sozialdienstes anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen regionalen Sozialdienste. Folgende Vorteile sah die Kommission in ihrem Vorschlag: optimale Betriebsgrösse, effizientere Leistungen, Synergieeffekte mit dem Kantonalen Sozialamt, Polyvalenz der gesamten Stelle.

Vorgesehen sind für den Kantonalen Sozialdienst höchstens fünf Betreuerstellen und eine Sekretariatsstelle, wobei zwei Betreuerstellen bereits vorhanden sind und in den Sozialdienst eingebracht werden können. Der Kantonale Sozialdienst soll jeder Fürsorgegemeinde einen bestimmten Betreuer als Ansprechpartner zur Verfügung stellen. Er soll im übrigen organisatorisch dem Kantonalen Sozialamt angegliedert sein. Im übrigen war die Kommission bemüht, den Gemeinden hinsichtlich ihrer Eigenständigkeit den grösstmöglichen Spielraum zu belassen.

Im Landrat wurde mehrheitlich Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Detailberatung kamen vor allem folgende Punkte zur Sprache:

- Beitrag der Gemeinden an den Kantonalen Sozialdienst, der auf 50 Prozent angesetzt wurde (Art. 13 Abs. 4);
- Heimaufsicht (Art. 43-45);
- Vor- und Rückschläge (Art. 48).

Die Vorlage wurde sodann in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

# 5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

# A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

# Art. 26 Abs. 2

<sup>2</sup> Die öffentliche Sozialhilfe soll die persönliche Verantwortung und Selbsthilfe stärken.

### Art. 29

Sozialhilfe und Vormundschaftswesen

- <sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen obliegen den Gemeinden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- <sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über Sozialhilfeeinrichtungen, im besonderen über stationäre Einrichtungen.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

# B. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

(Sozialhilfegesetz)

(Vom ..... Mai 1995)

Die Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung, beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe zugunsten von Personen und Personengruppen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten oder für die der Kanton oder die Gemeinden aufgrund anderer Erlasse zuständig sind.

- <sup>2</sup> Es regelt spezielle Hilfsangebote für besondere Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Jugendliche, Betagte, Behinderte, Suchtgefährdete und Suchtkranke.
- <sup>3</sup> Es regelt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen innerhalb des Kantons, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Instanzen vorbehalten ist.

Aufgabe; Grundsatz der Subsidiarität; Koordination

- <sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materiellen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.
- <sup>2</sup> Oeffentliche Sozialhilfe ist einer hilfesuchenden Person in einer drohenden oder eingetretenen Notlage zu gewähren, wenn keine Möglichkeit besteht, andere wirksame öffentliche oder private Hilfe zu leisten.
- <sup>3°</sup>Die Instanzen der öffentlichen Sozialhilfe arbeiten dabei mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Der Kanton fördert das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Hilfe.
- <sup>4</sup> Der Kanton koordiniert im weiteren die Angebote des Sozial- und des Gesundheitswesens, insbesondere bei den ambulanten Dienstleistungen und in der Prävention.

#### Art. 3

# Art und Umfang der Hilfe

- <sup>1</sup> Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Hilfe.
- <sup>2</sup> Die Sozialhilfe ist nur so lange zu gewähren, bis die Hilfesuchenden wirtschaftlich und sozial wieder selbständig sind.
- <sup>3</sup> Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfesuchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

# Art. 4

# Grundsätze der Hilfeleistung

- <sup>1</sup> Die persönliche Integrität und die Menschenwürde der Hilfesuchenden sind zu achten.
- <sup>2</sup> Die Sozialhilfeinstanzen haben dafür zu sorgen, dass die Hilfe rechtzeitig und angemessen gewährt wird.
- <sup>3</sup> Sie fördern die Selbsthilfe und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden.
- <sup>4</sup> Sie haben private und andere öffentliche Hilfe zu vermitteln.
- <sup>5</sup> Die Ursachen der Notlage sind abzuklären und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

#### Art. 5

# Amtsgeheimnis; Auskunftsrecht

- <sup>1</sup> Mitglieder von Sozialbehörden sowie das Personal von Sozialdiensten sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.
- <sup>2</sup> Keine Schweigepflicht im Einzelfall besteht zwischen Sozialhilfebehörden von Gemeinden, Kanton und Bund im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs. Im weiteren bleiben die Vorschriften über Amts- und Rechtshilfe sowie über Auskünfte von Behörden gemäss den Artikeln 24, 25 und 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz vorbehalten. In jedem Fall dürfen aber nur jene Daten und Tatbestände weitergegeben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Amtsstelle oder Behörde erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Fürsorgedirektion ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder das Kantonale Sozialamt dazu zu ermächtigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 6

# Zuständigkeit im allgemeinen

- <sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe der Fürsorgegemeinden.
- <sup>2</sup> Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe, die ihm durch die Gesetzgebung ausdrücklich übertragen werden.

### Art. 7

# Kommunale Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Zuständig für die öffentliche Sozialhilfe im Kanton ist diejenige Gemeinde, in der die hilfesuchenden Personen ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben.
- <sup>2</sup> Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten.
- <sup>3</sup> Bei Wohnortswechseln innerhalb des Kantons geht der Unterstützungswohnsitz per Ende des dem Wohnsitzwechsel folgenden Monats auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

#### Art. 8

# Verbot der Abschiebung

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden dürfen Hilfesuchende nicht veranlassen, aus der Wohngemeinde wegzuziehen, wenn dies nicht im Interesse der betreffenden Personen liegt.
- <sup>2</sup> Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der Hilfesuchenden am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätten, längstens aber während fünf Jahren.
- <sup>3</sup> Für Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über eine Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

# II. Organisation

# A. Gemeinden

### Art. 9

### Fürsorgegemeinde

Die Organisation der Fürsorgegemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992.

# Art. 10

#### Sozialbehörde

- <sup>1</sup> Der Fürsorgerat ist die Sozialbehörde der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die allgemeinen Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz. In der öffentlichen Sozialhilfe obliegen der Sozialbehörde insbesondere:
- a. die Vertretung der Fürsorgegemeinden gegenüber Kanton und Dritten;
- b. die F\u00f6rderung und Koordination des Sozialwesens auf der Stufe der Gemeinden;
- c. die Wahl von Fürsorgebediensteten;
- d. der Entscheid über Art und Ausmass der Hilfeleistung von Hilfesuchenden im Einzelfall;
- e. der Entscheid über Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfeleistung und Geltendmachung von familienrechtlichen Unterstützungsansprüchen gemäss den Artikeln 328 und 329 ZGB;

- f. der Entscheid über Alimentenbevorschussung gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB sowie über die Leistung von Inkassohilfe gemäss Artikel 290ff, ZGB in einfachen Fällen;
- g. die Regelung der Unterstützung und Betreuung der den Gemeinden zugewiesenen Asylsuchenden und Flüchtlingen;
- h. die Anordnung der erforderlichen Abklärungen durch Sachverständige in Absprache mit dem Kantonalen Sozialdienst;
- die Gewährung von Beiträgen an wohltätige Institutionen, welche die Aufgaben der Fürsorgegemeinden unterstützen und erleichtern:
- k. die Uebernahme der Kosten von auswärtigen Gemeindebürgern oder Einwohnern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger;
- die Uebernahme der von den Vormundschaftsbehörden zu Lasten der Fürsorgegemeinden angeordneten Kosten für Kindesschutzmassnahmen:
- m. der Vollzug aller den Fürsorgegemeinden übertragenen Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Instanz mit diesen Aufgaben betraut wird.
- <sup>3</sup> Die Sozialbehörde kann einzelne Obliegenheiten mit Bewilligung der Fürsorgedirektion dem Kantonalen Sozialdienst übertragen.

#### B. Kanton

#### Art. 11

## Fürsorgedirektion

- <sup>1</sup> Die Fürsorgedirektion führt die Aufsicht über das Sozialwesen. Sie koordiniert die Angebote des Gesundheits- und des Sozialwesens.
- <sup>2</sup> Sie ist für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen zuständig, insbesondere für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen.
- <sup>3</sup> Die Fürsorgedirektion entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörden der Gemeinden und des Kantonalen Sozialamtes.
- <sup>4</sup> Sie vollzieht alle dem Kanton in der öffentlichen Sozialhilfe übertragenen Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Instanz damit betraut wird.

#### Art. 12

## Kantonales Sozialamt

- <sup>1</sup> Der Kanton betreibt ein Kantonales Sozialamt.
- <sup>2</sup> Dem Kantonalen Sozialamt obliegen insbesondere:
- a. Beratung der Sozialbehörden der Gemeinden;
- b. Führung eines Kantonalen Sozialdienstes;
- c. Koordination der privaten und öffentlichen Sozialhilfe;
- d. Förderung und Koordination von Präventionsmassnahmen;
- e. Organisation und Durchführung der Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Hilfswerken;
- f. Abwicklung des Verrechnungsverkehrs gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sowie weiteren Konkordaten, interkantonalen Vereinbarungen und internationalen Abkommen;
- g. Förderung der fachlichen Weiterbildung der in der Sozialhilfe Tätigen und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

#### Art. 13

#### Kantonaler Sozialdienst

- <sup>1</sup> Der Kanton betreibt als Dienstleistung für die Gemeinden und zum Vollzug von kantonalen Aufgaben einen Sozialdienst.
- <sup>2</sup> Dem Kantonalen Sozialdienst obliegen folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme und Bearbeitung von Hilfsgesuchen zuhanden der Sozialbehörden der Gemeinden;
- b. Mithilfe beim Vollzug von Beschlüssen der Sozialbehörden;
- c. Leistung von persönlicher Hilfe;

- d. Abklärung, Beratung und Führung von Betreuungsmandaten der Zivilund Strafrechtspflege (Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht);
- e. Führung einer kantonalen Alimenteninkassostelle;
- f. Oeffentlichkeitsarbeit und Information über das Dienstleistungsangebot.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den detaillierten Leistungsauftrag des kantonalen Sozialdienstes. Er kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden haben den Kanton für seine Dienstleistungen mit 50 Prozent der Kosten zu entschädigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### Besondere Sozialdienste

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeitsbereiche der Sozialhilfe bestehenden Aemtern oder Institutionen des Kantons übertragen. Er kann mittels Vereinbarung diese Aufgaben auch Institutionen anderer Kantone übertragen.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung des Kantons an inner- und ausserkantonalen Institutionen.

## C. Andere öffentliche und private Organisationen

#### Art. 15

## Aufgaben

- <sup>1</sup> Andere öffentliche und private Organisationen können zur Erfüllung von Sozialhilfeaufgaben im Sinne von Artikel 2 beigezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag des Kantons.

#### Art. 16

#### Beitragsleistungen

- <sup>1</sup> Beitragsleistungen sind insbesondere dort zu erbringen, wo das Angebot des Kantons ungenügend ist.
- <sup>2</sup> Die Beitragsleistungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können ebenfalls vertraglich zwischen Kanton und anderen öffentlichen bzw. privaten Organisationen geregelt werden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, sich anteilsmässig an solchen Institutionen zu beteiligen.
- <sup>4</sup> Bei unzweckmässiger Verwendung der Beiträge können diese gekürzt werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

## III. Sozialhilfeleistungen

#### A. Vorbeugende Massnahmen

## Art. 17

## Vorbeugende Hilfe

- <sup>1</sup> Die vorbeugende Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.
- <sup>2</sup> Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Oeffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.
- <sup>3</sup> Der Kanton koordiniert die vorbeugende Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

#### Art. 18

## Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane fördern die Selbsthilfe von Einzelnen oder Gruppen.

#### B. Persönliche Hilfe

#### Art. 19

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der örtlichen Sozialbehörde oder beim Kantonalen Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.
- <sup>2</sup> Der Kantonale Sozialdienst und die Sozialbehörde der Gemeinde gewähren die persönliche Hilfe selbst oder vermitteln die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
- <sup>3</sup> Die persönliche Hilfe ist durch geeignetes Personal zu erbringen. Sie ist in der Regel an kein bestimmtes Verfahren gebunden und kostenlos, sofern keine speziellen Behandlungen und Abklärungen durch Dritte notwendig sind.

#### Art. 20

#### Inhalt

- <sup>1</sup> Die persönliche Hilfe umfasst insbesondere:
- a. die Sozialberatung und die Betreuung;
- b. die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung:
- c. die Erstellung eines Hilfeplans zur Verbesserung der sozialen Situation;
- d. die Vermittlung geeigneter Dienstleistungen und zwischenmenschlicher Kontakte;
- e. die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung:
- f. die Durchführung von Schuldensanierungen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der persönlichen Hilfe können die Sozialdienste für die Hilfesuchenden jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben.

#### Art. 21

### Freiwilligkeit

- <sup>1</sup> Gegen den Willen der hilfesuchenden Personen dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die mit materieller Hilfe verbunden sind, und Anträge auf Kindesschutzmassnahmen.

## C. Wirtschaftliche Hilfe

## Art. 22

## Grundsatz

- <sup>1</sup> Wer für den Lebensunterhalt für sich und für seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht oder nicht mehr hinreichend und rechtzeitig aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.
- <sup>2</sup> Sie ist individuell nach den Bedürfnissen des Einzelfalls zu bemessen.

## Art. 23

## **Umfang**

- <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums von Hilfesuchenden und ihren Angehörigen sowie auf die Gewährung von materiellen Leistungen, die dem Ziel wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit der Betroffenen dienen. Sie kann mit persönlicher Hilfe verbunden werden.
- <sup>2</sup> Sie hat die notwendige medizinische Pflege zu Hause, in einem Heim oder im Spital zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge massgebend; über Ausnahmen entscheidet die Fürsorgedirektion.

#### Inhalt

Die wirtschaftliche Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die Gewährleistung von Obdach, medizinischer Versorgung, Nahrung und Bekleidung:
- b. die Abgabe oder die Ueberweisung von Geldbeträgen;
- c. die Begleichung von Rechnungen;
- d. die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten;
- e. das Ausstellen von Kostengutsprachen;
- f. die Gewährung zinsloser Darlehen in Ausnahmefällen.

#### Art. 25

Verpfändung, Pfändung, Abtretung und Verrechnung

- <sup>1</sup> Die materielle Hilfe darf weder gepfändet, verpfändet noch abgetreten werden.
- <sup>2</sup> Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

#### Art. 26

Uebergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

- <sup>1</sup> Bestehen Ansprüche von hilfesuchenden Personen gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialbehörde abgetreten werden.
- <sup>2</sup> Werden Versicherungsleistungen bevorschusst, so gehen die betreffenden Ansprüche im Umfang der ausgerichteten Zahlungen an die Sozialbehörde über
- <sup>3</sup> Bei periodischen Leistungen beschränkt sich der Forderungsübergang auf die bis zur Beendigung der Bevorschussung angefallenen Leistungen.
- <sup>4</sup> Eine Bevorschussung ist den Hilfesuchenden und den Leistungserbringern unter Verweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

#### Art. 27

Uebernahme von Schulden

- <sup>1</sup> Materielle Hilfe wird in der Regel nur für die laufenden Bedürfnisse gewährt.
- <sup>2</sup> Verbindlichkeiten, die ohne Zustimmung der Sozialbehörde eingegangen werden, können ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn damit eine noch höhere Verschuldung oder höhere Kosten verhindert werden können oder bei Kenntnis aller Umstände Kostengutsprache erteilt worden wäre.
- <sup>3</sup> Dritte können aus dieser Bestimmung keinen Rechtsanspruch ableiten.

#### Art. 28

#### Auflagen

- <sup>1</sup> Die materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der unterstützten Person oder ihrer Angehörigen zu verbessern.
- <sup>2</sup> Mögliche Auflagen sind:
- a. die Beratung und Betreuung durch geeignete Personen oder Stellen;
- b. die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c. die Einkommens- und Vermögensverwaltung durch eine geeignete Stelle oder Person;
- Weisungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder über die Aufnahme einer Arbeit;
- e. andere Verhaltensregeln, die durch die Umstände geboten sind.
- <sup>3</sup> Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt werden.

## Nicht realisierbare Vermögenswerte

- <sup>1</sup> Besitzen Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht.
- <sup>2</sup> Die der Rückerstattungsverpflichtung zugrundeliegende Forderung kann pfandrechtlich sichergestellt werden.

#### Art. 30

## Mitwirkungspflichten

- <sup>1</sup> Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere in ihre Steuerakten, zu gewähren.
- <sup>2</sup> Aenderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert werden.

#### Art. 31

## Verwandtenunterstützungspflicht

- <sup>1</sup> Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> In Streitfällen reicht sie eine Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht ein.

## Art. 32

## Rückerstattung

- <sup>1</sup> Wer unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.
- <sup>2</sup> Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Empfänger so gebessert haben, dass ihnen Rückerstattung zugemutet werden kann, oder wenn sie beim Tode Vermögen hinterlassen.
- <sup>3</sup> Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.
- <sup>4</sup> Stirbt eine unterstützte Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem Nachlass. Dieser Anspruch geht bis zur Höhe des erhaltenen Erbteils auf die Erben über.

#### Art. 33

## Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung

- <sup>1</sup> Rückerstattungen sind durch die Sozialbehörde mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.
- <sup>2</sup> Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.
- <sup>3</sup> Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert 15 Jahren, gegenüber den Erben innert 20 Jahren seit dem letzten Bezug der Hilfe.
- <sup>4</sup> Pfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.

## IV. Spezielle Hilfsangebote

## A. Jugend- und Familienhilfe

#### Art. 34

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern und koordinieren die Jugend- und Familienhilfe.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörden von Kanton und Gemeinden haben Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

#### Art. 35

#### Beratung

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden informieren und beraten Behörden und Privatpersonen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe.
- <sup>2</sup> Sie arbeiten dabei mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe zusammen.
- <sup>3</sup> Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindswohles bei der Vormundschaftsbehörde, beim Jugendamt oder bei den Strafuntersuchungsbehörden Anzeige zu erstatten.

#### Art. 36

## Inkassohilfe; Bevorschussung

- <sup>1</sup> Erfüllen Vater oder Mutter oder beide ihre Unterhaltspflicht nicht, so hat die kantonale Alimenteninkassostelle auf Gesuch der Berechtigten bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen (Art. 290 ZGB). In einfachen Fällen kann das Inkasso durch die Sozialbehörde der Gemeinden erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörden am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes richten auf begründetes Gesuch der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).
- <sup>3</sup> Der Landrat erlässt hierüber eine Verordnung, welche insbesondere Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen und Verfahren von Inkassohilfe und Bevorschussung regelt.

#### Art. 37

## Ausserschulische Jugendarbeit, ergänzende Jugend- und Familienhilfe

- <sup>1</sup> Der Kanton kann die ausserschulische Jugendarbeit sowie die ergänzende Jugend- und Familienhilfe gemeinnütziger, privater oder öffentlicher Organisationen unterstützen.
- <sup>2</sup> Eine Beitragsgewährung setzt voraus, dass die betreffenden Organisationen angemessene Eigenleistungen erbringen und nicht wesentliche anderweitige Unterstützungen erhalten.

## B. Betagten- und Behindertenhilfe

## Art. 38

#### Aufgaben der Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für ein genügendes Angebot an Einrichtungen der ambulanten und stationären Betagtenhilfe mit dem Ziel, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung so lange als möglich zu erhalten. Sie koordinieren die Angebote innerhalb der Gemeinde. Sie können mit anderen Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenarbeiten und Aufgaben der Betagtenhilfe anderen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen übertragen.
- <sup>2</sup> Sie können Baubeiträge an die Einrichtungen der Betagtenhilfe gewähren.

## Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge

- <sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Betagtenhilfe sowie die Behindertenhilfe im Kanton.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat gewährt Gemeinden und im Kanton tätigen anerkannten öffentlichen und privaten Institutionen an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Altersheimen, Pflegeheimen und heimähnlichen Einrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen von 30 Prozent der anerkannten Kosten.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen, die durch die eidgenössische Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannt sind, Beiträge oder zinslose Darlehen von 50 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen und allfälliger anderer kantonaler Subventionen verbleibenden anerkannten Kosten.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat gewährt im weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 30 Prozent der anerkannten Kosten.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 2-4 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren.
- <sup>6</sup> Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt ein regierungsrätliches Reglement.

## C. Suchthilfe

#### Art. 40

## Aufgaben der Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Sie arbeiten dabei eng mit den zuständigen Beratungsstellen des Kantons zusammen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

#### Art. 41

#### Aufgaben des Kantons

- <sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe zwischen den Gemeinden und den mit Suchtfragen befassten Behörden und Amtsstellen des Kantons. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.
- <sup>2</sup> Der Kanton betreibt Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte oder Suchtgefährdete. Er kann diese Aufgaben gemeinnützigen Institutionen übertragen.
- <sup>3</sup> Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. Eine allfällige Beteiligung der Gemeinden richtet sich nach Artikel 16.
- <sup>4</sup> Beiträge an Heime und heimähnliche Einrichtungen richten sich nach den Artikeln 50 und 51. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## V. Aus- und Weiterbildung

#### Art. 42

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat fördert die Aus- und Weiterbildung der im Bereich der Sozialhilfe Tätigen. Er kann dafür Beiträge gewähren.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern treffen.

## VI. Heimaufsicht

#### Art. 43

## Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Kanton ist für die Aufsicht über Alters- und Pflegeheime, über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.
- $^{\rm 2}$  Die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime richtet sich nach der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und nach dem Schulgesetz.

#### Art. 44

## Betriebsbewilligung

- <sup>1</sup> Der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als drei Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, bedarf einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren.
- <sup>3</sup> Die Fürsorgedirektion erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist.
- <sup>4</sup> Die Erteilung der Bewilligung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

## Art. 45

#### Kontrollen

- <sup>1</sup> Die der Heimaufsicht unterstellten Heime und Einrichtungen können durch die von der Fürsorgedirektion bezeichneten Stellen einer Inspektion unterzogen werden.
- <sup>2</sup> Bei groben Missständen ist die Fürsorgedirektion nach vorgängiger erfolgloser Mahnung und Fristansetzung befugt, gegenüber der Trägerschaft des Heimes oder der Einrichtung Weisungen zu erteilen oder die Betriebsschliessung anzuordnen. In schwerwiegenden Fällen kann eine sofortige Betriebsschliessung angeordnet werden.

## VII. Finanzielles

## Art. 46

## Rechnungswesen

- <sup>1</sup> Für das Rechnungswesen der Fürsorgegemeinde ist das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie die dazugehörige Verordnung massgebend.
- <sup>2</sup> Die Fürsorgerechnung darf keinerlei Rückschlüsse auf unterstützte Personen und auf Personen, die Rückerstattungen oder Verwandtenunterstützungen leisten, zulassen.

#### Art. 47

#### Gemeindeeigene Heime

- <sup>1</sup> Gemeindeeigene Heime sind als wirtschaftlich selbständige Institutionen mit separater Rechnung zu führen.
- <sup>2</sup> Die Betriebsrechnung des Heimes darf die Verwaltungsrechnung der Fürsorgegemeinde nicht belasten; der Heimbetrieb darf nicht zur Finanzierung von Aufgaben der Fürsorgegemeinde herangezogen werden.

#### Art. 48

## Vorschläge; Rückschläge

- <sup>1</sup> Schliesst die Verwaltungsrechnung mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Defizite in das Fürsorgevermögen einzulegen.
- <sup>2</sup> Schliesst die Verwaltungsrechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Fürsorgevermögen zu decken.

<sup>3</sup> Kann der Rückschlag der Verwaltungsrechnung trotz Erhebung des maximalen Steuerzuschlages für Fürsorgegemeinden gemäss Artikel 200 Absatz 3 des Steuergesetzes nicht oder nur teilweise gedeckt werden, wird der ungedeckte Teil zu drei Vierteln durch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel durch die Ortsgemeinden gedeckt.

<sup>4</sup> Zur Sicherung der Liquidität wird der Fürsorgegemeinde in jedem Fall die Hälfte der jährlichen Ausgaben als Fürsorgevermögen belassen.

#### Art. 49

#### Beiträge des Kantons

Der Kanton trägt die Kosten für Unterstützungen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen des Bundes für die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

#### Art. 50

Beiträge für die Unterbringung in stationären Einrichtungen

- <sup>1</sup> Die Fürsorgedirektion kann Beiträge an inner- und ausserkantonale stationäre Einrichtungen ausrichten, sofern die Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, die Betroffenen, ihre Angehörigen oder die Versorger für einen angemessenen Teil der Kosten selber aufkommen und die Restkosten nicht anderweitig gedeckt werden können.
- <sup>2</sup> Im weiteren kann die Fürsorgedirektion an die Kosten von besonders aufwendigen inner- und ausserkantonalen Plazierungen in stationären Einrichtungen den Fürsorgegemeinden Beiträge gewähren.
- <sup>3</sup> Die Beiträge werden dem Defizitausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden belastet.
- <sup>4</sup> Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge, Eltern- und Versorgerbeiträge, Kostengutsprachen und Verfahren, regelt der Regierungsrat.

## Art. 51

Verträge mit stationären Einrichtungen

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit stationären Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Personen, die im Kanton Glarus Wohnsitz haben, abschliessen. Ausserdem kann er Vereinbarungen über Baubeiträge, Betriebsbeiträge oder Defizitbeiträge treffen.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann diese Beitragsgewährungen von Bedingungen und Auflagen, wie insbesondere der Einräumung eines angemessenen Mitspracherechts, abhängig machen.

## VIII. Verfahren

## Art. 52

## Grundsatz

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## Art. 53

#### Gesuch

<sup>1</sup> Ein Gesuch kann bei der Sozialbehörde oder beim Kantonalen Sozialdienst eingereicht werden. Die Sozialbehörde überweist in der Regel das Gesuch dem Kantonalen Sozialdienst zur Abklärung und Antragstellung. In einfachen Fällen kann die Sozialbehörde ohne Abklärung durch den Kantonalen Sozialdienst direkt entscheiden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit ist in jedem Fall der Notbedarf bis zum Abschluss des Gesuchsverfahrens sicherzustellen.

<sup>2</sup> Jede kantonale oder kommunale Behörde oder Amtsstelle ist verpflichtet, hilfesuchende Personen auf die Möglichkeiten eines Unterstützungsgesuches hinzuweisen.

#### Art. 54

#### Beschwerde

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sozialbehörden kann innert 30 Tagen bei der Fürsorgedirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Fürsorgedirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Beschwerdeentscheide der Fürsorgedirektion gemäss Absatz 1 unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

#### Art. 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

#### Art. 56

## Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1966 über die öffentliche Fürsorge.
- <sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch werden aufgehoben: Artikel 50 Absatz 3, Artikel 50<sup>a</sup> und Artikel 53<sup>b</sup>.

#### Art. 57

#### Aenderung bisherigen Rechts

In allen Erlassen des Kantons ist die Bezeichnung «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» durch «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe» zu ersetzen.

#### Art. 58

## Gemeindeeigene Heime

Gemeindeeigene Heime, die bisher nicht wirtschaftlich verselbständigt sind, sind innert zweier Jahre an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

#### Art. 59

## Uebergangsrecht .

- <sup>1</sup> Das neue Gesetz findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.
- <sup>2</sup> Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.
- <sup>3</sup> Eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 44 Absatz 1 wird ohne formelles Bewilligungsverfahren allen Heimen erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, unter den Geltungsbereich der Heimaufsicht fallen und noch über keine Bewilligung verfügen.

## § 16 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

## B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

## A. Allgemeines

## 1. Ausgangslage

Das kantonale Gewässerschutzgesetz wurde auf der Basis des Bundesgesetzes von 1971 am 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt. Es wurde in den Jahren 1982, 1987, 1988, 1989, 1990 und 1993 jeweils in einzelnen Punkten geändert. Nun drängt sich eine Totalrevision auf, da das neue Bundesgesetz auf den 1. November 1992 in Kraft gesetzt wurde. Mit diesem neuen Bundesgesetz wurden den Kantonen verschiedene zusätzliche Aufgaben (Versickerung, quantitativer Gewässerschutz usw.) zugewiesen, die es zu regeln gilt. Zudem liegt der Schwerpunkt des neuen Bundesgesetzes nicht mehr im Bau von Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Dies gilt es im kantonalen Einführungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen. Die Totalrevision soll auch dazu benutzt werden, überholte Bestimmungen im bisherigen Einführungsgesetz und in weiteren Erlassen zu eliminieren.

## 2. Vorgehen

Ein Entwurf zur Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes wurde im Laufe des Frühlings 1994 erarbeitet. Er wurde den interessierten Kreisen, insbesondere den Gemeinden, zur Stellungnahme zugeschickt. Vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist hat eine Orientierungsversammlung stattgefunden. 28 der 29 Gemeinden und andere Organisationen haben sich schriftlich zum Gesetzesentwurf geäussert. Die Stellungnahmen wurden in einem Bericht zusammengefasst. Im allgemeinen wurden die vorgeschlagenen Aenderungen begrüsst. Neben etlichen redaktionellen Aenderungsvorschlägen gaben vor allem die Versickerung von sauberem Wasser, die Düngerberatung, die Kompetenzen von Gemeinden und Kanton und die Abwassergebühren Anlass zu Bemerkungen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Aenderungen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

## 3. Finanzielles

Die Ausgaben im Gewässerschutzbereich setzen sich weitgehend aus Investitionen für Bauvorhaben (Kanalbauten, ARA, Güllengruben usw.) zusammen. Die Ausgaben für Kontrollen, Studien, Klärschlammberatung usw. sind dagegen vergleichsweise klein. Wo immer möglich werden die Kosten des Gewässerschutzes über die Spezialfinanzierung des Gewässerschutzzuschlages gedeckt. In der vorliegenden Revision des Gesetzes wurden die wichtigen Artikel über die Finanzierung gegenüber der alten Fassung nicht verändert. Die Beitragssätze bleiben die gleichen. In zwei Bereichen wurden jedoch Aenderungen vorgenommen:

- Die Beiträge für Güllengruben werden befristet (Art. 20).
- Der Ausgleich von Minderbeiträgen (Art. 21 bisher) wird gestrichen. Der Grund hiefür liegt darin, dass solche Fälle nicht mehr entstehen können, weil die Bundesbeiträge nicht mehr gemeindespezifisch festgelegt werden. Gemachte Zusicherungen aufgrund des bisherigen Rechts bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Ins Gewicht fällt die Tatsache, dass der Bund seine Beiträge an Investitionen stark einschränkt. So sind die Bundesbeiträge für Sammelkanalisationen in den Bauzonen in den meisten Fällen weggefallen. Das Parlament hat im Rahmen der Sparmassnahmen beschlossen, dass ab 1. Januar 1995 (Zusicherungsdatum) für Kanalisationen ausserhalb von Bauzonen, Kanalisationen, die mehreren Gemeinden dienen, Regenbecken, Kläranlagen und Anlagen zur Schlammbehandlung keine Subventionen des Bundes mehr ausbezahlt werden. Die Kantonsbeiträge sind an die Bundesbeiträge gekoppelt. Der Bund zahlt in der Regel 33 Prozent und der Kanton 26 Prozent, also zusammen rund 60 Prozent. Wenn der Bund keine Beiträge mehr zahlt, so zahlt der Kanton 15 Prozent Subvention. Ab 1995 gibt es nur noch für weitergehende Reinigungsanlagen der ARAs, die Schlammbeseitigung und die Ausarbeitung von Generellen Entwässerungsplänen (GEP) Bundesbeiträge. Für verschiedene grössere Vorhaben wurden aber noch Zusicherungen des Bundes und des Kantons für Gewässerschutzbeiträge vor dem 1. Januar 1995 eingeholt (z.B. Anschluss Filzbach an ARA Murg, Klärschlammhygienisierung ARA Engi, Regenbeckenbewirtschaftung Abwasserverband Glarnerland, Kanalisationen in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels). Die eingegangenen Verpflichtungen des Kantons betragen für etwa 40 Vorhaben rund 7 Millionen Franken. Zudem beläuft sich die Schuld des Gewässerschutzkontos auf etwa 15 Millionen Franken. Allein für die Verzinsung dieser Schuld müssen jährlich annähernd 900 000 Franken aufgewendet werden. Es gilt nun, mit den Einnahmen aus dem Gewässerschutzzuschlag von gegenwärtig 3 Prozent diese Schuld abzutragen und gleichzeitig den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

## B. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

## 1. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Artikel 1; Zweck

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen. Er wurde analog zum Zweckartikel des kantonalen Umweltschutzgesetzes formuliert.

#### Artikel 2: Kantonale Behörden

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt wird allgemein als zuständig bezeichnet, sofern nicht eine andere Behörde genannt ist.

#### Artikel 3: Gemeinden

Die Regelung fasst die bisherigen Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 zusammen. Das Abwasserreglement regelt die fachtechnischen (z.B. Art. 6) und finanziellen (z.B. Art. 17) Voraussetzungen auf Gemeindeebene. Praktisch alle Gemeinden verfügen schon über ein solches Reglement, das heute meist Kanalisationsreglement genannt wird. Das Abwasserreglement kann auch mit den Reglementen für Wasser, Elektrizität und Gas in einem Werkreglement zusammengefasst werden.

## Artikel 4; Genereller Entwässerungsplan

Diese Vorschrift ist neu und bildet die Umsetzung von Artikel 11 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung. Im bisherigen Gesetz waren schon einzelne Bestimmungen zum generellen Kanalisationsprojekt (GKP) enthalten (Art. 9 Abs. 2 und 3), die hier zusammengefasst werden. Die bisherigen GKP müssen in die GEP umgearbeitet und mit zusätzlichen Angaben (z. B. über die Versickerungen) ergänzt werden.

#### Artikel 5: Versickerung

Diese Vorschrift ist neu und dient dem Vollzug der Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes.

Ein Kernpunkt des neuen Gesetzes besteht darin, dass nicht verschmutztes Abwasser (Dachwasser, Strassenwasser, Wasser von laufenden Brunnen usw.) nicht mehr in die Kanalisation geleitet (Mischsystem), sondern im Trennsystem erfasst und entweder versickert oder in einen Vorfluter geführt wird. Damit kann die Reinigungsleistung der Kläranlagen erhöht werden, das Ableiten von Abwasser bei Regenwetter in Gewässer wird vermieden und es werden Kosten eingespart. Die Definition von nicht verschmutztem Abwasser findet sich in Artikel 4 des Bundesgesetzes.

#### Artikel 6; Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

Die in Absatz 2 genannten Bereiche werden üblicherweise in den kommunalen Abwasserreglementen geregelt. Als Rechtsgrundlage ist eine kantonale Zuweisung der Kompetenzen notwendig.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Artikel 13, 17 und 18 des Bundesgesetzes, die im bisherigen Gesetz nicht präzis festgelegt war. Nun werden die Gemeinden für die Abwasserbeseitigung ausserhalb der öffentlichen Kanalisationen verantwortlich gemacht, allerdings in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Laut Absatz 4 müssen im Rahmen des GEP alle Gemeinden einen Uebersichtsplan über die bestehenden öffentlichen Kanalisationen und deren Zustand erarbeiten. Von den privaten Kanalisationen müssen die Sammelleitungen erfasst werden. Bei anderen Infrastrukturanlagen (Strom, Wasser) hat die öffentliche Hand Pläne aller Leitungen bis zur jeweiligen Hausmauer. Hier wird nur verlangt, dass die privaten Sammelleitungen (z.B. bei grösseren Ueberbauungen, in denen die Sammelleitungen noch in privatem Besitz sind) erfasst werden müssen.

In der Verordnung soll im übrigen genau angeführt werden, welche Versickerungsanlagen im Katasterplan der Gemeinden enthalten sein müssen.

#### Artikel 7; Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons

Bisher waren die Kompetenzen unklar geregelt. Jetzt wird in Absatz 1 eindeutig festgelegt, dass der Kanton das Abwasser aus Industrie und Gewerbe kontrolliert und die notwendigen Massnahmen festlegt. Vorbehandlungsanlagen (Spaltanlagen, Neutralisationsanlagen usw.) brauchen eine Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 11. Der Teil über die Kehrichtverbrennungsanlage wurde gestrichen, da er bereits in Artikel 29 des kantonalen Umweltschutzgesetzes enthalten ist. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich auf alle Teile von Abwasserreinigungsanlagen bis hin zu den Kanalisationen.

Die periodische Kontrolle von Abwasseranlagen (z.B. Kanalisationen, ARA), Silos und Hofdüngeranlagen ist gemäss Absatz 3 Sache des Kantons. Er kann für die Kontrolle einzelner Anlagen (z.B. Kanalisationen und Hofdüngeranlagen) die Gemeinden beiziehen.

## Artikel 8; Betriebe mit Nutztierhaltung

Diese Bestimmung ist neu und dient dem Vollzug der Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes.

Im Bundesgesetz wird den Kantonen das Recht eingeräumt, den maximalen Viehbestand von drei Düngergrossvieheinheiten herabzusetzen, falls dies erforderlich ist. Diese Kompetenz soll laut Absatz 1 dem Regierungsrat zustehen.

Laut Absatz 2 sollen die Gemeinden bzw. die Abwasserverbände gemäss dem Verursacherprinzip an den Kosten beteiligt werden.

Nach Absatz 3 entscheiden die Gemeinden, welche Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand ihr Abwasser in der Güllengrube verwerten können, und sie müssen auch prüfen, ob die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

#### Artikel 9; Planerischer Schutz

Diese Bestimmung ist neu und dient dem Vollzug der Artikel 19-21 des Bundesgesetzes.

Absatz 1 führt die bisherige Praxis bei der Erarbeitung der Gewässerschutzkarten weiter. Der Regierungsrat hat den Kanton bereits in die Bereiche A, B und C sowie in Schutzareale eingeteilt.

Ebenfalls behält Absatz 2 die bisherige Praxis bei der Ausscheidung der Schutzzonen auf Gemeindeebene bei. Bisher haben 24 Gemeinden diese Schutzzonen bereits ausgeschieden. Neu wird für die Genehmigung der Schutzzonen eine Genehmigung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt eingeführt.

## Artikel 10; Ablagerung ausgedienter Gegenstände

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 13. Er enthält eine redaktionelle Anpassung und eine Ausdehnung auf Geräte (z.B. Kühlschränke).

## Artikel 11; Schadendienst; Gewässerschutzpolizei

Die Regelung enthält nun die Verankerung des Verursacherprinzipes bei der Bereitstellung von Einsatzmitteln in Betrieben, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht.

#### Artikel 12; Materialentnahmen

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 16. Für die Entnahme von Kies, Steinen usw. sowohl ausserhalb wie auch innerhalb von Gewässern ist eine Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt notwendig. Artikel 206 EG ZGB wird in diesem Sinne angepasst.

## Artikel 13; Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen

Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 29 des Bundesgesetzes, nach dem für die Wasserentnahmen aus Gewässern mit ständiger Wasserführung eine Bewilligung notwendig ist. Für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser ist eine solche nach Artikel 169° EG ZGB nötig. Für Wasserentnahmen aus Seen und nicht ständig Wasser führenden Gewässern ist eine Bewilligung nach Artikel 175 EG ZGB erforderlich. Diese drei Fälle sollen nun zusammengefasst und der Regierungsrat als Bewilligungsbehörde bezeichnet werden. Wer für den Gemeingebrauch Wasser aus einem Fliessgewässer entnimmt, braucht keine Bewilligung. Im übrigen sollen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in der Verordnung geregelt werden. Für kleinere Fälle von Grundwasserentnahmen soll der Regierungsrat entlastet und die Bewilligung auf Direktionsebene erteilt werden. Als Grenze wurde 200 l/min angenommen. Das ist diejenige Menge, die gemäss geltendem Recht minimal der Abgabepflicht durch den Landrat unterstellt ist. Wärmepumpen für ein einzelnes Haus benötigen etwa 40 bis 120 l/min und können mit dieser neuen Regelung von der Direktion behandelt werden. Die zwei erwähnten Artikel des EG ZGB werden aufgehoben.

Nach Absatz 2 richten sich, falls ein Leitverfahren besteht (z.B. Energiegesetz), Auflageort und Auflagefrist darnach, damit nicht an zwei Orten ein Auflageverfahren durchgeführt werden muss.

Im Energiegesetz ist bereits eine Bewilligungsgebühr für die energetische Nutzung von Wasser (Wärmepumpe, Kühlung, Wasserkraftwerk) ab 200 kW elektrische oder 1000 kW thermische Leistung vorgesehen. In der Verordnung zum Energiegesetz wird sie aber nur für die elektrische Leistung festgelegt. Die landrätliche Verordnung soll nun die Gebührenpflicht in Ergänzung zum Energiegesetz für die nichtenergetische Wassernutzung (z.B. Prozesswasser), für die thermische und allenfalls für die kleineren thermischen und elektrischen Leistungen festlegen. Es soll vermieden werden, dass in zwei Erlassen für denselben Zweck unterschiedliche Gebühren festgeschrieben werden, wie es heute der Fall ist. Deshalb sieht Absatz 3 vor, dass der Landrat die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1 regelt, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist.

#### Artikel 14; Erdsonden

Die Bewilligung für Erdsonden war bisher im EG ZGB nicht geregelt, obwohl in der Kantonsverfassung festgelegt ist, dass die Nutzung der Erdwärme ein Regal des Kantons ist. Artikel 47 der Kantonsverfassung sieht eine Regelung der Gewinnung und Nutzung von Erdwärme vor. Das Energiegesetz bestimmt, dass für Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW eine Bewilligung des Regierungsrates nötig ist. Die meisten Anlagen zur Nutzung der Erdwärme haben eine Leistung von weniger als 50 kW, brauchen also keine Bewilligung nach dem Energiegesetz. Das EG ZGB hat die relativ neue Nutzung der Erdwärme nicht geregelt. Eine Bewilligungspflicht soll nun aber in Absatz 1 festgeschrieben werden, da für Erdsonden Bohrungen von 100–200 m Tiefe ausgeführt werden. Vor der Ausführung solcher aufwendiger Bohrungen sollte geprüft werden, ob öffentliche Interessen (z.B. Trinkwassernutzung) gegen die Errichtung von Erdsonden sprechen.

In Absatz 2 wird ausgesagt, dass Erdsonden in der Regel nur ausserhalb von nutzbaren Grundwasservorkommen bewilligt werden dürfen, da sich in Gebieten mit Grundwasser eine Nutzung der Wärme des Wassers als Energiequelle anstelle einer Erdsonde empfiehlt. Zudem sollten in nutzbaren Grundwasservorkommen nicht mit langen Bohrungen verschiedene Wasseretagen miteinander verbunden werden.

#### Artikel 15; Probebohrungen und Pumpversuche

Bevor die relativ aufwendigen Probebohrungen und Pumpversuche durchgeführt werden, muss die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt den Standort und die Zweckmässigkeit des Vorhabens prüfen.

#### Artikel 16: Treibgut bei Stauanlagen

Die Entfernung und Entsorgung des Treibgutes war bisher in Artikel 14 geregelt.

## Artikel 17; Finanzierung der Gemeindeaufgaben

Diese Regelung war bisher teilweise in Artikel 1 Absatz 4 enthalten. Gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen die Gebühren verursachergerecht und kostendeckend sein. Dies gilt auch für die Abwassergebühren. Die meisten Gemeinden erfüllen schon bisher für den Betrieb der Abwasserreinigung diese Voraussetzung. Eine ideale Verursachergerechtigkeit ist im Abwasserwesen aber nicht leicht zu erreichen.

Die Gemeinden haben hiezu verschiedene Lösungen getroffen. So kann der Wasserverbrauch als Mass für die Abwasserproduktion herangezogen werden. Weit verbreitet ist die Koppelung an den Gebäudewert. Diese Regelung erfüllt aber den Anspruch auf Verursachergerechtigkeit nicht. Eine mögliche Lösung besteht darin, die Abwassergebühr auf der Basis einer Grundgebühr und eines Kubikmeterpreises für den Wasserverbrauch festzulegen. Dabei können die Anteile der beiden Teilgebühren je nach Struktur der Gemeinde variieren.

Vorbildliches Verhalten beim Trennen von Schmutzwasser und Sauberwasser soll im übrigen von den Gemeinden belohnt werden können. Bisher kennt Niederurnen eine solche Gebührenregelung.

Die Gemeinden müssen das System der Gebührenerhebung in ihren Abwasserreglementen (Art. 3 Abs. 4) festlegen.

Beizufügen ist, dass allfällige Systemwechsel der Finanzierung auf Gemeindeebene nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen haben. Darum ist auch keine Frist angeführt. Vor allem Gemeinden mit Schulden in der Abwasserrechnung sollen noch Gelegenheit haben, sie allenfalls mit allgemeinen Steuermitteln zu tilgen, bevor Gebühren verursachergerecht erhoben werden.

#### Artikel 18; Beiträge an Gemeinden

Die Einzelheiten über die Differenzierung der Kantonsbeiträge an Verbandsanlagen, wie sie in Artikel 18 des alten Gesetzes enthalten sind, sollen in der Verordnung geregelt werden. Die Beiträge an die GEP (Abs. 4) beschränken sich auf die Ausarbeitung der Planungen. Abänderungen der GEP sind ebenfalls beitragsberechtigt.

#### Artikel 19; Finanzierung der Kantonsaufgaben

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht.

Eine Abwasserabgabe nach den Vorgaben des Bundes zur Finanzierung der Kantonssubventionen soll erst erhoben werden, wenn die aufgelaufene Schuld in der Gewässerschutzrechnung abgetragen ist. Dannzumal ist eine Gesetzesänderung nötig.

#### Artikel 20; Hofdüngeranlagen

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung wird eine Begrenzung der Subventionen bis im Jahre 2003 vorgesehen. Die Hofdüngeranlagen müssen gemäss Bundesgesetz bis im Jahre 2007 saniert sein. Die Subventionen sollen einen Anreiz bieten, dies möglichst vor Ablauf dieser Frist zu machen. Bisher wurden für 40 neue Güllengruben in 16 Gemeinden Beiträge bewilligt. Pro Jahr macht dies Ausgaben von etwa 100 000 Franken aus. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen gleich hohen Betrag beizusteuern.

In den Beratungen der landrätlichen Kommission wurde die Beitragsberechtigung für Kantonsbeiträge für Hofdüngeranlagen diskutiert. Nach dem geltenden Recht (Verordnung und Weisung) sind Sanierungen von Hofdüngeranlagen bei bestehenden Ställen (meist entspricht das einem Neubau eines Stalles und dem Abbruch des alten) beitragsberechtigt. Für Anlagen, die aufgrund anderer Bestimmungen Beiträge von Bund oder Kanton erhalten, entfällt die Beitragsberechtigung. Man einigte sich darauf, Artikel 20 im vorgeschlagenen Sinn zu übernehmen und allenfalls in der Verordnung auf die eine oder andere Frage der Beitragsberechtigung zurückzukommen.

#### Artikel 25: Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Gesetz und die noch zu erlassende landrätliche Verordnung zusammen auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten.

## Artikel 26; Aufhebung bisherigen Rechts

Dem Landrat soll zu gegebener Zeit beantragt werden, Artikel 3 der Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten aufzuheben.

## 2. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Artikel 169a und 175

Wir verweisen auf die vorstehenden Erläuterungen zu Artikel 13.

#### Artikel 206

Zur Verdeutlichung wird zusätzlich eingefügt, dass die Entnahme von Kies usw. unter dem Vorbehalt der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

## C. Beratung der Vorlage im Landrat

Die ganze Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Elmer, Elm, vorberaten.

Die materiell bedeutendste Aenderung am regierungsrätlichen Entwurf hat sie an Artikel 13 betr. die Bewilligung für Wasserentnahmen angebracht. Ihrem neuen Vorschlag hat dann auch der Landrat zugestimmt, ergänzt mit der Massgabe, dass die Verordnung die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht regelt.

Im Landrat gab vor allem Artikel 17, d. h. das Prinzip der verursachergerechten Abgaben, zu reden. Es wurde darauf hingewiesen, dass dies zur Installation von Wasseruhren zwinge, was unsozial, familienfeindlich und auch sehr kostspielig sei. Viel effizienter wären demgegenüber ein konsequentes Trennsystem, das Versickernlassen der Brunnenwässer sowie die Sanierung alter Kanalisationen. Dem wurde entgegengehalten, dass das System der Verursachergerechtigkeit vorgegeben sei. Es bestehe auch die Möglichkeit, eine Grundgebühr zu erheben und nur einen Teil über den Wasserverbrauch abzurechnen. Die Tarife könnten so den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden angepasst werden. Im übrigen seien ja für die Einführung des neuen Systems ausdrücklich keine Fristen festgelegt worden; die Gemeinden hätten also genügend Zeit, den Systemwechsel vorzunehmen.

In der Abstimmung entschied sich der Landrat mehrheitlich für das vom Regierungsrat und der landrätlichen Kommission vorgeschlagene neue System der «verursachergerechten» Abgaben (Art. 17 Abs. 1).

## D. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Annahme der nachstehenden Vorlage:

# A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### **Zweck**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Bundesgesetz, GSchG) und seiner Ausführungserlasse, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

#### Art. 2

#### Kantonale Behörden

- <sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen.
- <sup>2</sup> Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung zu.
- <sup>3</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt übt die Aufsicht über alle Belange des Gewässerschutzes aus. Sie ist überdies zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesrechts, soweit nicht in diesem Gesetz oder der landrätlichen Verordnung eine andere Behörde genannt wird.
- <sup>4</sup> Die Funktion der Gewässerschutzfachstelle nimmt das Amt für Umweltschutz wahr.

#### Art. 3

#### Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen. Sie sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür, dass die Vorschriften des Gewässerschutzes, insbesondere Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes, eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden können sich für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen nach Massgabe des Gemeindegesetzes zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Mit Zustimmung des Regierungsrates ist auch der Beitritt ausserkantonaler Gemeinden zu solchen Zweckverbänden möglich.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Gemeinden verpflichten, für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen Zweckverbände zu gründen oder solchen beizutreten. Ebenso kann er einen Zweckverband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, das von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zu genehmigen ist.

#### B. Reinhaltung der Gewässer

#### Art. 4

## Genereller Entwässerungsplan

- <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.
- <sup>2</sup> Der generelle Entwässerungsplan muss jeweils angepasst werden, wenn er von der geltenden Gesetzgebung oder der Nutzungsplanung in erheblicher Weise abweicht.
- <sup>3</sup> Der generelle Entwässerungsplan sowie seine Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## Art. 5

#### Versickerung

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erarbeitet dazu Richtlinien.

<sup>2</sup> Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrieund Gewerbebauten bewilligt die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, bei allen anderen Bauten die Gemeinde.

#### Art. 6

Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen einschliesslich der Verwertung oder Entsorgung der Rückstände.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie legen dabei die Bedingungen und bautechnischen Auflagen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität (Art. 7 Abs. 1).
- <sup>3</sup> Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ordnet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine den Verhältnissen entsprechende und dem Stand der Technik angepasste andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer an.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden führen einen Kataster- und Uebersichtsplan über alle öffentlichen Abwasser- und Versickerungsanlagen und die privaten Sammelleitungen und Versickerungsanlagen.

#### Art. 7

Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons

- <sup>1</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt prüft bei Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe, ob die Einleitbedingungen erfüllt sind. Sie legt Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität fest.
- <sup>2</sup> Die Errichtung oder Aenderung von Abwasseranlagen sowie von Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.
- <sup>3</sup> Für die periodische Kontrolle von Anlagen im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt die Gemeinden beiziehen.

#### Art. 8

Betriebe mit Nutztierhaltung

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die Herabsetzung der pro Hektare zulässigen Düngergrossvieheinheiten gemäss Artikel 14 Absatz 6 des Bundesgesetzes.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass eine Düngerberatung im Sinne von Artikel 51 des Bundesgesetzes eingerichtet wird. Die landrätliche Verordnung regelt die Kostenverteilung.
- <sup>3</sup> Für Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand entscheidet der Gemeinderat über die Verwertung von häuslichem Abwasser gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes.

#### Art. 9

Planerischer Schutz

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt nach Anhören der Gemeinden die Einteilung in Gewässerschutzbereiche vor und scheidet Grundwasserschutzareale aus.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden scheiden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.
- <sup>3</sup> Die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Dieser leitet die Einsprache mit seiner Stellungnahme an die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt weiter, welche darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.

#### Ablagerung ausgedienter Gegenstände

Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, Geräte und dergleichen ist verboten. Sammelplätze für derartige Abfälle werden von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt bewilligt.

#### Art. 11

## Schadendienst; Gewässerschutzpolizei

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für einen Schadendienst. Er verpflichtet Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, einen eigenen Schadendienst oder geeignete Einsatzmittel bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen. Sie wird dabei in fachtechnischer Hinsicht durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt unterstützt.

# C. Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer Art. 12

#### Materialentnahmen

Für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nach Artikel 44 des Bundesgesetzes bedarf es einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Diese holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden ein.

#### Art. 13

## Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen

- <sup>1</sup> Für Wasserentnahmen aus ober- und unterirdischen Gewässern ist eine Bewilligung des Regierungsrates notwendig; Ausnahmen regelt die Verordnung. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser bis höchstens 200 l/min. wird die Bewilligung von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erteilt. Die Bestimmungen des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen bei der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich Einsprache erheben.
- <sup>3</sup>Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist.
- <sup>4</sup>Der Regierungsrat entscheidet bei bestehenden Wasserentnahmen, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung nach Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes notwendig ist.

## Art. 14

#### Erdsonden

- <sup>1</sup> Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.
- <sup>2</sup> Erdsonden dürfen in der Regel nur ausserhalb von nutzbaren Grundwasservorkommen bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen bei der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich Einsprache erheben.

## Probebohrungen und Pumpversuche

Für Probebohrungen und Pumpversuche im Hinblick auf Grundwasserentnahmen oder Erdsonden bedarf es einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

#### Art. 16

## Treibgut bei Stauanlagen

Wer ein Gewässer staut, muss das Treibgut nach Anordnungen der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt einsammeln und entsorgen.

## D. Finanzierung und Beiträge

#### Art. 17

## Finanzierung der Gemeindeaufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinden finanzieren ihre Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserkanalisationen bzw. -reinigung mit kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden können die Abgaben für solche Liegenschaften herabsetzen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser getrennt erfasst und versickert oder in ein Oberflächengewässer geleitet wird.

#### Art. 18

## Beiträge an Gemeinden

- <sup>1</sup> An die vom Bund subventionierten Gemeindeanlagekosten gewährt der Kanton einen Beitrag von 80 Prozent des ungekürzten Bundesbeitrages. Bei Verbandsanlagen beträgt der Kantonsbeitrag mindestens 80 Prozent und maximal 100 Prozent des ungekürzten Bundesbeitrages. Das Nähere regelt die landrätliche Verordnung.
- <sup>2</sup> An die vom Bund nicht subventionierten Gemeindeanlagekosten gewährt der Kanton einen Beitrag von 15 Prozent.
- <sup>3</sup> Die subventionsberechtigten Anlagen und die Einzelheiten zum kantonalen Beitragssatz werden in der Verordnung geregelt.
- <sup>4</sup> An die Kosten von generellen Entwässerungsplänen wird ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent gewährt.

#### Art. 19

## Finanzierung der Kantonsaufgaben

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz wird ein Zuschlag zur einfachen Staatssteuer erhoben. Dieser beträgt im Maximum 3 Prozent der einfachen Steuer.
- <sup>2</sup> Der Landrat entscheidet alljährlich mit dem Voranschlag über die Höhe des Zuschlages; es sind hiebei insbesondere der jährliche Finanzbedarf für Kantonsbeiträge, die Höhe des Staatssteuerertrages und die Gewässerschutz-Beitragsschuld zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz werden einem Vorschusskonto belastet, das durch den Ertrag des Staatssteuerzuschlages gemäss den Absätzen 1 und 2 gespiesen wird; es ist zum üblichen Satz zu verzinsen.

#### Art. 20

#### Hofdüngeranlagen

- <sup>1</sup> Für die Sanierung von Hofdüngeranlagen werden bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge gewährt.
- <sup>2</sup> Die Kantons- und Gemeindebeiträge betragen je 10 Prozent der Anlagekosten. Die Beitragsberechtigung von Anlagekosten und das Verfahren werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

#### Förderungsmassnahmen

Der Kanton fördert die Massnahmen zum Schutz der Gewässer:

- a. durch vollständige oder teilweise Uebernahme der Kosten allgemeiner Untersuchungen und Studien auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;
- b. durch Beratung und Begutachtung von Projekten, die dem Gewässerschutz dienen.

#### Art. 22

#### Rückforderung

- <sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge des Kantons werden zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn eine Anlage oder eine Einrichtung zweckentfremdet wird.
- <sup>2</sup> Die Ansprüche des Kantons verjähren fünf Jahre nach der Beitragsgewährung.

## E. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

#### Art. 23

#### Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden über die Erhebung von Abgaben gemäss Artikel 17 dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden und der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

#### Art. 24

#### Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a. wassergefährdende Abfälle unrechtmässig ablagert oder stehenlässt (Art. 10);
- b. Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;
- c. Kontrollen durch die zuständigen Organe erschwert oder verunmöglicht.
- <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

## F. Schlussbestimmungen

#### Art. 25

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

#### Art. 26

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1976 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird aufgehoben.

# B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 169a

Aufgehoben.

Art. 175

Aufgehoben.

Art. 206 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

- § 17 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
  - B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten
  - C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
  - D. Aenderung des Strassengesetzes
  - E. Aenderung des Kantonalen Jagdgesetzes

## 1. Ursprung der Forstgesetzgebung

Als Folge jahrhundertelanger Uebernutzung des Waldes mussten im vorletzten und letzten Jahrhundert insbesondere im schweizerischen Alpenraum zunehmend Naturkatastrophen wie Rutschungen, Murgänge und Ueberschwemmungen konstatiert werden. Diese Ereignisse nahmen Mitte des 19. Jahrhunderts ein derart bedrohliches Ausmass an, dass der Bundesrat eine Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Wald und Naturkatastrophen veranlasste. Das Ergebnis des berühmten Expertenberichtes von 1861 zeigte, dass der Wald in den untersuchten Alpengebieten nicht mehr in der Lage war, seine Schutzfunktion zu erfüllen. Der Bericht gipfelte in einem 15-Punkte-Programm, das die wesentlichen Postulate für eine Forstpolitik wiedergab, die noch heute ihre Gültigkeit und Berechtigung hat. Die Durchsetzung dieser Forstpolitik musste auf Bundesebene erfolgen. So wurde anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 dem Bund in Artikel 24 das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge eingeräumt. Bereits zwei Jahre später trat das erste Eidgenössische Forstgesetz in Kraft, das entsprechend dem Verfassungsauftrag lediglich für das Hochgebirge, das heisst für den in den Alpen und Voralpen liegenden Teil der Schweiz, also auch für den Kanton Glarus, galt.

Bereits im Jahre 1897 wurde die Oberaufsicht des Bundes über den Wald auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt; der Artikel 24 der Bundesverfassung erhielt damals den heute noch geltenden Wortlaut. Aufgrund dieses geänderten Verfassungsartikels entstand das Eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902. Im Jahre 1906 verabschiedete die Glarner Landsgemeinde die entsprechende Anschlussgesetzgebung, das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei. Dieses Gesetz ist noch heute gültig, soweit die einzelnen Gesetzes-

artikel nicht durch die neue Bundesgesetzgebung überholt sind.

## 2. Die Forstgesetzgebung von 1902-1992

Der klare Auftrag der Verfassung an den Bund, die Oberaufsicht über den Wald auszuüben, hatte ein Forstpolizeigesetz zur Folge, das den forstpolitischen Rahmen weitgehend absteckte. Den Kantonen blieb nur wenig Spielraum für die Anschlussgesetzgebung. Im praktischen Vollzug arbeiteten die kantonalen Forstorgane deshalb weitgehend mit dem Eidgenössischen Forstpolizeigesetz. Das erklärt auch, weshalb das Kantonale Vollziehungsgesetz, trotz zahlreichen Aenderungen auf eidgenössischer Ebene, in all den Jahrzehnten seit 1906 praktisch unverändert blieb. Ins Gewicht fallende Gesetzesänderungen gab es lediglich bei den Subventionsartikeln 21 und 33 in den Jahren 1930, 1977 und 1986. Die Entscheidendste war wohl die Aenderung von 1986, mit der man, dem Beispiel des Bundes folgend, auf kantonaler Ebene die forstliche Subventionspolitik wesentlich erweiterte. Wurden bis dahin nur Investitionen unterstützt, gaben Bund und Kanton ab diesem Zeitpunkt auch Beiträge an die Bewirtschaftung des Waldes, insbesondere auch an die Aufrüstung von Zwangsnutzungen.

## 3. Die Entstehung des neuen Eidgenössischen Waldgesetzes

Der Grundstein zum neuen Eidgenössischen Waldgesetz wurde bereits 1971 gelegt, als der Bundesrat eine Expertengruppe mit der Erarbeitung einer «Gesamtkonzeption für eine Schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik» beauftragte. 1978 setzte eine von Bundesrat Hürlimann eingesetzte Kommission diese Grundlagenbeschaffung fort und formulierte ihrerseits zehn Thesen zur Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Ein erster Gesetzesentwurf, der dieser Vorarbeit logischerweise hätte folgen müssen, liess allerdings längere Zeit auf sich warten. 1986 konnte der Bundesrat einen ersten Entwurf zu einem neuen Eidgenössischen Waldgesetz in die Vernehmlassung schicken. Die daraufhin eingehenden, zum Teil recht kritischen Stellungnahmen bewogen den Bundesrat, diesen Entwurf in zwei Stossrichtungen gründlich zu überarbeiten: einerseits in Richtung «Schutz der naturnahen Lebensgemeinschaft» und andererseits in Richtung «Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft». Im Juni 1988 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen zweiten überarbeiteten Entwurf. Am 4. Oktober 1991 wurde das Bundesgesetz über den Wald (WaG) von den Räten verabschiedet und trat per 1. Januar 1993 zusammen mit der entsprechenden Verordnung (WaV) in Kraft.

## 4. Die wesentlichen Aenderungen der neuen Waldgesetzgebung

## 4.1. Vom «Forst» zum «Wald»

Bis anhin hatten wir es mit einem «Forstgesetz» zu tun, nun mit einem «Waldgesetz». Der Gesetzgeber hat sich, in Anerkennung des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, zum Begriff «Wald» durchgerungen, auch wenn dieser nicht konsequent angewendet werden kann: So wird man den Begriff der forstlichen Ausbildung kaum durch «waldliche Ausbildung» ersetzen können, und auch wenn der «Forstingenieur» allenfalls durch «Waldingenieur» ersetzt werden könnte, so lässt sich für den «Förster» kaum ein brauchbarer anderer Begriff finden.

#### 4.2. Privatwald - öffentlicher Wald

Auf die Unterscheidung von öffentlichem Wald und Privatwald wurde mit Ausnahme von Artikel 25 WaG, wo es um die Veräusserung und Teilung von Wald geht, verzichtet.

#### 4.3. Schutzwald - Nichtschutzwald

Diese Unterscheidung wurde im alten Forstgesetz zwar noch immer hochgehalten, von den Kantonen aber recht unterschiedlich interpretiert. Anders lässt es sich nicht erklären, dass lediglich vier Kantone, darunter Glarus (nebst Zürich, Genf und Solothurn), noch einzelne Nichtschutzwaldflächen besassen. Zweckmässigerweise wurde im neuen Waldgesetz auf diese Unterscheidung verzichtet.

#### 4.4. Qualitative Walderhaltung

Fundament des Forstpolizeigesetzes von 1902 war die flächenmässige Erhaltung und Vermehrung des Waldareals. Diese quantitative Walderhaltung ist nach wie vor ein Grundpfeiler auch des neuen Waldgesetzes. Das Verbot der Zweckentfremdung des Waldareals, das heisst die Rodung, wurde noch absoluter gefasst und ins Gesetz aufgenommen. Zu dieser quantitativen Walderhaltung kommt nun neu als zentrales Element die qualitative Walderhaltung hinzu. Darunter ist die Erhaltung des Waldes als Oekosystem mit

einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, als Landschaftselement mit einer dezentralen räumlichen Verteilung und als Spender von Schutz- und Wohlfahrtswirkung zu verstehen. Dieses qualitative Element wird sich konkret vor allem in den noch zu gestaltenden Bewirtschaftungs- und Planungsvorschriften manifestieren.

## 4.5. Einschränkung des dynamischen Waldbegriffes

Bis anhin galt eine bestimmte Fläche im rechtlichen Sinne als Wald, wenn sie der Definition des Waldes entsprach, ungeachtet der Bezeichnung im Grundbuch und der Entstehung und auch ungeachtet irgendwelcher Verträge oder raumplanerischer Erlasse. So wurde beispielsweise eine einwachsende Wiese in der Landwirtschaftszone von einem bestimmten Moment an zu Wald und durfte nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, selbst wenn das Grundstück im Grundbuch als Wiese und im Nutzungsplan als Landwirtschaftszone bezeichnet war. Dieser dynamische Waldbegriff gilt grundsätzlich nach wie vor, mit einer Ausnahme: Im Rahmen der Nutzungspläne sind die Wälder künftig eindeutig von den Bauzonen abzugrenzen. Diese Grenze ist festzuhalten und verändert sich auch dann nicht, wenn sich der Wald in die Bauzone ausdehnen sollte, das heisst ein innerhalb der genehmigten Bauzone neu entstehender Wald kann künftig nicht mehr als Wald im rechtlichen Sinne gelten.

#### 4.6. Zugänglichkeit des Waldes

An der in Artikel 699 ZGB verankerten freien Zugänglichkeit des Waldes wurde grundsätzlich festgehalten. Als Folge zunehmender Störungen im Wald wurden Grossveranstaltungen jedoch einer Bewilligungspflicht unterstellt.

## 4.7. Fahrverbot auf Waldstrassen

In Zusammenhang mit den oben erwähnten Störungen im Wald, und nicht zuletzt wohl auch wegen der zunehmenden Dichte von Erschliessungsstrassen, wurde das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten.

#### 4.8. Schutz vor Naturgefahren

Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe handelten sich die Kantone mit dem verbindlichen Auftrag ein, Massnahmen zum Schutze von Menschenleben und erheblichen Sachwerten zu ergreifen. Das alte Forstgesetz sah wohl die Subventionierung von Schutzmassnahmen vor, eine Verpflichtung war damit jedoch nicht verbunden. Für einen Alpenkanton wie Glarus wird diese Forderung noch einiges an Arbeit und Problemen bringen.

#### 4.9. Bewirtschaftungspflicht

Die vieldiskutierte Bewirtschaftungspflicht wurde aus Gründen der Haftung, der Einschränkung der persönlichen Freiheit und des Personalmangels nicht aufgenommen. Hingegen verlangt das Gesetz dort eine minimale Pflege, wo es die Schutzfunktion erfordert.

#### 4.10. Subventionierung

Die Subventionierung wurde übersichtlicher geregelt und dem neuen Subventionsgesetz angepasst. Demzufolge wird unterschieden zwischen den für den Subventionsgeber dringenden Abgeltungen und den weniger verpflichtenden Finanzhilfen. In anderen Erlassen geregelte Subventionen für den Wald fanden ebenfalls Aufnahme ins Waldgesetz. Der in der zweiten Hälfte der 80er Jahre eingeschlagene Weg der Subventionierung verschiedener Kategorien innerhalb des gleichen Subventionstatbestandes, wie es insbesondere bei den Waldbauprojekten zum Ausdruck kam, wurde wieder aufgegeben. Grundsätzlich werden beim ganzen Projektmanagement, insbesondere bei der Kontrolle, den Kantonen mehr Kompetenzen und mehr Eigenverantwortlichkeit zuerkannt.

#### 4.11. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des alten Forstgesetzes hatten, angesichts der durch die Geldentwertung symbolisch gewordenen Bussen, kaum mehr Wirkung. Die mit dem neuen Waldgesetz in Kraft getretenen massiv erhöhten Strafen zielen besonders auf Widerhandlungen, die für die Walderhaltung negative Folgen haben. Es wird dabei unterschieden zwischen Vergehen, die Gefängnis oder Busse bis 100 000 Franken zur Folge haben, und Uebertretungen, die mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken geahndet werden.

## 5. Grundsätzliches zum Kantonalen Waldgesetz

## 5.1. Notwendigkeit, Termin

Wenn auch das Bundesgesetz eine recht hohe Regelungsdichte aufweist, so ist es doch ein Rahmengesetz, das verschiedene Detailregelungen den Kantonen überlässt. Die Notwendigkeit eines kantonalen Erlasses ist damit gegeben. Da es sich beim Bundesgesetz um einen ganz neuen Erlass handelt, muss auch auf kantonaler Ebene ein neues Gesetz geschaffen werden. Für die Erstellung der Anschlussgesetzgebung räumt der Bund den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ein, das heisst, das kantonale Gesetz muss spätestens am 1. Januar 1998 in Kraft treten können.

## 5.2. Umfassendes Gesetz oder Einführungsgesetz

Das Eidgenössische Waldgesetz umfasst 57, die Verordnung dazu 69 Artikel. Kommt nun noch ein kantonaler Erlass mit über 40 Artikeln hinzu, wird die massgebende Waldgesetzgebung für den Kanton Glarus rund 170 Artikel, verteilt auf drei Erlasse, umfassen. Für Personen, die nur sporadisch mit der Waldgesetzgebung zu tun haben, wird dadurch die Handhabung nicht einfach, und der Wunsch nach einem umfassenden kantonalen Gesetz, in welchem die Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes enthalten sind, ist an sich verständlich. Dieses Vorgehen hätte aber entscheidende Nachteile: so würde z.B. die Diskussion an der Landsgemeinde ausserordentlich erschwert. Bei jedem Abänderungsantrag müsste nämlich überprüft werden, ob es sich um eine Bestimmung des eidgenössischen Gesetzes handelt, die nicht zur Disposition des kantonalen Gesetzgebers steht. Eine ähnliche Schwierigkeit ergäbe sich bei der Handhabung dieses Gesetzes: Bei einem Verweis auf einen bestimmten Gesetzesartikel ist es vielfach von Belang, ob es eine Bestimmung des Bundesgesetzes oder des kantonalen Gesetzes ist. Hauptsächlich aus diesen und aus einigen weiteren Gründen entschloss man sich, ein kantonales Waldgesetz zu erarbeiten, das sich auf jene Regelungen beschränkt, die den Kantonen überlassen sind.

#### 5.3. Gliederung und Aufbau

Wer sich in unserem Kanton künftig mit der Waldgesetzgebung befassen muss, wird nicht darumherumkommen, in erster Linie das Eidgenössische Waldgesetz zu konsultieren. Das kantonale Einführungsgesetz regelt einige Details, präzisiert und definiert. Es ist deshalb unumgänglich, dass der Aufbau des kantonalen Gesetzes jenem des eidgenössischen Gesetzes entspricht. Zudem soll bei jedem Artikel des kantonalen Gesetzes vermerkt sein, auf welche Vorschrift des eidgenössischen Gesetzes er sich bezieht.

#### 5.4. Verordnung

Es wurde bereits erwähnt, dass die Regelungsdichte in der eidgenössischen Waldgesetzgebung recht hoch ist. Demzufolge entschloss man sich, den relativ bescheidenen Spielraum des Kantons in einem einzigen Erlass darzustellen. Auf eine allgemeine Waldverordnung wurde deshalb verzichtet. Dies umso mehr, als wie bis anhin für den Vollzug noch verschiedene Erlasse des Regierungsrates folgen werden (z.B.: Richtlinien zum Schutz vor Naturgefahren, Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung).

#### 6. Die Vernehmlassung

Am 6. Juni 1994 beschloss der Regierungsrat, den vorliegenden Entwurf allen Direktionen des Kantons sowie den betroffenen Amtsstellen, den Gemeinden und öffentlichen Waldbesitzern, den politischen Parteien und betroffenen Verbänden zur Stellungnahme bis zum 30. September 1994 zuzustellen. Um allenfalls auch jene interessierten Personen, Vereinigungen und Stellen zu erreichen, die nicht zum Kreis der Vernehmlassung gehörten, veröffentlichte die Forstdirektion Mitte Juni eine Orientierung über das neue Kantonale Waldgesetz in der Tagespresse. Für den Kreis der Vernehmlasser führte die Forstdirektion sodann am 29. August 1994 eine Orientierung verbunden mit einer Fragestunde durch. Die gut besuchte Versammlung gab der Forstdirektion erste Hinweise über erwünschte Aenderungen des vorliegenden Entwurfs.

Termingerecht gingen 52 schriftliche Stellungnahmen ein. Von diesen 52 Stellungnahmen kamen 27 von den Gemeinden und Tagwen, 13 von Direktionen und Amtsstellen, 10 von Verbänden, Vereinen und Parteien und 2 von Einzelpersonen, die sich beruflich mit der Waldwirtschaft auseinandersetzen. Zahlreiche Gemeinden bemängelten die starke Bevormundung von Seiten des Bundes und des Kantons oder die zu hohe Regelungsdichte. Zu Diskussionen Anlass gaben vorwiegend Artikel, die für die Walderhaltung nur am Rande von Bedeutung sind, wie beispielsweise das Fahrverbot auf Waldstrassen, die quantitativen Mindestkriterien für Wald, die Vorschriften über die Zugänglichkeit des Waldes und die Forstorganisation.

Den in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwänden wurde in der Folge soweit als möglich Rechnung getragen.

#### 7. Der Entwurf im einzelnen

Der nachfolgende Kommentar nimmt Stellung zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden kantonalen Gesetzes, so wie es aus den Beratungen des Landrates hervorgegangen ist.

## Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-3)

Der Waldbegriff ist ein solcher des Bundesrechts. Er ist in Artikel 2 WaG recht ausführlich umschrieben. In qualitativer Hinsicht haben die Kantone keinen eigenen Ermessensspielraum. Ein solcher besteht jedoch in quantitativer Hinsicht. Hier können die Kantone gemäss Artikel 1 WaV wählen: Zwischen 200 und 800 m² für die Mindestfläche, 10–12 m für die Mindestbreite und 10–20 Jahre für das Mindestalter eines Waldes, wobei auch die untere Grenze nicht in jedem Fall gilt, nämlich dort nicht, wo die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen ausübt.

Der Landrat hat sich mehrheitlich dafür entschieden, den vollen Spielraum, den das Bundesrecht den Kantonen einräumt, auszuschöpfen, d.h. 800 m² für die Fläche, 12 m für die Breite und 20 Jahre für das Alter der Bestockung.

## Rodung und Waldfeststellung (Art. 4-7)

Die Rodung, das heisst die Zweckentfremdung von Waldareal, wird in den Artikeln 4–9 WaG noch klarer verboten als dies in der alten Gesetzgebung der Fall war. Nebst der Regelung des Rodungsbewilligungsverfahrens (Art. 4) wird dem Kanton ein heikler Punkt zum Vollzug überlassen: die Abschöpfung des Mehrwerts, der einem Waldgrundstück zukommt, wenn es aus dem Waldareal entlassen wird (Art. 6). Da der Wert des Waldbodens lediglich in der Grössenordnung von einem Franken je m² liegt und der Wert von Bauland je nachdem bis einige Hundert Franken je m² ausmacht, wird es bei diesem Ausgleich sehr rasch um hohe Beträge gehen. Es handelt sich hier um einen verbindlichen Auftrag an die Kantone. Das Bundesgesetz verlangt diese Abschöpfung zwingend, sie muss deshalb im kantonalen Gesetz auch verankert werden.

Die vorliegende Fassung des Ausgleichsartikels räumt mit Absatz 3 die Möglichkeit ein, dass auf die Abschöpfung ausnahmsweise verzichtet werden kann, wenn die Rodung für ein Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse erfolgt. Nachdem bereits eine Rodungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn das Interesse für die Rodung jenes der Walderhaltung überwiegt, reicht das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses nicht aus für einen Verzicht auf die Abschöpfung des Mehrwertes. Das Vorhaben muss in besonderem Mass von öffentlichem Interesse sein, wie beispielsweise die Erstellung von Schutzbauten oder Vorhaben, die zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages unumgänglich sind. Als Beispiele wurden im Landrat die Deponie Hetschis oder die KVA genannt.

Im übrigen hat der Landrat vorgesehen, dass der Regierungsrat vor der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages die Standortgemeinde anhört; damit ist die Ortsgemeinde am Waldstandort gemeint. Der vom Regierungsrat festgesetzte Ausgleichsbeitrag kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Bei den Ersatzabgaben in Artikel 5 muss eine Aenderung der bisherigen Praxis vollzogen werden: Bis anhin konnte bei fehlender Möglichkeit für eine Ersatzaufforstung ein bestimmter Betrag in den kantonalen Aufforstungsfonds einbezahlt werden. Dies lässt das WaG nicht mehr zu. Die Ersatzabgaben sind nicht mehr Realersatz, sondern lediglich Ergänzung dazu für jene Fälle, in welchen kein gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann (Art. 7 WaG).

Um den Waldbegriff in der Praxis anwenden zu können, ist logischerweise ein Verfahren notwendig, in welchem festgestellt wird, was, beziehungsweise wo Wald ist und wo nicht. Eigenartigerweise fehlte dies bis anhin in der Gesetzgebung, ist nun aber in Artikel 10 WaG enthalten. Artikel 7 des kantonalen Gesetzes regelt das formelle Verfahren. Dieses Verfahren wird künftig bei jeder Nutzungsplanrevision zum Zug kommen und zwar überall dort, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder künftig grenzen sollen (siehe Ziff. 4.5. Einschränkung des dynamischen Waldbegriffes). Im weiteren wird das Verfahren im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Abstand von Bauten zum Wald zum Zuge kommen (siehe auch nachfolgenden Kommentar zu Wald und Raumplanung).

## Wald und Raumplanung (Art. 8 und 9)

Massgebend für die Themenbereiche Wald und Raumnutzung sind die Waldgesetzgebung und das Raumplanungsrecht. Nach geltendem Recht stehen diese beiden Gesetze in einem Verhältnis des unkoordinierten Nebeneinanders. Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) macht deutlich, dass das Raumplanungsgesetz keinen eigenen Begriff des Waldes schuf: «Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.» Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Wald eine absolute Tabu-Zone in bezug auf Bedürfnisse für Bauten und Anlagen ist. Verschiedene Gerichtsentscheide in den letzten Jahren haben klar festgehalten, dass forstliche Bauten und Anlagen auch eine Bewilligung gemäss Raumplanungsgesetz benötigen. Bauvorhaben im Wald, die in erster Linie forstlichen

Zwecken dienen, benötigen eine Baubewilligung nach Artikel 22 RPG. Nichtforstliche Bauvorhaben im Wald benötigen demgegenüber eine Rodungsbewilligung und eventuell zusätzlich eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG. Um nun für Bauten und Anlagen im Wald nicht nochmals ein eigenes, neues kantonales Bewilligungsverfahren einzuführen, wird in Artikel 8 vorgeschlagen, das bewährte Verfahren des kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzes zu übernehmen. Es entspricht einem zentralen Anliegen des neuen Waldgesetzes, der Raumplanung und dem Wald je den Platz zuzuweisen, der ihnen in Zukunft zukommt, und wo Berührungen unvermeidlich sind, die anzuwendenden Verfahren zu koordinieren.

Unter diesem Gebot steht auch Artikel 9 des Kantonalen Waldgesetzes. Der dynamische Waldbegriff, an dem das WaG im Grundsatz festhält, hat vor allem im Bereich von Bauzonen verschiedentlich zu Abgrenzungsproblemen geführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher in Zukunft ermöglicht werden, im Bereich der Bauzonen ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen und die mittels Verfügung rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen im Nutzungsplan einzutragen. Dabei ist der Verlauf der natürlichen Waldgrenze im Zeitpunkt der Abgrenzung zu berücksichtigen. Rechtmässig festgelegte Bauzonen bilden so für den Wald Siedlungsoasen, in die er nicht mehr eindringen kann. Das bedeutet, dass nach der Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens in Bauzonen kein Baugrundstück als Folge des Nachwachsens von Bäumen zu Wald erklärt werden kann.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich hier bei der Verfahrensfrage. Wichtig ist die Koordination mit der Revision der Nutzungsplanung. Diese Koordination wird in Absatz 2 sichergestellt. Mit dem Vorschlag, für das Einspracheverfahren Artikel 7 Absatz 4 anzuwenden, sollen auch die nachfolgenden Rechtsverfahren koordiniert werden. Einsprachen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens sind an den Gemeinderat zu richten, welcher darüber entscheidet. Einsprachen gegen die Waldfeststellungsverfügung gehen an die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, welche ihrerseits darüber entscheidet. Sowohl der Entscheid des Gemeinderates wie auch derjenige der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. An diesem ist es dann, einen koordinierten Beschwerdeentscheid zu fällen.

## Betreten und Befahren des Waldes (Art. 10 und 11)

Nachdem das Betreten des Waldes bereits im Zivilrecht (Art. 699 ZGB) und nun auch noch im öffentlichen Recht (Art. 14 WaG) geregelt ist, handelt es sich dabei um eine sogenannte Doppelnorm.

Unter den Vorrichtungen, die die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, wird in erster Linie an Zäune gedacht. Zäune im Wald, mit Ausnahme jener, die zum Zwecke der Walderhaltung erstellt werden, sind verboten; sie waren es schon nach altem Recht.

Im Landrat gaben dabei die Stacheldrahtzäune zu reden, wobei die Frage nach einem allfälligen Verbot aufgeworfen wurde. Hiezu erklärte der Vorsteher der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, die Abgrenzung von Wald und Weide liege im Interesse der Walderhaltung. Stacheldrahtzäune zu verbieten wäre nicht zweckmässig, zumal tierschützerische Bedenken nicht gerechtfertigt seien. Freilich sollten die Stacheldrahtzäune nicht an Baumstämmen befestigt, sondern in einem Abstand von einigen Metern angebracht werden, so dass ein ökologisch sinnvoller Waldrand mit Sträuchern und Kleingehölzen entstehen kann; auch sollten sie jeweils im Herbst richtig abgelegt werden.

Neu ist, dass Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt bedürfen, die diese nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, der Waldeigentümer und der betroffenen Amtsstellen erteilt. Obwohl bislang nicht Vorschrift, wurde dies in den letzten Jahren für Orientierungsläufe und Mountainbikekonkurrenzen ohne nennenswerte Probleme bereits so gehandhabt. Damit aber nicht für jede Pfadfinderübung eine Bewilligung eingeholt werden muss, wird festgelegt, dass erst Veranstaltungen ab 200 Personen bewilligungspflichtig sind, wobei Teilnehmer und zu erwartende Zuschauer zusammengerechnet werden müssen. Für Veranstaltungen in Waldreservaten ist allerdings stets eine Bewilligung einzuholen.

Das im Bundesgesetz verankerte Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen stösst im praktischen Vollzug auf die Schwierigkeit, dass weder im Strassengesetz noch sonstwo der Begriff der Waldstrasse genau definiert ist. Nach Strassengesetz existiert nur eine Kategorie: «Güterstrassen, Flurwege und Waldstrassen» (Art. 2 Bst. e). Demnach wird man nicht darum herumkommen, die Waldstrassen innerhalb dieser Kategorie von den Güterstrassen und Flurwegen abzugrenzen. Dabei ist beabsichtigt, dass künftig Subventionen für Waldstrassen nur noch ausbezahlt werden, wenn es sich auch tatsächlich um solche handelt.

Als der Landrat in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c die Jagd als mögliche Ausnahme vom Fahrverbot anführte, liess er sich von der Ueberlegung leiten, dass die Jagd auch der Regulierung des Wildbestandes und damit auch dem Wald dient.

#### Schutz vor anderen Beeinträchtigungen (Art. 12-14)

Die Regelung über die nachteiligen Nutzungen war schon in der alten Gesetzgebung enthalten. Im Vordergrund dieser nachteiligen Nutzungen steht in unserem Kanton zweifellos die Beweidung. Das heisst nun nicht, dass die Beweidung von Wäldern als nachteilige Nutzung überall abgelöst werden muss, denn es gibt genügend Beispiele, wo eine ständige Beweidung einen durchaus erhaltenswerten Waldtypus erst ermöglicht hat. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass eine Ablösung dann stattfinden muss, wenn die Beweidung effektiv nachteilig ist, das heisst, wenn sie wichtige Waldfunktionen gefährdet oder beeinträchtigt.

Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald ist zwar im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz geregelt (Art. 11 Abs. 2), er soll aber trotzdem auch hier aufgeführt werden, da die Abstandsvorschrift vom Bund genehmigt werden muss (Art. 52 WaG).

## Schutz vor Naturereignissen (Art. 15 und 16)

Für diesen Bereich erhalten die Kantone neue Aufgaben zugeteilt. Insbesondere gehören dazu die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten. Nebst der neuen Waldgesetzgebung verlangt dies im übrigen auch das per 1. Januar 1993 revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. Die Artikel 15 und 16 regeln die Zuständigkeiten auf Stufe Kanton und umschreiben die zu erarbeitenden Grundlagen. Letztere wiederum müssen von den Gemeinden in ihrer raumplanerischen Tätigkeit übernommen werden.

Das Führen von Gefahrenkataster und Gefahrenkarte ist im übrigen eine Bedingung, um in Zukunft Subventionen des Bundes für den Schutz vor Naturereignissen zu erhalten. In Artikel 16 Absatz 2 wird erwähnt, wo die Gemeinden die Gefahrenkarten zu berücksichtigen haben. Dass auch der Kanton diese Gefahrenkarten bei der Richtplanung zu berücksichtigen hat, braucht nicht speziell erwähnt zu werden, da dies in Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung geregelt ist.

## Bewirtschaftung des Waldes (Art. 17-23)

Die bis anhin regelmässig erstellte und für den Waldbesitzer verbindliche mittelfristige Planung (Betriebsplan, Wirtschaftsplan) wird weitergeführt. Die Mitwirkung der Waldeigentümer wird im Gegensatz zum alten Forstgesetz verankert; sie ist damit auch bei der Ausscheidung von Waldreservaten garantiert, die im Rahmen der forstlichen Planung oder mittels Vertrag gesichert werden. Die forstliche Planung erhält ein grösseres Gewicht, indem bei forstlichen Projekten der Bezug zu derselben nachzuweisen ist. Neu kommt eine überbetriebliche forstliche Planung hinzu, bei der die Bevölkerung mitwirken kann, wobei der kantonale Richtplan zu berücksichtigen ist. Gedacht wird dabei an eine Karte, auf welcher die Waldreservate, die Wälder mit besonderer Schutzfunktion, möglicherweise auch Wälder, die in besonderem Masse Erholungsfunktion haben, eingezeichnet sind. Dass ein Waldbesitzer für den eigenen Bedarf kleinere Holznutzungen (bis 10 m³ pro Jahr) ohne Bewilligung vornehmen darf, war in der Glarner Forstgesetzgebung bereits vorher verankert, ebenso das Kahlschlagverbot.

## Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 24-26)

Dieser Abschnitt enthält keine Bestimmungen, die nicht schon in der alten Gesetzgebung verankert waren oder zumindest in der Praxis bereits so gehandhabt wurden. So werden bereits heute Wildschadenerhebungen durchgeführt, aufgrund derer die Erstellung eines Konzepts zur Wildschadenverhütung möglich wird. Die Vorarbeiten für Weisungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden sind bereits abgeschlossen.

Einiges zu reden gab im Landrat das in Artikel 26 enthaltene Verbot des Feuerns im Wald, bzw. die in Absatz 2 genannten Ausnahmen. Es wurde einerseits beantragt, den Ausnahmekatalog mit einer zusätzlichen Bestimmung zu ergänzen, wonach gesicherte Kleinfeuerstellen, bei denen der Wald nicht zu Schaden kommt, gestattet wären. Andererseits wurde beantragt, den Ausnahmekatalog überhaupt zu streichen, d.h. es beim Grundsatz zu belassen, dass Ausnahmen vom Feuerungsverbot zulässig sind, falls keine Gefährdungen des Waldes oder übermässige Immissionen entstehen. Beide Anträge wurden indessen zugunsten der nun vorgeschlagenen Fassung abgelehnt. Der Landrat liess sich dabei von der Ueberlegung leiten, dass die Waldbrandgefahr, vor allem auch wegen des vielen herumliegenden dürren Holzes, nicht zu bagatellisieren sei; anderseits vertraut man darauf, dass Artikel 26 von den verantwortlichen Organen vernünftig gehandhabt wird, was ja schon bisher der Fall war.

## Ausbildung, Beratung, Forschung, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung (Art. 27-30)

Die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird aufgewertet. In Ausführung des Berufsbildungsgesetzes sind zusätzliche Weiterbildungsstufen vorgesehen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung für Forstwartinnen und Forstwarte). Für Personen, die gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten verrichten, wird eine Grundausbildung verlangt. Damit wird die Arbeitssicherheit erhöht und die Arbeitsqualität verbessert.

Im Landrat unterlag ein Antrag, auf die Vorschrift von Artikel 27 Absatz 1 überhaupt zu verzichten. Diesem Antrag wurde entgegengehalten, dass die Holzernte- und Motorsägearbeiten naturgemäss gefährlich seien und sich immer wieder – teils tödliche – Unfälle ereignen. Es erscheint daher dem Landrat richtig, dass für die betreffenden Arbeiten eine Grundausbildung verlangt wird.

Die wesentlichen, auf Bundesebene erfolgten Aenderungen des forstlichen Subventionswesens wurden unter Ziffer 4.10. aufgezeigt. Grundsätzlich neu ist, dass der Kanton mit seinem Subventionssatz den Bundessubventionssatz bestimmt. Dabei gibt es einen maximalen Subventionssatz für Finanzhilfen und Abgeltungen, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Für den Kanton Glarus beträgt der maximale Subventionssatz 42 Prozent. Dieser kommt nur dann zum Tragen, wenn der Kantonsbeitrag mindestens 28 Prozent beträgt. Gäbe der Kanton beispielsweise nur 14 Prozent, dann läge der Bundesbeitrag dementsprechend ebenfalls auf halber Höhe, nämlich bei 21 Prozent. Für einige Abgeltungstatbestände zahlt der Bund einen höheren Satz. Dieser liegt für den Kanton Glarus bei 59 Prozent, vorausgesetzt dass der Kantonsbeitrag mindestens 21 Prozent beträgt.

Der Bund erwartet vom Kanton, dass er für die Auszahlung der Kantonsbeiträge einen relativ grossen Rahmen vorsieht. Dies erreicht er unter anderem mit der Bedingung, dass der tiefste Beitragssatz des Kantons nicht höher sein darf als 60 Prozent des für den Kanton geltenden Referenzwertes (Art. 40 Abs. 3 WaV). Der massgebende tiefere Referenzwert beträgt für den Kanton Glarus 21 Prozent. Demzufolge muss der Subventionsrahmen des Kantons bis auf 12 Prozent hinuntergehen. In Anbetracht dessen, dass sich alle zwei Jahre die Bundessubventionen verändern, empfiehlt es sich, noch etwas tiefer zu gehen. Der obere Rahmen soll soweit reichen, dass man für die minimalen Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion eines Waldes erforderlich sind, und für die wichtigen Schutzbauten nach wie vor mindestens 90 Prozent Subventionen gewähren kann. Dies entspricht der jahrzehntelangen Praxis und kommt von der Ueberlegung her, dass solche Aufwendungen ja weitgehend der Oeffentlichkeit dienen und deshalb auch weitgehend von ihr bezahlt werden sollen.

Aus diesen Ueberlegungen heraus kann der Subventionsrahmen von 10–40 Prozent, wie er für die meisten Subventionstatbestände bereits im alten Forstpolizeigesetz des Kantons verankert war, übernommen werden. (Einzig für die Waldstrassen galt ein Satz von 20–35 Prozent.) Die 10-Prozent-Klausel in Artikel 30 Absatz 2 ist ebenfalls vom alten Forstpolizeigesetz übernommen worden. Die Bemessungskriterien in Absatz 4 entsprechen jenen des alten Gesetzes und weitgehend auch den Bundesvorschriften, ebenso die Bestimmung, dass die Höhe der Subvention durch die Finanzkraft des Gesuchstellers beeinflusst wird.

Nach Absatz 5 kann der Kanton Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes entrichten. Diese Möglichkeit bestand ebenfalls bereits nach altem Recht. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen 20 Jahren in lediglich einem Fall Gebrauch gemacht, als man wegen der Geringfügigkeit eines Vorhabens auf das komplizierte Subventionsverfahren des Bundes verzichten wollte. Denkbar ist die Subventionierung allein durch den Kanton allenfalls auch bei der Wildschadenverhütung.

Nachdem die Regelung der Kantonssubventionen weitgehend vom alten Gesetz übernommen wurde und sich die Kantonssubventionen jeweils nach den Bundessubventionen richten, kann festgestellt werden, dass das neue Kantonale Waldgesetz für den Kanton keine wesentlichen Aenderungen der jährlichen forstlichen Ausgaben zur Folge haben wird (siehe auch Ziff. 8. Finanzielle Auswirkungen).

#### Forstreservefonds (Art. 31-33)

Die Bestimmungen über den Forstreservefonds lagen bis anhin in Form des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1947 vor und werden hiermit in die Waldgesetzgebung integriert. Bei den Einlagen sind zusätzlich die durch Rodungen entstehenden Mehrwerte aufgeführt.

## Fonds für Walderhaltung (Art. 34-36)

Seit 1964 unterhält der Kanton einen Aufforstungsfonds. In diesen Fonds sind jene Geldbeträge einzulegen, die ein Waldbesitzer dann einzahlen muss, wenn er eine Rodungsbewilligung erhält und die entsprechende Ersatzaufforstung nicht leisten kann. Die Gelder sind in diesem Aufforstungsfonds zweckgebunden angelegt für Neuaufforstungen. Damit ist gesichert, wenigstens vom finanziellen Standpunkt her, dass vorübergehend nicht erbrachte Ersatzaufforstungen später nachgeholt werden.

Nach der neuen Waldgesetzgebung ist die Ersatzleistung nur mit Geld nicht mehr möglich. Ersatzabgaben werden künftig demzufolge nur noch dann eingefordert, wenn der angebotene Realersatz nicht gleichwertig ist. Für diese Fälle muss dieser Fonds weiterhin unterhalten werden. Zudem sollen diesem Fonds neu auch die Ausgleichsbeiträge nach Artikel 6 zur zweckgebundenen Einlage zugeführt werden (Art. 35).

Eine Aenderung drängt sich hingegen beim Verwendungszweck dieses Fonds auf. Nur für die wenigen Neuaufforstungen, die in der heutigen Zeit noch ausgeführt werden, einen solchen Fonds zu unterhalten, ist unverhältnismässig. Der Zweck soll deshalb erweitert werden auf Beiträge für Ertragsausfälle bei Nutzungsbeschränkungen, Ablösung von nachteiligen Nutzungen und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und am Waldrand. Beim ersten Fall denkt man in erster Linie an die Nutzungseinschränkungen in Waldreservaten, beim zweiten Fall kann es um die Ablösung von Weiderechten, Waldsuperfizies usw. gehen, um Rechte also, die gemäss Artikel 16 WaG allenfalls sogar durch Enteignung abgelöst werden können. Dies wird allerdings höchstens dann der Fall sein, wenn sich die Rechte für den Wald als besonders schädlich auswirken. Ein Beispiel für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist das vom Regierungsrat im Jahre 1993 genehmigte Feldhasenprojekt.

## Straf- und Verfahrensbestimmungen (Art. 37-39)

Was die Strafbestimmungen anbetrifft, so enthält das WaG solche in den Artikeln 42–45. Gemäss Artikel 43 Absatz 4 WaG können die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Uebertretungen ahnden. Gegenstand einer Strafbestimmung im Kantonalen Waldgesetz kann somit nur die Missachtung von Vorschriften sein, welche die Kantone im Rahmen ihres gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes erlassen haben.

#### Vollzug (Art. 40-42)

Die Einteilung des Kantons in Forstkreise und Forstreviere wird in Artikel 51 Absatz 2 WaG vom Bund zwingend vorgeschrieben. Was die Kreiseinteilung anbelangt, so sah das alte Gesetz vor, dass der Kanton Glarus einen Forstkreis bildet. Dies wurde jedoch mindestens seit 50 Jahren nicht mehr so gehandhabt, indem vorerst dem Adjunkten und später auch den weiteren Forstingenieuren Gemeinden zur direkten Betreuung zugeteilt wurden. Im Jahre 1992 wurden die Gemeinden derart zugeteilt, dass geographisch klar abgegrenzte Forstkreise entstanden. Diese Forstorganisation, bei der die Forstingenieure einerseits die Funktion eines Kreisförsters, andererseits aber auch Stabsfunktionen auf dem Kantonsforstamt ausüben, hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt und wird deshalb in diesem Sinne im Gesetz verankert. Mit dem Satz: «Dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden,» lässt das Gesetz offen, ob der Kanton drei oder vier Forstkreise haben soll.

Der praktische Vollzug des WaG (Art. 50) lastet mit dem neuen Gesetz noch stärker auf den Kantonen als es schon im alten Gesetz der Fall war. Die Kompetenzen sind erheblich erweitert (Rodungsbewilligungen, Waldfeststellungen, forstliche Planung, Koordination mit Raumplanung, finanzielle Förderung usw.). Dieser Vollzugsauftrag setzt als Grundlage eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes voraus. Aufgrund der Ergebnisse der vor kurzem abgeschlossenen Effizienzanalyse erscheint es als richtig, einen Bestand von vier Forstingenieuren gesetzlich zu fixieren.

Was die vom Bundesgesetz verlangte Revierbildung anbetrifft, so tendiert der Kanton Glarus seit Jahren in diese Richtung. Insbesondere kleinere Gemeinden, bei denen sich die Einstellung eines vollamtlichen Försters nicht rechtfertigt, gingen mit benachbarten Gemeinden Verträge ein, die faktisch einer Revierbildung gleichkommen. So zum Beispiel: Glarus/Riedern, Mitlödi/Schwändi, Haslen/Nidfurn/Leuggelbach, Luchsingen/Hätzingen/Braunwald, Diesbach/Betschwanden, Linthal (drei Tagwen und politische Gemeinde). Unrealistisch wäre es, eine solche neue Organisation von einem Jahr aufs andere einzuführen. Man wird eine Zielvorstellung formulieren (die auf 12–15 Reviere geht) und sie bei Wegzügen und Pensionierungen der jeweiligen Amtsträger sukzessive realisieren. Jedenfalls sollen Forstkreise geographisch zusammenhängende Waldgebiete umfassen.

## Schlussbestimmungen (Art. 43 und 44)

Unter den aufzuhebenden Erlassen sind lediglich jene aufgeführt, welche von der Landsgemeinde beschlossen wurden. Verschiedene noch heute geltende Regierungsratsbeschlüsse sind in der Folge ebenfalls aufzuheben, so namentlich die Beschlüsse über die Nutzung von Nussbäumen, die Bewirtschaftung der Staatswälder, den Aufforstungsfonds und die Abgabe von Dürrholz.

Aenderung weiterer Erlasse (Gesetz über die Behörden und Beamten, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Strassengesetz, Kantonales Jagdgesetz)

Besonders ist hier auf die Aufhebung von Artikel 146 Absatz 1 EG ZGB hinzuweisen. Diese Bestimmung schränkte bisher das bundesrechtlich garantierte Zutrittsrecht zu Wald und Weiden gemäss Artikel 699 ZGB in unzulässiger Weise auf Grundstücke von Gemeinden und Korporationen ein. Wohl garantiert Artikel 699 ZGB den Zutritt nur «im ortsüblichen Umfange». Ob das Zutrittsrecht als solches auch für Privatwald gilt, ist aber keine Frage des Ortsgebrauches. Die Zutrittsberechtigung gilt in ortsüblichem Umfange von Bundesrechts wegen allgemein, unabhängig davon, ob die Wald- und Weidegrundstücke im Eigentum von Privaten oder der öffentlichen Hand stehen.

## 8. Finanzielle Auswirkungen

#### 8.1. Subventionskomponenten

Nach dem neuen Eidgenössischen Waldgesetz stellt der Bund jährliche Kredite für insgesamt neun Subventionskomponenten zur Verfügung.

Die folgenden fünf Komponenten gab es schon nach der alten Forstgesetzgebung:

- Waldbau A (früher: Jungwaldpflege),
- Waldbau C (früher: die «normalen» Waldbauprojekte),
- Waldschäden,
- Strukturverbesserungen (früher: Waldstrassen und Wald-Weide-Ausscheidungen),
- Schutzbauten/Waldbegründung (früher: Verbauungen und Aufforstungen).

Neu hinzugekommen sind die folgenden Komponenten:

- Waldreservate,
- forstliche Planungsgrundlagen,
- Gefahrenkarten,
- Investitionskredite.

Zur Erhaltung und Förderung spezieller Waldgesellschaften oder Waldtypen sollen Waldreservate geschaffen werden, deren Einrichtung und Unterhalt subventionsberechtigt sind. Dies bedeutet jedoch keine zusätzliche Belastung des Kantons, da die Unterhaltsmassnahmen in Waldreservaten bescheidener sind als die ebenfalls subventionierten waldbaulichen Massnahmen in den übrigen Wäldern. Dementsprechend ist auch der massgebende, vom Bund zur Verfügung gestellte jährliche Kredit für den Kanton Glarus sehr bescheiden: 1994 und 1995 je 10 000 Franken (Kantonsanteil je etwa 9000 Fr.).

Bei den forstlichen Planungsgrundlagen handelt es sich weitgehend um Arbeiten, die zum Pflichtenheft des kantonalen Forstdienstes gehören. Die Subventionierung dieser Arbeiten bedeutet somit eine finanzielle Unterstützung des kantonalen Forstdienstes im Rahmen einiger 10 000 Franken pro Jahr. Aehnlich verhält es sich bei den Gefahrenkarten. Hier muss der kantonale Forstdienst aufgrund des neuen Waldgesetzes Grundlagen erarbeiten, die teilweise vom Bund finanziert werden.

Bei den Investitionskrediten handelt es sich um Kredite, die der Bund den Forstbetrieben zur Verfügung stellt. Dem Kanton erwachsen dadurch keine Kosten.

#### 8.2. Subventionssätze

Im gegenwärtig noch geltenden kantonalen Forstgesetz betragen die Subventionen für Waldstrassen 20–35 Prozent, für alle übrigen Kategorien 10–40 Prozent. In Artikel 40 der neuen Verordnung verlangt der Bund, dass der tiefste Beitragssatz des Kantons nicht höher sein darf als 60 Prozent des Referenzwertes. Der gegenwärtig gültige Referenzwert für den Kanton Glarus beträgt 21 Prozent bei den Abgeltungen und 28 Prozent bei den Finanzhilfen. Um der Forderung des Bundes nachkommen zu können, wurde der Subventionsrahmen von 10–40 Prozent für alle Projekte von der alten kantonalen Forstgesetzgebung übernommen. Mit diesem relativ grossen Rahmen bleibt auch die Möglichkeit der Abstufung der Beiträge, wie das der Bund verlangt, erhalten.

Für den Kanton bedeutet dies, dass die bisherige Praxis bei der Festlegung der Subventionssätze nicht geändert werden muss.

## 8.3. Ergebnis

Aus den obenstehenden Ausführungen geht hervor, dass das neue Kantonale Waldgesetz in finanzieller Hinsicht keine Aenderungen zur Folge hat. Die neuen Subventionsbestimmungen des Bundes sind übrigens bereits seit dem 1. Januar 1993 in Kraft.

Die grossen Schwankungen im forstlichen Subventionswesen werden erfahrungsgemäss von Naturereignissen hervorgerufen. Dies musste in neuerer Zeit gleich mehrmals festgestellt werden. In den 80er Jahren waren es die Borkenkäferschäden, 1987/88 Windwürfe, 1990 der Weststurm Vivian und 1992–1994 wiederum die Borkenkäferschäden, die höhere Subventionsbeiträge von Bund und Kanton erforderten.

## 9. Beratung der Vorlage im Landrat

Die umfangreiche Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Pankraz Freitag, Haslen, vorberaten.

Deren Vorschläge wurden vom Landrat praktisch alle übernommen. Auf die Diskussion im Landrat zu einzelnen Punkten des Kantonalen Waldgesetzes wurde in den vorhergehenden Ausführungen hingewiesen. Es darf abschliessend festgehalten werden, dass die Vorlage des Regierungsrates in der Kommission und im Landrat eine sehr positive Aufnahme gefunden hat und mit wenigen Aenderungen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet wurde.

## 10. Antrag

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

## A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

(Kantonales Waldgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald,

beschliesst:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV) und der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992 über den forstlichen Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.

#### Art. 2

Zuständigkeiten

Zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald und dessen Verordnung ist der Regierungsrat, soweit dies im vorliegenden Gesetz nicht anders geregelt ist.

#### Art. 3

Mindestkriterien für Wald (Art. 2 Abs. 4 WaG)

Die Mindestkriterien für Wald sind:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 800 m²;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

## 2. Kapitel: Schutz des Waldes vor Eingriffen

1. Abschnitt: Rodung und Waldfeststellung

#### Art. 4

Verfahren (Art. 4-7 WaG)

- <sup>1</sup> Rodungsgesuche sind bei der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zuhanden des Regierungsrates einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt sorgt für die Koordination mit allfälligen anderen Bewilligungen und legt das Rodungsgesuch öffentlich auf.
- <sup>3</sup> Die Auflagefrist ergibt sich aus dem Verfahren des Projektes, für welches die Rodung anbegehrt wird; in den übrigen Fällen beträgt sie 30 Tage.
- <sup>4</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zuhanden des Regierungsrates Einsprache gegen das Rodungsgesuch erheben.

#### Art. 5

Ersatzabgaben (Art. 8 WaG)

Ersatzabgaben gemäss Artikel 8 WaG sind dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.

#### Art. 6

Ausgleich (Art. 9 WaG)

<sup>1</sup> Für die durch Rodungsbewilligungen entstehenden Vorteile ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten, der je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und der Standortgemeinde zuzuweisen ist. Er entspricht der Hälfte des Mehrwerts.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Ausgleichsbeitrag nach Anhören der Standortgemeinden in der Rodungsbewilligung oder durch selbständige Verfügung fest und regelt die Fälligkeiten und Zahlungsfristen.
- <sup>3</sup> Für Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise auf die Erhebung eines Ausgleichsbeitrags verzichtet werden.

Waldfeststellung (Art. 10 WaG)

- <sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.
- <sup>2</sup> Besteht an der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erlässt eine Waldfeststellungsverfügung und legt diese während 30 Tagen öffentlich auf.
- <sup>4</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Einsprache erheben, welche darüber entscheidet. Das Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 39 bleibt vorbehalten.

## 2. Abschnitt: Wald und Raumplanung

## Art. 8

Bauten und Anlagen im Wald (Art. 11 WaG)

Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich.

#### Art. 9

Wald und Bauzone (Art. 13 WaG)

- <sup>1</sup> Bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumplanungsund Baugesetz ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.
- <sup>2</sup> Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>3</sup> Für das Einspracheverfahren gilt Artikel 7 Absatz 4 sinngemäss.

## 3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

#### Art. 10

Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

- <sup>1</sup> Der Wald ist grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich.
- <sup>2</sup> Vorrichtungen, die die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Ausgenommen sind Vorrichtungen, die im Interesse der Walderhaltung erstellt werden.
- <sup>3</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist zuständig für Einschränkungen der Zugänglichkeit und Bewilligungen von Veranstaltungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 WaG. Sie entscheidet nach Anhören der Waldeigentümer, der Standortgemeinden und der betroffenen Amtsstellen.
- <sup>4</sup> Einer Bewilligung bedarf es für diejenigen Veranstaltungen, bei welchen die Zahl der zu erwartenden Personen 200 überschreitet. Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.

## Art. 11

Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

- <sup>1</sup> Wald und Waldstrassen dürfer: gemäss Artikel 15 Absatz 1 WaG nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- <sup>2</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrs-

wege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.

- <sup>3</sup> Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann die Polizeidirektion, im Einvernehmen mit der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt und den zuständigen Gemeinderäten und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens, die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat:
- a. Land- und Alpwirtschaft;
- b. Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses;
- c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild;
- d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen.

## 4. Abschnitt: Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

#### Art. 12

Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

Nachteilige Nutzungen, insbesondere Weidgang, Reutrechte, Reistrechte, Weg-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte, Niederhalten von Bäumen, Streuenutzung, nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, sind dann unzulässig, wenn sie die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen.

#### Art. 13

Waldabstand (Art. 17 WaG)

Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Waldrand beträgt 15 Meter. Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

#### Art. 14

Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

- <sup>1</sup> Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 Absatz 1 WaV ist das Kantonsforstamt.
- <sup>2</sup> Kantonale Fachstelle gemäss Artikel 25 Absatz 2 WaV ist das Amt für Umweltschutz.
- <sup>3</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erlässt Weisungen betreffend den Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe im Wald, am Waldrand sowie in forstlichen Pflanzgärten.

## 3. Kapitel: Schutz vor Naturereignissen

## Art. 15

Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

- <sup>1</sup> Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgängen und Hochwasser. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe.
- <sup>2</sup> Das Kantonsforstamt sorgt für eine integrale Planung gemäss Artikel 17 Absatz 3 WaV. Es koordiniert die Projekte und legt nach Absprache mit den Amtsstellen der Baudirektion die verwaltungsinternen Zuständigkeiten fest.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zum Schutz vor Naturgefahren. Sie beschreiben den Gefährdungsnachweis, die Risikobeurteilung und legen Schutzziele fest.
- <sup>4</sup> Koordinationsstelle für die Errichtung der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 WaV ist das Kantonsforstamt.

## Gefahrenkataster, Gefahrenkarte

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt führt einen Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten bei der Nutzungsplanung sowie bei allen raumwirksamen T\u00e4tigkeiten.
- <sup>3</sup> Für die Erteilung von Baubewilligungen in Gefahrengebieten ist die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich. Sie wird abhängig gemacht vom Gefahren- und Schadenpotential, dem Risiko sowie den geplanten Schutzmassnahmen.

## 4. Kapitel: Pflege und Nutzung des Waldes

## 1. Abschnitt: Bewirtschaftung des Waldes

#### Art. 17

Planungsvorschriften (Art. 20 WaG)

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften für die überbetriebliche und betriebliche forstliche Planung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

#### Art. 18

Ueberbetriebliche forstliche Planung (Art. 20 WaG)

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt erarbeitet die überbetriebliche forstliche Planung unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Gemeinden, der Bevölkerung sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände. Dabei ist der kantonale Richtplan zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die bereinigte überbetriebliche forstliche Planung wird vom Regierungsrat genehmigt.
- <sup>3</sup> Generelle Planungen von forstlichen Verbauungen und Walderschliessungen sind Bestandteil der überbetrieblichen forstlichen Planung. Sie müssen während 30 Tagen auf dem Kantonsforstamt und den Standortgemeinden öffentlich aufgelegt werden. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Kantonsforstamt zuhanden des Regierungsrates Einsprache erheben.

#### Art. 19

#### Forstliche Betriebsplanung

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt erarbeitet die forstliche Betriebsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümer. Dabei ist die überbetriebliche forstliche Planung zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die forstliche Betriebsplanung wird von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt und den Waldeigentümern beidseitig genehmigt.
- <sup>3</sup> Das Kantonsforstamt übt die Kontrolle aus und ordnet die notwendigen Massnahmen an, wenn es die Walderhaltung erfordert oder wenn die Erfüllung der Waldfunktionen gefährdet ist.

#### Art. 20

#### Waldreservate (Art. 20 Abs. 4 WaG)

- <sup>1</sup> Zum Schutz beziehungsweise zur Erhaltung besonders wertvoller Waldgebiete und Waldgesellschaften, bedrohter Pflanzen- und Tierarten, alter Bewirtschaftungsformen und wertvoller Landschaftselemente können im Rahmen der überbetrieblichen forstlichen Planung Waldreservate ausgeschieden werden.
- <sup>2</sup> Wo es die Sicherung der Reservate erfordert, trifft die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung.

## Holznutzung (Art. 21 WaG)

- <sup>1</sup> Holzschläge und -nutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantonsforstamtes. Dieses kann die Kompetenz für Bewilligungen kleinerer Schläge und Nutzungen an die Revierförster und Revierförsterinnen delegieren.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung kann insbesondere aus waldbiologischen und schutztechnischen Gründen an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- <sup>3</sup> Die Waldeigentümer benötigen für den eigenen Bedarf keine Bewilligung, sofern das Quantum unter 10 m<sup>3</sup> pro Jahr liegt.
- <sup>4</sup> Die Waldeigentümer können in ihren Wäldern das Hauen und die Wegnahme von stehendem und liegendem Dürrholz bis zu einem maximalen Stockdurchmesser von 20 cm gestatten.

#### Art. 22

## Ausnahmen zum Kahlschlagverbot (Art. 22 WaG)

Zuständig für Ausnahmebewilligungen zum Kahlschlagverbot gemäss Artikel 22 WaG ist das Kantonsforstamt.

#### Art. 23

Forstliches Vermehrungsgut (Art. 24 WaG)

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt einen kantonalen Kataster der Samenerntebestände und Genreservate.
- <sup>2</sup> Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses der Waldeigentümer und der Bewilligung des Kantonsforstamtes.
- <sup>3</sup> Das Kantonsforstamt kontrolliert die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen und stellt Herkunftszeugnisse aus.

#### 2. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden

## Art. 24

Allgemeine Waldschäden (Art. 27 Abs. 1 WaG)

- <sup>1</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt veranlasst die forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes bzw. dessen Funktionen gefährden können.
- <sup>2</sup> Das Kantonsforstamt ist zuständig für die Durchführung von Schutzmassnahmen gemäss Artikel 34 der eidgenössischen Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.

#### Art. 25

Schäden durch Wild (Art. 27 Abs. 2 WaG)

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt führt zur Beurteilung der am Wald verursachten Wildschäden zusammen mit den örtlichen Forstorganen Wildschadenerhebungen durch.
- <sup>2</sup> Kann die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, trotz Regulierung der Wildbestände ohne Schutzmassnahmen nicht gesichert werden, beschliesst der Regierungsrat ein Schadenverhütungskonzept und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

## Art. 26

Schäden durch Feuer

- <sup>1</sup> Das Feuern im Wald ist verboten.
- <sup>2</sup> Sofern keine Gefährdungen des Waldes oder übermässigen Immissionen entstehen, sind Ausnahmen zulässig:
- a. bei Schlagräumungen, sofern aus waldhygienischen Gründen eine Notwendigkeit besteht;

- b. bei Feuerstellen, die die Waldeigentümer gestattet haben.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst ein Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

## 5. Kapitel: Förderungsmassnahmen

1. Abschnitt: Ausbildung, Beratung, Forschung und Grundlagenbeschaffung

#### Art. 27

Ausbildung (Art. 30 WaG)

- <sup>1</sup> Für Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, ist die Grundausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission oder eine gleichwertige Ausbildung obligatorisch. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Das Kantonsforstamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten.

#### Art. 28

Beratung und Information (Art. 30 und 34 WaG)

Das Kantonsforstamt nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss den Artikeln 30 und 34 WaG wahr.

## 2. Abschnitt: Finanzierung

#### Art. 29

Grundsätze (Art. 35 WaG)

- <sup>1</sup> Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite die durch den Bund unterstützten Massnahmen zur Walderhaltung und zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen sowie die Ausbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass
- a. sich die Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;
- b. Dritte, insbesondere Nutzniesser und Schadenverursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
- c. die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
- d. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;
- e. die Forstbetriebe eine transparente, mit andern Forstbetrieben vergleichbare Betriebsabrechnung führen;
- f. sich die Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.
- <sup>3</sup> Kosten, die aus nachteiligen Nebennutzungen entstehen, werden nicht subventioniert.
- <sup>4</sup> Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Restkosten für:
- a. die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;
- b. die überbetriebliche forstliche Planung:
- c. die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes;
- d. die Wildschadenverhütungsmassnahmen, soweit diese nicht durch die Mittel des kantonalen Wildschadenfonds abgedeckt werden können.

#### Art. 30

Beiträge (Art. 36-39 WaG)

- <sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge von 10–40 Prozent an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36–39 WaG. Vorbehalten bleibt Absatz 5.
- <sup>2</sup> An die unter Absatz 1 aufgeführten Beiträge kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse ein Zusatzbeitrag von bis zu 10 Prozent gewährt werden.

- <sup>3</sup> Beiträge werden für Massnahmen ausgerichtet, die nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons ausgeführt werden.
- <sup>4</sup> Die Kantonsbeiträge werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller, der Bedeutung und der Kosten der Projekte, deren Schwierigkeitsgrad und Lage durch den Regierungsrat festgelegt.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes sprechen.

#### 3. Abschnitt: Forstreservefonds

#### Art. 31

#### Verpflichtung

Gemeinden, Tagwen und Korporationen mit Waldeigentum sind verpflichtet, Forstreservefonds zu erhalten und zu speisen.

#### Art. 32

#### Einlage

- <sup>1</sup> In die Forstreservefonds sind einzulegen:
- a. 50 Prozent des Gewinns des Holzproduktionsbetriebs bezogen auf jene Holznutzungen, die den j\u00e4hrlichen Hiebsatz \u00fcbersteigen;
- b. die Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten;
- die durch Rodungen entstehenden Mehrwerte, soweit es sich nicht um Ausgleichsbeiträge gemäss Artikel 6 des Gesetzes handelt;
- d. die Zinsen der Forstreservefonds.
- <sup>2</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt legt die jährlichen Einlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe a fest.

#### Art. 33

#### Entnahmen

- <sup>1</sup> Die Forstreservefonds sind für folgende Zwecke bestimmt:
- a. für Zuschüsse an Ertragsausfälle, wenn aus forstlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht der volle Hiebsatz genutzt wird;
- für Beiträge an die Restkosten forstlicher Verbesserungen und Investitionen.
- <sup>2</sup> Die Entnahmen unterliegen der Genehmigung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

#### 4. Abschnitt: Fonds für Walderhaltung

#### Art. 34

#### Zweckbestimmung

Der Kanton führt einen Fonds für Walderhaltung. Er ist bestimmt für Massnahmen, für die keine oder nur eine ungenügende Subventionierung möglich ist, insbesondere für:

- a. Neubegründungen von Wald;
- b. Ertragsausfall bei Nutzungsbeschränkungen;
- c. Ablösung von nachteiligen Nutzungen im Sinne von Artikel 16 WaG;
- Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und am Waldrand.

#### Art. 35

#### Einlagen

In diesen Fonds sind einzulegen:

- a. Ersatzabgaben gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes;
- b. Ausgleichsbeiträge gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes;
- c. andere für die Walderhaltung bestimmte Beiträge;
- d. die Zinsen dieses Fonds.

#### Art. 36

#### Entnahmen

Ueber Entnahmen entscheidet der Regierungsrat.

#### 6. Kapitel: Straf- und Verfahrensbestimmungen

#### Art. 37

#### Strafbestimmung (Art. 43 WaG)

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die erforderliche Grundausbildung im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführt oder ausführen lässt (Art. 27);
- b. unrechtmässig im Wald Feuer entfacht (Art. 26);
- c. Verfügungen missachtet, die auf dieses Gesetz oder das Bundesgesetz abgestützt sind.

#### Art. 38

#### Enteignungen (Art. 16 und 48 WaG)

- <sup>1</sup> Wenn Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutze vor Naturereignissen es erfordern, können sich der Kanton und die Gemeinden das benötigte Grundeigentum und allfällige Dienstbarkeiten durch Enteignung verschaffen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren bei Enteignungen gemäss Absatz 1 sowie gemäss Artikel 16 WaG richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

#### Art. 39

#### Rechtsschutz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheide nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### 7. Kapitel: Vollzug

#### Art. 40

#### Forstorganisation (Art. 51 WaG)

- <sup>1</sup> Das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald ist das Kantonsforstamt. Dieses umfasst die folgenden diplomierten Forstingenieure oder Forstingenieurinnen mit Wählbarkeitszeugnis:
- a. den Kantonsoberförster oder die Kantonsoberförsterin;
- b. drei Kreisforstingenieure oder Kreisforstingenieurinnen.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu. Dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat unterteilt im Einvernehmen mit den Gemeinden und Tagwen die Forstkreise in Forstreviere nach Massgabe der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und der forstlichen Verhältnisse.
- <sup>4</sup> Jedem Revier steht ein diplomierter Förster oder eine diplomierte Försterin vor. Er oder sie untersteht
- a. in administrativer und betrieblicher Hinsicht der Revierbehörde;
- b. in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin bzw. dem Kantonsforstamt.
- <sup>5</sup> Die Revierförster und die Revierförsterinnen werden von der Revierbehörde gewählt. Diese setzt sich gemäss den darüber abzuschliessenden öffentlichrechtlichen Verträgen zusammen aus Mitgliedern der Gemeindeund Tagwensräte der beteiligten Gemeinden und Tagwen. Wo das Revier nur eine Gemeinde umfasst, bildet der Gemeinderat die Revierbehörde.
- <sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Instruktion über die dienstlichen Pflichten und Hoheitsfunktionen der Revierförster und Revierförsterinnen.

#### Art. 41

#### Staatswald

Das Kantonsforstamt übt die Oberaufsicht aus über die im Eigentum des Kantons Glarus stehenden Wälder (Staatswald). Die Bewirtschaftung erfolgt durch die zuständigen Kreisforstingenieure oder die Kreisforstingenieurinnen und Revierförster oder Revierförsterinnen.

#### Art. 42

#### Weitere Verfügungen

Der Regierungsrat kann im Interesse der Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen einschränkende Verfügungen erlassen.

#### 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 43

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und der Landsgemeindebeschluss vom 4. Mai 1947 über die Schaffung von Forstreservefonds.

#### Art. 44

#### Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Artikel 12, 13, 17, 18 und 19 treten nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

### B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

#### Art. 19 Abs. 2

<sup>2</sup> Vor Antritt ihres Amtes werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt: die Polizeibeamten, die Wildhüter, der kantonale Fischereiaufseher, die kantonalen Forstbeamten und die Revierförster.

#### 11.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

# C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

II.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 146 Abs. 1

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

### D. Aenderung des Strassengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Strassengesetz vom 2. Mai 1971 wird wie folgt geändert:

#### Art. 12 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Waldstrassen sind die nach der Waldgesetzgebung als solche bezeichneten Strassen.

#### Art. 24 Abs. 2

<sup>2</sup> Ebenso kann er (der Regierungsrat) vorwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienende Strassen für den Durchgangsverkehr mit Motorfahrzeugen sperren. Die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes bleiben vorbehalten.

#### Art. 59 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Planauflage- und Einspracheverfahren bei der generellen Planung von Waldstrassen richten sich nach dem Kantonalen Waldgesetz.

11.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

### E. Aenderung des Kantonalen Jagdgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1995)

1.

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 4

Verhütung von Wildschäden

Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der am Wald verursachte Wildschaden darf die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten nicht gefährden. Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Er kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erhebliche Schäden anrichten, anordnen oder bewilligen. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes bestimmt. Die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes bleiben vorbehalten.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

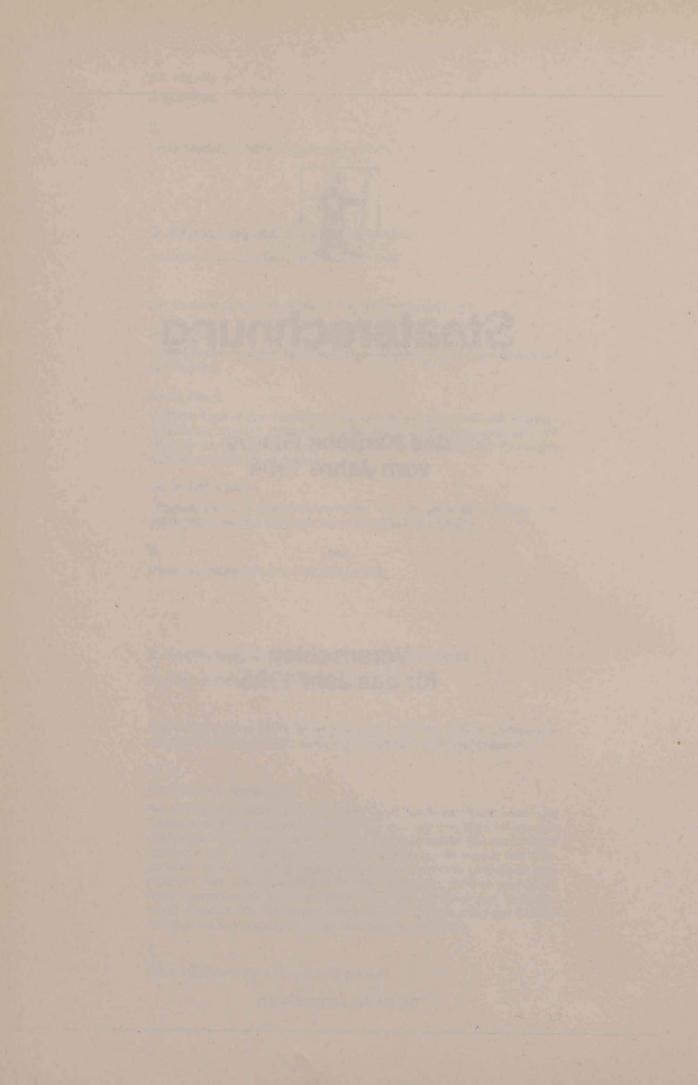


# Staatsrechnung

des Kantons Glarus vom Jahre 1994

und

Voranschlag für das Jahr 1995



## Staatssteuerertrag 1994

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	185 754.25 90 587.05	1 256 329.35 835 620.70	-,	1 256 329.35 835 620.70	1 442 083.60 926 207.75
Obstalden					1 107 846.45
Filzbach	120 742.20	987 104.25	220.35	987 104.25 4 779 065.25	5 500 859.95
Bilten	721 794.70 1 501 363.20	4 779 285.60 10 882 949.10	3 438.40	10 879 510.70	12 380 873.90
Niederurnen	307 083.05	4 106 221		4 106 221	4 413 304.05
Oberurnen	1 565 565.90	11 079 815.45	2 549.40	11 077 266.05	12 642 831.95
	1 041 826.95	8 050 010	742.30	8 049 267.70	9 091 094.65
	1 463 822	8 415 817.10	4 395.40	8 411 421.70	9 875 243 70
Netstal	102 591.90	1 468 088.25	51.15	1 468 037.10	1 570 629
Riedern	3 412 883.05	22 005 383.60	6 353.40	21 999 030.20	25 411 913.25
Glarus	1 246 020.55	7719 252.15	12 028.55	7 707 223.60	8 953 244.15
Mitlödi	432 365.10	2 928 408.60	402.45	2 928 006.15	3 360 371.25
Sool	74 996.75	766 014.20		766 014.20	841 010.95
Schwändi	85 622.60	823 031.50		823 031.50	908 654.10
Schwanden	1 173 769.20	7 289 646.30	1 538.25	7 288 108.05	8 461 877.25
Nidfurn	68 253.30	614 882.35		614 882.35	683 135.65
Leuggelbach	67 472.45	495 282.45	-,	495 282.45	562 754.90
Luchsingen	91 702.55	1 037 537.60	19.35	1 037 518.25	1 129 220.80
Haslen	144 796.70	1 247 173.50	290.50	1 246 883	1 391 679.70
Hätzingen	120 510.80	680 820.50	-,	680 820.50	801 331.30
Diesbach	181 462.15	620 576.80	-,	620 576.80	802 038.95
Betschwanden	51 401.10	355 965.85	-,	355 965.85	407 366.95
Rüti	46 908.10	690 313.25		690 313.25	737 221.35
Braunwald	326 832.85	1 549 489.50	13 634.60	1 535 854.90	1 862 687.75
Linthal	696 218.40	3 171 963.10	-,	3 171 963.10	3 868 181.50
Engi	219 511.95	1 602 352.10	-,	1 602 352.10	1 821 864.05
Matt	116 179.20	892 638	17.15	892 620.85	1 008 800 05
Elm	268 013.65	1 754 811.70	-,	1 754 811.70	2 022 825.35
Total		108 106 783.85	45 681.25	108 061 102.60	
Total	10 020 00 1.00	100 100 100 100			
*) inkl. Gemeindeanteile					

	Rechnu Aufwand	ng 1994 Ertrag	Voransch Aufwand	nlag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwänd	ng 1993 Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	<b>81 266.95</b> 81 266.95		<b>96 000</b> 96 000		<b>73 237.30</b> 73 237.30	
11 Landrat	<b>203 000.05</b> 203 000.05		<b>203 000</b> 203 000		<b>165 889.90</b> 165 889.90	
12 Ständerat	<b>110 739</b> 110 739		<b>142 000</b> 142 000		<b>111 203.25</b> 111 203.25	
13 Regierungsrat	<b>1 649 617.90</b> 1 649 617.90	<b>57 891.15</b> 57 891.15	<b>1 714 000</b> 1 714 000	<b>68 000</b> 68 000	<b>1 574 146.55</b> 1 574 146.55	<b>63 116.35</b> 63 116.35
14 Regierungskanzlei  10 Regierungskanzlei  15 Weibelamt  18 Telefonzentrale  20 Gesetzessammlung  40 Fahrtsfeier  90 Beiträge	2 206 410.05 1 072 123.95 333 912.05 682 981.10 60 857.20 26 180.75 30 355	275 033.95 55 367.30 6 479.50 196 339.65 16 847.50	<b>2 263 000.</b> — 1 130 700.— 362 500.— 658 800.— 61 000.— 30 000.— 20 000.—	271 000 55 000 11 000 195 000 10 000	2 122 527.25 1 050 494.85 315 554.20 657 708.30 50 187.25 25 983.65 22 599	271 533.40 58 512.95 7 898.40 194 019.55 11 102.50
15 Gerichte.  05 Gerichtskanzlei  10 Verhöramt.  15 Kantonsgericht Strafkammer.  20 Kantonsgericht Zivilkammern  25 Betreibungs- und Konkursamt  30 Obergericht.  31 Verwaltungsgericht  35 Strafvollzug.	4 573 109.05 1 231 733.40 528 525.90 436 961.60 443 221.60 711 754.85 149 786 487 992.15 583 133.55	2 653 007.30 39 533.35 17 398.70 805 569.40 486 658.50 1 020 832.05 90 722.25 42 913.50 149 379.55	<b>4 530 600.</b> — 1 160 800.— 536 200.— 458 700.— 423 000.— 715 400.— 166 200.— 525 000.— 545 300.—	1 856 000 48 000 37 000 698 000 250 000 682 000 40 000 51 000 50 000	4 460 062.20 1 121 006.25 512 516.55 412 232.10 444 650.60 713 843.55 147 451.35 547 153.80 561 208	2 263 369.46 43 810.70 28 407.95 968 410.16 290 859 779 649.60 29 164 61 035.70 62 032.35
20 Finanzdirektion	102 930 454.75 250 747.70 315 315.55 1 215 252.55 443 275.75	193 240 006.55 52 000 2 890 100 000 322 598	98 533 100 255 000 353 100 1 406 400 477 700	194 614 800 52 000 2 500 100 000 344 000	119 516 698.13 230 137.40 343 990.79 1 065 571.60 424 525.50	205 930 559.14 52 000 1 017.41 100 000 339 437.70

4	5 Finanzkontrolle	219 460.65	12 383.35	221 300	41 000	212 428.90	17 809.30	
	0 Steuerverwaltung	2 722 743.50	29 317.85	2 652 800	38 000	2 663 834	23 462.95	
	5 Handelsregister	198 886.40	238 197.80	196 400	210 000	195 094.40	254 639.60	
	O Staatssteuerertrag und dessen Verteilung		124 402 920.85	58 285 000		58 315 504.95	131 164 505.30	
	5 Bausteuerzuschlag	30 332 010.03	6 939 710.30	30 203 000	7 165 000	30 013 004.00	6 756 890.15	
	O Gewässerschutzzuschlag		3 688 493.15		3 849 000		3 780 472.75	
	5 Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 105 893.40	6 016 838.15	1 750 000	5 000 000	1 938 741.30	5 539 260.70	
	60 Grundstückgewinnsteuer	1 680 336.75	3 360 673.70	1 250 000	2 500 000	1 240 027.95	2 447 966.45	
	O Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen	1 000 330.73	23 744 070.40	1 250 000	23 780 000	1 240 021.93	29 742 438.74	
	S5 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasser-	100	23 144 010.40		23 / 60 000		23 142 400.14	
,	zinsen, Bezugsrechte		3 876 450.90	10 000	3 615 000	3 500	3 657 350.50	
	70 Steuern der Domizilgesellschaften		6 675 672.45	10 000	5 800 000	3 300	4 160 384.30	
	75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto		0013012.43		3 000 000		4 100 004.00	
14	und Zahlenlotto	1 332 023.60	1 332 023.60	1 250 000	1 250 000	1 431 059	1 431 059	
-	30 Passivzinsen und Vermögenserträge	2 977 214.70	7 918 660.75	3 120 000	8 084 400	3 097 813.05	9 344 748.30	
	31 Liegenschaften des Finanzvermögens	427 333.45	366 329.50	419 000	364 000	408 878.35	360 210.95	
	35 Abschreibungen	31 720 761.15	4 159 689.80	- U.S. (C. A. C. A	4 017 900	47 945 590.94	4 516 747.59	
	90 Einlagen und Entnahmen aus	31 120 101.13	4 133 003.00	20 000 400	4017 300	47 343 330.34	4010141.00	
	Rückstellungen	768 391.55	1 086		1		2 240 157.45	
	nuckstelluligen	700 001.00	1 000,				2270 107.70	
	30 Polizeidirektion	19 474 484.45	13 991 610.50	19 544 700	12 845 300	19 137 711.64	12 693 164.54	
	10 Direktionssekretariat	418 994.75	348 246.80	409 800	308 000	419 193.50	368 059.25	
	11 Bodenrecht	9 051.40	24 820	10 200	8 000	15 406.40	18 840	
	15 Arbeitsinspektorat	131 764.35	82 727.55	135 300	80 000	131 161.50	79 303.05	
	20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	445 927.95	499 199.60	490 900	508 000	433 998.10	477 929.25	
	30 Jagdwesen	625 596.20	507 350.70	653 500	518 300	602 441.15	492 346.05	
	40 Fischereiwesen	208 043.65	200 843.95	218 000	189 800	209 270.95	189 166.35	
	50 Messwesen	20 527.55		34 600		26 225.60		
	60 Strassenverkehrsamt	9 583 706.05	9 583 706.05	9 275 000	9 275 000	9 486 562.24	9 486 562.24	
	70 Schiffahrtskontrolle	91 349.10	159 331	97 000	145 500	90 098	140 611	
	80 Kantonspolizei	7 939 523.45	2 585 384.85	8 220 400	1 812 700	7 723 354.20	1 440 347.35	
	35 Militärdirektion	5 159 891.30	3 476 472.25	5 274 700	3 536 000	5 347 057.35	3 987 529.45	
	10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	621 845.05	142 292.95	605 000	106 500	498 540.60	134 186.05	
	20 Zivilschutzverwaltung		15 633.35	513 200	6 500	466 531.05	17 812.75	
	25 Zivilschutz-Ausbildung	528 164.85	338 878.85	528 300	267 000	563 007.95	324 080.30	
	30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	36 660.40	37 244.65	47 700	38 500	74 075	56 885.35	
	40 Geschützte Operationsstelle					222 120.45	157 088.40	
	50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab.	91 897.65	7 998.65		8 000	66 285.25		
	55 Kulturgüterschutz			5 400		9 174.05		
	60 Zeughausbetrieb	3 289 012.40	2 920 047.35	3 404 600	3 084 500	3 423 935.65	3 288 146.65	
	65 ALST Unterkunft	89 091.10	3 876.45	95 600	25 000	23 387.35	9 329.95	

	Rechnu Aufwand	ng 1994 Ertrag	Voransch Aufwand	nlag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwand	ng 1993 Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.  05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt  10 Verwaltungsliegenschaften  20 Unterhalt Kantonsstrassen.  25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche  50 Beiträge	15 174 692.20 2 291 120 1 533 494.25 5 154 062.35 3 987 643.90 2 208 371.70	10 010 557.05 487 957.60 148 379.15 5 154 062.35 4 005 653.85 214 504.10	15 871 800 2 379 700 1 641 100 5 285 500 4 150 500 2 415 000	10 511 000 600 000 136 000 5 285 500 4 150 500 339 000	15 233 377.80 2 623 190.10 1 296 088.45 5 306 870.40 3 697 072.40 2 310 156.45	11 088 460.90 535 684.35 128 799.40 5 306 870.40 4 080 995.85 1 036 110.90
05 Sekretariat Erziehungsdirektion 10 Schulinspektorat 11 Beratungsstelle für Fremdsprachige 15 Landesarchiv 16 Landesbibliothek 20 Turn- und Sportamt 25 Naturwissenschaftliche Sammlung 30 Berufsberatung 35 Schulpsychologischer Dienst 40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	50 556 840.70 231 970.40 486 169.30 53 812.60 322 872.80 562 924.75 439 037.35 40 070.20 268 652.50 509 137.15 3 310 312.55 25 579 017.45 3 423 328.35 7 799 148.35 6 088 596.45 1 132 584 214 804.50 94 402	12 372 326.20 12 766.60 178 1 568 15 974.65 184 160.95 164 769.60 1 984 412.70 3 505 345.50 2 910 057.80 1 557 260.30 1 570 609.10 465 223	51 294 000.— 230 900.— 525 300.— 55 700.— 331 700.— 571 900.— 382 300.— 51 100.— 267 700.— 2459 500.— 2 459 500.— 2 513 700.— 3 563 500.— 8 229 000.— 6 907 100.— 1 343 000.— 224 400.— 100 000.—	11 000 124 000 1 073 000 3 166 000 2 507 800 1 451 000 1 887 000 564 000	47 590 007.80 211 737.30 518 685.40 51 897.80 300 332.35 560 203.05 440 101.75 55 160.70 249 221.40 511 667.70 2 201 159.15 24 437 519.90 3 638 583.75 7 401 345.45 5 605 004.10 1 099 819 214 007.05 93 561.95	10 898 941.10 2 057 15 606 2 600.50 12 605.65 172 047.45 105 143.95 1 063 679.20 3 413 210.05 2 697 221.40 1 477 057.50 1 477 810.35 459 095 807.05
60 Sanitätsdirektion 10 Sekretariat Sanitätsdirektion. 20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	45 048 806.65 3 607 882.15 537 097.60 35 615.95 114 262.80 1 137 900	25 272 521.85 266 644.35 84 754.30 24 380 453.90 379 205.30 161 464	<b>45 874 000.</b> — 4 042 500.— 574 100.— 52 700.— 125 600.— 1 137 900.—	101 200 109 900 5 000	42 867 733.11 3 943 250.50 480 254.85 35 380.75 123 157.60 1 137 900	24 538 121.16 102 751.30 108 890.75 11 330

		The same of				
65 Fürsorgedirektion	1 762 073.80 764 021.25 52 097.35 232 442.40	<b>363 556.15</b> 147 608.85 5 161.30 82 510.80	<b>1 676 400</b> 654 100 60 400 230 800	<b>339 500.</b> — 105 200.— 8 000.— 81 000.—	1 519 080.65 586 642.35 53 480.25 216 886.15	<b>345 114.60</b> 113 538 8 142.20 74 986.30
40 Schutzaufsicht	13 880.20 553 023.80 40 000 106 608.80	21 666.40 106 608.80	14 800 560 800 40 500 115 000	29 800 500 115 000	10 370 493 355.60 40 000 118 346.30	30 101.80 118 346.30
70 Forstdirektion	2 607 859.40	603 630.60	2 817 000	517 000	2 236 817.80	485 484.05
10 Forstamt	1 058 270.05	336 181.15	1 098 100	222 000	1 057 643.90	162 259
30 Amt für Umweltschutz	1 549 589.35	267 449.45	1 718 900	295 000	1 179 173.90	323 225.05
75 Landwirtschaftsdirektion	<b>16 962 797.60</b> 120 793.45	15 647 323.65	<b>14 694 900</b> 131 600	12 944 800	<b>15 383 670.55</b> 119 659.25	13 926 403.50
10 Meliorationsamt	268 194.15	22 909	278 200	28 300	277 456.25	21 156.90
Ausbildung und Beratung	580 117.80 40	245 334.50	589 400 2 000	198 500	519 009.40 137.50	216 718.80
50 Veterinärdienst	201 815.90	194 103.50	305 700	220 000	235 445.50	207 693.45
55 Viehwirtschaft	393 180.30 44 394	62 409.65	776 800 47 500	167 000	651 094.95 44 773	172 735.35
65 Beiträge	15 354 262	15 122 567	12 563 700	12 331 000	13 536 094.70	13 308 099
80 Direktion des Innern	<b>23 712 576.25</b> 640	14 508 338	<b>23 410 100</b> 3 500	13 776 900	22 491 278.85	13 853 335.90
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst 20 Grundbuchamt	395 593.10 719 230.65	17 245.80 2 066 692.40	401 100 773 100	10 000	384 848.80 690 560.40	11 807.95 2 127 749.35
30 Kantonales Amt für Industrie,			100 100			
Gewerbe und Arbeit	723 082.35 55 000	604 092.90	618 700 55 000	420 000	634 358.80 55 000	402 339.40
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	661 196.10		529 300	4 500	395 712.75	
50 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	25 277.40		36 400		24 020.65	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	112 347.35	43 715	123 800	35 000	109 226.90	40 781.40
70 AHV, iV, Ergänzungsleistungen	19 092 933.10	9 890 354.70	18 839 900	9 718 100	18 314 304.85	9 426 402.10
80 Kantonale Sachversicherung	1 886 237.20 41 039	1 886 237.20	1 984 300 45 000	1 984 300	1 844 255.70 38 990	1 844 255.70
The state of the s						

		Rechnu Aufwand	ng 1994 Ertrag	Voransch Aufwand	lag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwand	ng 1993 Ertrag
	Zusammenstellung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Rechnung	292 214 620.10	292 472 275.20	287 939 300.—	288 164 300.—	299 830 500.13	300 345 133.55
	Ertragsüberschuss	257 655.10		225 000.—		514 633.42	
10	Landsgemeinde	81 266.95	04 000 05	96 000.—		73 237.30	
11	Landrat	203 000.05	81 266.95	203 000.—	96 000.—	165 889.90	73 237.30
12	Ständerat	110 739	203 000.05	142 000.—	203 000	111 203.25	165 889.90
13	Regierungsrat	1 649 617.90	110 739 57 891.15	1 714 000.—	142 000.— 68 000.—	1 574 146.55	111 203.25 63 116.35
14	Regierungskanzlei	2 206 410.05	1 591 726.75 275 033.95 1 931 376.10	2 263 000.—	1 646 000.— 271 000.— 1 992 000.—	2 122 527.25	1 511 030.20 271 533.40
15	Gerichte	4 573 109.05	2 653 007.30 1 920 101.75	4 530 600.—	1 856 000.— 2 674 600.—	4 460 062.20	1 850 993.85 2 263 369.46 2 196 692.74
20	Finanzdirektion	102 930 454.75 90 309 551.80	193 240 006.55	98 533 100.— 96 081 700.—	194 614 800.—	119 516 698.13 86 413 861.01	205 930 559.14
30	Polizeidirektion	19 474 484.45	13 991 610.50 5 482 873.95	19 544 700.—	12 845 300.— 6 699 400.—	19 137 711.64	12 693 164.54 6 444 547.10
35	Militärdirektion	5 159 891.30	3 476 472.25 1 683 419.05	5 274 700.—	3 536 000.— 1 738 700.—	5 347 057.35	3 987 529.45 1 359 527.90
40	Baudirektion	15 174 692.20	10 010 557.05 5 164 135.15	15 871 800.—	10 511 000.— 5 360 800.—	15 233 377.80	11 088 460.90 4 144 916.90
50	Erziehungsdirektion		12 372 326.20 38 184 514.50	51 294 000.—	10 893 800.— 40 400 200.—	47 590 007.80	10 898 941.10 36 691 066.70
60	Sanitätsdirektion		25 272 521.85 19 776 284.80	45 874 000.—	25 990 200.— 19 883 800.—	42 867 733.11	24 538 121.16 18 329 611.95
	Fürsorgedirektion		363 556.15 1 398 517.65	1 676 400.—	339 500.— 1 336 900.—	1 519 080.65	345 114.60 1 173 966.05
70	Forstdirektion		603 630.60 2 004 228.80	2 817 000.—	517 000.— 2 300 000.—	2 236 817.80	485 484.05 1 751 333.75
	Landwirtschaftsdirektion		15 647 323.65 1 315 473.95	14 694 900.—	12 944 800.— 1 750 100.—	15 383 670.55	13 926 403.50 1 457 267.05
80	Direktion des Innern	23 712 576.25	14 508 338 9 204 238.25	23 410 100.—	13 776 900.— 9 633 200.—	22 491 278.85	13 853 335.90 8 637 942.95

	Rechnur Ausgaben	ng 1994 Einnahmen	Voranschl Ausgaben	ag 1994 Einnahmen	Rechnur Ausgaben	ng 1993 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
<b>20 Finanzdirektion</b>	<b>3 393 499.30</b> 2 384 000 50 000		<b>7 000 000.</b> — 6 000 000.—	<b>6 000 000.</b> — 6 000 000.—	<b>5 747 765.30</b> 5 039 000	
12 Informatik / EDV	959 499.30		1 000 000.—		708 765.30	
30 Polizeidirektion	<b>677 100.70</b> 677 100.70				<b>32 171.60</b> 32 171.60	
35 Militärdirektion	<b>826 338</b> 826 338	<b>819 464</b> 826 338 - 6 874	<b>606 000.</b> — 606 000.—	<b>606 000.</b> —	<b>855 304.50</b> 753 127 102 177.50	<b>658 181.</b> 623 381. 34 799.
40 Baudirektion	<b>11 122 234.90</b> 2 536 067.65	5 225 254.80	<b>11 515 000.</b> — 4 091 100.—	3 877 000.—	<b>19 095 258.40</b> 4 282 899.35	7 470 548
20 Kantonsstrassen	5 200 396.10	3 335 404.20 3 300	4 288 900.—	2 300 000.—	6 731 562.30 56 236.25	4 667 016.
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	85 580.55 11 186.45	78 734.10	200 000.—		723 511.45 190 870.20	809 262
70 Gewässerschutz	2 162 809.85	1 154 134	1 785 000.—	777 000.—	5 267 260.65 1 177 911.80 2 450.40	1 293 984 315 180
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 113 905	653 682.50	1 150 000.—	800 000.—	662 556	385 106
<b>50 Erziehungsdirektion</b>	<b>3 272 332.10</b> 69 000		3 272 000.—		<b>3 492 843.10</b> 555 000	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich 45 Schulhausbauten	60 000 2 916 750.60 189 581.50		60 000 2 966 000 209 000		60 000 1 481 866.40 1 295 976.70	
65 Technikum Rapperswil	37 000		37 000.—		100 000	
60 Sanitätsdirektion	8 028 965.10 150 570.55 4 901 305.65 2 977 088.90		<b>7 272 900.</b> — 148 200.— 4 960 000.— 2 164 700.—		4 555 710.85 191 788.25 2 646 608.55 1 717 314.05	

	Rechnu Ausgaben	ng 1994 Einnahmen	Voransch Ausgaben	lag 1994 Einnahmen	Rechnui Ausgaben	ng 1993 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
65 Fürsorgedirektion	<b>753 392.85</b> 253 392.85 500 000		<b>600 000.</b> — 600 000.—	-	<b>3 250 439.15</b> 500 439.15 2 750 000	
70 Forstdirektion	<b>13 381 117.70</b> 634 714.25	<b>6 998 496.30</b> 416 739.15	<b>13 917 500.</b> — 1 400 000.—	<b>7 300 000.</b> —1 020 000.—		<b>6 101 651.70</b> 780 316.95
und Strukturverbesserungen	1 341 481.55 4 714 383.35 439 383	750 700.15 3 248 242 212 571	1 560 000.— 4 000 000.— 50 000.—	780 000.— 2 500 000.— 300 000.—	834 965.55 3 173 799.50 62 400	432 815.20 2 080 282
31 Gewässerschutz	3 018 486.70	862 244	4 107 500.—	1 300 000.—		
50 Bekämpfung Waldschäden	3 229 319	1 508 000	2 800 000.—	1 400 000.—	4 403 743.40	2 808 237.55
75 Landwirtschaftsdirektion	2 565 010	1 264 770	2 700 000.—	1 400 000.—	2 456 911	1 410 011
Hochbauten	2 565 010	1 264 770	2 700 000.—	1 400 000.—	2 456 911	1 410 011
80 Direktion des Innern	<b>996 000</b> 996 000	<b>162 215</b> 162 215	<b>450 000.</b> — 450 000.—	<b>150 000.</b> — 150 000.—	<b>360 000</b> 360 000	<b>156 615.</b> —
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		- 1				
To the second second						
N. T. Printer B. C. Company of the C				- 17		
		10000				

		Rechnu Ausgaben	ng 1994 Einnahmen	Voransch Ausgaben	lag 1994 Einnahmen	Rechnu Ausgaben	ing 1993 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Zusammenstellung		*				
	Investitionsrechnung Zunahme der Nettoinvestition	45 015 990.65	14 470 200.10 30 545 790.55	47 333 400.—	19 333 000.— 28 000 400.—	49 893 080.40	15 797 007.65 34 096 072.75
		*					
20	Finanzdirektion	3 393 499.30	3 393 499.30	7 000 000.—	6 000 000.— 1 000 000.—	5 747 765.30	5 747 765.3
30	Polizeidirektion	677 100.70	677 100.70			32 171.60	32 171.6
35	Militärdirektion	826 338	819 464 6 874	606 000.—	606 000.—	855 304.50	658 181.– 197 123.5
40		11 122 234.90	5 225 254.80 5 896 980.10	11 515 000.—	3 877 000.— 7 638 000.—	19 095 258.40	7 470 548.9 11 624 709.4
50	Erziehungsdirektion	3 272 332.10	3 272 332.10	3 272 000.—	3 272 000.—	3 492 843.10	3 492 843.1
60	Sanitätsdirektion	8 028 965.10	8 028 965.10	7 272 900.—	7 272 900.—	4 555 710.85	4 555 710.8
65	Fürsorgedirektion	753 392.85	753 392.85	600 000.—	600 000.—	3 250 439.15	3 250 439.1
70		13 381 117.70	6 998 496.30 6 382 621.40	13 917 500.—	7 300 000.— 6 617 500.—	10 046 676.50	6 101 651.7 3 945 024.8
75	Landwirtschaftsdirektion	2 565 010	1 264 770	2 700 000.—	1 400 000.— 1 300 000.—	2 456 911	
80	Direktion des Innern	996 000	162 215 833 785	450 000.—	150 000.— 300 000.—	360 000	1

	1. Jan 1994 Aktiven	VERÄND Zuwachs	ERUNG Abgang	31. Dez. 1994 Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. Bestandesrechnung		-		
1. Aktiven	243 113 994.81		14 699 237.70	228 414 757.11
FINANZVERMÖGEN	131 171 972.76		14 220 958.15	116 951 014.61
10 Flüssige Mittel	16 745 320.97	986 298.41		17 731 619.38
100 Kassa	21 047.35	5 303.95		26 351.30
101 Postcheck	701 656.62 16 022 617	218 781.66 762 212.80		920 438.28 16 784 829.80
TOZ Ballkyulliabeli	10 022 011	102 212.00		10 704 029.00
11 Guthaben	94 259 384.09		15 843 557.01	78 415 827.08
111 Kontokorrente	- 193 944.52		6 163 738.05	-6357682.57
112 Steuerguthaben	73 652 434.20		7 636 512.45	66 015 921.75
von Gemeinwesen	4 437 168.20	221 220.80		4 649 389
115 Debitoren	14 434 187.41		2 134 035.81	12 300 151.60
116 Festgelder	1 929 538.80		121 491.50	1 808 047.30
12 Anlagen	19 578 234.75	120 100		19 698 334.75
120 Festverzinsliche Wertpapiere	11 747 500 678 665		1 500 000	10 247 500
123 Liegenschaften	7 152 068.75	1 620 100		678 665.00 8 772 168.75
129 Übrige	1			1
13 Transitorische Aktiven	589 032.95	516 200.45		1 105 233.40
139 Übrige	589 032.95	516 200.45		1 105 233.40
VERWALTUNGSVERMÖGEN	111 942 022.05		478 279.55	111 463 742.50
14 Sachgüter	21 830 373.01		2 678 044.50	19 152 328.51
141 Tiefbauten	2 496 580.66		1 596 891.30	899 689.36
143 Hochbauten	19 310 820		1 067 765.80	18 243 054.20
145 Waldungen	1			1
147 Vorräte	22 969.35		13 387.40	9 581.95
15 Darlehen	66 270 597.29	3 927 863.45		70 198 460.74
151 Darlehen ALV	5 039 000	2 384 000		7 423 000
152 Gemeinden	1 696 625	833 785		2 530 410
153 Eigene Anstalten	45 381 325.64 13 615 806	750 041.55		46 131 367.19 13 615 806
155 Private Institutionen	42 032.95		13 335	28 697.95
156 Private Haushalte	495 807.70		26 628.10	469 179.60
16 Investitionsbeiträge	23 841 051.75		1 728 098.50	22 112 953.25
162 Gemeinden	18 414 239.35		317 220.05	18 097 019.30
164 Gemischtwirtschaftl. Unternehmen. 165 Private Institutionen	2		0.010.070.45	2
166 Private Haushalte	5 426 809.40	600 000	2 010 878.45	3 415 930.95 600 001

	1. Jan 1994 Aktiven	VERÄND Zuwachs	ERUNG Abgang	31. Dez. 1994 Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	243 113 994.81		14 699 237.70	228 414 757.11
FREMDKAPITAL	191 247 457.51		14 956 892.80	176 290 564.71
20 Laufende Verpflichtungen				
200 Kreditoren	83 261 624.30 82 608 809.60		30 682 121.45 30 415 905.10	52 579 502.85
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven 205 Durchlaufende Beiträge	189 414.10 463 400.60		189 414.10 76 802.25	52 192 904.50  386 598.35
21 Kurzfristige Schulden	7 475 664.37	1 796 901.45		
211 Gemeinwesen	7 470 664.37	1 801 901.45		9 272 565.82 9 272 565.82
219 Übrige	5 000.00	1001001.40	5 000.00	9 212 303.02
22 Mittel- und langfristige Schulden	39 750 000	1 250 000		41 000 000
221 Schuldscheine	39 750 000	1 250 000		41 000 000
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen . 233 Verwaltete Stiftungen und Fonds .	38 226 628.75 38 226 628.75		21 360.30 21 360.30	38 205 268.45 38 205 268.45
24 Rückstellungen	20 107 414.74	1 020 575.95		21 127 990.69
240 Rückstell, der laufenden Rechnung	8 188 867.60	218 223.80		8 407 091.40
241 Rückstell. der Investitionsrechnung	11 918 547.14	802 352.15		12 720 899.29
25 Transitorische Passiven	2 426 125.35	11 679 111.55		14 105 236.90
259 Übrige	2 426 125.35	11 679 111.55		14 105 236.90
EIGENKAPITAL	51 866 537.30	257 655.10		52 124 192.40
29 Kapital	51 866 537.30	257 655.10		52 124 192.40
290 Steuerreserven	39 988 162.04	1		39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96 11 642 489.30	257 665.10		235 885.96 11 900 144.40
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 26 Abs.6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal Region Sarganserland/Walensee	7 249 250 1 188 008		396 782	6 852 468 1 224 130
Total Kanton	8 437 258			8 076 598

### IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögens 1. Jan. 1994	srechnung 31. Dez. 1994
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	90 200	98 991.75	2 544 483.85	
	90 200	98 991.75	8 791.75	
Zunahme	8 791.75		6791.75	2 553 275.6
Vermögen am 31. Dezember 1994				2 300 27 0.0
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für  Taubstummenfürsorge  Zinsen.  Zuwendungen	2 300	2 667.70	65 032.25	
Zunahme	2 300 367.70	2 667.70	367.70	
Vermögen am 31. Dezember 1994				65 399.9
3. Krankenhausfonds	444 848.70	55 323.15	389 525.55	
	444 848.70	55 323.15 389 525.55		389 525.5
Abnahme		369 525.55		-,-
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds Zuwendungen Zinsen	39 875.75	5 290 46 136.85	1 181 524.05	
Zunahme	39 875.75 11 551.10	51 426.85	11 551.10	
Vermögen am 31. Dezember 1994	-			1 193 075.1
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte Zinsen		4.65	129.55	
Zunahme	 4.65	4.65	4.65	
Vermögen am 31. Dezember 1994		11-		134.2
6. Militärunterstützungsfonds	9 000	15 000 21 133.25	507 513.80	
	9 000	36 133.25		
Zunahme	27 133.25		27 133.25	534 647.0

THE PARTY THE PARTY AND ADDRESS.	Ausgaben	Einnahmen	Vermögens 1. Jan. 1994	srechnung 31. Dez. 1994
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	423 866.60 74 306.65	346 245	7 020 775.20	
Abnahme	498 173.25	346 245 151 928.25		151 928.25
Vermögen am 31. Dezember 1994				6 868 846.95
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse		40 287.65	1 124 317.55	
Zunahme	40 287.65	40 287.65	40 287.65	
Vermögen am 31. Dezember 1994			1 074 313.25	1 164 605.20
9. Marty'scher Stipendienfonds	41 900	39 182.25	1074010.20	
Abnahme	41 900	39 182.25 2 807.75		2 807.75
Vermögen am 31. Dezember 1994				1 071 505.50
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus	5 822.65	8 753.20	174 060.50	
Zunahme	5 822.65 2 930.55	8 753.20	2 930.55	
Vermögen am 31. Dezember 1994				176 991.05
11. Aufforstungsfonds	1 268	15 606.60 430	435 955.65	
Zunahme	1 268 14 768.60	16 036.60	14 768.60	
Vermögen am 31. Dezember 1994				450 724.25
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus  Zinsen	127 062.35	151 865.90	2 287 966.40	
Zunahme	127 062.35 24 803.55	151 865.90	24 803.55	
Vermögen am 31. Dezember 1994				2 312 769.95

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögens 1. Jan. 1994	srechnung 31. Dez. 1994
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. A. Bremicker-Fonds	-,	34 255.05	793 909.45	
Zunahme	 34 255.05	34 255.05	34 255.05	
Vermögen am 31. Dezember 1994	04 200.00		04 200.00	828 164.50
14. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen 31. Dez. 1994: Fr. 2 778 010.79				
Verwendbare Zinsen	31 430	121 637.65	937 185.95	
Zunahme	31 430 90 207.65	121 637.65	90 207.65	
Vermögen am 31. Dezember 1994				1 027 393.6
I5. Tierseuchenfonds  Zinsen.  Viehsteuer.  Viehhandelspatente.  Verkehrsscheine.  Beitrag Glarner Bienenfreunde.  Kantonsbeitrag.  Übertrag von Tierkörpersammelstelle.  Aufwendungen.	22 964.75	52 433.25 40 574.35 8 138.70 19 233.40 729.50 	1 440 411.30	
Zunahme	22 964.75 98 144.45	121 109.20	98 144.45	
Vermögen am 31. Dezember 1994  6. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden  Zinsen	12 860.05	14 249.25	303 180.65	1 538 555.7
Zunahme	12 860.05 1 389.20	14 249.25	1 389.20	
Vermögen am 31. Dezember 1994				304 569.8
7. Fremdenverkehrsfonds  Zinsen.  Kurtaxen.  80 % der Wirtschaftspatente  Zuwendungen für Verkehrswesen.	210 237	5 959.65 151 175.75 93 079	193 300.45	
Zunahme	210 237 39 977.40	250 214.40	39 977.40	
Vermögen am 31. Dezember 1994	39 977.40		39 911.40	233 277.8

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögens 1. Jan. 1994	srechnung 31. Dez. 1994
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . Zinsen		4 953.05 5 644.50	138 226	
Zunahme	 10 597.55	10 597.55	10 597.55	
Vermögen am 31. Dezember 1994				148 823.55
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Zinsen. Beiträge. Aufwendungen	 360 260.95	135 443.35	4 270 695.05	
Abnahme	360 260.95	135 443.35 224 817.60		224 817.60
Vermögen am 31. Dezember 1994				4 045 877.45
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder Zinsen	4 000	3 348.60	95 450.70	
Abnahme	4 000	3 348.60 651.40		651.40
Vermögen am 31. Dezember 1994				94 799.30

### Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1994	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
		-	
1. Fonds für Psychischkranke	2 553 275.60	604 000	1 949 275.60
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	65 399.95	15 000	50 399.95
3. Krankenhausfonds	-,		
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	1 193 075.15	185 000	1 008 075.15
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	134.20		134.20
6. Militärunterstützungsfonds	534 647.05	150 000	384 647.05
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	6 868 846.95	1 500 000	5 368 846.95
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse ,	1 164 605.20		1 164 605.20
9. Marty'scher Stipendienfonds	1 071 505.50	150 000	921 505.50
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	176 991.05	176 991.02	
11. Aufforstungsfonds	450 724.25		450 724.25
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 312 769.95	2 240 000	72 769.95
13. A. Bremicker-Fonds	828 164.50	325 000	503 164.50
14. Hans-Streiff-Stiftung	1 027 393.60	59 122	968 271.60
15. Tierseuchenfonds	1 538 555.75		1 538 555.75
16. Legat Rosa Hefti sel	304 569.85	75 603	228 966.85
17. Fremdenverkehrsfonds	233 277.85		233 277.85
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	148 823.55		148 823.55
19. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	4 045 877.45	1 031 250	3 014 627.45
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	94 799.30		94 799.30
	24 613 436.70	6 511 966.05	18 101 470.65

	Fr.	Fr.
PEZIALRECHNUNGEN		
. Lotteriefonds		
tand 1. Januar 1994		891 965.19
antonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		1 087 790.60
eiträge:		1 979 755.79
lusik, Theater	368 886.95	
ilm, Video	51 000 10 000	
iteratur	119 734	
/issenschaft	33 630 305 650	
egionen und Vereine (Kulturelles)	35 960.35	
nschaffung Kunstgegenstände für Kanton ildermiete Kant. Verwaltung 1993 und 1994	5 390 20 000	
iverses	21 042.50 217 936	1 189 229.80
oziale zwecke	217 300.	790 525.99
. Sport-Toto-Fonds		
tand am 1. Januar 1994		322 711.10 244 233
port-Toto-Anteil Kanton Glarus		566 944.10
uszahlungen:	400 700	
este Beiträge an Sportverbände eiträge an Sportanlagen und -Geräte	136 700 116 788.20	
portaniässe	35 698.20	289 186.40
tand 31. Dezember 1994		277 757.70
. Natur- und Heimatschutzfonds		
tand am 1. Januar 1994		556 139.40
inlagen: ) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)		828 000
) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b)	-	
Bussen (NHG 16.2)		
eiträge:	658 756.45	
ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	-,	
Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	20 000	678 756.45
tand 31. Dezember 1994		705 382.95
		-

# V. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus			
8. Jahresrechnung ür den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1994 1. Februar 1994 bis 31. Januar 1995)			*
Betriebsrechnung			
Aufwand Entschädigungen an Arbeitslose Kurzarbeitsentschädigungen Schlechtwetterentschädigungen nsolvenzentschädigungen Präventivmassnahmen Verwaltungskosten Gerichts- und Verfahrenskosten	9 504 727.30 2 405 095.35 117 635.15 51 228.05 300 685.20 331 493.05 2 337.40 4 504.30		
Ertrag /orschüsse Ausgleichsfonds		12 150 000 73 876.95 93 219.50 56 400 553.35	
	12 717 705.80	12717705.80	
II. Bilanz			
Aktiven Bankkontokorrent	2 787 317.25 4 856.95 1 748 136 986.55 44 256.25		
Passiven Nicht eingelöste verbuchte Checks		- 5 496.65 136 986.55 2 843 675.10	
	2 975 165	2 975 165	

	Fr.	Fr.
Ausgleichskasse des Kantons Glarus Kassenleiter: Konrad Landolt		
A. Betriebsrechnung 1994 (1. Februar 1994 — 31. Januar 1995)  Konten des Landesausgleichs  Einnahmen AHV/IV/EO-Beiträge		41 908 689.25 119 744 32 276.40 6 687 380.70 48 748 090.35 59 572 234 13 413 378.10 81 345 130
IV-Durchführungskosten	34 884.60 1 080 985.50	494 213.75 1 925 008
ALV-Durchführungskosten		34 283.80 76 636 462.75
Abschlussergebnis Ausgaben		76 636 462.75 48 748 090.35
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		27 888 372.40
B. Verwaltungskostenrechnung (1. Februar 1994 — 31. Januar 1995)		
Einnahmen Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen		900 730.10
aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		554 370.25 190 675.25

	Fr.
usgaben ersonalaufwand	1 077 872.70
iete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	124 117.90
ergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweig-	05 500
ellenführung	85 500 18 914
assenrevision, Zweigstellenrevisionen und	10014.
rbeitgeberkontrollen	92 636.50
ervicearbeiten durch Dritte (AFI)	202 260
etriebskosten	103 923.55
briger Sachaufwand	97 909.35
ückstellung für technische Investitionen	100 000
hackluses was baile	1 903 134
bschlussergebnis erwaltungskosteneinnahmen	1 938 918.75
erwaltungskostenausgaben	1 903 134
orschlag 1994	35 784.75
Bilanz	
ktiven	
asseneigene Anlagen	1 941 432.85
brechnungspflichtige.	587 416 6 820 680.10
errechnungssteuern und Debitoren	26 480
artekonto FAK / EO-Gutschriften	10 784.70
ansitorische Aktiven	1 355.50
assiven	9 388 149.15
entrale Ausgleichsstelle	6 422 083.63
taatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton	
r die Ergänzungsleistungen	348.85 619 229.22
reditoren	21 703.20
uckstellung für Ruckerstättungen VK-Zuschussen	150 000
ückstellung für technische Einrichtungen eserven	590 282.65 1 278 960.30
ückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	105 000
chadenersatzforderungen	164 756.55
cht zustellbare Auszahlungen	-,
bschlussergebnis	9 352 364.40
ie Aktiven betragen	9 388 149.15
e Passiven betragen	9 352 364.40
orschlag in laufender Rechnung	35 784.75
Reserven	
eserven am 1. Februar 1994	1 278 960.30
eserven am 31. Januar 1995	35 784.75
obstrain of bandar 1990	1 314 745.05

	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben		
I. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1994 – 31. Dezember 1994)		
a) Betriebsrechnung Auszahlung im Gesamten		9 218 677 2 581 229
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		6 637 448
zu Lasten des Kantons		3 3 1 8 7 2 4
twovon 1/3 = Fr. 1 106 241.35  zu Lasten der Ortsgemeinden  und 2/3 = Fr. 2 212 482.65  zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	112 332 77 412.75	189 744.75
2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und berufliche Vorsorge BVG		
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle		3 770.50
m Gesamten zu Lasten des Kantons		193 515.25
3. Familienausgleichskasse		
Einnahmen FAK-Beiträge	-	10 473 166.80 251 048.55
		10 724 215.35
Ausgaben		10 100 100
Kinderzulagen		10 139 129
volvantarigorootori (i oroonar aria oasinarii aria)		10 317 227.90
Abschlussergebnis Einnahmen		10 724 215.35
Ausgaben	*	10 317 227.90
Ertragszuwachs		406 987.45
Vermögen Stand am 1. Februar 1994		5 701 198.22 406 987.45
Vermögenszunahme		6 108 185.67
Stand am 31. Januar 1995		0 100 100.07
4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (1. Februar 1994 – 31. Januar 1995)		
Ausgaben Erwerbsersatzleistungen		81 080.90 1 176.80
Verwaltungskosten		82 257.70
		0= =01110

Staatliche   Alters- und Invalidenversicherung		Fr.	Fr.	Fr.	
RECHNUNG 1994					
Betriebsrechnung	Alters- und Invalidenversicherung				
Section   Sect	RECHNUNG 1994				
Wertschriftenertrag       30 980.20         Ausgaben       2 180.—         Altersrenten       28 125.—         Abfindungssummen und Todesfallkapital       5 301.55         Alterskapital       21 177.15         Ausgaben       21 177.15         Innahmen       30 980.20         Mehrausgaben       139 436.70         Mehrausgaben       108 456.50         II. Bilanz per 31. Dezember 1994       603 000.—         Guthaben Verrechnungssteuer       629.95         Glarner Kantonalbank Kontokorrent       481 871.—         Verpflichtungen       20 000.—         Deckungskapital per 1. Januar 1994       1 167 299.45         J. Rückschlag in der Betriebsrechnung       108 456.50         Deckungskapital per 31. Dezember 1994       1 058 842.95         Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke       6658.—	. Betriebsrechnung				
180				30 980.20	
Altersrenten					
Altersrenten		*		2 180	
21 177.15   139 436.70   139 436.70   139 436.70   30 980.20   108 456.50	Altersrenten			28 125	
Ausgaben	Alterskapital				
30 980.20   108 456.50   108			100	139 436.70	
Mehrausgaben. 108 456.50  Mertschriften 603 000 Guthaben Verrechnungssteuer 629.95 Glarner Kantonalbank Kontokorrent 481 871  Werpflichtungen 20 000 Deckungskapital per 1. Januar 1994 1167 299.45 //. Rückschlag in der Betriebsrechnung 108 456.50  Deckungskapital per 31. Dezember 1994 1058 842.95 Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6658	Ausgaben				
Wertschriften					
Wertschriften					
Guthaben Verrechnungssteuer	I. Bilanz per 31. Dezember 1994				
Deckungskapital per 1. Januar 1994	Guthaben Verrechnungssteuer		629.95		
./. Rückschlag in der Betriebsrechnung			1000000	20 000	
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6658	Deckungskapital per 1. Januar 1994				
1 085 500 95 1 085 500 95	Deckungskapital per 31. Dezember 1994			The second secon	
1 000 000.30 1 000 000.90			1 085 500.95	1 085 500.95	
		7 1			
			(0)1072		
		2 1 2			
			- Line Control		

### VI. Jahresrechnungen der Kantonalen Sachversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1994 der Gebäudeversicherung			r.
. Erfolgsrechnung		1994	1993
Aufwand			
Feuerschäden	1 132 759.55	1 132 759.55	909 004.50
Elementarschäden	468 591 280 075	188 516	107 279.75
Prämien Rückversicherung	1 654 445	1 210 224	1 334 983.30
/. a.o. Rückzahlung	444 221,	1 318 050 87 870 644 572.95 329 343.10 484 090.20 1 750 000 3 600 000 3 6 635.30 10 782 061.10	1 339 500.— 89 300.— 600 879.40 446 033.55 900 000.— 1 500 000.— 3 850 000.— 65 129.05 11 142 109.55
Prämien	8 286 482.20 394 593.90	7 891 888.30 2 889 643.90	8 218 771.65 2 922 464.85
Kapital- und Liegenschaftserträge/erschiedene Einnahmen		528.90 10 782 061.10	873.05 11 142 109.55
I. Bilanz per 31. Dezember 1994		1994	1993
Aktiven  Liquide Mittel		100 935.90 485 582.95 44 853 515 4 850 000 50 290 033.85	158 332.70 1 032 068.10 42 237 796 665 846.65 44 094 043.45
Passiven			
Pendente Schadenfälle	2 923 071.55 280 012	2 643 059.55 2 624 919.90 1 494 221.10 3 000 000 40 375 000 152 833.30	3 173 490.65 1 729 354 .80 1 050 000 3 000 000 35 025 000 116 198
Vortragskonto	- 8	50 290 033.85	44 094 043.45

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1994 der Sachversicherung			
I. Erfolgsrechnung		1994	1993
Aufwand			
Feuerschäden	157 892.90 33 347	124 545.90	156 456.35
Elementarschäden	267 835.85 85 197	182 638.85	31 632.65
Schäden Spezialbranchen	422 559.35 191 422.85	231 136.50	200 122.20
Prämien Rückversicherung		1 047 998.40 52 100 608 070.85 317 242.70  650 000 1 550 000 19 330.10	1 000 974.80 57 150 624 192.05 312 549.25 485 000 565 000 1 125 000 36 392.95
		4 783 063.30	4 594 470.25
Ertrag  Prämien	3 364 729.50 157 417	3 207 312.50 402 524.80 1 164 110.65 9 115.35 4 783 063.30	3 186 043.20 338 298.60 1 062 874.20 7 254.25 4 594 470.25
II. Bilanz per 31. Dezember 1994		1994	1993
Aktiven			
Liquide Mittel. Forderungen Wertschriften Immobilien und Mobilien		377 733.05 393 593.60 16 574 346 1 630 001 18 975 673.65	1 093 951.85 685 062.80 13 439 559 1 600 002 16 818 575.65
		10 97 3 07 3.03	10 0 10 37 3.03
Passiven			
Pendente Schadenfälle  /. Anteil Rückversicherung  Verpflichtungen  Rückstellungen  Schadenausgleichsreserve  Reservefonds  Vortragskonto	394 570.05 80 000	314 570.05 483 879.35 270 000 2 600 000 15 190 000 117 224.25	233 530.90 612 150.60 285 000 2 600 000 12 990 000 97 894.15
		111 227.20	01 004.10

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1994 des Kulturschadenfonds			
. Erfolgsrechnung		1994	1993
Aufwand			
Schäden. Personalkosten. /erwaltungskosten Ertragsüberschuss an Reservefonds.		55 450.60 20 370.60 13 685.20 109 869.60	148 061.70 34 621.20 16 411.30 167 503.80
		199 376	366 598
Ertrag			
Beitrag Glarner Gebäudeversicherung		87 870 26 361 18 002 67 143	89 300 26 790 176 822 73 686
		199 376	366 598
Aktiven Liquide Mittel.		1994 52 448 43 657.25	1993 36 542.20 12 527.50
Wertschriften		1 446 500	1 419 600
		1 042 000.20	1 400 003.70
Passiven Pendente Schadenfälle		40 788  1 501 817.25	50 556 26 166.09 1 391 947.69
		1 542 605.25	1 468 669.70

	<b>1994</b> 110 760.75 344 649	<b>1993</b>
	110 760.75 344 649	
	344 649	105 000 05
	344 649	105 000 95
	170 045.25 560 372.25 108 117.70 371 382.25	105 090.85 443 123.70 375 406.70 534 478.65 123 566.40 100 846.40
1	1 665 327.20	1 682 512.70
1	1 318 050 52 100 187 493.20 81 754 25 930	1 339 500.— 57 150.— 179 305.70 76 137.— 30 420.—
1	1 665 327.20	1 682 512.70
	1994	1993
2	67 636.10 24 532.50 2 027 500 13 207	20 169.60 8 187.50 1 816 500 16 732
2	2 132 875.60	1 861 589.10
	872 952.70 1 259 922.90	973 048.45 888 540.65
		1 861 589.10
		187 493.20 81 754 25 930 1 665 327.20 1994 67 636.10 24 532.50 2 027 500 13 207 2 132 875.60

# VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.	
ahresergebnis 1994		The state of the s	
Erfolgsrechnung			
Zinsertrag		101 921 335.88 87 274 407.46	
Zinsensaldo		14 646 928.42	
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		64 538.66 6 727 784.55 787 883.11 10 040 872.35 2 776 564.52	
Bruttogewinn		35 044 571.61	
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH			
Kommissionsaufwand	207 502.05 10 166 966.70 1 029 480.20 7 327 704.71 10 189 156.65		
/erluste, Abschreibungen und Rückstellungen	10 100 100.00	20020010.01	
Jahresgewinn		6 123 761.30	
Gewinnvortrag des Vorjahres		76 919.22 6 200 680.52	
Bilanzgewinn	-	0 200 080.32	
Verwendung des Bilanzgewinnes			
Verzinsung des Grundkapitals Von Fr. 40 000 000 Einlage in den Reservefonds Ablieferung an den Kanton Ablieferung an die Ortsgemeinden.		2 293 750 1 150 000 2 300 000 384 000 72 930.52	
		6 200 680.52	
	-		
Williams Co.			
	Total State		

Fr.	Fr.	
Aktiven	Passiven	
19 976 844.25 4 832 301.59 143 287 611.45 1 028 009.— 20 064 506.14 91 448 405.53 58 992 146.05 100 047 186.55 93 680 419.70 1 424 706 596.09 226 042 830.48 1.— 11 096 000.— 28 150 000.— 35 306 408.25	5 594 581.36 159 437 905	
	121 850 831.35 265 978 314.45 943 838 400.86 140 105 517.44 259 637 000 73 250 000 106 700 000 113 296 035.10 40 000 000 22 770 000 6 200 680.52	
2 258 659 266.08	2 258 659 266.08	
2 219 416.90 38 527 349.10	13 524 637.85  2 159 000	
	Aktiven  19 976 844.25     4 832 301.59 143 287 611.45     1 028 009.— 20 064 506.14     91 448 405.53     58 992 146.05 100 047 186.55  93 680 419.70 1 424 706 596.09 226 042 830.48	

## VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsabrechnung 1994		
fwand sonalkosten	29 532 974.35	
dizinischer Bedarf	4 393 369.35	
ensmittel	753 543.40	
shaltaufwand	289 253	
z, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur mmobilien und Mobilien	590 601	
icher Unterhalt / Reparaturen	670 807.15	
gie und Wasser	385 739.80	
en	810 396.95	
- und Verwaltungsspesen	810 390.93	
hren und Abgaben	528 960.15	
ag		4504000445
getaxen		15 949 284.40 4 034 051.35
izinische Nebenleistungen		1 261 789.20
ulante Behandlungen		1 897 611.80
e Erträge von Patienten		189 844.90 64 532.15
en (Miet- und Kapitalzinsen)		905 693.80
tonsbeitrag 1994		13 652 837.65
	37 955 645.25	37 955 645.25
nz per 31. Dezember 1994		
ven		
	14 206.30 186 059.37	
neck	188 931.85	
ten-Debitoren	5 630 791.45	
se Debitoren	53 269.45 1 410 055.92	
e	142 212	
chriften / Fonds	1 058 908.41	
iven		
eranten-Kreditoren		900 959.80 95 253.45
le Kreditoren	-	456 962.20
nkapital		6 163 832.04
rve, Rücklagen ,		1,007,407,00
s und Stiftungen	0.004.404.75	1 067 427.26
	8 684 434.75	8 684 434.75
	SERVICE PER	

### IX. Bericht zur Staatsrechnung 1994

### 1. Überblick über das Ergebnis der Rechnung 1994

Die Rechnung 1994 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 104.7 % ab. Budgetiert war ein Selbstfinanzierungsgrad von 96.8 %. Dies bedeutet, dass die aus den Finanzierungsfehlbeträgen früherer Jahre entstandenen Tilgungsbestände zusätzlich reduziert werden konnten.

Da die Landesrechnung 1994 bereits zum zweiten Mal nach 1993 positiv abschliesst, wird ein weiterer Schritt auf dem

Weg zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt getan.

Erstmals sind die Erträge der Staatssteuer im Vergleich zum Vorjahr und auch zum Budget 1994 rückläufig. Diese Mindererträge sind auf rückläufige Nachzahlungen und ansteigende Steuerausstände zurückzuführen. Teilweise konnten diese Ausfälle durch höhere Einnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern, bei der Grundstückgewinnsteuer und den Steuern der Domizil-und Beteiligungsgesellschaften kompensiert werden.

Die Personalausgaben liegen um 3.358 Mio Franken unter dem Budget 1994 und um 2.878 Mio Franken (+ 3.7 %) höher als in Rechnung 1993. Allein im Kantonsspital liegen die Personalausgaben um 2.022 Mio Franken unter dem Budget.

Zudem wirken sich auch die beschlossenen Massnahmen im Personalbereich positiv aus.

Die Investitionsausgaben liegen mit 45.0 Mio Franken um 2.3 Mio Franken unter den für das Jahr 1994 budgetierten Ausgaben und rund 4.9 Mio Franken unter den Ausgaben in Rechnung 1993. Diese Minderausgaben beruhen grösstenteils auf tieferen Darlehen an die Arbeitslosenkasse, die die Kantone auf Grund von Bundesrecht zu leisten haben. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich nicht, wie ursprünglich angenommen, weiter vergrössert, sondern war sogar rückläufig. Auch wenn das ausgezeichnete Rechnungsergebnis vom Jahr 1993 (Selbstfinanzierungssgrad 142.1%) nicht erreicht werden konnte, darf der vorliegende Abschluss 1994 als gut bezeichnet werden.

#### 2. Kennzahlen

	Re 87	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Bu 94	Re 94
Finanzierungsfehlbeträge in Mio Fr.	0,7	10,2	18,6	8,0	21,1	2,3	-	0,9	-
Finanzierungsüberschüsse in Mio Fr	-	-	-	_	-	_	14,4	_	1,4
Nettoinvestitionen in Mio Fr	21,4	27,6	36,6	36,4	40,7	32,8	34,1	28,0	30,5
Tilgungsbestand in Mio Fr	14,6	25,1	39,5	47,5	63,6	66,2	52,4	72,0	51,2
Cash flow in Mio Fr	22,5	18,7	20,1	29,5	21,2	31,5	46,2	27,1	32,8
Selbstfinanzierungsgrad in %	97,1	62,7	49,2	78,1	48,2	92,9	142,1	96,8	104,7

#### **Finanzierungsfehlbetrag**

Beim Finanzierungsfehlbetrag handelt es sich um den Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben z.B. auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss.

Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen zusammen mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestition. Diese Überschüsse ermöglichen es, Fehlbeträge früherer Jahre abzuschreiben oder Rückstellungen zu bilden.

Mit dem Rechnungsabschluss 1994 ist auch der im Finanzhaushaltgesetz festgelegte Grundsatz, wonach zwischen

Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer ein Gleichgewicht anzustreben sei, erfüllt.

#### Nettoinvestition

Die Nettoinvestition ergibt sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition in Rechnung 1994 liegt mit 30.5 Mio Franken im Durchschnitt der letzten Jahre. Sie wird mit der Sanierung des Kantonsspitals massiv ansteigen.

#### **Tilgungsbestand**

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen. Infolge des Finanzierungsüberschusses konnte der Tilgungsbestand von 52.4 Mio Franken im Jahr 1993 auf 51.2 Mio Franken 1994 gesenkt werden. Vom noch verbleibenden Tilgungsbestand von 51.2 Mio Franken werden 34.8 Mio Franken über zweckgebundene Spezialfinanzierungen abgedeckt.

#### Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich dabei um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow in Rechnung 1994 liegt mit 32.8 Mio Franken hinter demjenigen von Rechnung 1993 (46.2 Mio Franken), aber trotzdem über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Der Grund für diesen massiven Rückgang liegt bei den Erträgen (tiefere Staats- und Bundessteuererträge). Die Ausgaben sind von 1993 bis 1994 nur leicht angestiegen.

#### Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen den Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Der Selbstfinanzierungsgrad der Rechnung 1994 liegt über.100 % (104.7 %). Das bedeutet, dass die bestehenden Tilgungsbestände durch zusätzliche Abschreibungen verkleinert werden können.

Wie auch die Rechnung 1994 hat bereits die Rechnung 1993 mit einem positiven Selbstfinanzierungsgrad abgeschlossen. Auch wenn der Abschluss 1994 wesentlich unter dem Ergebnis von 1993 liegt, ist ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % im Vergleich zu den übrigen Kantonen und dem Bund ein gutes Ergebnis.

## 3. Nachträgliche Kreditbeschlüsse / Übertragungskredite

An der Landsgemeinde 1993 wurde das neue Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus (FHG) mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 1994 beschlossen. Dieses Gesetz bringt vor allem im Bereich der Nachtragskredite (Art. 21 FHG) eine wesentliche Verschärfung. So braucht es neu auch bei Budgetüberschreitungen von unter Fr. 10 000.— in jedem Fall einen Regierungsratsbeschluss. Die Befürchtungen, dass der Regierungsrat mit Nachtragskreditgesuchen überschwemmt würde, haben sich nicht erfüllt. Die Direktionen und einzelnen Amtsstellen haben sich grösstenteils an ihre Budgets gehalten.

#### a.) Nachtragskredite:

Gerichte					+		o.		Fr.	173 187
Finanzdirektion									Fr.	168 112
Polizeidirektion						+			Fr.	21 274
Militärdirektion.									Fr.	84 892
Baudirektion									Fr.	84 000
Erziehungsdirekt									Fr.	714 509
Sanitätsdirektion									Fr.	7 466
Fürsorgedirektio									Fr.	696 282
Forstdirektion .									Fr.	823 703
Landwirtschaftsc									Fr.	17 168
Inneres									Fr.	1 514 989 *)
Total		100	19		*		60		Fr.	4 305 582

<sup>\*)</sup> davon 1.3 Mio Franken Investitionsdarlehen

Davon wurden Fr. 2 927 383.-- durch den Landrat und Fr. 1 378 199.-- durch den Regierungsrat beschlossen.

#### b.) Kreditübertragungen:

Insgesamt wurden vom Jahr 1993 ins Jahr 1994 Kredite in der Höhe von total Fr. 3 594 945 übertragen.

## 4. Übersicht über die Gesamtrechnung

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

Ertragsüberschuss				*						. /-						 Fr.	257 655
Nettoinvestition						*			 						. 118	 Fr.	30 545 791
Finanzierungsüberschuss .												,				 Fr.	1 432 625

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994	Abweichunger zu R 1993	zu B 1994
A) LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand inkl.Abschr	299 830 500 300 345 133	287 939 300 288 164 300	292 214 620 292 472 275	- 7615880 - 7872858	
Ertragsüberschuss	514 633	225 000	257 655	- 256 978 -	+ 32 655
B) INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	49 893 080 15 797 008	47 333 400 19 333 000	45 015 991 14 470 200	- 4877 089 - 1326 808	
Nettoinvestition	34 096 072	28 000 400	30 545 791	- 3 550 281	+ 2545391
C) FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	47 945 591 514 633	26 886 400 225 000	31 720 761 257 655		
Finanzierungsüberschuss	14 364 152		1 432 625		
Finanzierungsfehlbetrag	Variation 14	889 000	Laura Duri		Calciel Tah

<sup>\*)</sup> inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

## 5. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bereinigt

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt), Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen. Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994	Abweichunger	Rechn. 1994 zu B 1993
	1000	1001	1001		
GESAMTAUFWAND	299 830 500	287 939 300	292 214 620	- 7615880	+ 4275320
abzüglich: Steueranteil Gemeinden	61 494 273 54 408 096	61 285 000 33 111 800	60 339 047 39 031 662	- 1 155 226 - 15 376 434	- 945 953 + 5 919 862
NETTO-AUFWAND	183 928 131	193 542 500	192 843 911	8 9 1 5 7 8 0	- 698 589
GESAMTERTRAG	300 345 134	288 164 300	292 472 275	- 7872859	+ 4307975
abzüglich: Steueranteil Gemeinden	61 494 273 8 670 533	61 285 000 6 168 900	60 339 047 6 499 369	- 1 155 226 - 2 171 164	- 945 953 + 330 469
NETTO-ERTRAG	230 180 328	220 710 400	225 633 859	- 4546469	+ 4923459
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	46 252 197 2 240 157	27 167 900	32 789 948 1 086	- 13 462 249 - 2 239 071	+ 5622 048 + 1086
Verfügbarer Ertrag	48 492 354	27 167 900	32 791 034	- 15 701 320	+ 5623134
Verwendung für: Abschreibungen Finanzvermögen Abschreibungen Verwaltungsvermögen Rückstellungen	32 131 47 945 591	56 500 26 886 400 —	44 226 31 720 761 768 392	+ 12 095 - 16 224 830 + 768 392	- 12 274 + 4 834 361 + 768 392
ERTRAGSÜBERSCHUSS	514 632	225 000	257 655	- 256 977	+ 32 655
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	_	-	-	_

<sup>\*)</sup> Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

<sup>\*\*)</sup> Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss StVA

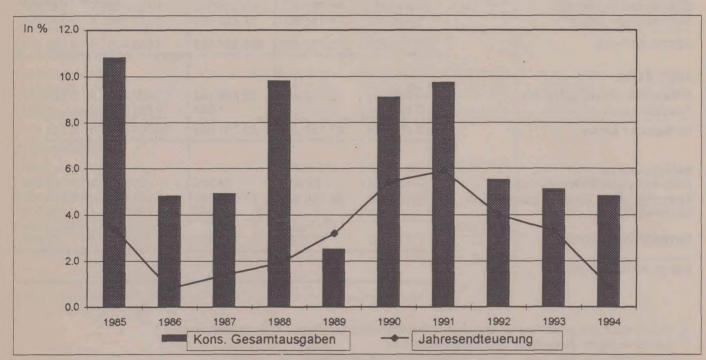
## 6. Entwicklung des bereinigten Gesamtaufwandes (Laufende Rechnung)

Der bereinigte Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Bereinigter Aufwand in Mio Franken	112,0	117,3	123,1	135,1	138,6	151,1	165,8	174,9	183,9	192,8
Ausgabenwachstum %.	10,8*)	4,8	4,9	9,8	2,5	9,1	9,7	5,5	5,1	4,8
Teuerung %	3,4	0,8	1,4	1,9	3,2	5,4	5,9	4,0	3,3	0,9

<sup>\*)</sup> bereinigter Aufwand 1984: 101,1 Mio Franken

Untenstehende Graphik zeigt die prozentualen Wachstumsraten der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zur Teuerungsrate.



## 7. Entwicklung der Erträge der Laufenden Rechnung

#### 7.1 Kantonale Steuern

	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994	Abweichunger zu R 1993	zu B 1994
Staatssteuern Einkommenssteuern Vermögenssteuern Reinertragssteuern Kapitalsteuern Nach-/Strafsteuern	102 426 045 10 667 764 7 184 825 5 469 953 5 191 362	105 000 000 10 000 000 7 000 000 6 000 000 300 000	101 221 366 10 628 566 6 839 737 5 297 486 159 571	- 1 204 679 - 39 198 - 345 088 - 172 467 - 5 031 791	- 3778 634 + 628 566 - 160 263 - 702 514 - 140 429
Total	130 939 949	128 300 000	124 146 726	- 6793223	- 4 153 274
Steuern Domizil- und Beteiligungsgesellschaften Kapitalsteuern	3 701 347 459 037	3 800 000 2 000 000	4 118 352 2 582 196	+ 417 005 + 2 123 159	+ 318 352 + 582 196
Total	4 160 384	5 800 000	6 700 548	+ 2540 164	+ 900 548
Spezialsteuern Erbschafts- und Schenkungssteuern Grundstückgewinnsteuern	5 539 261 2 447 966 7 987 227	5 000 000 2 500 000 7 500 000	6 016 838 3 360 674 9 377 512	+ 477 577 + 912 708 + 1 390 285	+ 1 016 838 + 860 674 + 1 877 512
Zweckgebundene Steuern Bausteuern	6 756 890 3 780 473 10 537 363	7 165 000 3 849 000 11 014 000	6 939 710 3 688 493 10 628 203	+ 182 820 - 91 980 + 90 840	- 225 290 - 160 507 - 385 797
Steuern brutto	153 624 923 61 494 273	152 614 000 61 285 000	150 852 989 60 339 048	- 2771 934 - 1 155 225	- 1761011 - 945952
Steuerertrag netto Kanton	92 130 650	91 329 000	90 513 941	- 1616709	- 815 059
AUFWAND STEUERN  Motorfahrzeugsteuern	7 274 083 122 957 154 594	7 200 000 127 000 130 000	7 414 925 163 134 158 505	+ 40 177	+ 214 925 + 36 134 + 28 505
Total	7 551 634	7 457 000	7 736 564	+ 184 930	+ 279 564

#### 7.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994	Abweichunger zu R 1993		hn. 1994 B 1994
Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer	24 094 543 1 036 214	17 000 000 2 000 000	17 000 000 2 068 547		+	- 68 547
	25 130 757	19 000 000	19 068 547	- 6 062 210	+	68 547
Militärpflichtersatz	109 283 108 691 2 311 681	100 000 115 000 2 280 000	121 990 106 609 2 375 523		+ - +	21 990 8 391 95 523
Total	27 660 412	21 495 000	21 672 669	- 5 987 743	+	177 669

1994 ist das erste Bezugsjahr der zweijährigen Bundessteuerperiode (bundessteuerstarkes Jahr). In der Vorperiode (1992/1993) haben einige Domizilfirmen hohe Gewinne im Kanton Glarus abgerechnet. Diese Liquidationsgewinne haben dazu geführt, dass der Anteil des Kantons (17 % plus ein zusätzlicher Beitrag aus dem Bundessteuerausgleichfonds) in diesen beiden Jahren weit über den budgetierten Anteilen lag. Diese Liquidationsgewinne waren einmalig. Der Ertrag der direkten Bundessteuer liegt mit rund 17 Mio Franken im normalen Rahmen.

Ein erhöhter Anteil des Reingewinns der Nationalbank (600 Mio Franken) wird 1994 zum zweiten Mal auf die Kantone verteilt (nach Finanzkraft und Wohnbevölkerung). Allerdings wurde diese erhöhte Gewinnausschüttung bereits wieder durch Lastenverschiebungen auf die Kantone kompensiert.

## 8. Passivzinsen und Vermögenserträge

- M- 12 12 1	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichunger	Rechn. 1994
	1993	1994	1994	zu R 1993	zu B 1994
Zinsausgaben Bank-Kontokorrente	59 267	20 000	-	- 59 267	- 20 000
und Pensionskassen	3 001 061	3 000 000	2 844 239	- 156 822	- 155 761
	37 485	100 000	132 975	+ 95 490	+ 32 975
Total	3 097 813	3 120 000	2 977 214	- 120 599	- 142 786
Zinseinnahmen Bank-Kontokorrente	313 511	120 000	909 173	+ 595 662	+ 789 173
	2 219 971	1 500 000	951 009	- 1 268 962	- 548 991
	694 445	700 000	578 375	- 116 070	- 121 625
	222 236	200 000	66 553	- 155 683	- 133 447
	773 280	750 000	900 765	+ 127 485	+ 150 765
	2 635 417	2 300 000	2 293 750	- 341 667	- 6 250
Total	6 858 860	5 570 000	5 699 625	- 1 159 235	+ 129 625
	2 485 888	2 514 400	2 219 036	- 266 852	- 295 364
Zinsertrag total	9 344 748	8 084 400	7 918 661	- 1 426 087	- 165 739
Zinssaldo	6 246 935	4 964 400	4 941 447	- 1 305 488	- 22 953

Der Kanton verfügt immer noch über einen Aktivzinsensaldo. Der Zinsertrag 1994 entspricht dem Budget, liegt aber wesentlich unter dem Ergebnis von 1993. Durch hohe im Kanton Glarus abgerechnete Liquidationsgewinne verfügte die Staatskasse 1993 über eine sehr hohe Liquidität, die sich bei den Festgelderträgen positiv ausgewirkt hat. Ausserdem lag das Zinsniveau 1994 tiefer als 1993.

## 9. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

- Positionen unter Fr. 500 000. wurden voll abgeschrieben
  Investitionen mit gebundener Finanzierung nach Gesetz
  Rest individuell

Cash flow.  Veränderung Bausteuerreserve Spital  Tilgungsbestand 31. Dezember 1993.  + Investitionen 1994 (inkl. Bauherrenl.) - zweckgebundener Bausteuerertrag - Einlage in Reserve  Tilgungsbestand 31. Dezember 1994 Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994  Veränderung Bausteuerreserve Haus Hug  Tilgungsbestand 31. Dezember 1993.  + Investition 1994.  - zweckgebundener Bausteuerertrag  Tilgungsbestand 31. Dezember 1994 Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994  Für Abschreibungen zur Verfügung stehender Betrag  a) zweckgebundene Abschreibungen:  - Fischbrutanstalt.	1 4 129 017.75 4 897 408.30 768 391.55 1 9 739 598.50 1 1 330 516.20 341 469.70 989 046.50 	32 789 948. - 768 391. 32 021 556.
Veränderung Bausteuerreserve Spital  Tilgungsbestand 31. Dezember 1993.	4 129 017.75 4 897 408.30 768 391.55 1 9 739 598.50 1 1 330 516.20 341 469.70 989 046.50	- 768 391.
Tilgungsbestand 31. Dezember 1993.  + Investitionen 1994 (inkl. Bauherrenl.)  - zweckgebundener Bausteuerertrag  - Einlage in Reserve  Tilgungsbestand 31. Dezember 1994  Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994  Veränderung Bausteuerreserve Haus Hug  Tilgungsbestand 31. Dezember 1993  + Investition 1994  - zweckgebundener Bausteuerertrag  Tilgungsbestand 31. Dezember 1994  Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994  Für Abschreibungen zur Verfügung stehender Betrag  a) zweckgebundene Abschreibungen:  - Fischbrutanstalt.	4 129 017.75 4 897 408.30 768 391.55 1 9 739 598.50 1 1 330 516.20 341 469.70 989 046.50	
Veränderung Bausteuerreserve Haus Hug  Tilgungsbestand 31. Dezember 1993	9 739 598.50 1 1 330 516.20 341 469.70 989 046.50	32 021 556.
Tilgungsbestand 31. Dezember 1993	1 330 516.20 341 469.70 989 046.50	32 021 556.
+ Investition 1994  - zweckgebundener Bausteuerertrag  Tilgungsbestand 31. Dezember 1994  Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994  Für Abschreibungen zur Verfügung stehender Betrag  zweckgebundene Abschreibungen:  - Fischbrutanstalt.	1 330 516.20 341 469.70 989 046.50	32 021 556.
Bestand Reservekonto 31. Dezember 1994		32 021 556.
a) zweckgebundene Abschreibungen:  — Fischbrutanstalt.	- 11	32 021 556.
- Fischbrutanstalt		
- Strassenbauten (inkl. Radroute und N3) - Gewässerschutz - Höhenklinik Braunwald Gewerbliche Berufsschule - Alte Stadtschule (Anteil Bausteuer) - Strassenverkehrsamt Schwanden - Haus Hug - Unterkünfte Spitalpersonal - Spitalsanierung (inkl. Bauherrenl.)	20 000 3 479 916.10 3 688 493.15 711 450 340 383.70 680 767.35 648 587.25 341 469.70 680 767.35 4 129 017.75	14 720 852
b) zusätzliche Abschreibung alte Stadtschule		4 398 086
c) freie Abschreibungen		
Abschreibungen Finanzvermögen	44 226.20 4 744 656.70 7 856 079.30	12 644 962
Vorschlag in der Laufenden Rechnung		257 655

## 10. Betriebsrechnung 1994 des Kantonsspitals

	Rechnung 1992	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994
Verrechnete Pflegetage	4 587 11,02	48 772 4 775 10 098 10,21 74,30	52 700	45 798 4 789 10 628 9,58 72,95
Besetzte Stellen (inkl. Lehrlinge; exkl. Pflegelernpersonal)	353,60 (von 358,00)	344,20 (von 358,00)	353,50 (von 357,00)	
Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen)	2 532 267.75 2 881 426.45	25 015 053.45 3 371 432.75 3 685 759.70 3 906 606.76	28 408 700 2 900 000 3 375 000 3 884 000	3 403 808 4 393 369.35
Total Aufwand		35 978 852.66	38 567 700	37 955 645.25
Ertrag aus Pflegetaxen (stationär)	3 024 396.45 2 847 427.96	16 196 513.85 3 547 876.35 3 012 979.90 1 041 580.16	17 853 100 3 560 000 2 871 000 989 000	4 034 051.35
Total Ertrag	22 291 140.21	23 798 950.26	25 273 100	24 302 807.60
Sozialer Beitrag des Kantons	11 215 611.59	12 179 902.40	13 294 600,	13 652 837.65

## 11. Investitionsrechnung 1994

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

I. Stufe: Nettoinvestitionen
II. Stufe: Finanzierung
III. Stufe: Kapitalveränderung

#### 11.1 Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, die Finanzierung und die Kapitalveränderung Rechnung 1994

I. Stufe: Nettoinvestitionen	
- Investitionsausgaben	Fr. 45 015 991 Fr. 14 470 200
Nettoinvestitionen	Fr. 30 545 791
II. Stufe: Finanzierung	
<ul> <li>Zunahme Nettoinvestitionen</li> <li>Selbstfinanzierung:</li> <li>Abschreibungen aus Laufender Rechnung</li> <li>Ertragsüberschuss</li> <li>Fr. 31 720 761</li> <li>Fr. 257 655</li> </ul>	+ Fr. 31 978 416
Finanzierungsüberschuss	Fr. 1 432 625
III. Stufe: Kapitalveränderung	
— Aktivierungen	Fr. 45 015 991 Fr. 44 758 335
Zunahme des Kapitals	Fr. 257 656

<sup>\*)</sup> Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

### 11.2 Vergleich der Gesamtinvestitionen / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto-	Eingehende Beiträge	Netto-Invest zu Lasten K	
	Investitionen)	Dritter	Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24,9
lechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32,9
echnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44,6
echnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40,2
echnung 1987	53 805 575	32 409 021	21 396 654	39,8
echnung 1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54,5
echnung 1989	* 56 649 209	20 016 805	36 632 404	64,7
echnung 1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60,1
echnung 1991	* 69 943 346	29 270 761	40 672 585	58,2
echnung 1992	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69,8
echnung 1993	49 893 080	15 797 008	34 096 072	68,3
echnung 1994	45 015 991	14 470 200	30 545 791	67,9
udget 1994	47 333 400	19 333 000	28 000 400	59,1

<sup>\*)</sup> inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen zu Lasten des Kantons in den letzten Jahren auf konstant hohem Niveau stehen. Diese Entwicklung wird im Zusammenhang mit der Sanierung des Kantonsspitals, dem Neubau des Strassenverkehrsamtes und der Sanierung der Standseilbahn Braunwald nochmals zunehmen. Diese Investitionen werden von Dritten überhaupt nicht (Spital/Strassenverkehrsamt) oder nur zu einem kleinen Teil (Standseilbahn Braunwald) subventioniert.

#### 11.3. Aufteilung der Investitionsrechnung nach zweckgebundenen und übrigen Investitionen

Die zweckgebundenen Investitionen (Fischbrutanstalt, Strassenverkehrsamt, Stadtschule, Berufsschule, Sanierung Kantonsspital, Unterkünfte Spitalpersonal, Haus Hug, Strassen, Gewässerschutz, Höhenklinik Braunwald) sind über Bausteuerzuschläge oder durch Zweckbindungen von Erträgen (z.B. Motorfahrzeugsteuer) finanziert.

Die Realisation dieser Investitionen führt im Moment zu hohen Ausgaben für den Kanton und verschlechtert damit den Selbstfinanzierungsgrad. In den Folgejahren hingegen verbessern diese zweckgebundenen Erträge die Rechnung des Kantons.

Die Finanzierung dieser Investitionen inklusive deren Verzinsung ist somit gesichert.

	Tilgungs- bestand 31.12.93	Netto- investitionen 1994	Tilgungs- bestand 31. 12. 94	Abschreibung 1994	Tilgungsbestand nach Abschr. 31.12.94
a) Zweckgebundene Investitionen inkl. Stadtschule	39 599 215	14 354 305	53 953 520	19 118 938	34 834 582
b) übrige Investitionen	12 784 863	16 191 486	28 976 349	12 601 823	16 374 526

Der Tilgungsbestand der Investitionen, deren Finanzierung nicht zweckgebunden ist, beläuft sich am 31.12.1994 auf rund 16.4 Mio Franken. Diese Bestände sind über den cash flow abzuschreiben, der verbleibt, nachdem die zweckgebundenen Erträge abgezogen sind.

### 12. Nettoschuld des Kantons

Die aufwandwirksame Nettoschuld ist der Betrag, der künftig zulasten der allgemeinen Finanzmittel abzuschreiben und entsprechend zu verzinsen ist.

	Rechnung 1985	Rechnung 1990	Rechnung 1991	Rechnung 1992	Rechnung 1993	Rechnung 1994
in Mio Franken						
Verwaltungsvermögen	58 874	100 007	121 989	125 558	111 942	111 464
Verwaltungsvermögen*)	47 854	53 631	59 968	60 788	61 232	62 775
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung**) .	51 011	62 261	63 837	65 508	63 785	64 845
plus Bilanzfehlbetrag	_	_	_	-	_	_
Nettoschuld I	-	-	_	_	_	_
Nettovermögen	39 991	15 885	1816	738	13 075	16 156

\*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dot. kap. GKB); ohne Darlehen ALV

\*\*) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, wie das Nettovermögen des Kantons innert sehr kurzer Zeit abgenommen hat. Von 1985 bis 1992 hat sich die Vermögenslage um rund Fr. 39 000 000 verschlechtert. Im Gleichschritt dazu sind die Tilgungsbestände angestiegen.

Die guten Abschlüsse 1993 und 1994 führen dazu, dass das Nettovermögen des Kantons wiederum ansteigt und leicht über dem Stand von 1990 liegt.

## 13. Schlussbemerkungen

Mit 32.8 Mio Franken liegt der cash flow wesentlich unter dem des Vorjahres (46.2 Mio Franken), aber leicht höher als im Durchschnitt der Vorjahre.

Für den Rückgang des cash flows sind die wesentlich tieferen Steuerträge des Kantons veantwortlich. Im Jahr 1993 konnten verschiedene nicht voraussehbare Steuererträge (Liquidationsgewinne) bei den Domizilfirmen, hohe Nach- und Strafsteuererträge) verbucht werden. Diese Erträge waren einmalig.

Trotzdem ist das Ergebnis der Rechnung 1994 besser ausgefallen als budgetiert. Auch wenn der Staatssteuerertrag gesamthaft tiefer lag als budgetiert, konnten die Ausfälle durch Mehreinnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern, den Grundstückgewinnsteuern und den Steuern der Domizilfirmen teilweise kompensiert werden. Zusätzlich sind Mehrerträge bei verschiedenen Gebühren (Kantonsgericht, Grundbuchamt, Betreibungsamt) angefallen. Auch auf der Ausgabenseite konnten Einsparungen realisiert werden.

Der gute Abschluss 1994 lässt erkennen, dass die Sparbemühungen des Regierungsrates und Landrates Wirkung zeigen. Die Rechnung 1994 schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von 1.4 Mio Franken ab. Wie im Rechnungsjahr 1993 (Finanzierungsüberschuss von 14.36 Mio Franken) konnten auch 1994 sämtliche Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich war es möglich, die aus Finanzierungsfehlbeträgen früherer Jahre aufgelaufenen Tilgungsbestände zu reduzieren.

In Artikel 2 Absatz 3 FHG wird verlangt, dass die Rechnung des Kantons mittelfristig auszugleichen sei. Mit dem vorliegenden Ergebnis 1994 wird ein weiterer Schritt getan, dieser Vorschrift nachzuleben.

Trotz des guten Rechnungsabschlusses 1994 müssen die Sparanstrengungen weitergeführt werden. Mit der Sanierung des Spitals und weiteren grossen Investitionsvorhaben kommen grosse Aufgaben auf den Kanton zu. Ausserdem ist zu befürchten, dass das Sanierungsprogramm des Bundes zu zusätzlichen Belastungen der Kantone führt.

## 14. Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Artikel 34 Finanzhaushaltgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 93	Stand 31.12.94	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite	314.1	307.6	- 6.5
	102.2	99.4	- 2.8
Nettoanteil Kanton	211.9	208.2	- 3.7
	54.0	56.8	+ 2.8
Noch nicht beanspruchte Kredite	157.9	151.4	- 6.5
Hievon entfallen auf:  — Staatseigene Objekte	121.4	117.8	- 3.6
	36.5	33.6	- 2.9

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend begründet. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich das Konto Kantonsstrassen nach dem vom Landrat verabschiedeten Mehrjahresprogramm 1991 – 1995 richtet.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen verringerte sich der Verpflichtungsstand gegenüber 1993 um 3.6 Mio. Franken auf 117.8 Mio per 31. 12. 94.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Abnahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 36.5 Mio Franken um 2.9 Mio auf 33.6 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab.

Höhere Verpflichtungen wurden eingega - Strassenverkehrsamt Schwanden . - Gewässerschutz							rund rund rund	7.9 Mio Franken 1.5 Mio Franken 0.9 Mio Franken
Grössere Reduktionen ergeben sich für								
- Verwaltungsliegenschaften					 +		rund	1.0 Mio Franken
- Personalunterkünfte KtsSpital							rund	2.7 Mio Franken
- Waldbauprojekte der Gemeinden							rund	1.3 Mio Franken
- Schulhausbauten							rund	2.3 Mio Franken
Gesamtsanierung Kantonsspital							rund	4.8 Mio Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von rund 157.9 Mio Franken auf rund 151.4 Mio Franken abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von 6.5 Mio Franken.

RECHNUNG 1994 Tabelle 1

**Baudirektion:** Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1993	Budget 1994	Rechnung 1994	Abweichunger zu R 1993	Rechn. 1994 zu B 1994
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt  Motorfahrzeugsteuern  Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.  Mofataxen  Schwerverkehrsabgabe	7 274 083 1 290 529 32 625 889 326	7 200 000 1 165 000 35 000 875 000	7 414 925 1 214 250 28 422 926 109	140 842 - 76 279 - 4 203 36 783	214 925 49 250 - 6 578 51 109
ERTRÄGE total	9 486 563	9 275 000	9 583 706		
AUFWAND Strassenverkehrsamt Gemeindeanteil MF-Steuern Haftpflichtversicherung Verwaltungsaufwand Beiträge an Gemeinde- und	909 260 42 644 1 234 696	900 000 52 000 1 375 500	929 052 42 847 1 023 885	19 792 203 — 210 811	29 052 - 9 153 - 351 618
Gemeindeverbindungsstrassen	99 851 869 587	300 000 850 000	201 045 888 594	101 194 19 007	- 98 959 38 594
AUFWAND total	3 156 038	3 477 500	3 085 423	13 007	00 09
Überschuss Strassenverkehrsamt Benzinzoll-Anteil	6 330 525 2 946 663	5 798 400 3 200 000	6 498 283 2 724 670	167 758 - 221 993	699 883 - 475 330
ÜBERSCHUSS total	9 277 188	8 998 400	9 222 953		"
Unterhalt N3 / Werkhof Personalaufwand	1 602 086 904 352 2 506 438	1 597 500 1 463 000 3 060 500	1 507 051 1 367 300 2 874 351	- 95 035 462 948 367 913	- 90 444 - 95 700 - 186 149
Bundesbeitrag Unterhalt N3,	2 890 362 - 383 924	2 990 000 70 500	2 892 361 - 18 010	1 999	<del>-</del> 97 63
Unterhalt Kantonsstrassen Personalaufwand	1 528 284 3 252 156 4 780 440	1 577 500 3 423 000 5 000 500	1 521 596 3 536 834 5 058 430	- 6 688 284 678	- 55 90- 113 83-
AUFWAND STRASSEN total	4 396 516	5 071 000	5 076 440		
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	4 880 672	3 927 400	4 146 513		
AUFWANDÜBERSCHUSS z. L. Laufende Rechnung	_	70 500		_	-
VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:  - Abschreibung Kantonsstrassen  - Abschreibung N3  - Abschreibung Radroute  - Abschreibung Strassenverkehrsamt .	3 813 455 - 683 292	3 797 900 — 200 000	3 468 730 — 11 186 648 587		
ABSCHREIBUNGEN total	4 496 747	3 997 900	4 128 503		
					The same of the sa

	Tilgungs- bestand 31.12.1993 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1994	Tilgungs- bestand 31.12.1994 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1994	Tilgungs- bestand 31.12.1994 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme - Abnahme
Finanzdirektion  EDV-Anlagen ganze Verwaltung	1 5 039 000 (40 000 000)	959 499.30 50 000 2 384 000	959 500.30 50 000 7 423 000 (40 000 000)	959 499.30 50 000 	1 7 423 000 (40 000 000)	 2 384 000 
	5 039 001	3 393 499.30	8 432 500.30	1 009 499.30	7 423 001	2 384 000
Polizeidirektion Fischbrutanstalt	149 677.50	 677 100.70	149 677.50 677 100.70	20 000 648 587.25	129 677.50 28 513.45	- 20 000 28 513.45
	149 677.50	677 100.70	826 778.20	668 587.25	158 190.95	8 513.45
Militärdirektion Zivilschutzbauten	1	 6 874	1 6 874	 6 874	1	-: -:
	1	6 874	6 875	6 874	1	
Baudirektion Alte Stadtschule Haus Hug Übrige Verwaltungsliegenschaften Braunwaldbahn AG Kantonsstrassen Lawinenverbauung Sernftalstrasse N3 + Nebenanlagen Radroute Linthal-Bilten Gewässerschutzbeiträge Wasserbauten Kehrichtverbrennungsanlage Wohnbausanierungen	15 210 844.15 1 1 2 582 328.96 1 - 85 750.30 1 15 029 267.75 1  1 32 736 697.56	868 010 1 330 515.20 337 542.45 1 864 991.90 8 989.30 6 846.45 11 186.45 2 156 242.70 1 008 675.85 3 349.85 460 222.50 8 056 572.65	16 078 854.15 1 330 516.20 337 543.45 1 4 447 320.86 8 990.30 - 78 903.85 11 187.45 17 185 510.45 1 008 676 85 3 349.85 460 223.50 40 793 270.21	5 078 854.15 341 469.70 337 542.45  3 468 729.65 8 989.30  11 186.45 3 688 493.15 1 008 675.85 3 349.85 460 222.50 14 407 513.05	11 000 000 989 046.50 1 978 591.21 1 - 78 903.85 1 13 497 017.30 1  1 26 385 757.16	- 4 210 844.15 989 045.50  - 1 603 737.75  6 846.45  - 1 532 250.45   - 6 350 940.40
Erziehungsdirektion Anlagen für sportliche Ausbildung	1 1 3 370 337.75  3 370 339.75	69 000 2 916 750.60 189 581.50 37 000 60 000	69 001 2 916 751.60 3 559 919.25 37 000 60 000	69 000 1 916 751.60 340 383.70 37 000 60 000 2 423 135.30	1 1 000 000 3 219 535.55   4 219 536.55	999 999 - 150 802.20   849 196.80

	Tilgungs- bestand 31.12.1993 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1994	Tilgungs- bestand 31.12.1994 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1994	Tilgungs- bestand 31.12.1994 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme - Abnahme
Sanitätsdirektion Höhenklinik Braunwald	2 676 809.40	150 570.55	2 827 379.95	711 450	2 115 929.95	- 560 879.45
Bauherrenleistung Spitalsanierung	1	157 692.90 3 971 323.85 262 216.45	157 692.90 3 971 324.85 262 216.45	157 692.90 3 971 323.85 262 216.45	1	-, -,
Heizungsanlage	579 946.60	510 072.45 2 951 723.80 25 365.10	510 072.45 3 531 670.40 25 365.10	510 072.45 655 402.20 25 365.10	2 876 268.20	2 296 321.60
	3 256 757	8 028 965.10	11 285 722.10	6 293 522.95	4 992 199.15	1 735 442.15
Fürsorgedirektion						
Alterswohn- und Pflegeheime	2750 000	253 392.85  500 000	253 392.85 2 750 000 500 000	253 392.85 1 450 000 499 999	1 300 000	 - 1 450 000 1
	2 750 000	753 392.85	3 503 392.85	2 203 391.85	1 300 000	- 1 450 000
Forstdirektion						
Verbauungen und Aufforstungen	791 451.10	217 975.10 590 781.40	1 009 426.20	509 426.20 790 781.40	500 000	- 291 451.10 - 200 000
Waldbauprojekte	1 593 517.50	1 466 141.35	3 059 658.85	1 559 658.85	1 500 000	- 93 517.50
Massnahmen zur Walderhaltung	1	1721 319	1 721 319 226 813	921 319 226 812	800 000	800 000
	3 384 969.60	4 223 028.85	7 607 998.45	4 007 997.45	3 600 001	215 031.40
Landwirtschaftsdirektion Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	-,	1 300 240	1 300 240	700 240	600 000	600 000,
Direktion des Innern	1 606 605	022 705	2.520.410		2.520.410	000 705
Investitionshilfedarlehen	1 696 625	833 785	2 530 410	-,	2 530 410	833 785
Pro Memoria	10	-,	10		10	-,
GESAMTTOTAL	52 384 078.41	30 545 790.55	82 929 868.96	31 720 761.15	51 209 106.81	-1 174 971.60
Dotationskapital Glarner Kantonalbank	(40 000 000)	-,	(40 000 000)	-,	(40 000 000)	-,

## **RECHNUNG 1994**

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Tabelle 3

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag an Kranken- kassen	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9818524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 903	432 026	1 735 511	15 447 440
1994	1 100 000	13 652 837	403 173	1 665 311	16 821 321
					1
			7 2 7 2	1 1 7 7	1 1
				1 11 11	
				1 2 3	-33 7
					1 1 -
		15 3 3 3	12 3 3 1		
		19- E. C		100	
		3-1-3		A	1718
		ET A LOCAL			
		100000			

**RECHNUNG 1994** 

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rech- nungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3918879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4315146
1984	143 187	47 729	95 458	4312512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2714181	2117061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 9 1 8 1 9 6
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177.764	3777774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 9 1 1 2 4 3	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767
1994	486 289	116 763	369 526	3 789 938	4 246 893	2716018	5 220 813	9218677	5 899 953	3 3 1 8 7 2 4	8 909 063
				1						*	



# X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1995

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
  - III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

		Voransch Aufwand	nlag 1995 Ertrag	Voransch Aufwand	nlag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwand	ing 1993 Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	I. Laufende Rechnung			-		1-18	
10	10 Landsgemeinde	<b>92 000.</b> — 92 000.—		<b>96 000.</b> — 96 000.—		<b>73 237.30</b> 73 237.30	
10	11 Landrat	<b>225 000.</b> — 225 000.—		<b>203 000.</b> — 203 000.—		<b>165 889.90</b> 165 889.90	
10	12 Ständerat	<b>144 000.</b> — 144 000.—		<b>142 000.</b> — 142 000.—		<b>111 203.25</b> 111 203.25	
10	13 Regierungsrat	<b>1 790 200.</b> — 1 790 200.—	<b>57 000.</b> — 57 000.—	<b>1 714 000.</b> — 1 714 000.—	<b>68 000.</b> — 68 000.—	<b>1 574 146.55</b> 1 574 146.55	<b>63 116.35</b> 63 116.35
15 18 20 40	14 Regierungskanzlei Regierungskanzlei. Weibelamt Telefonzentrale Gesetzessammlung Fahrtsfeier Beiträge	2 373 500.— 1 148 400.— 352 300.— 658 800.— 62 000.— 32 000.— 120 000.—	271 000.— 56 000.— 9 000.— 195 000.— 11 000.—	2 263 000.— 1 130 700.— 362 500.— 658 800.— 61 000.— 30 000.— 20 000.—	271 000.— 55 000.— 11 000.— 195 000.— 10 000.—	2 122 527.25 1 050 494.85 315 554.20 657 708.30 50 187.25 25 983.65 22 599	271 533.40 58 512.95 7 898.40 194 019.55 11 102.50
10 15 20 25 30 31	15 Gerichte. Gerichtskanzlei Verhöramt. Kantonsgericht Strafkammer. Kantonsgericht Zivilkammern Betreibungs- und Konkursamt Obergericht. Verwaltungsgericht Strafvollzug.	4 839 300.— 1 196 900.— 524 500.— 442 900.— 449 200.— 770 200.— 164 800.— 563 500.— 727 300.—	1 882 500.— 38 000.— 31 500.— 696 000.— 250 000.— 712 000.— 44 000.— 51 000.— 60 000.—	4 530 600.— 1 160 800.— 536 200.— 458 700.— 423 000.— 715 400.— 166 200.— 525 000.— 545 300.—	1 856 000.— 48 000.— 37 000.— 698 000.— 250 000.— 682 000.— 40 000.— 51 000.— 50 000.—	4 460 062.20 1 121 006.25 512 516.55 412 232.10 444 650.60 713 843.55 147 451.35 547 153.80 561 208	2 263 369.46 43 810.70 28 407.95 968 410.16 290 859 779 649.60 29 164 61 035.70 62 032.35
10	20 Finanzdirektion Direktionssekretariat Finanzverwaltung. Staatskasse. Personaldienst Informatik / EDV.	112 449 772.— 305 300.— 334 850.— 1 420 000.— 509 000.—	210 253 350.— 53 000.— 2 500.— 100 000.— 357 000.—	98 533 100.— 255 000.— 353 100.— 1 406 400.— 477 700.—	194 614 800.— 52 000.— 2 500.— 100 000.— 344 000.—	119 516 698.13 230 137.40 343 990.79 1 065 571.60 424 525.50	205 930 559.14 52 000 1 017.41 100 000 339 437.70

	1	I a				1
15 Finanzkontrolle	241 500	31 000	221 300	41 000.—	212 428.90	17 809.30
20 Steuerverwaltung	2813 000.	31 000.	2 652 800.	38 000	2 663 834	23 462.95
25 Handelsregister		240 000.	196 400.—	210 000.	195 094.40	254 639.60
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung .	60 819 000.—	134 165 000.	58 285 000.—	128 402 000.	58 315 504.95	
35 Bausteuerzuschlag		7 525 000.	30 203 000.	7 165 000.	30 313 304.33	6 756 890.15
40 Gewässerschutzzuschlag		4 020 000.		3 849 000.		3 780 472.75
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 925 000	5 500 000.	1 750 000.—	5 000 000.	1 938 741.30	5 539 260.70
50 Grundstückgewinnsteuer	1 500 000.—	3 250 000.	1 250 000.	2 500 000.	1 240 027.95	2 447 966.45
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen	1 300 000.	24 680 000.	1 230 000.	23 780 000.	1 240 021,33	29 742 438.74
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasser-		24 000 000.		25 700 000.	5	23 142 400.14
zinsen, Bezugsrechte	10 000.—	3 480 000	10 000	3 615 000	3 500	3 657 350.50
70 Steuern der Domizilgesellschaften	10 000.	4 800 000.	10 000.	5 800 000.	0 000	4 160 384.30
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto		4 000 000.		5 000 000.		4 100 004.00
und Zahlenlotto	1 250 000	1 250 000	1 250 000	1 250 000	1 431 059	1 431 059
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 150 000	6 977 600.	3 120 000.	8 084 400.—	3 097 813.05	9 344 748.30
81 Liegenschaften des Finanzvermögens		487 000	419 000.	364 000	408 878.35	360 210.95
85 Abschreibungen	36 526 950	3 667 328.—	26 886 400	4 017 900	47 945 590.94	4 516 747.59
90 Einlagen und Entnahmen aus	0002000.	0 00, 020.	20000 100.	1011 000.	17 0 10 000.01	1010111100
Rückstellungen	995 772.—	9 636 922				2 240 157.45
			- and a second		and the same of the same of	
30 Polizeidirektion	20 222 200.—	13 062 950	19 544 700.—	12 845 300.—		
10 Direktionssekretariat	415 300.—	311 000.—	409 800.—	308 000.—	419 193.50	368 059.25
11 Bodenrecht	100000	400000	10 200.—	8 000.—	15 406.40	18 840
15 Arbeitsinspektorat	137 000.—	87 000.—	135 300.—	80 000.—	131 161.50	79 303.05
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro		482 000.—	490 900.—	508 000.—	433 998.10	477 929.25
30 Jagdwesen	690 500.—	531 900.—	653 500.—	518 300.—	602 441.15	492 346.05
40 Fischereiwesen		214 850.—	218 000.—	189 800.—	209 270.95	189 166.35
50 Messwesen		0.050.000	34 600.—		26 225.60	
60 Strassenverkehrsamt	9 650 000.—	9 650 000	9 275 000.—	9 275 000.—	9 486 562.24	9 486 562.24
70 Schiffahrtskontrolle		146 500.—	97 000.—	145 500.—	90 098	140 611
80 Kantonspolizei	8 431 200.—	1 639 700.—	8 220 400.—	1 812 700.—	7 723 354.20	1 440 347.35
35 Militärdirektion	5 249 510	3 631 330	5 274 700	3 536 000	5 347 057.35	3 987 529.45
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	627 400.—	106 500	605 000	106 500.	498 540.60	134 186.05
20 Zivilschutzverwaltung	504 000	6 500.—	513 200.—	6 500.—	466 531.05	17 812.75
25 Zivilschutz-Ausbildung	599 960.—	384 480	528 300.—	267 000.—	563 007.95	324 080.30
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	19 450.—	14 550	47 700.—	38 500.—	74 075	56 885.35
40 Geschützte Operationsstelle	Car Service				222 120.45	157 088.40
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab.	76 700.—	8 000	74 900	8 000	66 285.25	
55 Kulturgüterschutz		18 000	5 400		9 174.05	
60 Zeughausbetrieb		3 083 300	3 404 600	3 084 500	3 423 935.65	3 288 146.65
65 ALST Unterkunft		10 000	95 600	25 000	23 387.35	9 329.95

	Voranschlag 1995 Aufwand Ertrag		Voransch Aufwand	lag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwand	ng 1993 Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.  05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt  10 Verwaltungsliegenschaften  20 Unterhalt Kantonsstrassen.  25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche  50 Beiträge	15 422 600.— 2 357 000.— 1 623 600.— 5 175 900.— 3 971 100.— 2 295 000.—	10 301 900.— 550 000.— 136 000.— 5 175 900.— 4 290 000.— 150 000.—	15 871 800.— 2 379 700.— 1 641 100.— 5 285 500.— 4 150 500.— 2 415 000.—	10 511 000.— 600 000.— 136 000.— 5 285 500.— 4 150 500.— 339 000.—	15 233 377.80 2 623 190.10 1 296 088.45 5 306 870.40 3 697 072.40 2 310 156.45	11 088 460.90 535 684.35 128 799.40 5 306 870.40 4 080 995.85 1 036 110.90
50 Erziehungsdirektion	<b>52 477 000.</b> — 242 600.— 524 300.— 56 600.— 334 900.—	11 197 500.—	<b>51 294 000.</b> — 230 900.— 525 300.— 55 700.— 331 700.—	10 893 800.—	<b>47 590 007.80</b> 211 737.30 518 685.40 51 897.80 300 332.35	10 898 941.10 2 057 15 606 2 600.50
16 Landesbibliothek	675 900.— 365 200.— 50 300.— 275 600.—	12 000.— 141 000.—	571 900 382 300 51 100 267 700	11 000.— 124 000.—	560 203.05 440 101.75 55 160.70 249 221.40	12 605.65 172 047.45
35 Schulpsychologischer Dienst	530 800.— 2 483 700.— 26 548 600.— 3 688 800.—	110 000.— 1 075 100.— 3 458 500.— 2 687 800.—	537 200.— 2 459 500.— 25 513 700.— 3 563 500.—	110 000.— 1 073 000.— 3 166 000.— 2 507 800.—	511 667.70 2 201 159.15 24 437 519.90 3 638 583.75	105 143.95 1 063 679.20 3 413 210.05 2 697 221.40
55 Kantonsschule	8 190 000.— 6 880 400.— 1 311 000.— 218 500.— 99 800.—	1 552 000.— 1 583 100.— 578 000.—	8 229 000.— 6 907 100.— 1 343 000.— 224 400.— 100 000.—	1 451 000.— 1 887 000.— 564 000.—	7 401 345.45 5 605 004.10 1 099 819 214 007.05 93 561.95	1 477 057.50 1 477 810.35 459 095 807.05
60 Sanitätsdirektion 10 Sekretariat Sanitätsdirektion. 20 Kantonales Lebensmittelinspektorat . 30 Aufsicht über die Fleischschau . 40 Sanitätsdienst. 45 Höhenklinik Braunwald	47 376 220.— 4 206 300.— 533 200.— 53 700.— 166 400.— 1 137 900.—	<b>27 153 350.</b> — 101 700.— 91 200.—	<b>45 874 000.</b> — 4 042 500.— 574 100.— 52 700.— 125 600.— 1 137 900.—	<b>25 990 200.</b> — 101 200.— 109 900.— 5 000.—	42 867 733.11 3 943 250.50 480 254.85 35 380.75 123 157.60 1 137 900	24 538 121.16 102 751.30 108 890.75 11 330
80 Kantonsspital	39 541 420.— 1 437 300.— 300 000.—	26 304 150.— 491 300.— 165 000.—	38 652 700.— 1 157 000.— 131 500.—	25 358 100.— 416 000.—	36 088 189.01 1 059 600.40	23 908 286.61 406 862.50

	65 Fürsorgedirektion	1 760 300.—	373 500	1 676 400	339 500.—	1 519 080.65	345 114.60
	Sekretariat Fürsorgedirektion	696 800	125 200.—	654 100.—	105 200.—	586 642.35	113 538
20	Jugendamt und Jugendgericht,	63 100.—	8 000.—	60 400.—	8 000.—	53 480.25	8 142.20
30	Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	237 100.—	80 000.—	230 800	81 000.—	216 886.15	74 986.30
	Schutzaufsicht	14 800.— 578 000.—	29 800	14 800.— 560 800.—	29 800	10 370 493 355.60	30 101.80
	Alimenteninkasso	40 500.	500	40 500.—	500.	40 000	30 101.00
	Beiträge aus Alkoholzehntel	130 000.—	130 000.—	115 000.—	115 000.—	118 346.30	118 346.30
	70 Forstdirektion	2 818 000.—	604 000.—	2 817 000	517 000	2 236 817.80	485 484.05
10	Forstamt	1 095 200.—	230 000	1 098 100	222 000	1 057 643.90	162 259
30	Amt für Umweltschutz	1 722 800.—	374 000.—	1 718 900.—	295 000.—	1 179 173.90	323 225.05
	75 Landwirtschaftsdirektion	16 246 600.—	14 649 500	14 694 900	12 944 800		13 926 403.50
	Sekretariat und Alpaufsichtskommission.	132 600.—		131 600.—	00 000	119 659.25	04.450.00
	Meliorationsamt	276 200.—	23 000.—	278 200.—	28 300.—	277 456.25	21 156.90
20	Ausbildung und Beratung	597 000	214 500.—	589 400.—	198 500.—	519 009.40	216 718.80
45	Preiskontrolle	2 000.—	214 000.	2 000	100 000.	137.50	210710.00
50	Veterinärdienst	244 800	210 000	305 700.—	220 000	235 445.50	207 693.45
	Viehwirtschaft	543 800.—	37 000.—	776 800.—	167 000.—	651 094.95	172 735.35
60	Viehprämien	47 500.— 14 402 700.—	14 165 000.—	47 500.— 12 563 700.—	12 331 000.—	44 773 13 536 094.70	13 308 099
00	Beiträge	14 402 700.—	14 165 000.—	12 503 700.	12 33 1 000.—	13 336 094.70	13 306 099
	80 Direktion des Innern	24 406 100	14 662 500	23 410 100	13 776 900	22 491 278.85	13 853 335.90
	Direktionssekretariat	5 000.—	40.000	3 500	40.000	00404000	44.00=0=
	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst Grundbuchamt	410 200.— 769 400.—	10 000	401 100.— 773 100.—	10 000.— 1 605 000.—	384 848.80 690 560.40	11 807.95 2 127 749.35
	Kantonales Amt für Industrie,	769 400.	1 802 000.	773 100.	1 603 000.	090 300.40	2 121 149.33
00	Gewerbe und Arbeit	748 800.—	526 000	618 700	420 000	634 358.80	402 339.40
	Schlichtungsstelle	55 000.—		55 000.—		55 000	
	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	412 100.—		529 300.—	4 500.—	395 712.75	
50	Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche	29 500.—		36 400		24 020.65	
60	Landesversorgung	29 500.		30 400.		24 020.05	
-	berufliche Personalvorsorge	126 100.—	35 000.—	123 800	35 000	109 226.90	40 781.40
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	19 783 700.—	10 242 000	18 839 900.—	9718100	18 314 304.85	9 426 402.10
	Kantonale Sachversicherung	2 021 300	2 047 500.—	1 984 300.—	1 984 300.—	1 844 255.70	1 844 255.70
90	Beiträge	45 000.—		45 000.—		38 990	

		Voransch Aufwand	lag 1995 Ertrag	Voransch Aufwand	lag 1994 Ertrag	Rechnu Aufwand	ng 1993 Ertrag
	Zusammenstellung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Rechnung	307 892 302.—	308 100 380.—	287 939 300.—	288 164 300.—	299 830 500.13	300 345 133.55
	Ertragsüberschuss	208 078.—		225 000.—	TAN	514 633.42	
10		92 000.—		96 000.—		73 237.30	
11	Netto Aufwand Landrat	225 000.—	92 000	203 000.—	96 000.—	165 889.90	73 237.30
12	Ständerat	144 000.—	225 000.— 144 000.—	142 000.—	203 000.— 142 000.—	111 203.25	165 889.90
13	Regierungsrat	1 790 200.—	57 000.— 1 733 200.—	1 714 000.—	68 000.— 1 646 000.—	1 574 146.55	111 203.25 63 116.35 1 511 030.20
14	Regierungskanzlei	2 373 500.—	271 000.— 2 102 500.—	2 263 000.—	271 000.— 1 992 000.—	2 122 527.25	271 533.40 1 850 993.85
15	Gerichte	4 839 300.—	1 882 500.— 2 956 800.—	4 530 600.—	1 856 000.— 2 674 600.—	4 460 062.20	2 263 369.46 2 196 692.74
20	Finanzdirektion	112 449 772.— 97 803 578.—	210 253 350.—	98 533 100.— 96 081 700.—	194 614 800.—	119 516 698.13 86 413 861.01	205 930 559.14
30	Polizeidirektion	20 222 200.— 5 249 510.—	13 062 950 7 159 250 3 631 330	19 544 700.—	12 845 300.— 6 699 400.—	19 137 711.64	12 693 164.54 6 444 547.10
40	Netto Aufwand Baudirektion	15 422 600.—	1 618 180.— 10 301 900.—	5 274 700.— 15 871 800.—	3 536 000.— 1 738 700.— 10 511 000.—	5 347 057.35 15 233 377.80	3 987 529.45 1 359 527.90 11 088 460.90
50	Netto Aufwand Erziehungsdirektion.	52 477 000.—	5 120 700.— 11 197 500.—	51 294 000.—	5 360 800.— 10 893 800.—	47 590 007.80	4 144 916.90 10 898 941.10
60	Netto Aufwand Sanitätsdirektion	47 376 220.—	41 279 500.— 27 153 350.—	45 874 000.—	40 400 200.— 25 990 200.—	42 867 733.11	36 691 066.70 24 538 121.16
65	Fürsorgedirektion	1 760 300.—	20 222 870.— 373 500.—	1 676 400.—	19 883 800.— 339 500.—	1 519 080.65	18 329 611.95 345 114.60
70	Forstdirektion	2 818 000.—	1 386 800.— 604 000.— 2 214 000.—	2 817 000.—	1 336 900.— 517 000.—	2 236 817.80	1 173 966.05 485 484.05
75	Landwirtschaftsdirektion	16 246 600.—	14 649 500.— 1 597 100.—	14 694 900.—	2 300 000.— 12 944 800.— 1 750 100.—	15 383 670.55	1 751 333.75 13 926 403.50 1 457 267.05
80	Direktion des Innern	24 406 100.—	14 662 500.— 9 743 600.—	23 410 100.—	13 776 900.— 9 633 200.—	22 491 278.85	13 853 335.90 8 637 942.95
				4			

	Voranschlag 1995 Ausgaben Einnahmen		Voranschlag 1994 Ausgaben Einnahmen		Rechnui Ausgaben	ng 1993 Einnahmen	
II. Investitionsrechnung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
20 Finanzdirektion	<b>4 851 000.</b> — 3 500 000.— 336 000.— 1 015 000.—		<b>7 000 000.</b> — 6 000 000.— 1 000 000.—	<b>6 000 000.</b> — 6 000 000.—	<b>5 747 765.30</b> 5 039 000 708 765.30		
30 Polizeidirektion	<b>5 700 000.</b> —4 100 000.—1 600 000.—		1 000 000.		<b>32 171.60</b> 32 171.60		
35 Militärdirektion	<b>1 115 000.</b> — 1 115 000.—	<b>368 000.</b> — 368 000.—	<b>606 000.</b> — 606 000.—	<b>606 000.</b> —	<b>855 304.50</b> 753 127 102 177.50	<b>658 181.</b> –623 381.4 34 799.5	
40 Baudirektion	<b>9 001 000.</b> — 1 102 000.— 5 150 000.—	<b>4 799 000.</b> — 3 200 000.—	11 515 000.— 4 091 100.— 4 288 900.—	<b>3 877 000.</b> — 2 300 000.—	19 095 258.40 4 282 899.35 6 731 562.30 56 236.25	<b>7 470 548.9</b> 4 667 016.0	
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	50 000.— 1 829 000.—	1 029 000.—	200 000.— 1 785 000.—	777 000.—	723 511.45 190 870.20 5 267 260.65 1 177 911.80 2 450.40	809 262.7 1 293 984 315 180.1	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	870 000.— <b>7 301 500.</b> —	570 000.— 1 020 000.—	1 150 000.— 3 272 000.—	000 008	662 556 3 492 843.10	385 106	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	520 000.— 45 000.— 60 000.— 2 000 000.— 177 500.— 3 250 000.— 665 000.— 34 000.— 550 000.—	1 020 000.—	60 000.— 2 966 000.— 209 000.— 37 000.—		555 000 60 000 1 481 866.40 1 295 976.70 100 000		

		Voranschlag 1995 Aufwand Ertrag		Voranschlag 1994 Aufwand Ertrag		Rechnur Aufwand	ng 1993 Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
80	60 Sanitätsdirektion	14 573 400.— 116 200.— 14 045 000.— 412 200.—	-	<b>7 272 900.</b> — 148 200.— 4 960 000.— 2 164 700.—		4 555 710.85 191 788.25 2 646 608.55 1 717 314.05	-
	65 Fürsorgedirektion	<b>500 000.</b> — 500 000.—		<b>600 000.</b> — 600 000.—		<b>3 250 439.15</b> 500 439.15 2 750 000	
11 12 13 30	70 Forstdirektion	13 589 300.— 1 310 000.— 800 000.— 4 100 000.— 50 000.—	6 530 000.— 930 000.— 400 000.— 2 600 000.—	13 917 500.— 1 400 000.— 1 560 000.— 4 000 000.— 50 000.—	<b>7 300 000.</b> — 1 020 000.— 780 000.— 2 500 000.—	10 046 676.50 1 571 768.05 834 965.55 3 173 799.50 62 400	6 101 651.70 780 316.95 432 815.20 2 080 282
32	Gewässerschutz	4 829 300.— 500 000.— 2 000 000.—	1 300 000.— 1 000 000.—	4 107 500.— 2 800 000.—	1 300 000.— 1 400 000.—	4 403 743.40	2 808 237.55
10	75 Landwirtschaftsdirektion	2 200 000.—	1 200 000	2 700 000.—	1 400 000.—	2 456 911	1 410 011
	Hochbauten	2 200 000.—	1 200 000.—	2 700 000.—	1 400 000.—	2 456 911	1 410 011
40	80 Direktion des Innern	<b>350 000.</b> — 350 000.—	<b>170 000.</b> — 170 000.—	<b>450 000.</b> — 450 000.—	<b>150 000.</b> —	<b>360 000</b> 360 000	<b>156 615</b> 156 615
				1			
							- 5

		Voransch Ausgaben	lag 1995 Einnahmen	Voransch Ausgaben	lag 1994 Einnahmen	Rechnu Ausgaben	ing 1993 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Zusammenstellung						-
	Investitionsrechnung Zunahme der Nettoinvestition	59 181 200.—	14 087 000.— 45 094 200.—	47 333 400.—	19 333 000.— 28 000 400.—	49 893 080.40	15 797 007.65 34 096 072.75
20	Finanzdirektion	. 4851 000.—		7 000 000.—	6 000 000.—	5 747 765.30	
	Netto Ausgaben		4 851 000.—		1 000 000.—		5 747 765.30
30	Polizeidirektion	. 5 700 000.—	F 700 000			32 171.60	20 174 6
25	Netto Ausgaben	1 115 000.—	5 700 000.— 368 000.—	606 000.—	606 000.—	855 304.50	32 171.6 658 181
33	Militärdirektion	. 1115 000.	747 000.—	808 000.	000 000.	833 304.30	197 123.5
40		9 001 000.—	4 799 000.— 4 202 000.—	11 515 000.—	3 877 000.— 7 638 000.—	19 095 258.40	7 470 548.9 11 624 709.4
50	Erziehungsdirektion	7 301 500.—	1 020 000.— 6 281 500.—	3 272 000.—	3 272 000.—	3 492 843.10	3 492 843.1
60	Sanitätsdirektion	. 14 573 400.—	14 573 400.—	7 272 900.—	7 272 900.—	4 555 710.85	4 555 710.8
65	Fürsorgedirektion	. 500 000.—	500 000.—	600 000.—	600 000.—	3 250 439.15	3 250 439.1
70	Forstdirektion	. 13 589 300.—	6 530 000.— 7 059 300.—	13 917 500.—	7 300 000.— 6 617 500.—	10 046 676.50	6 101 651.7 3 945 024.8
75	Landwirtschaftsdirektion	. 2 200 000.—	1 200 000.— 1 000 000.—	2 700 000.—	1 400 000.— 1 300 000.—	2 456 911	1 410 011 1 046 900
80	Direktion des Innern	350 000.—	170 000.— 180 000.—	450 000.—	150 000.— 300 000.—	360 000	156 615 203 385

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1993	Budget 1994	Budget 1995	Abweichunger zu R 1993	zu B 1994
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung		89201			
Aufwand total	299 830 500	287 939 300	307 892 302	8 061 802	19 953 002
Ertrag total	300 345 134	288 164 300	308 100 380	7 755 246	19 936 080
Ertragsüberschuss	514 634	225 000	208 078		
Aufwandüberschuss	_	_		306 556	16 922
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	49 893 080	47 333 400	59 181 200	9 288 120	11 847 800
Einnahmen total	15 797 008	19 333 000	14 087 000	- 1710 008	- 5 246 000
Netto-Investitionen	34 096 072	28 000 400	45 094 200	10 998 128	17 093 800
Finanzierung Abschreibungen *)	47 945 591	26 886 400	36 526 950	- 11 418 641	9 640 550
Ertragsüberschuss	514 634	225 000	208 078	11410041	9 040 330
Aufwandüberschuss	-	-	-	306 556	16 922
Finanzierungsüberschuss.	14 364 153	_	_	_	-
Finanzierungsfehlbetrag .	_	889 000	8 359 172	22 723 325	7 470 172
		1 Bi 389			
		3745)			
*) inkl. Entnahmen					
aus Reserven; ohne Abschreibung		STEEL			
Finanzvermögen		3/10/1			
		FILES		THE S	